ARCHIV

FÜR

REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

Im Auftrag
des Vereins für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

Walter Friedensburg und **Otto Scheel.**

XXXII. Jahrgang. 1935.

Nachdruck mit Genehmigung vom Verein für Reformationsgeschichte
KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1964

Printed in Germany

Lessing-Druckerei Wiesbaden

Inhaltsübersicht.

Seite

Fr. Hrubý, Professor Dr., Archivdirektor in Brünn (Tschechoslowakei), Die Wiedertäufer in Mähren. IV. (Schluß) 1–40

H. Gerber, Dr., Archivar am Stadtarchiv in Frankfurt a. M., Die Kriegsrechnungen des Schmalkaldischen Bundes über den Krieg im Oberland des Jahres 1546. I. II. ..... 41—93; 218—247

Wolfgang Gerlach, Das Iter Bavaricum des Caspar Brusch ..... 94—99

Hermann Barge, Dr., Oberstudiendirektor in Leipzig, Die gedruckten Schriften des evangelischen Pfarrers Jakob Strauß. I. II. ..... 100—121, 248—252

Hans Volz, Dr. phil., in Berlin, Zwei unbekannte Eheentscheidungen Luthers ..... 122—124

G. Buchwald, D. Dr., Superintendent i. R. in Rochlitz, Ein Brief Sigismund Pämingers an Paul Eber 125–126

H. Nebelsieck, D. Dr., Superintendent i. R. in Wildungen, Elf Briefe und Aktenstücke über das Religionsgespräch in Regensburg von 1546. I. II. ..... 127—136; 259—283

Helene Levinger, in Berlin (Südafrika), Die Bühne des Naogeorg ..... 145—166

K. Bauer, D., Universitätsprofessor in Münster, Luthers Aufruf an den Adel, die Kirche zu reformieren ..... 167—217

Mitteilungen: Neuerscheinungen und Zeitschriften 137—144, 284—288.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/archiv-fuer-reformationsgeschichte_1935_32

Die Wiedertäufer in Mähren.

Von **František Hrubý.**

(Schluß.)

IV.

Zum Abschluß meiner Arbeit möchte ich noch einige Proben der wichtigsten Korrespondenzen und Akten anführen, die entweder von den Wiedertäufern selbst herrühren, oder aber von diesen handeln. Die Aktenstücke sind so ausgesucht, daß einerseits ihr Inhalt eine Ergänzung dessen bildet, was im Texte dieser Arbeit bereits erwähnt erscheint, anderseits aber um wörtlich einige interessante Schriften und Akten wiederzugeben, die in der Arbeit nur zum Teile benutzt worden sind, die aber dennoch wegen ihres Inhaltes und ihrer Stilisierung, wie nicht minder wegen der Charakteristik der beteiligten Personen im vollen Wortlaute abgedruckt zu werden verdienen.

Von der Korrespondenz der Wiedertäufer mit ihrer Grundobrigkeit ist eigentlich sehr wenig auf uns gekommen, daher dürften wohl unsere Proben um so willkommener sein. Ihr voller Wortlaut zeigt uns noch mehr, welche hervorragende Stellung die Wiedertäufer tatsächlich in den Kreisen der mährischen Herren eingenommen haben; der Brief des Sebastian Dietrich an Ladislaus Welen von Zierotin aus d. J. 1619 ist hier besonders aufschlußreich. Aber auch die Korrespondenz, die über die Wiedertäufer innerhalb des mährischen Adels, und hier wiederum z. B. die Korrespondenz des Kardinals Dietrichstein vor dem J. 1620, bestätigen das Vorgesagte in hohem Maße.

Aus dem Schriftenwechsel und den Akten über die Wiedertäufer aus der Zeit nach 1620 hielt ich für besonders wichtig die wörtliche Veröffentlichung der sechs von Kaiser Ferdinand II. an Kardinal Dietrichstein im J. 1621 gerichteten Briefe über die Besitzergreifung der Schätze der Wiedertäufer; zur Charakteristik der öffentlichen Verhältnisse zu Beginn des 30jährigen Krieges sind sie ungemein geeignet. Die Proben aus der Korrespondenz zwischen dem Kaiser und dem Kardinal Dietrichstein a. d. J. 1624/25 werden hier angeführt, weil in ihnen auch die Frage der Wiedertäufer in Österreich behandelt wird, auf die in der Arbeit selbst wegen ihrer Beschränkung auf Mähren nicht Rücksicht genommen werden konnte. Die Stücke aus den Jahren 1628/29 wurden aufgenommen als letzte Belege über die Wiedertäufer und ihre schließliche Austreibung aus dem Lande.

Die Detailverzeichnisse über die Keramik der Wiedertäufer aus den adeligen Verlassenschaftsinventaren des 17. und 18. Jahrh. sind dann deshalb bemerkenswert, weil sie zum ersten Male aus solchen Archivalien zum Abdruck gelangen, die bis nun völlig unbekannt waren. Es wurden jene Inventare herausgesucht, von denen in der vorliegenden Arbeit sehr wenig oder gar nicht gesprochen worden ist. Es ist kein Zweifel, daß ähnliche Verzeichnisse noch oft zum Ausgangspunkte weiterer Spezialarbeiten über Keramik der Wiedertäufer dienen werden, obwohl vielleicht die Frage in der Hauptsache durch die hier veröffentlichte Behandlung erledigt erscheint.

1. Albrecht von Boskowitz an den Bruder Bastl: er übersendet 2 Stück Barchent zum Auslegen des Wagens, welchen die Wiedertäufer für ihn anfertigen; gerne würde er ihnen auch die Einführung der Wasserleitung in seinem Brünner Hause anvertrauen. Er fragt, ob die Wiedertäufer in Niemtschitz das bestellte Tintenfaß schon angefertigt haben. **1569. Pürschitz.**

Hausarchiv der reg. Fürsten von Liechtenstein in Wien. MS. 118, Fol. 141.

Brueder Bastl[1]), gueter Freind! Eur Gesund erfire ich gerne. Hiemit schick ich euch zway Stueck oschenfarwen Barchent, zu Unterfietrung meines Wagens gehörig, und begere, ir wollet denselben eurn Brüedern, die solchen Wagen solen machen, uberantworten, damit sie denselben ufs ehest als müglich / wollet sie ermanen / vòrfortigen, auch wanern von dem Barchent etwas überblib, denselben mir widerumbt zu schicken.

Demnach tue ich auch zu wissen, das ich in mein Haus zu Brin Wasser durch die Ror wil firen, auch ein Kasten darzue machen lassen. Wollet ir euch solchs Arbeit annemen, ist mein Beger, wollet euch zu mir derowegen zu Unterredung verfügen.

Nachdem mir auch die Brueder zu Niembschicz ein Chalamer machen sollen, ob es fertig ist, ermant sie, damit sie mir solches unvorziglich uberraichen. Datum Prschicz 1569 Jar.

2. Der Vorsteher der Wiedertäufer-Gemeinde in Austerlitz teilt dem Gutsverwalter von Morschitz, Georg Zilinsky von

---

[1]) Es war dies gewiß der Vorstand der neuen Haushabe, die von den Wiedertäufern mit Bewilligung des H. Albrecht v. B. im J. 1567 auf seiner Herrschaft Wostitz gegründet wurde. Vgl. Wolkan, S. 352.

Zilin mit, wann der von ihm bestellte Wagen fertig sein wird und was er kosten wird. **1588 Januar 18 Austerlitz.**

Landesarchiv in Brünn. Orig.; auf der Rückseite ein kleines Siegel, das in seinem Wappen einen Schlüssel führt. Depositum des Deutschen Vereines für die Gesch. Mähr. u. Schles. in Brünn.

Glückliche Wolfart sambt allem Gueten wünsche ich euch zuevoran, freindlicher, lieber Herr Pfleger!

Eur Schreiben hab ich empfangen und verstanden, darauf ich euch zue wissen tue, daß wir eur Begeren geren erstatten wolten, den Wagen fertig zue machen und fält auch an unserer Arbeit nit. Allein der Satler wirt mit den Mossen-Negeln gesaumbt und hat ir noch nit genueg, deswegen wissen wir euch nit zue vertrösten, als auf vorbemelten nägstkünftigen Freitag nach dem Wagen zue schicken. Weiter lassen wir euch auch wissen, daß diser Wagen kosten wirt von dem Satler 53 Thaler und dem Schlosser 22 Thaler, dem Schmid 12 Thaler und dem Wagner 19 Thaler, dem Schneider $1^1/_2$ Thaler. Also haben wirs auf das treulichest überschlagen, so die Somma . . . . . $107^1/_2$ Taler. Darneben wist ir zum gueten Teil, lieber Herr Pfleger, dieweil ir mer Wägen bei uns habt lassen machen und auch ausgezahlt, daß wir die Wägen nit leicht hinaus lassen, es sei dan die ganze Somma des Gelts erlegt und bitten derhalben, ir wolt uns soliches nit vor unguet haben und uns der Müeh ersparen und das ausstandig Gelt mit den Rossen herschicken, dan 60 Thaler hat der Herr zuevor auf den Wagen geben, darnach wist euch zue richten, Rest $47^1/_2$ Thaler zue bezalen hiemit, wie es euch lieb und dienstlich ist. Datum Austerlitz den 18. Januari 1588 Jar.

Von uns Brüdern und Wagenmachern daselbst.

3. Johann Dionys von Zierotin an Claus Braitl, Brueder-Eltisten: er ermahnt Braitl von dem Herrn von Kaunitz keine Erhöhung der Bezüge für seine Leute zu verlangen und dies wegen Erhaltung des guten Einvernehmens der Wiedertäufer mit den akatholischen Herren, die ihrer Dienste bedürfen. Er weist auch hin auf die für die Wiedertäufer unangenehmen Verhandlungen auf dem letzten Landtage. **1609 September 5 Seelowitz.**

Landesarchiv in Brünn; Abschrift im Kopierbuche der deutschen Korresp. des Joh. D. v. Z. a. d. J. 1608—1614, Fol. 38—39. Depositum der Familie Zierotin.

Lieber Claus! Von Gott. etc. Kan euch nit verhalten, das mir mein sonders lieber Herr Oheimb, Herr Woldrzich von

Kaunicz[1]) etc. diese Tag durch sein Schreiben zu wissen getan, wie das ihr als unter euch Eltisten etliche Personen zue dem Herrn abgefertigt und wie durch Schreiben, also auch mündlichen den Dienst, welchen euer Gesind in des Herrn Höfen haben, ohne alle rechtmessige Ursachen aufgesagt, mit Vermelden, wofern ihnen auf St. Wenceslai die Dienst nit erhöhet werden, das ir sie aus den Höfen aufheben und nehmen wollet. Weilen dan der Herr von Kaunicz, als wie ich aus seinem Schreiben vernimb, mit euch wegen des Diensts niemal gedinget, auch nichts destwegen bei dem Herrn fürgangen, zue dem so sein auch die Zetteln, welche mit den eltisten Brüdern auf die Dienst gemacht sind, nicht von diesem Herrn, sondern von seinen Vorfahren als Anherrn und Uranherrn schon von 60 Jahren hero aufgericht. Nach welchen aufgerichten Zetteln die ganze Zeit hero ohne Klag das Gesind jeder Zeit in dem Dienst verblieben ist. Und welches aber dem Herrn von Kaunicz aniezo sehr wunderlich und widerwertig gegen euch fürkombt, das ir solche Sach ohne rechte Ursachen anhebet und den Dienst aufsagen. Derentwegen hat er mich dies Schreiben an euch abgehen zue lassen gebeten.

Weilen es dan in dieser Sach mich sowol, als gedachten Herrn von Kaunicz, wie auch andere Herrn und Landsessen antrifft, welche euch und euer Gesind auf unsern Gründen und Höfen haben, wil mir keinesweges gebühren, darzu still zu schweigen, damit mirs nit vileicht ebnermaßen von euch beschehe. Derentwegen tue ich euch mit diesem Schreiben erindern mit Begehren, ihr wollet von eurem solchen Vorsacz, welchen ir gegen dem Herrn von Kaunicz etc. vorgenomben, ablassen, bei den alten mit euch vorhin aufgerichten Zetteln verbleiben und nichts Ungebrauchiges, nit Gebührendes für euch nehmen, als das Gesind aus den Dienst aufzuheben.

Vileicht aber wisset ihr davon nit, was bei dem nechst verschienen allgemeinen Landtag von den Herrn und Stenden dieses Morggraftumb Mähren im Landtag wegen euer Brüder samentlich ist geredet worden und anwe es verblieben, aber in dem Landtag solches nit eingezeichnet ist worden[2]). Ich aber gar wol drumb weiß, solt mir dergleichen etwas von euch begegnen / dessen ich mich aber nit versehe / , wissete ich wol, wie zu dieser Sach zu greifen.

Wil euch aber hierin noch gewarnet und ermahnet haben, das ir von dem, was ir albereit angefangen, ablasset und wie dem Herrn von Kaunicz also auch uns andern Herrn und Landsessen ingleichem aus Unverstand Ursach nit geben werdet.

---

[1]) Auf Austerlitz.

[2]) Vgl. Wolkan, Geschichtbuch, S. 514.

Bin hierauf von euch einer endlichen Antwort, darnach ich mich zu richten haben möge, gewertig, damit wan etwas hierin zuwider, das ich solches bei jetzt künftigen Brünnerischen Landrecht, welches jetzt gehalten werden wird, den Herrn Landrichtern fürtragen könne. Welches ich euch hiemit nit verhalten wollen.

Gott mit uns allen. Datum Selowicz, den 5. Septembris, Anno 1609.

4. Andreas Rey von Naglowitz an Philipp du Plessis-Mornay: er ist auf seiner Rückreise in seine (polnische) Heimat in Mähren eingetroffen und schildert die religiösen Verhältnisse in diesem Lande der großen Religionsfreiheit. Er berichtet auch darüber, was er über die Wiedertäufer erfahren hat[1]). **1612 Januar 15 Olmütz.**

Bibliothek an der Sorbonne in Paris. Hs. Nr. 369, Fol. 16. Gleichzeitige Abschrift.

Illustris domine, 4 Calen. Januarii postremas ad te, quae Venetos spectant. De Bohemia, Moravia inprimis iuvat aliquod verbum ex observatis meis. Libertas religionis cuique datur religioni. Communis confessio in Bohemia tantum est facta, legibus, privilegiis fundata imperatoris[2]). Sed confusio inde non minor disciplinae ecclesiasticae, solutio periculosa, ab odiis, exacerbationibus nihil remissum[3]). In Moravia iste consensus non est, sed quisque pro arbitrio vivit,

---

[1]) Diesen Brief habe ich in meiner tschechischen Arbeit, welche über die Beziehungen des Philipp du P.-M. zu Karl dem Älteren von Zierotin handelt (veröffentlicht im Gedenkbuche, welches zum 60. Geburtstage des Prof. J. Pekař in Prag 1930 erschienen ist), abgedruckt. Da aber seine Schilderung sowohl der Religionsverhältnisse in Mähren, als auch des Lebens der Wiedertäufer sehr gut in den Rahmen der vorliegenden Arbeit fällt, bringe ich ihn hier in verkürzter Form. (Ausgelassen sind diejenigen Teile, die die politischen Verhältnisse in Mähren schildern.) Andreas Rey war in Mähren Gast Karls von Zierotin, woraus geschlossen werden kann, daß die ihm über die mährischen Zustände gegebenen Informationen direkt von diesem seinem Gastgeber stammen. Rey war ein Enkel des berühmten polnischen Schriftstellers Nikolaus Rey von Naglowitz.

[2]) Gemeint ist der bekannte Majestätsbrief Kaiser Rudolfs II. über die Religionsfreiheit in Böhmen.

[3]) Der Autor denkt hiebei an die Uneinheitlichkeit derer, die sich den Majestätsbrief errungen haben; es ist bekannt, daß sich unter dem Majestätsbrief nicht nur die Evangelischen (verschiedener Richtungen), sondern auch die böhm. Brüder deckten.

dominus quisque quam vult religionem fovet, tolerat, mutat. Sunt tamen praecipui et primi lutherani et fratres bohemicae confessionis, quae eadem est cum vestra, quin antiquior longe, ut mihi monstrarunt ex fide librorum impressorum quinquaginta ante Calvinum annis. Caeremoniis tantum paucis discrepant, quod ex altari capiuntur ostiae, populo in genua per ordines flexo in os ingerendae a ministro. Templa non habent imaginem ullam, non candelas, non alias nugas, reliqua prorsus ut ecclesiae vestrae. Est quoque cuique coetui cum ministro senatus, qui curam habet disciplinae et ordinis, qui inter eos magnus, cum modestia, sanctimonia mira coniunctus. Praecipuus est inter eos dominus promarchio Zerotinius tuus[1]), comes ab Hodicz, vir magni animi, prudentiae rarae, sed valetudinis parum firmae. Baro item a Rupa, a Caunitis[2]) et multi alii sive ex proceribus, sive ex nobilitate, ex plebe primi. Plebs licet potior sit lutherana. Ministri hi fratres vitae sunt peroptimae, doctiores quoque nonnulli, ob defectum scholarum et sumptuum non cuncti. Scholam non habent ullam, nisi pro pueris unam et alteram idque misellam. Pastoribus alimenta tantum conceduntur agri, non aut paucissimi nummi. Tenetur tamen quisquis illorum alere et educare a puero, qui ipsi datur futurus minister. Multi sunt, qui multos alunt secundum agros et alimenta, quibus utuntur. In universum ducenti sunt ministri tales in Moravia, Bohemia et partibus Poloniae, Silesiae vicinis. Seniores habent quatuor, qui et visitant cuntos et cunctorum labores, scholas in suis aedibus habent. Singuli plures iuvenes alunt, instruunt ad recte obeundum ministerium. Vivunt tanquam in monasteriis antiquis stricte in summa modestia ac pietate. Sed magna ex parte non possunt familiam tantam iuvenum sustentare ac propter diei aliquam partem oportet, ut consumant ad lucrandum aliquid manu laborando, alii in telis texendis, alii in libris ligandis, cultellis adaptandis, et si quae alia norunt. Minima tamen pars est diei, quae otio datur, reliquum in studia elocatur. Stupebam, extra me eram hic totus, non ob id tantum, quod vita talis possit ab iis tolerari, juventus paupertate non deterreri a ministerii munere et onere, sed maxime, quod isti barones, quibus pinguiores nullibi (multi sunt, qui 40, 50, 60 ad centum usque millia coronatorum reditus annui habent), non maiorem caritatem habeant, aliter non prospiciant ecclesiae, cuius membra se profitentur esse.

---

[1]) D. i. Karl v. Zierotin, mähr. Landeshauptmann.

[2]) Georg v. Hoditz, intimer politischer Freund Karls v. Z. und Angehöriger der böhm. Brüder; ähnlicherweise auch Wilhelm v. Ruppa auf der Znaimer Burg und Ulrich v. Kaunitz auf Austerlitz.

Unus est saltem ex domo Zerotinorum, promarchio noster, et comes, quem dixi, qui faciunt soli plura, quam caeteri omnes, quorum singuli sunt iis ditiores. Addam id adhuc de senioribus atque ministris, utut sint tam tenues, suis tamen sumptibus eunt et redeunt ad omnes synodos, visitant aegrotos, saepe remotos, nonnunquam cum icatura rerum suarum ut et sedem mutare, cum synodus iubet, quod inter eos frequens. Et haec est ratio regiminis et conditionis ecclesiae Moravianae. Bohemicae minus sunt, parum egenae, quoniam scholis aliquibus gaudent, ministri non sunt tam multi. Sed neque ut et in Moravia pauperes mendici multi atque ob id collectae quoque perpaucae, quarum pars insumitur ad sustinendam typographiam et imprimendos libros, qui nisi in summa necessitate scribuntur ex communi consensu, communi examine prius praemisso vulgantur.

Est quoque novum quoddam in Moravia et Bohemia erroneum calvinistarum genus, qui propter caeremonias Caenae domini, receptas ut in Palatinatu, sic vocitari gaudent, cum et revera doctrina est ipsis prorsus eadem[1]), sed amor christianus et charitas atque ordo longe diversus. Nam sese eximi ab omni disciplina ecclesiastica volunt, certam ipsius formam nullam inter se habent, alios tanquam ordinis observatores nimios et pietatis cultores contemnunt. Hinc quandam rupturam fecerunt ecclesiae, iam cum fratribus, iam cum lutheranis se iungunt, saltem ut ministri plerique et qui illos sequuntur ingenio et moribus, vagi res suas faciant et neutrisque sordescant. Cum praecipuis saepe mihi sermo fuit, saepe cum illis audacter de nostra polonica unione et de austriacis quibusdam orthodoxis, qui caeremonias lutheranas amplectuntur, cum iis communicant, modo ne scandalo aliis fiant, separent ecclesiae patientis a pontificiis et aliis hostibus corpus. Sed frustra. Volunt enim et nolunt idem, prout est, cum quo loquuntur, vovent unionem, suspirant et tamen ab ea recedunt, vellent, ut ab ordine antiquo ad confusionem illorum vitae reliqui accedant.

Iam vero, quod ad alias sectas spectat. Tolerantur et istae ab istis baronibus, nummis obaesis, modo ab iis lucrum veniat, credunt, quidcunque exerceant, suas haereses permittunt. Absoluti sunt enim. Rex nihil gubernat, illi seipsos et subditos illorum ab antiquo tempore consuetudine longa. Sed non sunt nisi anabaptistarum genera quaedam ab arianismo parum remota, quorum plerique communitates faciunt, ex communibus facultatibus coëmunt domos, quas conglobant in unam, ut una vivere possint. Agros quoque, ex quibus

[1]) D. h. mit den böhm. Brüdern.

victitant et artificiis manualibus atque opificiis, quae inprimis exercent et ob quae retinentur ab illorum patronis. Vivunt sordide, quod illi interpretantur ad pietatem conforme. Liberi ipsorum ab matribus accipiuntur a tertio anno, ut una educentur cum reliquis, matres ne impediantur a laboribus et neque pater. Viri cum viris et qui adolescentes iam ad labores apti, una cibum capiunt omnes, foeminae seorsum. Quae vero in matrimonium dantur, non nubunt, quibus volunt, aut a quibus postulantur, sed quem cuique sors offert. Nam qui nubere cupit, ternae ipsi constituuntur, quas minime vult et quas saepe vidit nunquam, ex quibus eligit unam, quae ipsi placet. Neminem ad mortem puniunt, nemini verberanti resistunt; dicunt se credere symbolum apostolorum et illorum fidei regulam esse. Nos quoque non male credere assentiunt, si modo vitam duceremus iis similem prorsus eandem, extra quam dicunt mundum esse corruptissimum et filios mundi. Libros alios praeter biblia ab ecclesiis helveticis in germanicam linguam translata non admittunt nec legunt. Alias vitae innocentis quoad exteriora, utut turgentis superbientis in eo, quod despiciant cunctos, aestiment quasi pro infidelibus non christianis. Sed de ecclesia satis. — — Concludo ergo voto et suspiriis, ut, quemadmodum deus hic ecclesiam suam ab antiquis temporibus fundavit, nunc ad eum statum reduxit plerisque ut iam innotuerit, Christus, .. ita inquam eandem ecclesiam suam protegat, uniat, pacem concessam conservet. Idem et tu, illustris domine, pro iis haec a nobis perscripta in meliorem ut consuevisti capies partem. Olomuntii, quae est provinciae urbs capitalis, 15. Januarii anno 1612.

Illustri tuo nomini devotus

Andreas Rey de Naglovicz.

De Anabaptistis Moraviae id mihi inter scribendum exciderat. Habitant gregatim in diversis circiter in viginti locis, in universum sunt sexus utriusque millia 60. Semel et iterum celebrant nuptias in anno in certo aliquo loco, quem jubent accedere publicando ex suggestu quicunque nubere velint sive masculos, sive foeminas. Hi sese postea eligunt invicem ex primo conspectu interveniente ministro, ex tribus unam, quae nolit velit nubat ipsi opportet. Saepe etiam ex tribus juvenis vetulam ipsum volentem capiat necesse. Ex propositis vero pars alterutra si nullum aut nullam velit, per sex menses opportet ut patiatur moram. Post copulantur, cibum capiunt viri cum viris, foeminae cum foeminis, deinde quisque abducit suam. Unus in quaque domo sive grege gubernat, cui caeteri sunt obsequentissimi. Foeminae cuique seniori dantur infantes 12, qui ab iis nutriuntur in loco communi, saepe ducenti,

trecenti in magno foetore squalore, sic ut pars magna illorum saepe decedat. In Coena domini pane integro utuntur, ex quo quisque particulam rumpit et dat sequenti, idem vasculum aliquod vini. Sedes habent in locis tantum fertilissimis, extra Moraviam non alibi reperiuntur ad vitae istae normam. Pro magistratu precantur, sed eum non suum esse agnoscunt. Deus inquiunt unus est magistratus. Reges sunt dati in ira dei. Ad bellum nemo illorum contribuit unquam, ne, dicunt, causae simus sanguinis effusi, quod si cogantur, permittunt, ut ipsis vi adimatur. Utut sint inter eos opifices praestantes, nihil tamen faciunt, quod aut ad bellum esset aptum, ad se defendendum vel oppugnandos hostes. Item in quo minima est species luxus aut superfluitatis.

5. Johann Dionys von Zierotin an den obersten Vorsteher der Wiedertäufer in Neumühl Bastl Dietrich: Dr. Johannes Jenelius hat sich darüber beschwert, daß er auf der Reise von Wien ein Felleisen mit Geld und Briefen verloren habe und daß es der wiedertäuferische Fuhrmann Hans von Pausram gefunden haben soll. Zierotin ersucht den Bastl, er möge den Fuhrmann sowie einige andere Wiedertäufer in dieser Sache verhören und das Verhör ihm einsenden. **1612 Mai 21 Seelowitz.**

Landesarchiv in Brünn; Abschrift im Kopiarbuche der deutschen Korresp. des Joh. D. v. Zierotin a. d. J. 1608—1614, Fol. 128 v. bis 129. Depositum der Familie Zierotin.

Lieber Bastl! Von Gott wunsche ich euch alles guets. Kan euch nicht verhalten, daß mir Herr Doctor Johannes Jenellius etc. vor diesem zu mir komen, anzeigende, welcher Gestalt er ein Falleis, darinnen Geld, Brief und andere Sachen waren, auf dem Weg von Wien herein verloren und solches ein Fuhrman, namens Hanns von Pausram, gefunden haben sol. Und obwoln ich schon zum zweitenmal gedachten Fuhrman vor mir gehabt und ihne bespracht, tuet er aber solches verneinen. Weilen aber er Herr Doctor daran nit vergnueget und solches mit Zeugen dartuen wil, daß er solches Falleis gefunden, hat er sich bei dem Herrn Landshauptman[1]) angemeldt, welcher mir, wie ihr hiebeiliegend ein glaubwürdige Abschrift zue finden, daß ich ihme Doctor zu seiner Sach verhilflich sein sol, zue schreiben tuet. Und wan ich aber von gedachtem Fuhrman keine richtige Verantwortung nit haben kan, also habe ich mit Fleis euch hiemit zueschreiben wollen, begerende, ihr wollet oftgedachten Fuhrman für euch fordern

[1]) Karl v. Zierotin.

und ihne nach Notdurft, wie ich dan auch heut mit denen zweien Bruedern, als Christofen Hirzl und Michaeln Großman[1]), derentwegen geredet, examinieren und wol ausfragen und dan seine Bekantnus mir zue schicken und zue wissen zue tuen, damit ich also, wan ich dessen bei euch verstendigt werde, dem Herrn Landshauptman, welcher hernach wol werde wissen, wie ihme hierin zue tun, wiederumb berichten und zue schreiben möge. Verhoffe also, ihr werdet hierin der Billigkeit nach handeln und solches tuen. Gott hiemit befolhen. Selowicz den 21. May Anno 1612.

P.S. Der Fuhrman beruefet sich auf den Siechlschmid zue Pausram, Seklern zu Klein Niemtschicz und einen Fuhrman daselbsten, namens Hanßen Maczkowsky, so auch darbei gewesen, könnet sie auch zuegleich beschicken und verhören[2]).

6. Johann Dionys von Zierotin an Bastl Dietrich, Brueder-Eltisten zu Neumühl: da Jonathan Wendl, der bei Z. als Balbier diente, zum Badmeister ernannt wurde und sehr beschäftigt sein wird, bittet Z., es möge der in seiner Bedienung schon bewanderte Wolf Hadler, Bader zu Waczenowicz, dem Genannten als Geselle zugeteilt werden, damit dieser ihn auch fernerhin bedienen könne. **1613 Juni 30 Seelowitz.**

Landesarchiv in Brünn; Abschrift im Kopiarbuche der deutschen Korresp. des J. D. v. Zierotin a. d. J. 1608—1614, Fol. 232. Depositum der Familie Zierotin.

Lieber Sebastian Dietrich! Von Gott wünsche ich euch alles Guets. Nachdem ich verstanden, daß ihr den Maister Wendel von hier genomen und anstat seiner seinen Sohn Jonathan, so mich zu balbieren hat gepflogen, vor einen Maister in das Bad beschieden, und aber anieczo ich ihne ferner wegen seiner allerorten habenden Patienten nit allzeit gebrauchen werde können, und ich aber auch schon des Wolfen Hadlers,

---

[1]) Über Beide siehe Wolkan an verschiedenen Orten.

[2]) Im erwähnten Kopiar ist auch folgender „Zeugnus-Brief, den Brüdern von Pribitz gegeben“ (dt. 18. Novemb. 1613, Fol. 265v. bis 266), in dem Joh. D. v. Z. bezeugt, daß die stattgefundene Untersuchung über die Sache Dr. Jenellio nicht recht gab. „Derentwegen gelanget — fährt Herr Zierotin in seinem Zeugnis fort — an alle und jede . . mein freundlich Ansinnen und Begehren, wofern irgend obgemelter Herr Doctor Jenelli die Brüder, meine Undertanen, solchen Falleis beschuldigen möcht, sie wollen ihme keinen Glauben setzen, sondern dies mein Zeignus ihnen geniesen lassen.“ Die Wiedertäufer erbaten sich dieses Zeugnis, damit auf ihnen dieser Makel nicht bleiben sollte.

Badern zu Waczinobicz, so vor diesem bei mir gedienet und meinen Gebrauch weiß, gewohnet bin, also ist an euch mein freundl. Ansinnen, ihr wollet mit euern Mitbruedern zuegleich die Sachen bei gedachts Wolfen, Maistern zue Schakhowicz, dahin richten, daß er dem Meister Jonathan alhier vor einen Gesellen zuegeben werde, damit, wan ich ihne zu balbieren bedürftig, haben möge. Versichr mich, ihr werdet, weiln ich nichts unbillichs begehre, solches tuen. Gott hiemit neben Erwartung einer Antwort bevolhen. Datum Selowicz den 30. Juni anno 1613.

7. Johann Dionys von Zierotin an Franz Walter, Bruder-Eltisten zu Pribitz: er ersucht neuerdings, F. W. möge ihn beim obersten Vorsteher der Wiedertäufer darin unterstützen, daß ihm dieser einen Müller samt Gesinde für die neue Mühle auf der Namiester Herrschaft schicken möge. Wenn auch die Mühle einsam gelegen sei, mögen die Brüder doch nicht befürchten, daß sie dort nicht sicher wären. **1614 Mai 2 Seelowitz.**

Landesarchiv in Brünn; Abschrift im Kopiarbuche der deutschen Korresp. des Joh. D. v. Zierotin a. d. J. 1608—1614, Fol. 300 v. bis 301. Depositum der Familie Zierotin.

Lieber Franz! Von Gott wünsche ich euch alles guets. Ich hette mich dessen gegen euch nicht versehen, daß ihr indeme, wie ich euch wegen meiner Mühl, so ich auch meiner Herrschaft Namischt bei Mohelln[1]) erbauen und zurichten habe lassen, mich aus euern Leuten mit einem verstendigen Mülner und seinem Gesindl zue befördern, daß ihr mir darzue verhilflichen sein wollet, ersucht, ihr auch solches zue tuen, was euch möglichen sein wird, bei dem Bastl Dietrich, Brüder — Eltisten, und Waldhausern Scheibl, vorgestelten Mülner zu sollicitieren und anzuhalten euch erkleret, damit ich in meinen Begehren zuefrieden sein möge. So verstehe ich aber und mueß vernemben, daß ihr unangesehen, ich aus euern Leuten viel in meinen Diensten wie auf Mühlen, also andern meinen Höfen habe und dem Bastl davon wol bewust, hierinen sehr nachlessig seid. Doch habe ich mir sagen lassen, wie daß euere Mitbrueder nit zuwider weren, auch keines Wegs sich weigerten, einen Mülner und Gesind auf gedachte Mühl zu verschaffen, ohne allein, weilen solche Mühl dem Marckt etwas entlegen und sie inkünftig etwan durch böse Leut wegen der Wohnung, so allerdings nach ihrem Willen nit versorgt, angefochten und nicht alsbald geschützt werden möchten, ein Bedencken nehmen

[1]) Mohelno, ein Städtchen sw. von Brünn.

und ihnen nit getrauen, tue ich euch nit verhalten, daß nie gehöret worden, daß es umb dieselbe Gegend herumb unsicher (so ich ohne das zue leiden nit gesinnet) sein soll. Muß also solche Entschuldigung vor nichts und nur vor eine lehre Ausred halten.

Derentwegen wil ich euch nochmaln hiemit ermahnet haben, ihr wollet, wie ich vor diesem an euch einist begehret, bei dem Bastl (welchem ich auch destwegen hiemit zu schreiben und solches Schreiben ihme zuestellen solt) anhalten, damit mir ein Mülner begehrter Maßen auf gedachte Mühl mit seinen Gehilfen und Leut gegeben werde. Was dan vor ihre Müh, Arbeit und habenden Fleis gebühren wird, wil ich derjenige sein und mich hernacher mit euch Eltisten und andern der Billigkeit nach vergleichen und Zedeln aufrichten lassen, daß ihr und er Mülner zuefrieden und mit mir benügt sein sollen und auch bei meinem Pfleger und andern meinen Angesezten, aldort die Anordnung zue tuen, daß sie, wan irgend sie ein Notfall anstößt, gleichmeßig wie andern meinen Undertanen beschiecht, geschüzt und gehandhabt werden sollen.

Wil also der Hoffnung leben, ihr und euere Brueder werden diejenigen sein und mich in solcher billigen Sach, so ich nit gern wolte herumber fuhren, dan solt solches geschehen, müste ich mir die Gedanken machen, daß ihr mich zu Zorn reizen und Ursach etwas zu tentieren, so villeicht euch inkünftig nit ersprießlichen sein möcht, mir geben wolt. Versiehe mich aber, weiln ihr Brueder verstendige Leut sein wollet, ihr werdet es zue dem Ende nit komen noch gereichen lassen. Wil also von euch einer Antwort, worauf ich mich genzlichen zue verlassen, gewertig sein. Datum Selowiz, den 2. May Anno 1614.

8. Johann Dionys von Zierotin befreit den obersten Vorgesetzten der Wiedertäufer Sebastian Dietrich, von der Mautabgabe auf allen seinen Herrschaften, und dies so oft, als er sie bereisen würde, um die Wiedertäuferhöfe zu besichtigen. **1614 August 9 Seelowitz.**

Landesarchiv in Brünn; Abschrift im Kopiarbuche der deutschen Korresp. des Joh. D. v. Zierotin a. d. J. 1608—1614. Fol. 321 v. bis 322. Depositum der Familie Zierotin.

Ich Johann Dionys Herr von Zierotin etc. tue mit diesem meinem offenem Brief zu wissen, daß Sebastian Dietrich, Bruedereltister zur Neumühl, vor mich komen, anzeigende, welchergestalt er auf meinen Gründen und Boden mit Besuchung der Bruederhöffe zue tun und hin und her raisen mueß, aber wegen der Mauthalben angefochten wird. Damit er aber dessen enthebt und verschent werde, bate er mich,

ihne solchen Mautgebens zue befreien. Und weilen ich dan weiß, daß er nit allein wegen der Bruederhöf, sondern auch zue Zeiten wegen meiner selbst Notdurft oft raisen mueß, also habe ich ihne hiemit solchen Mautgebens entlassen haben wollen und befelhe derentwegen allen meinen Meutnern, so auf meinen Gründen die Maut einnehmen, hiemit ernstlich, daß, wen gedachter Sebastian Dietrich auf solche Meuten komt, einige Maut wie von ihme, als auch von Kutschiwagen und Rossen nit nehmet noch andern solches zue tun gestottet, sondern uberall frei und ungehindert fortfahren und passieren lasset. Zuer Glaubenwürdigkeit dessen habe ich mein Insigl wissentlich hiefür truecken lassen und mit eigener Hand unterschrieben. So geschehen Selowiz den 9. Augusti 1614.

9. Kardinal Dietrichstein an den Beamten seiner bischöflichen Herrschaft Saar: er wird demnächst 2 wiedertäuferische Zimmerleute hinschicken, damit unter ihrer Aufsicht 500 Bäume in den dortigen Wäldern gefällt werden. Er soll ihm taugliche Leute zur Verfügung stellen und ihnen die passendsten Stellen im Walde anweisen, damit sie die besten Stämme aussuchen und sie nach Brünn befördern lassen können. **1614 Oktober 12 Nikolsburg.**

Archiv des Olmützer Bistums in Kremsier. Freie Akten des Kard. v. Dietrichstein a. d. J. 1614. Konz.

Frantz etc. Unser Gunst und alles Guets, ehrnfester, treuer, lieber! Es wird in 14 Tagen swen bruederische Zimmerlait aldahin auf unsere Herrschaft Sahr ankommen, die wir dan der 500 Stammen Holtz halber, wie dir bewust, hinordnen, wirst derowegen sie öberall in den Wälden herumbfüehren, und wo solches Holz, inmassen ietzige Zeit am bequembsten und besten solches zue fälen sein solle, ihnen, wo es am wenigisten dem Bistum schedlich sein mag, zaigen lassen, als auch genuegsame Zimerlait zue geben, damit es gefälet, der Gebüer ausgehauet und also hernacher bei kunftigem guetem Schlittenweg möge bis auf Prin von denen Undertanen gebracht werden. So wir dir zue gehorsamster Nachrichtung nit bergen wolten. Datum auf u[nserem] E[rbschloß] N[ikolsburg] den 12. Octobris a. 1614.

10. Kardinal Dietrichstein an Erasmus von Landau: er nimmt mit Dank zur Kenntnis, daß E. v. L. Rücksicht nehmen will auf seine Fürsprache wegen Freilassung zweier Wiedertäufer, trotzdem die Nikolsburger Wiedertäufer dagegen Verschiedenes einzuwenden haben. Damit die Angelegenheit bald erledigt

werde, schicke er zu ihm 3 seiner Wiedertäufer[1]). **1618 Januar 5 Nikolsburg.**

Archiv des Olmützer Bistums in Kremsier. Freie Akten des Kard. v. Dietrichstein a. d. J. 1618. Konzept vom Kardinal eigenhändig berichtigt.

Unsern freundlichen Grueß und alles Guets. Wolgeborner Freiherr, besonders freundlich lieber Herr und Vetter!

Was uns der Herr auf unser an ihme von wegen zwen Widertaufer, nemblichen Davidt Wälischen, seines gewesten Kellners und seines Weibes und Kinder, dan auch Hansen Cräimers, ermelten Kelnersgehilfen, abgangenes Intercession-Schreiben in Antwort zugeschrieben, das haben wir neben denen uns überschickten Einschließen mit mehrern vernomen. Und tuen uns forderist gegen den Herrn seiner beschehener Anerbietung und das er unsertwegen dies Orts wurklichen etwas tuen wolte, freundlich bedanken neben Anerbietung, solches dem Herrn Vettern zu jederzait mit freundlicher Guetwilligkeit zu widergelten.

Ist wol selczam, das benanten Kelners Unfleis und Liderligkeit ihme alsolange solte zugesehen und nit in der Zeit diesem Unrat durch des Herrn Beambte billich vorkommen sein worden, zudeme auch geben seine Eltesten fur, daß, wan ihre Vorgestelten dieselben hinwegzunehmen begehrt haben, es ihnen nit bewilliget, dieses auch hierbei bedenkend, das in der jungsten gefärtigten Spanzeteln die Clausuln von wegen der Schäden / wan solcher durch sein Verwahrlassung beschicht / nicht einverleibt. Diesem sei nuen, wie es wölle, damit dieser Sachen desto leichter abgeholfen und die verarestirende Personen möchten entlediget und wiederumben freien Fueß gestellt werden, haben wir zu dem Herrn dise unsere aigne Leut, als Christofen Hirczeln, der zu jederzeit sich in unsern Diensten willigist gebrauchet, dan auch Ulrichen Josten, unsern Kellermeistern und Hansen Klägern, alhiesigen Haushaltern, damit si bei dem Herrn von der verhoften Personen wegen gehorsambist reden und tractiren möchten, hiemit abgefertiget. Dem Herrn Vettern, wie zuvor, also auch anjezt ganz freundlich ersuchend, der Gefangnen dieser unser wie auch der vorigen in Genaden wohlmeinende erteilter Intercession, soviel miglich, fruchtbarlich genießen lassen.

Dies wöllen wir zu jeder Zeit mit allen Gueten willig erkennen und verschulden, uns hiemit göttlicher Bewahrung empfelend.

---

[1]) Über den Streitfall des Erasmus von Landau mit den Wiedertäufern siehe Wolkan, S. 532/33.

Datum auf unsern Erbschloß Nyklspurg den 5. Januarii a. 1618.

11. Kardinal Dietrichstein an Erasmus von Landau: er bedauert, daß die verhafteten Wiedertäufer noch nicht freigelassen worden sind. Er bittet abermals für die armen Gefangenen, da ihre Ältesten bereit seien den Schuldigen selbst zu bestrafen, falls er wirklich als schuldig befunden werden sollte. **1618 Januar 9 Nikolsburg.**

Archiv des Olmützer Bistums in Kremsier. Freie Akten des Kard. von Dietrichstein a. d. J. 1618. Konzept vom Kardinal eigenhändig berichtigt.

Unsern freundlichen Grueß und alles Guets. Wolgeborner Freiherr, besonders freundlich lieber Herr und Vetter!

Und können dem Herrn nicht pergen, wie daß wir diese Tag von wegen der verhaften Widertaufer abermals ein Intercession-Schreiben an den Herrn Vettern abgehen lassen, wie auch unsere aigne Leut neben demselben zu ihme abgefärtiget, wie dan der Herr aus beigelegten damals ausgefärtigten Intercession-Schreiben den Inhalt mit mehrern vernehmen werde. Daß aber der Herr nunmehr nicht bei Haus anzutreffen gewesen, ist uns solches laid gewesen, haben demnach tails dieselben gar auf Wien zu dem Herrn Vettern abgefärtiget mit freundl. Bitten, er wölle doch die arme, verhafte Leut, wie auch Weib und Kinder der schwären und langwurdigen Gefängnus einestmals bemußigen, auf freien Fueß stellen und abziehen lassen und in Fal, ja nicht möglich, si alle des Arests freizulassen, zu wenigisten aber Weib und Kinder, also auch des Kellners Gehilfen, weilen dieselben in wenigisten Schuld daran haben. Es sein der Bruder vorgestellte Eltisten och bietig, dem Kellner, da er im wenigisten Unrecht befunden und daran Schuld haben solte, ihm zu strafen. Was nun dies Orts der Herr auf unsere wohlmeinende Intercessiones gegen denen verhaften Personen tuen werde, solches wöllen wir gegen den Herrn Vettern in allen fürfalenden Occasionibus mit allem Gueten zu jederzait willig verschulden. Uns hiemit göttlicher Protection empfehlend. Datum auf unserm Erbschloß Nyklspurg den 9. Januarii a. 1618.

12. Kard. Dietrichstein an Erasmus von Landau: damit endlich die Angelegenheit der verhafteten Wiedertäufer erledigt werde, übersendet er dem E. v. L. drei bedeutende Mitglieder der Wiedertäufergemeinde in Nikolsburg, mit denen dieser hierüber verhandeln möge. Er bittet, daß die Ver-

handlung beschleunigt werde, weil er die Dienste der entsandten Personen oft benötige. **1618 Februar 23 Nikolsburg.**

Archiv des Olmützer Bistums in Kremsier. Freie Akten des Kard. v. D. a. d. J. 1618. Konzept vom Kard. eigenhändig berichtigt.

Unsern freundlichen Gruß und alles Guets bevor. Wolgeborner Freiherr, besonders freundlicher lieber Herr Vetter! Des Herrn an uns abgegangenes Schreiben, die Widertaufer betreffend, haben wir schon lengist empfangen, auch ihnen solches der Notturft nach furhalten lassen. Was nun uns hierauf fur ein schriftlicher Bericht von ihnen eingehändigt worden, das wird der Herr Vetter aus beigelegtem Einschlueß mit mehrern zu vernehmen haben. Wann wir dan selbsten gar gerne sehen wolten, damit diese Sachen einesmals zu einem End und Abkurzung derselben Strittigkeit möchten gebracht werden, als haben wir diese gegenwärtige unsere Undertonen, nemblichen Franczen Walter, den alhiesigen Bruder Lehrern, welcher der vornehmste under ihnen, dan auch Balthausern Kholert, bruderischen Haupt-Arzten alhir / unangesehen, daß wir seiner Person in unser jezt wehrender Leibesschwachheit selbsten anheimb vonnöten gehabt hetten /, zu dem Herrn Vettern hiemit abgefertiget. Mit freundlichen Bitten dieselben in dero An- und Furbringen nicht allein williglich zu vernehmen, sondern auch ihnen unsertwegen alle und geneigten gueten Willen zu erweisen, damit also durch unsere Vorbitt die Sachen möchten zu einem gueten End gebracht werden. Wir sein kein anderer Hoffnung, das gewißlichen, im Fall sie welche Schuld der ihrigen im Werk befinden, sie sich auch terzue bekennen wern und dieselben nach ihrer Erledigung selbst darumben strafen. Getrösten uns demnach, diese wie auch andere albereit fur dieselben beschehene und ihnen in Gnaden erteilte Intercessiones werden ohne sonderliche Frucht nicht ablaufen. Welches wir dan umb dem Herrn Vettern in allen abgebenden Occasionibus mit gueter angenehmer Freundschaft zu jederzeit willig und gerne beschulden wöllen. Uns hiemit göttlicher Bewahrung empfehlend.

Datum auf unserm Schloß Nyklspurg, den 23. Februarii Anno 1618.

13. Sebastian Dietrich, Bruder-Ältester in Neumühl, an Ladislaus Welen von Zierotin: er stellt den lateinischen, über Kriegsangelegenheiten handelnden Brief insgeheim zurück, den ihm der Herr zur Durchsicht eingeschickt hat, und legt als Geschenk ein Paar Handschuhe bei. Über den Austausch des wiedertäuferischen Verwalters des Hofes in Bilowitz. Wenn

er gewußt hätte, daß er den Herrn angetroffen hätte, wäre er selbst ins Soldatenlager gekommen. Er bittet, Zierotin möge dem Boten vertrauen und ihm wenigstens andeuten, wie die Kriegssituation beschaffen ist und wie sich die Wiedertäufer in den drohenden Gefahren verhalten sollen. **1619 Februar 7 Neumühl.**

Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Österr. Akten, Mähren, F. 2.

Von Gott dem Allmechtigen wünsche ich dem Herren Obristleutenampt[1]) neben Erbüetung meiner allezeit willigen Diensten vil gsunder Zeit und alle glückselige guete Wolfart zuvor.

Des Herren überschickte lateinische Schreiben hab ich wol entpfangen und dasselbe auch mit allem Fleiß überlesen und bedank mich erstlich gegen dem Herren seiner Dienst- und Vertreuligkeit gegen mir. In aller Undertenigkeit übersende auch dem Herren hiemit solches Schreiben eingeschloßner bei eim vertrauten Boten wider der Hoffnung, daß es dem Herren also unverlezt, wie ichs entpfangen, zu seinen Handen geantwortet werden solle. Ich wunschet von Herzen, das es Gott der Allmechtig bald wider zu eim gueten Friden in diesem Land schickete.

Und zu noch merer Danksagung des obgemelten lateinischen Schreibens und auch zu einem gueten nunmehr schon werenden gluckseligen neuen Jar überschick ich dem Herren hiemit auch ein Par Handschuh, bitt, solche in Liebe und Guetem von mir anzunemen.

Beineben kan ich dem Herren auch undertenig nit bergen, das mir die Goßtaller Brüeder[2]) schon zu etlich underschidlichen Maln fürgebracht, wie sie vil und große Ursach haben, den Mayr in des Herren Mayrhof zu Pillowicz[3]) zu wexlen und ein Änderung mit im zu machen, dieweiln es mit seiner Wirt-

---

[1]) Ladislaus Welen v. Zierotin war zu jener Zeit Oberstlieutenant im berittenen Regimente der mähr. Stände, welches Peter Sedlnitzky von Choltitz befehligte. Damals stand Mähren noch nicht an der Seite der Böhmen gegen den Kaiser, sondern es befand sich in einer bewaffneten Neutralität. Erst am 1. Mai 1619 ist auch hier ein revolutionärer Umsturz herbeigeführt worden, um den sich hauptsächlich Zierotin verdient gemacht hat.

[2]) D. i. von Podivin-Kostel (Gostal) auf der Herrschaft Lundenburg des Herrn v. Zierotin.

[3]) Bilowitz (Pillowitz), Gemeinde auf der Zierotinischen Herrschaft Lundenburg.

schaft nit guet tuen will, auf welches ich mich dan mit Fleiß / das mag mir der Herr glauben / nach einem andern tauglichen Mayr gen Pilowitz umbgsehen und endlich den Haushalter von Wotkaw[1]), zwar mit etwas Unwillen des Herren Zdenek von Roppaw, ledig gemacht, welcher Haushalter auch schon etliche Wochen zu Goßtal auf Bschaid gwartet, dann ich immer von einer Zeit auf die ander, des Herren Hieherkunft / nach seinem Erbüeten, daß er zu mir kommen wölle / verhoffet, da ich alsdann vermaint, des gemelten Mayrwexls halber mündlich mit dem Herren ze reden. Weiln sich aber des Herren Rais hieher / wider mein Verhoffen / also lang verzeucht und die Ursach des Wexls sovil wichtig ist, hab ich mich gleich understanden, doch mit Anmeldung bei des Herren Ambtleuten solchen Wexl anzustellen, in dem Vertrauen, das mich der Herr wol sovil erkennet, das ich nit seinen Schaden, sondern vilmer seinen Frommen und Nuzen zu suchen begere und hats der Herr bei deme abzunemen, das ich den jezt gewesnen Mayr zu Pillowiz wol so hoch nit brauchen kan, als diser, der an sein statt gen Pillowiz kombt, schon gebraucht worden ist. Wanns Gott schickt, daß der Herr einmal hieher gelangt / wie ich ine dann gern alhie sehen wollte / will ich den Herren / wills Gott / wol weiters berichten, das ich hoff, der Herr mein Wolmainen draus versteen und derowegen mit mir zufriden sein werde.

Ich bin bericht worden, das der Herr jezt in Kürze nit in sein Quartier zu Hosterliz[2]) zu finden, hab derowegen dises sambt beiligendem lateinischen Schreiben dem eltisten Bruedern gen Stigniz[3]) zuegeschickt, das ers selbsten dem Herren fleißig antworten solle. Wann ich gwißt hette, das der Herr dismals aigentlich im Quartier anzutreffen, wer ich nit ungern selbsten nur auf ein kleine Weil beim Herrn gwesen. Ich bitt aber den Herren ganz undertenig und dienstlich, mich unbeschwärd durch gedachten eltisten Bruedern von Stigniz, deme der Herr gar wol vertrauen darf, schriftlich oder mündlich zu berichten, was etwa mir, so wol denen Bruedern des Herren Undertanen jezt oder künftiger Gfar halber zu wissen vonnöten sein möchte. Wo ichs in meiner Klainheit widerumb den Herren wißte zu verdienen, wolte ichs auch mit höchstem Fleiß tuen.

Hab ich dem Herren undertenig und dienstlich gueter treuherziger Mainung zu schreiben nit underlassen sollen und in

---

[1]) Budkau (bei Znaim), Herrschaft des Zdenko v. Ruppa.

[2]) Hosterlitz, ein Städtchen bei Znaim.

[3]) Stignitz (Trstěnice), pol. Bez. Mähr. Kromau.

daneben göttlicher Bewahrung, Schuz und Schirm bevölhen wöllen. Datum Neumül, den 7. Februari ao. etc. 1619.

Des Herren Obr.-Leut.

undertenig

dienstwilliger

Sebastian Dieterich

Brueder Eltister.

P. S. Mein Herr, damit ich das lateinische Schreiben desto besser verstehn können, hab ich mirs gleich ainen vertrauten Bruedern lassen verteutschen.

14. Kaiser Ferdinand II. sendet zum Kard. von Dietrichstein den Obersten Alex. Cicognia, der ihm mitteilen soll, auf welche Weise man von den Wiedertäufern eine hohe Geldsumme erhalten könnte. Der Kardinal möge dem Obersten an die Hand gehen[1]). **1621 März 22 Wien.**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten aus dem J. 1621. Orig.-Autograph.

Hochwirdiger Füerst, besonders lieber Freund! Zeigern dis den Collonello Alessandro Cicognia habe ich zue E. L. darumben abfertigen wöllen, damit er E. L. einen Vorschlag tun solle, durch wellichen er verhofft, in Meherern zue einer große Summa mir zue Nutz zue komen. Weilen dan E. L. derselben Leute, bei welchen er vermaint, solliches Geld zu finden, Art und Aigenschaft wol bekant, also wöllen sie ime nit allein anhören, sondern in weme sie mein Dienst durch ime befördern könen, allen gueten Intrizzo und Assistenz geben und laisten, wie mein guetes Vertrauen zue E. L. gestellet ist, dero ich mit gnädigster Affection jederzeit beigetan verbleibe. Wien, den 22. Martii anno 1621.

E. L.

guetwilliger Freund

Ferdinandt.

15. Ferdinand II. an den Kardinal: da die beiden Wiedertäufer, an denen am meisten gelegen war, nach Ungarn geflohen sind, möge der Kardinal wenigstens in aller Stille nachforschen lassen, wo sie sich aufhalten, damit man sich ihrer bemächtigen könne. Wenn dies nicht gelingen sollte, möge der Kardinal wenigstens raten, auf welche sonstige Weise der

[1]) Über die nachfolgenden sechs Schreiben des Kais. Ferdinand vgl. III. Kap. dieser Arbeit.

Kaiser zu den Schätzen der Wiedertäufer gelangen könnte. **1621 Mai 24 Wien.**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten a. d. J. 1621. Orig.-Autograph.

Hochwürdiger Fürst, besonderes lieber Freund!

E. L. wird ohne Zweifel unentfallen sein, was der Cigognia vor disem wegen dem Widertaufer bei mir underthenigist angebracht. Weil ich aber von E. L. bericht worden, daß die zwo vornembsten Personen entloffen und sich nach Ungern reteriert haben sollen, so habe ich E. L. hiemit ersuechen wollen, in der Still fleißige Nachfrag zu haben, wo sich dieselbige jezund aufhalten, damit ich sodan auf E. L. Bericht, nach denselben greifen und sie zu Handen bringen lassen mechte. So aber wider Verhoffen je dieselbe nicht erfragt werden kundten, so will ich E. L. wolmeinende Erinnerung erwarten, wasgestalt ich etwan sonsten zu meinem Contento gelangen mechte, von welchem si auch mit dem Seifridt Breiner conferieren wollen.

Verbleibe E. L. danebens mit Freundschaft und allem genaigten gueten Willen forderist wolgewogen. Datum Wien den 24. May 1621.

E. L. gutwilliger

Ferdinandt.

16. Ferdinand II. an den Kardinal von Dietrichstein: er halte es nicht für ratsam die gefangenen Wiedertäufer nach Wien abzutreten. Oberst Cicognia möge sie selbst verhören und sie gegebenenfalls auch mit Anwendung von Foltern dazu bringen, daß sie das Versteck ihrer Schätze verraten. **1621 Juni 10 Wien.**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten a. d. J. 1621. Orig.-Autograph.

Hochwirdiger Fürst, besonders lieber Freund! E. L. Berichtschreiben die Widerteufer betreffend, habe ich durch den Herren zurecht empfangen, dasjenige aber den Senat betrefend, ist nit beigeschlossen gewesen. Sovil nun die gefangne Widerteufer belangt, befinde ich keineswegs ratsamb zue sein, daß soliche hieher gelüfert werden sollen, sondern ich habe vor guet gehalten, dem Colonellon Cicognia widerumben zue E. L. abzueordnen, deme künten E. L. andere taugliche Subiecta zue der Examination zue geben und soliche förderlichen füernemen lassen. Und da mit der Güete von inen nichts heraus kon gepraht, kon alsdan woll die Scherfe gepraht werden. Obgenenter Cicognia wird E. L. noch mehrere seiner Gedanken

eröfnen. Darauf ich mich hiemit referiere und verpleibe nur allezeit E. L.

guetwilliger Freund

Ferdinandt.

Wien in festo Sanctissimi Corporis Christi anno 1621.

17. Ferdinand II. an den Kardinal v. Dietrichstein: er hat erfahren, daß die Wiedertäufer neben den von ihnen bereits bezeichneten, noch andere Verstecke für ihre Schätze haben. Der Kardinal möge ihre Vorsteher gefangen nehmen und sie zum Geständnis zwingen. **1621 Juli 27 Wien.**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten a. d. J. 1621. Orig. („Handbriefl") vom Kaiser eigenhändig unterschrieben.

Hochwürdiger, besonders lieber Herr Cardinal! Ich werde berichtet, daß über die 5 Ort, so der Wiederteufer Rudolf angezaigt, noch mehr sollen in Mäerhen dergleichen Ort, da sie ihr Parschaft vergraben haben, zu finden sein; und wird mir geraten, daß ich die Meisten von den Eltisten Widerteufern alle solle lassen einziechen und zuer Aussag der Warheit anhalten, auch in diesen Werch schleinig procedirn. Wan nun diese arge Leut all ihr Vermögen allein zu Fortpflanzung ihrer Gotslesterung und Abbruch der h. catholischen Religion anzuwenden pflegen, dahero ihnen den billich solche Mitel zu entziehen sein. Derowegen ist hiemit mein freundliches Ersuchen, E. L. wollen die Elteren dieser Sect unverzogenlich einziehen, sie zu Bekennung der Warheit anhalten und mit Eröfnung der Orten, da dergleichen Parschaft zu sein angezeigt wird, aufs schleinigst als müglich fortfaren lassen und mich des Verlaufs ehist erindern. Und bleib ich E. L. mit Freindschaft und geneigten Willen forderist wol beigetan. Wien den 27. Julii anno 1621.

E. L.

guetwilliger

Ferdinandt.

18. Kaiser Ferdinand II. an den Kardinal: die 4 verhafteten Wiedertäufer sollen freigelassen werden, wenn man dadurch eher der gefangenen wiedertäuferischen Lehrer und Haushalter habhaft werde. Alle sollen aber insgeheim unausgesetzt beobachtet werden. **1621 September 13 Wien.**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten a. d. J. 1621. Orig. mit eigenhänd. Unterschrift Ferdinands.

Auf der Rückseite die aus der Kanzlei des Kard. stammende Anmerkung: Kais. Handbriefl vom 13. Sept. 1621.

Hochwürdiger Fürst, besonders lieber Freund!

Weiln ich mich über E. L. und des Breiners, durch meinen Camerdiener den Nußer mundlich beschehenes rätliche Gutachten genedigist resolviert, die vier zur Nicispurg verhafte Widertaufer irer Gefenknus zu entlassen, in der Hofnung, durch solches Mitl die entwichene Lehrer und Haushalter, ohne welche in deme mit inen angefangenen Werk nun weiters nichts zu richten, widerumben zu iren Häusern und künftig zue Hand zu bringen. So wollen E. L. die Verordnung tuen, das si auf freien Fues und nach Haus gelassen, aber in allweg kan underdessen auf sie, forderist den Burchart, in der Still guete Achtung gegeben werden, damit durch denselben und andere Brieder nicht etwan Geld außer Lands gefüert oder dergleichen pesse Practigen gespilt werden mügen. Und ich verbleibe danebens E. L. mit kais. und königl. Gnaden forderist wolbeigetan und gewogen. Wien den 13. Septembris 1621.

E. L. guetwilliger

Ferdinandt.

19. Ferdinand II. an Kard. von Dietrichstein: da der Termin, bis zu welchem er den mähr. Ständen 20000 Reichstaler wiedertäuferischen Geldes geliehen hat, bereits abgelaufen ist, ersucht er, daß sie ihm rückgestellt werden mögen, u. zw. in dem ihm zugeschriebenen Betrage von 80000 Fl. **1621 Oktober 27 Wien.**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten a. d. J. 1621. Orig. mit eigenhänd. Unterschrift Ferdinands. Auf der Rückseite die aus der Kanzlei des Kard. stammende Anmerkung: Kais. Handbriefl vom 27. Okt. 1621.

20. Kardinal Dietrichstein an den Kaiser: in der letzten Zeit sind viele Wiedertäufer nach Mähren unter dem Vorwande, daß sie zur katholischen Religion übertreten wollen, zurückgekehrt; auch diejenigen, die im Lande geblieben waren, verharren halsstarrig in ihrem Irrtume. Er glaubt daher, daß nicht nur die alten Patente erneuert werden sollten, sondern daß auch ein neues Patent herausgegeben werden sollte und legt zugleich den Entwurf eines solchen Patentes zur Genehmigung vor. **[1623 März 3 Nikolsburg.]**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten a. d. J. 1623. Konz.

Allerdurchleuchtigister, Allergnedigister Herr! E. röm. kais. Mt. wird allergnedigist unentfallen sein, was underschiedliche Patenten in deroselben Namen zue Ausrottung der in diesem Marggraftumb Mähren eingerissnen widertauferischen Sect ich alberait vor diesem ausgehen und publiciren lassen. Ob nun zwar denselben von alhieigen Inwohnern mit schuldigisten Gehorsamb nachgelebt und alle diejenige, so von ihrem Irrtumb nit abstehen wollen, ausgeschafft worden, so will ich doch anietzo im Werk erzaigen, daß nit allein viel under dem Praetext, als wolten sie zue uns treten, sich widerumb einschleichen, sondern auch die zuvor Verbliebne fast maistentails bishero von ihrer Sect nit abgestanden, halstärrig darinen verharren und, welches das Ärgiste, ihre Kinder zue der hl. Tauf nit bringen wollen. Dahero ich abermals ain hohe Notturft erachtet, insonderhait weiln etliche Inwohner dergleichen ausgeschafften Widertaufer in ihren Gründen widerumb aufnehmen und mit Diensten befördern, nit allein die vorige Patenten in allen Articuln, Puncten und Clausuln allerdings zu widerholen und renoviren, sondern noch darüber dise nochmälige / wie E. kais. Mt. aus beiligender Notul allergnedigist zu ersehen /[1]) verfassen zu lassen. Deroselben allergnedigisten Willkur gehorsambist anhaimbstellend, ob E. kais. Mt. solche zu revidiren und alsdann durch mich alhie im Land zu publiciren mir allergnedigist anzubefehlen geruhen wollen. Deme ich alsobald gehorsambist nachlebe und inmittlst zue dero beharrlicher kais. und kgl. Gnaden . . .

21. Patent des Kardinals Dietrichstein über die neuerliche Ausweisung der Wiedertäufer unter Androhung scharfer Strafen. **1623 April 13 Nikolsburg.**

Landesarchiv in Brünn; Boczek-Sammlung Nr. 918. Zeitgemäßer Druck (1 Blatt) mit der eigenhändigen Unterschrift des Kardinals und seinem aufgedruckten Siegel.

Wir Franz von Gottes Gnaden der heiligen römischen Kirchen des Tituls S. Sylvestri Cardinal von Dietrichstein, Bischof zu Olmütz, Fürst, der kön. böhaimbischen Capellen Graf, röm. kais. Mt. geheimber Rat und deroselben Königreiche und Erbländer Protector, wie auch des Marggraftumbs Mähren vollmächtiger Gubernator und Commissarius generalis. Entbieten denen hoch- und wohlgebornen Herrn, hoch- und ehrwürdigen, edlen gestrengen, auch ehrsamben, weisen N. N. N. N., allen vier Ständen dieses Marggraftumbs Mähren, auch sonst allen und jeden, denen dieses unser ofnes Patent

[1]) Siehe die folgende Nummer.

zu lesen oder zu vernehmen fürkombt, was Würden, Stands oder Wesens die seind, unser freundliche Dienst, Gruß, Freundschaft, Gunst und alles Guets und geben denselben hiemit zu vernehmen.

Demnach unlängst verwichner Zeit, wie Meniglichen wol bewust, auf der röm. kais. auch zu Hungarn und Böhaimb königl. Mt. unsers allergnädigisten Herrn etc. gantz gemessnen Befelch aus sonderbar hocherheblichen Ursachen die abscheuliche und im gantzen h. römischen Reich bandisirte widertauferische Sekt aus diesem Marggraftumb Mähren ausgerottet worden und sich aber anjetzo im Werk erzeiget, das sich nicht allein viel derselben widerumb zurück allhero ins Land begeben, sondern under dem Praetext, als wolten sie von ihrem Irrtumb abstehen, sich für Undertanen niderlassen und unser Religion annehmen, hin und wider aufhalten. Dieweilen aber aus vielen Anzeigungen, insonderheit aber indeme sie ein-als andern Weg in solcher verdambter Sekt hallstarrig verharren und ihre Kinder mit dem h. Sacrament der christlichen Tauf nicht versehen lassen, genugsamb abzunehmen, das diese allein zu Bemantlung ihrer Bosheit angesehen, auch hieraus, wohin ihr Intent ziele, klar zu verspieren, uns aber dergleichen keineswegs zu verstatten, sondern ob denen vor diesem wider obgedachte widertauferische Sectisten publicirten Patenten festiglich und allerdings Hand zu haben, obligen wil.

Also wollen wir dieselbe hiemit in allen Artikeln, Puncten und Clausuln nicht allein gäntzlich widerholt und renoviert, sondern abermals in Namen und anstatt höchstgedachter Ihrer kais. Mt. unsers allergnädigisten Herrns etc. gantz ernstlich und gemessen anbefohlen haben, das alle und jede, sowol im Land vor diesem verbliebene, als widerumb zuruck ankommene Widertaufer, so Manns als Weibs Personen, welche in diesem Marggraftumb Mähren sich bis dato aufhalten, in Diensten verbleiben, oder sonsten ihre Handier- und Nahrung treiben, zu Bezeigung, das sie allbereit entweder von ihrem hochverbotnen Irrtumb abgestanden und zu unsern Glauben getreten, oder aber denselben noch anzunehmen recht eifrig intentionirt und gewillet nach Vernehmung dieses unsers offnen Patents ohne allen längern Aufschub alle und jede ihre bishero noch ungetaufte Kinder zu der h. Tauf bringen und halten sollen. Zu welchen End und damit hierin kein Betrug gebraucht, sondern diesem alles gehorsambisten Fleißes nachgelebt werde. Wir gleichfals in höchstgedachter Ihrer Mt. Namen allen hohen und nidrigen deroselben Stadthaltern und Oficiern, solches hiemit dienst-und freundlich insinuiert, denen aber aus obbesagten allen vier löblichen Ständen dieses Marggraftumbs Mähren abermals gantz ernstlich und gemessen

anbefohlen haben wollen, das keiner, sei was Stands er wolle, dergleichen eingeschlichne Widertaufer, so von ihrem Irrtumb nicht ab-und zu uns treten wolten, bei Vermeidung hoher Straf und Ungnad auf ihren Gründ-und Boden keineswegs gedulden, noch aufhalten und befurdern, diejenige aber, so allbereit ihren Irrtumb erkent und zu uns sich bekehrt oder noch zu bekehren willens, alles ernstlichen Fleißes dahin halten und gutes Aufmerken brauchen, damit sie obverstandner Maßen alle ihre Kinder, ohne einiche ferere Dilation zu der h. Tauf bringen und taufen lassen.

Da nun aber einer oder der ander diesen nicht nachkommen und man dergleichen von ihme erfahren wurde, der-oder dieselbe werden ihnen die hieraus entstehende Straf und Ungnad selbsten zuzumessen haben. Diejenige Widertaufer aber, so über so vielfeltiges Verbot sich widerspenstig erzeigten und diesem gehorsambist nicht nachlebten, am Leib unnachläßlich abgestraft werden, wie dann dis Orts alles fleißiges Aufsehen und Nachforschung angewendet werden solle. Darnach sich nun ein Jeder zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten[1]).

Geben auf unserm Erb-Schloß Nicolspurg, den 13. April Anno 1623.

22. Kardinal Dietrichstein an den Kaiser: unter vielen anderen Unzukömmlichkeiten, die er nach seiner Rückkehr aus Rom in Mähren vorgefunden hat, muß er zu seinem großen Leidwesen sehen, daß die Wiedertäufer in großer Anzahl zurückgekehrt sind, indem sie hierin von den Brüdern Fürsten von Liechtenstein und dem Herrn von Waldstein unterstützt wurden, die vorgaben, daß es der Kaiser bewilligt hätte. Er ersucht, daß ihm selbst deswegen ein strenger Verweis mit der bestimmten Erklärung übermittelt werden möge, daß der Kaiser dies auf keinen Fall zu dulden gedenke; auch den genannten Herren möge in diesem Sinne geschrieben werden.
1624 Februar 22 Nikolsburg.

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten v. J. 1624. Konz.

Allerdurchleuchtigister, Allergnedigister Herr! Under andern unzehligen dises höchst bedrangten Lands Anligen und Beschwärnussen habe ich meiner vorgestert widerumb erfolgter

[1]) Über dieses Patent ist in dem Geschicht-Buch Wolkans keine Erwähnung, obwohl andere Patente über die Wiedertäufer in demselben ausführlich wiedergegeben werden. Daher wird das Patent im vollen Wortlaute hier angeführt.

Alherkunft mit höchster Beschmertzung vernehmen müessen, daß laider zue nit schlechter Verschimpf- und Hindansetzung meiner vor disem in E. kais. Mt. Namen alhie im Land publicirter und hernach widerholter Patenten, die höchstschädliche widertauferische Brüeder ungescheucht und haufenweis in dises Marggraftumb Mährern sich widerumb einschleichen. Sintemaln dieselbe sowol in disem Land von E. kais. Mt. gehaimben Rat und vollmechtigen Statthalter dero Erb-Künigreichs Böhaimb Fürsten Carl von Liechtenstein und gemeltes Künigreichs obristen Landhofmaistern Adam dem Eltern von Wallstain, etc., also auch in Osterreich / obzwar dises nit under mein Guberno gehörig und zu melden nit gebuhrten will /, von E. kais. Mt. Kriegsrat, Camerer, General uber die Artiglieria und bestellten Obristen, Fürsten Max. von Liechtenstein etc., ihrer vorigen Wohnungen widerumb ersetzt, auch in ihren Gründen angenomben und zue Diensten gebraucht werden. Und solches zwar under folgenden Praetext / welchem ich jedoch keineswegs Glauben geben kann /, daß sie von E. kais. Mt. hierzue dero allergnedigiste Verwilligung und Erlaubnus erlangt hetten. Wann dann mir wolbewußt, mit was Eifer und Ernst die Ausrottung diser verdambten Sect vor disem von E. kais. Mt. allergenedigst anbefohlen worden, auch leichtlich abzunehmen, daß solche durch Stillschweigen je lenger, je mehr im Land einwurzeln möchte, und mir sowol Gewissens als vor E. kais. Mt. tragender Authoritet und ambtswegen solchem Ubel nachzusehen gar nit verantwortlich fallen will.

Als langt an E. kais. Mt. mein gehorsambistes Bitten, sie geruhen zue zeitlicher Verhüetung dessen an mich ainen ernstlichen Befelch mit schorfen Verweiß, als hette ich solches bishero dissimulirt, ohne gehorsambistes Maßgeben eheisten ausfertigen und mir auferlegen zu lassen, daß gemelte höchstschädliche Secta alhie in dero Erb-Marggraftumb keineswegs und ninderstwo ferer geduldet, sondern obangeregten, vor disem in E. kais. Mt. Namen publicirten Patenten, allerdings gehorsambist nachgestzt und mit der Exekution darüber festiglich handgehabet werde. Zue welchem End, ohne undertenigistes Maßgeben, notwendig und verhilflich sein wurde, daß E. kais. Mt. obbesagten beeden Fürsten, sambt gemelten von Waldstain durch ebenmesigen ganz ernstlichen Befelch sich von dergleichen Auf- und Wiederannehmung in ihren Grunden hinfüran gentzlich zu enthalten und unfehlbar abzuschaffen, allergnedigist aufzuerlegen geruheten.

Hierauf ich dann an meinem schuldigisten Eifer und Zuetun gewiß nichts will erwinden lassen und tue hirmit E. kais. Mt. zur dero kais. und königl. Gnaden . . .

23. Ferdinand II. an den Kardinal Dietrichstein: da ihm berichtet worden ist, daß die vertriebenen Wiedertäufer abermals nach Mähren zurückkehren, hier ihre schlechte Lehre unter dem Volke verbreiten und schließlich auch gefährliche und verräterische Praktiken üben, soll der Kardinal ihr Tun aufmerksam verfolgen und derart gegen sie auftreten, daß sie fürderhin den kaiserlichen Ländern gerne ausweichen würden. **1624 Februar 28 Wien.**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten v. J. 1624. Orig. mit der eigenhändigen Unterschrift des Kaisers Ferd. II. aus der kgl. böhm. Hofkanzlei.

Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden erwelter römischer Kaiser, auch zue Hungern und Behemb König, etc.

Hochwürdiger Fürst, lieber Freund! Demnach uns gewisser Bericht fürkombt, wasmaßen die für diesen aus unserm Marggraftumb Marhern und andern unsern Königreich und Landen aus hochbeweglichen E. L. bewusten Ursachen ausgeschaffte Widertaufer oder huetterische Brueder, wie sie sich nennen, an unterschiedlichen Orten gedachtes unsers Marggraftumbs Märhern widerumb einschleichen, ihren Underhalt und Gelegenheit suechen, auch nicht underlassen, ihre verdambte gotteslesterliche Irrtumb, wie vorhin geschehen, under dem einfeltigen, unwissenden Volk nach und nach auszubraiten und daselbte an sich zu ziehen, auch sonsten zue unserm und unserer getreuen Königreich und Landen höchsten Nachtail viel schädliche Praktiken, Correspondenzen und anders Unhail anzuespinnen, so uns aber also zue gestatten nicht gebühret, wie es auch gegen der göttlichen Majestät in unsern Gewissen nicht verantworten können.

Als wollen E. L. hierauf für allen Dingen ein wachendes Aug haben und fleißig aufmerken lassen, wo und welcher Enden angezogene bandisirte und verbotene Sect zue finden und ihre Aufenthaltung und Underschleiff suechet, alsdann nach deren Betrettung gegen ihnen mit billichmäßiger wolverdienter Bestraffung also verfahren lassen, das sich andere daran zue spiegeln und unsere Königreich und Lande zue meiden Ursach haben, maßen E. L. der Sachen bestes wol zu tuen und ob denen in unserm Namen dessentwegen publicirten mandatis Hand zue halten, auch daran unsern gnedigsten endlichen Willen und Mainung zue volbringen wissen werden, dero wir mit kais. und königl. Affection jederzeit sonders wol zugetan verbleiben. Geben in unserer Statt Wien den achtundzwainzigisten Monatstag Februarii im sechzehenhundertvierundzwainzigisten, unserer Reiche, des römischen

im fünften, des hungerischen im sechsten und des böhmischen im siebenden Jahr.

24. Kaiser Ferdinand II. an den Kardinal Dietrichstein: es ist ihm berichtet worden, daß einige Herren in Österreich, welche Güter an der mährischen Grenze besitzen, insgeheim die Wiedertäufer und andere aus religiösen Gründen ausgewiesene Personen aufnehmen; der Kardinal möge sich erkundigen und dann die Schuldigen nennen. **1625 Oktober 16 Oedenburg.**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten v. J. 1625. Orig. mit eigenhänd. Unterschrift Ferdinands aus der österr. Hofkanzlei.

Hochwürdiger, hochgeborner, lieber Ohaim und Fürst! Wir werden glaubwürdig berichtet, wie daß unsere österreichische Landständ, so Landgüeter gegen Mährern haben, denen daselbst aus Mährern ausgeschaften Wiedertaufern haufenweis in disem unserm Erzherzogtumb Osterreich auf iren Güetern ungescheucht und ganz uneracht unserer destwegen jüngstlich ausgangnen ernstlichen Inhibitionsmandaten Unterschlaiff machen, wie nit weniger diejenigen Personen, welche sich aus denen Stätten in Österreich und Mährern wegen Reformierung der Religion hinweg begeben, zu iren Untertanen an- und aufnemen sollen.

Wann wir dann aber weder aines, noch das andere kaineswegs zu verstatten gedenken, es auch gedachten unsern Landständen nit gebüren, weniger gegen uns verantwortlich sein will, dergleichen ausgeschaffte Wiedertaufer wider obbemelte unsere gemessne Generalia zu halten, auch andern unter sich ziehenden unkatholischen Personen Unterschlaiff zu geben, dardurch dann die Provinzen und Länder von denen Secten und Kezereien nicht liberiert, noch die katholische Religion gepflanzt, sondern vilmehr dergleichen böse schädliche Leut von ainem zu dem andern Ort tranferiert und fomentieret werden. Disemnach und damit wir diejenigen Landleut, so obberürte Secten und unkatholische Personen an- und aufnemen, aigentlich wissen mügen, als gesinnen wir an E. L. hiemit freund- und gnedigelich begerend, si wollen hierüber durch gewisse Erkundigung förderliche Inquisition einziehen lassen und uns die detentores, bei denen sich obberürte schädliche Leut befunden, namhaft machen, benebens auch dahin ernstlich vermahnen, daß si dieselben bei Vermeidung unserer höchsten Ungnad und Straf alsobalden widerumb hinwekschaffen und hinfüro weiters kainen mehr aufnehmen sollen. Sonsten und im widrigen wir ander ernstliche Demonstrationes

gegen inen fürzunemen nit underlassen wurden und wie nun hierdurch die katholische Religion merklich vermehrt, entgegen aber die Secten und Kezereien aus denen Ländern ausgerottet und die fridliebende Ainigkait im Glauben, denselben widerumb gebracht würdet.

Also erzaigen uns auch E. L. an Befürderung diser Sachen ein sonder angenemes gnediges Gefallen, dero wir benebens mit Freundschaft, auch allen kaiser- und königl. Gnaden jederzeit vorders wol beigetan und gewogen verbleiben. Geben in unserer Statt Ödenburg, den sechzehenden octobris ao. etc. im sechzehenhundertfünfundzwainzigisten, unserer Reiche des römischen im sibenden, des hungerischen im achten und des behaimischen im neunten[1]).

25. Ferdinand II. an den Kardinal Dietrichstein: er bestätigt die Nachricht des Kardinals, daß trotz aller Patente viele Wiedertäufer neuerdings in Mähren zu verschiedenen Dienstleistungen aufgenommen werden, ja daß sie sogar heimlich nach Ungarn zur Abhaltung ihres Gottesdienstes verreisen; er befiehlt dem Kardinal die Herausgabe eines neuen Patentes, in welchem jedem, der die Wiedertäufer binnen 6 Wochen nicht entlassen würde, mit der tatsächlichen kaiserlichen fiskalischen Bestrafung gedroht wird. **1628 Dezember 4 Wien.**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten v. J. 1628. Orig. aus der kgl. böhm. Hofkanzlei mit eigenhänd. Unterschrift Ferdinands.

Hochwürdiger, hochgeborner, lieber Ohaimb und Fürst! Was uns E. L. wegen der Widertaufer oder Hutterischen aus unserm Marggraftumb Mähren durch unterschiedliche publicirte Patenta hinweg geschafften und bandisirten Brüder und das dieselben dessen unerachtet sich noch hin und wider an unterschiedenen Orten daselbst nicht allein in Diensten befinden und aufhalten, sondern auch nach widerumb hereinschleichen und fur allerlei Officianten in Würtschaften gebrauchen lassen, auch zu gewissen Zeiten zu Nießung ihres vermeinten Sacraments des Brodbrechens, in Ungern verreisen sollen, zu dero gehorsamben Bericht eingeschickt, und was sie derentwegen benebenst erinnern tuen, solches alles ist uns umbständlich referirt und vorbracht worden.

Wie wir uns nun solch E. L. disfalls gehabte Wachtsamkeit und getanes ratsambes Guetachten in kais. königl. Gnaden sonders wolgefallen lassen, also werden auch dieselbe, wie

[1]) Vgl. Wolkan, Geschicht-Buch, S. 601.

hiemit unser gnedigster Befelch ist, zu entlicher Hinwegschaff- und Bandisirung gedachter Widertaufer nachmals ernstliche Ambts-Patenta mit diesem gemessenem Anhang ausfertigen und publicirn lassen, das wer solche Widertaufer, er sei nun gleich geist- oder weltlichen Standes, niemand hiervon ausgenommen, unter was Diensten oder Praetext es auch immer sein mag, nicht innerhalb sechs Wochen von dato des Patents ohne allen Verzug abschaffen und weiters uber kurz oder lang aufhalten, annehmen oder Unterschleuff geben würde / es were dann, daß sie sich zu unserer heiligen, allein seligmachenden, katholischen Religion bekeren wolten /, derselbe soll nit allein in unsre höchste Ungnad und würkliche Straf geraten, sondern auch von unserm königlichen Kamerfiscaln daselbst als ein Ungehorsamer angeklagt und wider ihne der Gebür nach verfahren werden.

Damit auch nachmaln solch auf unserm Befelch publicirte Patenta in schuldigen Respect und Obacht genomen und denselben von jedermänniglich festiglich nachgelebt werde, so befehlen wir E. L. hiemit gleichergestalt, das sie tragenden Ambts halber ihr es angelegen sein und auf die Verbrecher guete Achtung geben, auch wer diejenigen, bei denen sich mehrbesagte Widertaufer aufhalten, fleißig inquiriren und Nachfrag halten lassen und nachmals uns solches mit dem Fordersamisten zuhanden unserer königlichen behaimischen Hofkanzlei berichten, maßen E. L. den Sachen recht wol zu tun und daran unsern gnedigsten Willen und Meinung zuhanden wissen werden. Dero wir im Übrigen mit kaiser- und königlicher Affection sonders wol beigetan verbleiben.

Geben in unser Stadt Wien den vierten Tag des Monats Decembris im sechzehenhundertachtundzwainzigsten, unserer Reiche des römischen im zehenden, des hungerischen im ailften und des behemischen im zwöften Jahr[1]).

26. Kardinal Dietrichstein an den Kaiser: er hat das Ansuchen des Grafen Żampach auf Göding um die Bewilligung zur Aufnahme der Wiedertäufer, die er zum Baue seiner Mühle benötige, gelesen und obwohl er dem Gfen das Allerbeste zur Hebung seiner verwüsteten Güter wünsche, müsse er nicht nur auf die bisherigen Wiedertäufer-Patente, sondern auch auf sein Gewissen und die bösen Folgen einer solchen Bewilligung hinweisen. Da es sonst nie zu einer Ausrottung dieser Ketzerei kommen könnte, schlägt er vor, daß dem

---

[1]) Vgl. Wolkan, Geschicht-Buch, S. 607.

Žampach unter Androhung strenger Strafen aufgetragen werde, alle Wiedertäufer sofort zu entlassen. **1629 März 13 Nikolsburg.**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten v. J. 1629. Konz.

Allergnedigister, etc. Welcher Gestalt bei E. röm. kais. Mt. Rat und Kamrer Sdenco Graf von Sambach auf Göding umb gnedigiste Verwilligung, damit er zu Widererhebung seiner Güeter in andern Weg ermanglender und sich aufs Wassergebäu nit verstandiger Werkleut halber, die vor disem ausgeschafte Widertaufer darzu gebrauchen dörfte, allerundertenigst supplicando einkomben, hab aus dero an mich vom 6. dis umb meinen Bericht und Gutachten abgangenen allergnedigisten Schreiben ich gehorsamist vernomben.

Obwol nun ich obgemelten Supplicanten sein beste Wolfahrt und eheiste Restaurirung seiner vorgebenden ruinirten Güetern herzlich gerne gonnen wolte, so ist jedoch E. kais. Mt. ganz unverborgen, sonsten aber menniglich welt- und landkundig und unzweifentlich noch in allerhöchster Gedechtnus, mit was hochheiligen und zu immarcescirenden dero himblischen Kron gefasten Eifer, si dis Widertauferische ärgerliche Sect aus disem dero Erbmarggraftumb Mährern zum öfternmal ganz ernstlich ausgeschaft und bandisirt, daß, wenn sonst ainiche andere vernunftige Ursachen, deren ich doch um geliebter Kürze halber hiervon weitlaufig kein Meldung tuen sollen, nit obhanden, ich aus Religiongewissen und bloß der ublen Consequenz und Nachred halber, deren weder wenig, noch vil auf ein Zeitlang oder sonst gar zu verbleiben oder wider hereinzulassen raten oder befunden kan, zu geschweigen, wie ich und andere in disem E. kais. Mt. Erbmarggraftumb Mährern anwesende Inwohner und Undertanen, so gleichmeßig auf allen unsern Güetern funditus ruinirt und verderbt, tuen und unsre öde Mühlen und habende Teucht repariren lassen müessen und bishero, wie noch darumb so tags, so nachts bemüehet und dan noch keinen Widertaufer gebraucht, bei solcher Beschaffenheit auch, daß keine solche Widertaufer, welche es bishero aufgehalten, hinwegschaffen wird, bestetigt werden.

Bin derohalben der undertenigsten unmaßgebigen Meinung, weil dises sein Sambachs Begern res pessimi exempli und vil schädliche Consequenzen und Uberlaufens auf sich hat, auch wie E. röm. kais. Mt. selbst hocherlauchst zu ermessen, vilmehr alle neue Widereinfuhr- und Versamblung der verdambten Kezereien leichtlich einreißen und geschehen wird,

dardurch nimmermehr deren Ausrottung zu hoffen, sondern besser gewest sein wurde, wann niemals dergleichen Patenten / da man darob nit steifhalten wollen / weren publicirt worden. E. kais. Mt. ihn, mehrangeregten Sambach, nit allein davon genzlich ab- und zuruekweisen, sondern auch alles Ernsts anbefehlen zu lassen geruehen kunten, daß wofer er nit alsobald und ohne allen Verzug alle und jede Widertaufer, es sein gleich deren wenig oder vil, von allen seinen Güetern, Mühlen, Slossern, Dörfern und Mairhofen, oder wie daß Namen haben, oder under was Dienst, Schein oder Praetext es immer sein möcht, abschaffen und weiters über kurz oder lang keinen aufnehmen, behalten oder Underschleif geben wurde, E. kais. Mt. durch dero alhieigen Camer-Procuratoren wider ihn kraft dero publicirten Patenten als wider einen Ungehorsamen de facto procediren lassen wollen. Uber welches ich mich zu meiner gehorsamisten Verhaltung beschaiden zu lassen undertenigst bitten und darnebens zu beharrlichen kais. und königl. Gnaden empfehlen tue.

27. Kardinal Dietrichstein an den Kaiser: er verwahrt sich gegen die Beschuldigung des Gfen Žampach, daß er in seinen Diensten Wiedertäufer halte, und bittet neuerdings, daß der Graf mit seinem Ansuchen abgewiesen werden möge, da es sonst nie zu einem Ende der bösen Ketzerei im Lande kommen könnte. **1629 September 26 Nikolsburg.**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten v. J. 1629. Konz.

Allergnedigister Herr! Welcher Gestalt bei E. röm. kais. Mt. dero Rat und Camrer Sdenco Graf von Schambach supplicando einkomben und nit allein der auf seinen Guetern noch dato aufhaltender Widertaufer halber mit Furgebung ich und E. röm. kais. Mt. gehaimber Rat, Camrer und königl. Burggraf in dero Erbkönigreich Böhaimb Adam von Wallstein gleichfalls noch Widertaufer halten sollen, sich zu entschuldigen vermeint, sondern auch gebeten, damit von E. röm. kais. Mt. ihme dieselbe bis zu endlicher Restaurirung seiner öden Wirtschaften gnedigist verwilligt werden möchten, hab aus deroselben an mich vom 22. Augusti nechsthin umb berichtliches Guetachten zugesandten allergnedigisten Schreiben ich gehorsamist vernomben.

Hierauf E. röm. kais. Mt. zu meiner Gegenverantwortung getrungener nicht verhalten kann, daß mir gedachter Graf Sambach vor Gott und aller Welt Unrecht tuet, dann ich mit guetem meinen Gewissen und bestendiger Wahrheit sagen

und beteuren kan, daß ich ainichen Widertaufer nit, der sich nit lengist zu unser allein seligmachenden heiligen katholischen Religion eifrig bekert und sie angenomben, will geschweigen mehrer, in meinen Diensten auf allen meinen Guetern aufgehalten. Zwar hab ich Einen vor etlich wenig Wochen auf sein Anmelden zu einem Keller angenomben, welcher aber gleich darauf katholisch worden und sein widertauferische Sect verlassen und davon abgestanden. Belangent dero konigl. Burggrafen Adam von Wallstein, was mich sein Pfleger zu Selowiz Johann Tanfalt von Tanfalt auf Berichtsabforderung beantwort, geruehen E. röm. kais. Mt. ihro aus dem Einschluß hiebei mit mehrerem allergehorsamist referiren zu lassen.

Dieweil aber Graf Sambachens alter Brauch, daß so oft E. röm. kais. Mt. ernstlich und gemeßne Befelch ihme insinuirt werden, er alzeit auf andere sich referiren und sein aigenen Ungehorsamb damit bemantlen will, nit weniger E. röm. kais. Mt. selbst hocherleuchtigist zu ermessen, da man nur etliche Widertaufer soll ihme zulassen, alsdann nach und nach das ganze Land vol widerumb damit anlaufen und ärgere Kezereien als vor niemals abgeben würd, zu geschweigen, daß alle andere hernacher eben ihme Schambach nachfolgen und nit weniger sein wollen. Als were ich der gehorsamisten unmaßgebigen Mainung E. röm. kais. Mt. vilgedachten Sambach umb seines so ungrundlichen Repliciren und alzeit herfursuchenden Entschuldigungen, nur damit er dero Befelch nit volziehe, nit allein ein ernstliches Verweiß geben, sondern auch bei hoher Straf ernstlich auferlegen lassen solten, daß er hindangesezt alles seines weitern nichtigen Einstreuens die Widertaufer, so nit katholisch beraits seien oder gewißlich werden wollen, sie seien nun gleich hauslich nidergelassene oder ledige Personen, alsbald ganzlich abschaffen und nimmermehr in einen oder andern Dienst bei Vermeidung in E. röm. kais. Mt. Patenten ausgesezter Straf gebrauchen solle. Tue mich damit zu beharrlichen kaiser- und königl. Gnaden untertenigst bevohlen.

28. Ferdinand II. an den Kardinal Dietrichstein: er nimmt des Kardinals Rechtfertigung in Angelegenheit dessen Beschuldigung durch den Gfen Zampach in Gnaden entgegen; da er aber wünscht, daß endlich alle Wiedertäufer aus dem Lande entfernt werden, soll dem Gfen Zampach und dem Beamten in Seelowitz strengstens aufgetragen werden, längstens innerhalb 3 Wochen ihre Wiedertäufer zum katholischen Glauben zu bringen oder sie auszuweisen. Sollten sie aber auch jetzt nicht gehorchen, dann soll ihnen ohne Verzug durch die

kais. Kammerprokuratur der Prozeß gemacht werden. **1629 November 4 Wien.**

Dietrichsteinsches Schloßarchiv in Nikolsburg. Hist. Archiv, Akten v. J. 1629. Orig. mit eigenhänd. Unterschrift Ferdinands aus der kgl. böhm. Hofkanzlei.

Hochwürdiger, hochgeborner, lieber Ohaimb und Fürst! Was an uns E. L. auf des hoch- und wolgebornen unsers lieben getreuen Sdeneko, Grafen von Schambach, auf Göding und Milotiz, unsers Rats und Cammerers, etc. derselben gnedigist zugeschicktes Supplicirn, wegen der auf dessen Gütern noch verbleibenden Widertaufer unter dato den sechsundzwainzigsten Septembris jungsthin zu dero gehorsamben Bericht und Entschuldigung in Untertenigkeit eingeschikt, das ist uns gehorsamist vorbracht worden.

Gleichwie wir nun mit solch E. L. gehorsamber Purgation gnedigst wol zufrieden, also weiln wir alle und jede dergleichen Personen, wie gehört, so auf ihrem widertauferischen Irrtumb beharrend, sich zu unserer heiligen allein seligmachenden katholischen Religion nicht bekehren wollen, allenthalben aus dem Land und hinweg geschaffet entlich und gewiß wissen wollen.

So befehlen wir E. L. endlich hiemit gnedigst und wollen, daß sie mehrgedachten von Schambach, als auch den Pfleger oder Regenten zu Selowitz, alle und jede, der widertauferischen Sect noch anhangende Personen, so sich auf ihren Gütern oder in Diensten bei ihnen aufhalten, entweder zur Bekehrung innerhalb zwo oder zum längsten drei Wochen zu erwehnter unserer katholischen Religion zu bringen oder gänzlich ab- und wegzuschaffen alles Ernstes ermahnen und auferlegen, auch im widrigen Fall, und da solche E. L. Vermahnung bei einem oder den andern nicht verfangen noch stattfinden würde, alsdann ohne weitere Aufschueb dieselben durch unsern Cammer-Procuratorn daselbsten vornehmen und anklagen lassen, daran erstatten E. L. unsern gnedigsten Willen und Meinung, dero wir im ubrigen mit kaiser- und königlicher Affection jederzeit wol beigetan verbleiben.

Geben in unser Stadt Wien den vierten Tag des Monats Novembris im sechzehenhundertneunundzwainzigsten, unserer Reiche des römischen im eilften, des hungerischen im zwölften und des behemischen im dreizehenden Jahr.

29. Graf Leo Wilhelm von Kaunitz auf Austerlitz nimmt einen wiedertäuferischen Kellner in seine Dienste auf und schließt einen entsprechenden Vertrag mit dem Ältesten der

Wiedertäufergemeinde in Sobotischt in Ungarn. 1655 Juni 24 Ungarisch Brod.

Landesarchiv in Brünn. Jaxmeritzer Schloßarchiv, Sign. S. 65/61. Orig. pap. Siegel und eigenhändige Unterschrift des Grafen v. Kaunitz.

An heut zu End gesezten dato ist zwischen ihr hochgraflichen Gnaden, dem hoch und wolgebornen Grafen und Herrn, Herrn Leo Wilhelm Grafen von Kauniz, Erbherrn auf Austerliz, Ungerschen Brod, Mährischen Pruß und Groß Orzechau, röm. kais. Mt. Rat, würklichen Cammerern und königl. obristen Landrichtern im Märg. Mahren, etc., an einem, und der eltesten Brüdern, so man die huttrischen nent, an derer aller Statt Hanns Schütz, Haushaltern zu Sobotisch, am andern, nachfolgender Schluß gemacht, getroffen und abgehandelt worden.

Erstlich sollen die Brüder ihr hochgraflichen Gnaden einen Kelner in das Schlos Austerliz stellen und übergeben, welcher die Wein, Essig und Bier, so viel ihme zu getreuen Handen übrgeben und anvertrauet wird, mit aller gebührlicher Pfleg und Wortung versehen und versorgen solle, nemblich von Sanct Joannis des Taufers Anno 1655 bis wider dahin Anno 1656. Wan des Volwercken und Binden der Vaß vonnöten, soll der Kelner jederzeit dem dazu verordneten Hofbinder verrichten lassen, zu welchem die Raifen allweg unseimblich sollen zur Hand gestellt werden. Uber diesen Dienst der Kelnerei soll der Kelner mehrers zu verrichten nicht angemutet werden. Er selbst soll sich auch weiters nicht untrstehen, sondern den Wein, darzu er bestelt, fleisig abworten und darüber erbare und gebreuchige Raitung führen, damit an denselben kein Schaden oder Abgang beschehe. Was seinem Glauben zuwider, dessen soll er befreiet und überhoben sein. Und demnach die Brüder für gedachten Kelner so wol für sich und ihr ganze Gemeind dieses ausgenomben haben, da über allen angewendten Fleiß des Kelners an den Wein ein Schaden geschehe, sowol auch außer der Wochenzettel, so er wochentlich, dann die Raitung halbjahrig, als zu St Georgii und S. Michaeli, dem Hauptman überreichen solle, aller anderer oder weiterer Raitung befreitet, an alle Gefohr, Schuld, Schaden und Endgeldnus solle gehalten werden. Es solle auch über die Kelner, da etwas fürkömbe, unverherter Sachen kein Klag aufgenommen werden, sondern ihm zu gebührlicher Verantwortung kommen lassen und da sich etwas sträfliches an ihm erfünde, solches den Brüdern umb ihr Straf vertrauen und heimbstellen und da sie billiche Ursachen und Mengl wider dem Kelner hetten, daß er etwa seinem Dienst weiter nicht vorstehen künte oder wie das sein möchte, erbieten

sich die Brüder kraft dies mit Abwechslung gegen einer andern tauglichen Person solches zu vermitteln. Was zu solcher Kellnerei vonnöten sein wird, von Zeug, Geschier, Eisen, Reifen, Brenholz, Kerzen, allerlei Spezereien zu den Kreutel-Weinen, Einschlagen und Leinwat zum Faß-Putzen, soll alles zu rechter Zeit dargeraicht, auch dem Kelner ein verschlossen Zimmer, Stueben und Camer eingegeben und Schuz übr ihn gehalten werden, damit er von niemand geumbillet, sondern mit den Seinigen sicher und ungeiret seinen Dienst friedlich verrichten möge.

Für solchen seinen Dienst, Sarg und Fleiß soll ihme alle Jahr zur Besoldung und Deputat gegeben werden:

Am paarem Geld	24	Fl
Korn	16	Mezen
Waizen	1	„
Zue Muß	4	„
Fleisch	200	Pfund
Wein taglich	1	Maß
Bier taglich	1	„
Karpfen	50	Pfund
Schmalz	10	Maß
Kas	20	Pfund
Kraut	1	Emmer
Salz	2	Kuffel

Er mag auch von dem Seinigem ihme etliche Hiener halten. Da man Wein verkaufet und verehret, soll dem Kelner von jedem Vaß achzehen Kreuzer Kellerrecht oder Trankgeld gegeben werden.

Das Weinleger von dem abgezogenen und ausgespeisten Weinen soll dem Kelner halben Teil verbleiben, welches er mag zu seiner Notdurft zum Brandwein brennen, doch nicht auf der Herrschaft, wol aber außer derselben verkaufen.

So ferner über kurz oder lang ihr hochgrafl. Gnaden nicht beliebete, den Kelner länger in Diensten zu haben oder sonsten der Kelner aus erheblichen Ursachen nicht verbleiben künte, solle jeder Teil dem andern solches zeutlich anzeugen, als dann solle der Kelner nicht aufgehalten, sondern mit den Seinigen friedlich und unverhindert wiederumben zu den Brüdern auf Sobotisch, oder wie es die Gelegenheit geben wird, geführt werden. Zu Urkund und mehrer Sicherheit dessen allen, sein zwei gleichlautende Spanzetl aufgerichtet, mit ihr hochgrafl. Gnaden eigener Handschrift verfertigt und bekräftiget, darvon ein Teil in das Rendtambt zu Austrliz und der ander denen Brüdern zugestellt worden.

So beschehen Ungerischen Brod am Tage des heiligen Joannis Taufers im sechzehen Hundert fünf und funfzigsten Jahres.

L. S. L. W. Graf von Kaunitz m. p.

30. *Wiedertäufer-Geschirr.*

1. Aus dem Verlassenschafts-Inventare nach Katharina Justine von Wiesenberg, geb. Grenczerin, bezüglich ihres Hauses in Brünn. **1666 September 20. Brünn.**

Mähr. Landesarchiv in Brünn. Abteil. Adelige Verlassenschaften, Sign. W. 2. p. Depositum des Oberlandesgerichtes in Brünn.

An bruederischen Geschier:

Vier und vierzig Teller.
Item zwölf kleine Schalen.
Mehr zwölf durchprochne weise Schalen.
Fünf andere glatte Schalen.
Vier große dergleichen Schussel.
Sechs Gießbeek mit einer Aufgießkandtel darzu.
Ein bruderisch Körbel.
Ein grüne durchprochne Kandtel mit einem zinnen Deckel.
Ein Krug mit einem Deckel.
Vier weise Leichter.
Item solche Flaschen mit zinnen Schrauben.
Ein Flasch ohne Schraub.
Ein großer bruederischer Krug mit einem Teckl.
Zwei große Salzfaß von dergleichen Materi.
Ein hohe Schal.
Item ein kleines weiß Krugel mit einem zinnen Teckel.
Ein blaues Schale.
Item zwei alte bruderische Schalen.
Sieben kleine solche Schüssel.
Mehr von dergleichen Zeug vier und zwanzig große und mitere Schüssel.

2. Aus dem Verlassenschafts-Inventare nach Matthias Grafen von Berchtold, Freiherrn von Ungarschütz, Herrn zu Pollitz, Budkau und Mladonowitz. **November 4.**

Ebendaselbst, Sign. B. 4. p.

Im Schloß zu Pollitz:

In der Tafelstuben: 1 Besteck von 12 Paar und 1 Paar Trentschierwiedertauferische Messer mit schwarzen Schalen.

In einem anderen Zimmer: 2 Besteck wiedertauferische Messer mit Perlmutter-Schalen.

In einem anderen Gewölb befindet sich:
1 ganze Credenz von weißen bruederischen Geschir, als nemblich:
34 Schüsseln.
46 Teller.
4 Täzen.
7 durchbrochene Schalen.
1 Butterschalen oder Bichsen mit einem Deckel.
8 Leichter.
4 Flaschen mit zinneren Schraufen.
7 Trinkbecher.
3 Salzvässer.
2 kleine Heferl mit Deckeln.
1 Gießbeck sambt der Kandl.
1 großer Krueg.
8 tiefere Teller.

Im Schloß zu Budkau:

In der Tafelstuben:
1 bruderischer weißer Leichter.
1 weißbruderische Suppenschalen.

3. Aus dem Verlassenschafts-Inventare nach Johanna Elisabeth von Vlašim, geb. Freiin von Scherfenberg, bezüglich ihres Hauses in Znaim. **1696 Mai Znaim.**

Ebendaselbst, Sign. W. 18.

Brueder-Geschirr:

Fünf Stuck widertauferische weiße Weidling.
Zwai große weiße Schiesseln.
Zehen dergleichen mittere
Fünf Stuck widertauferische kleinere Schiesseln.
Vier Stuck dergleichen gar kleine Schälerle sambt zwai Becher und einer Buttertesen.
Sechs Stuck dergleichen Kriegl
Fünf Stuck derlei Töpf.
Ein weiße bruederische Kandl mit einem zinnernen Deckl
Ein dergleichen großer weißer Tegl.
Siben dergleichen weiße Täller.
Acht dergleichen gruene Täller.
Ein dergleichen gruener Tegl.
Ein dergleichen brauner Weidling.
Drei erdene Flaschen mit zinnernen Schraufen.
Zwai widertauferische Suppenschiessel sambt denen Deckeln.
Ein erdener Krueg mit einem Deckl.
Zwai erdene Flaschen mit erdenen Schraufen.

Ein widertauferisches Körbl.
Mehr ein dergleichen Körbl mit unterschiedlichen Modeln.

4. Aus dem Verlassenschafts-Inventare nach Anna Salome Freiin de Souches, geb. Gräfin von Aspermont, bezüglich ihres Hauses in Znaim. **1730 Januar 25 Znaim.**

Ebendaselbst, Sign. S. 124 p.

Von brüderischen Geschier:

Zwei Teller nebst zwei darzu gehörigen Suppenschalen sambt den Tekeln, mit rot und blau gefärbten Blumen 2 St.
Blaue große Milichschiesel . . . . . 2 „
Dergleichen Taller . . . . . 18 „
Kleinere dergleichen. . . . . 6 „
Deto noch kleinere Täller . . . . . 6 „
Große weise Schiessel . . . . . 2 „
Item eine kleinere . . . . . 1 „
Ein dergleichen großer Täler . . . . . 1 „
Ord. weiße Täller. . . . . 4 „
Blaue Chocolata Pöcherl. . . . . 2 „
Dergleichen blaue Chocolatatatzen . . . . . 2 „
Sauerbrunnflaschen mit ziennern Schraufen . . . . . 6 „

5. Aus dem Verlassenschafts-Inventare nach Leopold Grafen von Rottal in Napagedl. **1750 Oktober 3 Napagedl.**

Ebendaselbst, Sign. R. 92. p.

An brüderischen Geschier:

Langlichte Schissln mit Dekeln . . . . . 20 St.
Runde mittere Schissln . . . . . 6 „
Täller dergleichen . . . . . 55 „
Von dergleichen Geschier weiße große Poten mit Dekeln nebst 6 St. Untersatzle-Schisseln . . . . . 7 „
Item kleinere runde Potln mit Dekln . . . . . 10 „
Suppenschalen mit Dekln . . . . . 2 „
Weiße kleine Supenschisserln mit Dekln . . . . . 3 „
Mittere Schisserln . . . . . 6 „
Kleine deto . . . . . 6 „
Deto Supenschalen ohne Dekln . . . . . 2 „
Durchgebrochene Confectschalen . . . . . 5 „
Oehl- und Essig-Kandln, Pfeffer- und Zuckerbichsen, zusamen . . . . . 3 „
Deto blau und weiß von diesem Geschier
Giestbökn sambt Kandl . . . . . 1 „
Dergleichen Aufsatzl . . . . . 1 „
Dergleichen Blumenkrügln . . . . . 2 „

Dergleichen Theekandl	1 St.
Dergleichen Millichtöpfln	5 „
Chocolata-Bocherl	1 „
Saltzvässln	2 „
Brüderische große Caffeetatzen	1 „
Unterschiedlich ekete Sultzenschalerle	12 „
Dergleichen schlechte runde Schalerle	21 „
Chocolata-Krügln mit Dekl	2 „
Krumpe kleine Löfferln	2 „
Weiße Supenschalerle mit Dekln ohne Hänkln	14 „
Postamenten zu denen Carafinen	2 „
Butterschallerl mit Dekl	1 „

Die Kriegsrechnungen des Schmalkaldischen Bundes über den Krieg im Oberland des Jahres 1546.

Von **Harry Gerber.**

Einteilung.

Verzeichnis der benutzten Literatur 41
Einleitung 42
I. Straßburgs Kriegskosten im Schmalkaldischen Kriege . . 49
II. Rechnung der Kammerräte 55
III. Rechnung der Pfennigmeister 77
IV. Die Partikularrechnungen des oberländischen Kreises . . 90
a) „Uszug der particularrechnungen der stend und stet, uf gehaltenem tag zu Eßlingen a. 51 eingebracht." . . 90
b) Kriegskostenrechnungen von Ulm . . . . . .
c) Kriegskostenrechnungen von Frankfurt am Main . .
V. Hessische Kriegsrechnung . . . . . .
VI. Kursächsische Kriegsrechnung . . . . . .
VII. Zahlungen der Städte des sächsischen Kreises zum Krieg im Oberland . . . . . .
Register . . . . . .

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Collischonn, Paul, Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Kriege. Straßburg 1890.

Druffel, August von, Des Viglius van Zwichem Tagebuch des Schmalkaldischen Donaukrieges. München 1877.

Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts nach Straßburger Originalen, hrsg. von Johannes Ficker und Otto Winckelmann. 2 Bände. Straßburg 1902 und 1905.

Heide, Gustav, Beiträge zur Geschichte Nürnbergs in der Reformationszeit. Leipzig 1892 (= Raumers Historisches Taschenbuch, 6. Folge, 11. Jahrgang, S. 163—238).

Heyd, Ludwig Friedrich, Ulrich Herzog von Württemberg, 3. Band, vollendet und herausgegeben von Karl Pfaff. Tübingen 1844.

Hortleder, Friedrich, ... Handlungen und Ausschreiben, Sendbriefe ... von den Ursachen des Teutschen Kriegs Kaiser Karls des Fünften wider die Schmalkaldische Bundts Oberste Chur- und Fürsten, Sachsen und Hessen ... Anno 1546 und 47 ... Frankfurt am Main 1617 (= Hortleder I).

Kirch, Hermann Joseph, Die Fugger und der Schmalkaldische Krieg. Leipzig 1915 (= Studien zur Fuggergeschichte, Heft 5).

Kius, Otto, Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert. Weimar 1863.

Mentz, Georg, Johann Friedrich der Großmütige, Teil 3. Jena 1908 (= Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens, Band I).

Paetel, Georg, Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen. Berlin 1897.

Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Band II und III, bearbeitet von Otto Winckelmann, Straßburg 1887, 1898, Band IV, 1 und IV, 2, bearbeitet von Harry Gerber, Heidelberg 1931 und 1933, Band V, bearbeitet von Walter Friedensburg. Heidelberg 1928.

Rommel, Christoph von, Geschichte von Hessen, Band IV (III, 2). Kassel 1830.

Rommel, Franz, Die Reichsstadt Ulm in der Katastrophe des Schmalkaldischen Bundes. Stuttgart 1922.

Roth, Friedrich, Augsburgs Reformationsgeschichte, Band III. München 1907.

Schaafhausen, Fr. Wilhelm, Die Geldwirtschaft des Schmalkaldischen Bundes. Göttinger maschinenschriftliche Dissertation von 1921.

Schüz, Alfred, Der Donaufeldzug Karls V. im Jahre 1546. Tübingen 1930.

Wagner, Emil, Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1546—1548. Stuttgart 1887 (= Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Jahrgang IX, S. 1—14 und 192—200).

Wolfart, Karl, Geschichte der Stadt Lindau, Band II. Lindau 1909.

Einleitung.

Der Plan, die Rechnungen über die Kosten des Schmalkaldischen Krieges im Oberland zu veröffentlichen, entstand im Zusammenhang mit der Herausgabe des IV. Bandes der Politischen Korrespondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation (1546 bis 1549), zu dessen Briefen und Aktenstücken für die Jahre 1546 und 1547 diese Rechnungen eine wertvolle Quelle von Erläuterungen und Ergänzungen bilden. Ebenso zieht sich die Abrechnung über die Kriegskosten und die Frage der Kriegsschuldentilgung wie ein roter Faden durch die Beratungen der oberländischen Stände in den Jahren

1547 bis 1551. Aber die vielfachen Anläufe, die man zu Ulm im Juli 1547, gelegentlich des Augsburger Reichstages von 1547 bis 1548, auf besonderen Rechnungstagen zu Ulm im Februar 1549 und zu Reutlingen im März und April 1549 sowie schließlich auf dem Augsburger Reichstag von 1550 zur Erledigung dieser Angelegenheit unternahm, führten nicht zum Ziele. Erst auf vier Rechnungstagen, die im Jahre 1551 zu Augsburg und Eßlingen abgehalten wurden, konnte ein gewisser Abschluß erzielt werden[1]).

Von den vorgelegten Stücken tragen nicht alle amtlichen Charakter. Streng genommen gilt das überhaupt nur für die Rechnungen der Kammerräte und der Pfennigmeister, die auf dem zweiten Eßlinger Rechnungstage vom 11. August 1551 geprüft, für richtig befunden und ordnungsmäßig verabschiedet wurden. Die Kammerräte bildeten die oberste Finanzbehörde für den oberländischen Kreis des Schmalkaldischen Bundes. Sie führten Buch über die Einnahmen aus den Beiträgen der Bundesglieder sowie aus den Schatzungen und Anleihen. Der weitaus größte Teil der von ihnen verbuchten Ausgaben betrifft die Überweisungen zur Besoldung des Kriegsvolks, die sie an die hessischen, kursächsischen und oberländischen Pfennigmeister vornahmen. Während die hessischen und kursächsischen Pfennigmeister Berufsbeamte ihrer Fürsten waren, wurden die oberländischen Kammerräte und Pfennigmeister zu Kriegsbeginn ad hoc erwählt; ihr Amt ist in den Bundesordnungen von 1531 und 1536 sowie in dem Abschied des Schmalkaldischen Bundestages zu Koburg vom 22. August 1537[2]) nicht vorgesehen. Die Einnahmen der Pfennigmeister beschränken sich im wesentlichen auf die Überweisungen der Kammerräte, ihre Ausgaben auf die Besoldung der Truppen des oberländischen Kreises. Doch haben sie, wenn auch äußerst widerstrebend, in einigen Fällen Auszahlungen an die kursächsischen und hessischen Pfennigmeister vornehmen müssen.

Die Besoldung des oberländischen Heeres geschah nicht ausschließlich durch die oberländischen Pfennigmeister. Ansehnliche Beträge wurden dafür auch von den Kammerräten

---

[1]) Vgl. über die erwähnten Tagungen die Akten in Pol. Korr. IV sowie die Übersicht über die Versuche von 1550 und 1551, die a. a. O. S. 1191, Anm. 25 gegeben ist. Dort sind auch die in Pol. Korr. V abgedruckten einschlägigen Aktenstücke nachgewiesen.

[2]) Die beiden ersteren sind gedruckt bei Hortleder I, Buch 8, Kap. 8 und 10. Einen ausreichenden Auszug aus dem Koburger Abschied von 1537 gibt Rommel, Gesch. von Hessen IV, S. 175—179 der Anmerkungen.

unmittelbar entrichtet; ferner steckt ein sehr erheblicher Teil der Soldzahlungen in den Partikularrechnungen der einzelnen oberländischen Bundesglieder. Diese sind in doppelter Form überliefert: als Einzelrechnungen, welche für die Eßlinger Rechnungstage von 1551 aufgestellt wurden, und als „uszug", der bei der Prüfung dieser Rechnungen auf dem zweiten und dritten Rechnungstag zu Eßlingen im August und November 1551 entstand. Die Partikularrechnungen zeigen, daß die Aufwendungen mancher oberländischer Bundesstände (wie Württemberg, Augsburg und Straßburg) das Pflichtmaß bedeutend überschritten haben. Die Mehrzahl, besonders die kleineren Städte, waren jedoch mit der Zahlung der ausgeschriebenen 18 Doppelmonate erheblich im Rückstand geblieben. Eine amtliche Genehmigung der Partikularrechnungen konnte auf den Eßlinger Rechnungstagen von 1551 und auch später nicht mehr erzielt werden. Zudem unterließen es so bedeutende Bundesglieder wie Ulm und Frankfurt am Main, ihre Rechnungen einzureichen. In den Abschnitten IV b und IV c dieser Veröffentlichung ist versucht worden, aus anderen Unterlagen die Kriegsaufwendungen beider Städte zusammenzustellen. Daraus ergibt sich, daß Ulm wie Frankfurt mit ihren Leistungen über die Grenze des Schuldigen weit hinausgegangen sind.

Die Anlage der Kammerräte- und Pfennigmeisterrechnung ist — ebenso wie diejenige der amtlich eingereichten Partikularrechnungen — sorgfältig und für ihre Zeit sehr übersichtlich. Das gleiche gilt für die Kriegsrechnung des hessischen Kammermeisters. Sie trägt durchaus amtlichen Charakter, wenngleich sie auf den Rechnungstagen niemals eingereicht und daher von den oberländischen Kammerräten auch niemals geprüft worden ist. Auf einzelne, verhältnismäßig geringfügige Widersprüche gegenüber den Rechnungen der Kammerräte und der Pfennigmeister ist in den Anmerkungen hingewiesen.

Die bisher besprochenen Rechnungen schließen mit Ende November bzw. Jahresende 1546 ab, d. h. mit der Auflösung der oberländischen und hessischen Truppenteile. Anders steht es mit der kursächsischen Kriegsrechnung. Von ihr ist niemals eine ordentliche Reinschrift nach Abschluß des Krieges angelegt worden. Das erklärt sich wohl daraus, daß der kursächsische Pfennigmeister Heinrich Mönch in der Schlacht bei Mühlberg gefangen wurde, wobei alle Rechnungen, Quittungen mitsamt den Geldwagen verloren gingen[1]). Die Veröffent-

[1]) Vgl. hierzu Abschnitt VI, Zur Finanzverwaltung Kursachsens überhaupt s. die Ausführungen bei Mentz, Johann Friedrich I, 3, S. 185ff.

lichung der kursächsischen Kriegsrechnungen stellt daher einen Versuch dar, der auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben darf. Um das bruchstückhafte Gepräge der Rechnungen nicht noch zu verschärfen, wurden auch die Teile mit veröffentlicht, welche noch bis ins Frühjahr 1547 reichen. Über die letzten beiden Monate des kursächsischen Krieges sind ohnehin geordnete Unterlagen nicht mehr zu ermitteln. Vermutlich hängt das mit der vorerwähnten Gefangennahme des kursächsischen Pfennigmeisters zusammen.

Der Kurfürst und der Landgraf hatten pflichtmäßig, gleich den anderen Bundesständen, 18 Doppelmonate aufzubringen, was für jeden (bei einer Anlage von 28000 Gulden je Doppelmonat) rund eine halbe Million Gulden ausmachte. Aus der sorgfältig geführten hessischen Kriegsrechnung ergibt sich mit voller Klarheit, daß der Landgraf diese Summe aus Eigenem nicht aufgebracht hat, wenn man die Zuschüsse, die er von den Kammerräten und Pfennigmeistern, dazu durch die unmittelbaren Zahlungen Straßburgs und vor allem Frankfurts sowie der Städte des sächsischen Kreises erhielt und welche 300000 Gulden weit übersteigen, von der Einnahmenseite seiner Rechnung abzieht. Damit erklärt sich wohl auch die Weigerung der hessischen Statthalter und Räte, an den Abrechnungsverhandlungen der Jahre 1547 bis 1551 teilzunehmen.

Die Zuschüsse der Kammerräte, Pfennigmeister, Frankfurts und der Städte des sächsischen Kreises an den Kurfürsten von Sachsen sind gleichfalls mit rund 300000 Gulden anzusetzen. Schon der lückenhafte Zustand der kursächsischen Rechnung läßt den Schluß zu, daß die tatsächlichen Aufwendungen des Kurfürsten aus eigener Tasche in einem ähnlichen Verhältnis zu den Ausgaben stehen, wie das beim Landgrafen nachzuweisen ist. Es ist auch noch zu berücksichtigen, daß der Landgraf bei Ende der Kriegshandlung gegenüber seinen Regimentern noch mit über 150000 Gulden in Schuld stand, der Kurfürst mit rund 35000 Gulden[1]).

Daß das offenkundige Mißverhältnis zwischen den geldlichen Leistungen der beiden Oberhauptleute und der oberländischen Stände bei den letzteren, besonders bei Württemberg, Unzufriedenheit erregte und gegen Ende der oberländischen Kriegshandlung auch deutlich zur Sprache kam, ist durchaus begreiflich. Sehr stark und berechtigt waren auch die Klagen über die mangelhaften Zahlungen der Städte des sächsischen Kreises. Letztere ergeben sich aus den Aufstellungen im Abschnitt VII.

---

[1]) Vgl. hierüber Abschnitt V bzw. VI.

Überblickt man die Rechnungen im ganzen, so erhält man den Eindruck, daß wohl der Versuch gemacht wurde, sparsam zu wirtschaften, soweit das bei dem weitläufigen und kostspieligen Aufbau eines Soldheeres möglich war. Von besonders großen Ansprüchen der beiden Fürsten für ihre persönlichen Bedürfnisse ist aus den Rechnungen nichts zu entnehmen. Immerhin waren die Beträge, welche in § 38 und 39 der Bundesordnung von 1536 bzw. im Koburger Abschied von 1537 (s. S. 43, Anm. 2) für ihren „stat" als oberste Feldhauptleute sowie für denjenigen der Feldmarschälle, Obersten, Hauptleute, der sonstigen höheren Chargen und der ihnen im Range gleichstehenden Beamten des Bundes festgesetzt waren, sehr beträchtlich, und man rang sich, wenn auch erst sehr spät, zu der Erkenntnis durch, daß am „stat" gespart werden könne und müsse[1]). Bemerkenswert ist dabei übrigens, daß für die Kammerräte und die Stimmräte keinerlei Monatssolde in den Rechnungen nachweisbar sind, sondern nur für die Kriegsräte und die Pfennigmeister. Die Stimmräte forderten allerdings, den ersteren in ihren Bezügen gleichgestellt zu werden (s. Pol. Korr. IV, Nr. 427); jedoch scheint diesem Verlangen nicht stattgegeben worden zu sein.

Die finanzielle Last des Krieges lag ganz wesentlich auf den oberländischen Bundesmitgliedern. Darüber lassen die Kriegsrechnungen keinen Zweifel. Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß weder Kurfürst noch Landgraf ihren Beitrag zu den Kriegskosten in Höhe von 18 Doppelmonaten aus eigenen Mitteln auch nur entfernt beigesteuert haben. Durch mehr oder minder freiwillige Darlehen von Ständen und Persönlichkeiten, die außerhalb des Bundes standen, kamen noch keine 80000 Gulden zusammen. Was an Brandschatzungen und dergleichen während des Kriegsverlaufes erhoben wurde, war ganz unbedeutend. Zu der von den beiden Fürsten eifrig gewünschten Schatzung der geistlichen Gebiete, besonders der Main-Bistümer, die von den oberländischen Bundesgliedern aus guten politischen und allgemein menschlichen Gründen bekämpft wurde, ist es erst nach dem Abzug der Fürsten aus dem Oberland gekommen. Ihre Erträge, soweit sie nicht überhaupt dem Feind in die Hände fielen (s. Pol. Korr. IV, Nr. 517, Anm. 3) kamen also der Allgemeinheit gar nicht mehr zugute.

Die Kosten für den Unterhalt des gesamten Heeres im Oberland beliefen sich nach der Berechnung der Kammerräte schon im August 1546 auf monatlich 400000 Gulden (s. a. a. O., Nr. 300). Man darf diese Summe wohl als etwas übertrieben

[1]) Vgl. Pol. Korr. IV, Nr. 456, Anm. 3 (Ulmer Ausschußbedenken vom 20. November 1546).

ansehen, zumal die Kammerräte damit die Notwendigkeit umgehender neuer Geldsendungen dartun wollten. Immerhin gewinnt, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, der französische Anleiheplan eine große Bedeutung für die Fortführung des Krieges im Oberland. Handelte es sich dabei doch um 540000 Kronen, also um über 800000 Gulden. Damit wären die Mittel zur Kriegführung für reichlich zwei bis drei Monate sichergestellt gewesen. Mindestens stimmungsmäßig wäre also ein rechtzeitiger glücklicher Abschluß des Anleiheplanes für die Schmalkaldener ungemein wertvoll geworden. Es bleibt allerdings zweifelhaft, ob damit das Kriegsglück sich endgültig an die Fahnen des Bundesheeres hätte heften lassen, da die Gelegenheit zu einem entscheidenden Waffengang immer wieder ungenutzt blieb. Und gerade für eine Kriegführung auf lange Sicht standen dem Kaiser doch ganz andere geldliche Hilfsquellen zur Verfügung als den Schmalkaldenern. Auf jeden Fall aber wäre die Geldlage der Oberländer beim Abzug der beiden Fürsten Ende November 1546 eine viel gesichertere gewesen. Eine Fortsetzung des bewaffneten Widerstandes gegen den Kaiser, etwa in der Form eines Winterlagers, wie es in den Verhandlungen im Feldlager zu Giengen und zu Ulm noch im November vorgeschlagen worden war, hätte dann durchaus im Bereich der Möglichkeit gelegen. Zu dem schmählichen Zusammenbruch der oberländischen Front vor dem anrückenden kaiserlichen Heere hätte es nicht zu kommen brauchen. Auch auf die weiteren Operationen des Landgrafen in den ersten Monaten des Jahres 1547 wäre zweifellos ein Zustrom französischen Geldes von bedeutendem Einfluß gewesen. Denn als die französische Anleihe im Frühjahr 1547 schließlich doch noch in Höhe von 200000 Kronen (300000 Gulden) zustande kam, war das Oberland gänzlich in der Hand des Kaisers, und der Betrag, der je zur Hälfte dem Kurfürsten und dem Landgrafen zufloß, wurde nutzlos verzettelt und kam praktisch für die weitere Kriegführung überhaupt nicht mehr in Betracht.

Zum Schluß noch ein Wort über die Art der Veröffentlichung der Kriegsrechnungen. Es wurde von einer tabellarischen Verarbeitung[1]) abgesehen, sondern ein auszugsweiser Abdruck des Ganzen vorgezogen, um nach Möglichkeit den Eindruck der ursprünglichen Fassung nicht zu verwischen und damit auch der weiteren Forschung besser zu dienen. In den Anmerkungen wurden die gegenseitigen Beziehungen in den

[1]) Wie sie z. B. von Kirch, Die Fugger und der Schmalk. Krieg, S. 53, Anm. 2, S. 58—59, Anm. 2 für die Einnahmeseite der Kammerräterechnung gewählt wurde.

Rechnungen festgestellt, zugleich sachliche Erläuterungen gegeben; soweit möglich, unter Verweisung auf Pol. Korr. IV[1]). Die Namen aller wichtigeren Persönlichkeiten wurden in den Auszügen aufgeführt, diejenigen der Hauptleute allerdings in der Regel nur dann, wenn sie auch in Pol. Korr. IV vorkommen. Die Stärke der Regimenter und der anderen Formationen ist, sofern sie sich einwandfrei ermitteln ließ, angegeben worden. Diese Zahlen sollen eine Ergänzung zu den durch v. Druffel und Schüz errechneten Zahlen bilden[2]). Von den zahlreichen Münzrelationen konnten nur wenige Proben mitgeteilt werden. Sie bieten ein dankbares Feld für münzgeschichtliche Forschungen, auf das hier nur hingewiesen werden kann.

Die Kriegsrechnungen nebst den zur Erläuterung herangezogenen verwandten Aktenstücken beruhen in den Archiven von Frankfurt am Main, Lindau, Marburg, Stuttgart, Ulm und Weimar. Den Verwaltungen dieser Archive sei verbindlichst für ihr Entgegenkommen gedankt!

Von den hier veröffentlichten Stücken sind die Abschnitte I, III, IV (mit Ausnahme der Lindauer Partikularrechnung, die Wolfart abgedruckt hat) und VII in der Literatur noch unverwertet. Die Rechnung der Kammerräte (II) haben Kirch und Wolfart, die hessische Kammermeisterrechnung (V) Paetel und Schaafhausen, die kursächsische (VI) Mentz für ihre Forschungen stellenweise verwertet. Im großen und ganzen gilt in dieser Beziehung aber auch für die Abschnitte II, V und VI das gleiche wie für die übrigen Abschnitte. So reichen die aus der Literatur bisher bekannt gewordenen Nachrichten über die Finanzierung des oberländischen Krieges durch die Schmalkaldischen Bundesstände zu einer klaren Übersicht über deren tatsächliche Aufwendungen keineswegs aus. Es steht daher zu hoffen, daß mit der Veröffentlichung der Kriegsrechnungen im Zusammenhang ein brauchbarer Baustein zur weiteren Erforschung der Geschichte des Schmalkaldischen Krieges im Oberland und zur Kulturgeschichte des Krieges im allgemeinen geliefert werden konnte.

---

[1]) Das entspricht dem ursprünglichen Plan der Veröffentlichung; s. den Anfang der Einleitung. Aus diesem Grunde wurde auch die Straßburger Partikularrechnung an die Spitze der Texte gestellt. Die Nachweise aus Pol. Korr. IV geschehen in den Anmerkungen ohne Bandangabe bloß nach der Stücknummer; die Verweise mit römischen Ziffern beziehen sich auf die betreffenden Abschnitte unseres Textes.

[2]) A. von Druffel, Des Viglius van Zwichem Tagebuch . . ., S. 271 bis 272, und A. Schüz, Der Donaufeldzug Karls V. im Jahre 1546, S. 92—94.

Nach Abdruck der Kriegsrechnungen werde ich an geeigneter Stelle eine Abhandlung über die Finanzierung des Schmalkaldischen Krieges durch die Bundesstände erscheinen lassen.

I. Straßburgs Kriegskosten im Schmalkaldischen Kriege.

Lindau, Arch., Fach 63, 16[1]).

Rechnung, was ain statt Straßburg von gemeiner gewesener ainungsverwanten stend wegen ausgeben und ir noch unbezalt und unverglichen ussteet.

Erstlich in vergangnem krieg:

Item auf ansuchen gemeiner stand uber die erlegten achtzehen doppelmonath und noch ains doppelmonathz[2]) vor dem abzug dargelühen laut der chammerräth obligation 30000 fl.[3]).

Item der bottschaft, so in Frankreich und Engelland zu schicken zu Ulm erkannt ward, zur zerung dargelühen laut derselben bekenntnuß 1000 fl.[4]).

---

[1]) Dieselbe Rechnung befindet sich in Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLI, Nr. 3371 unter den auf dem 2. Rechnungstage zu Eßlingen im August 1551 eingereichten Partikularrechnungen (vgl. Nr. 890, Anm. 25). Sie ist mit Randbemerkungen des Prüfungsausschusses (vgl. über ihn Pol. Korr. V, S. 198) versehen, die in den Anm. 10, 11, 13—16, 18, 19, 22, 32 und 33 angegeben sind. — Außerdem wurde zur leichteren Übersicht auf dem genannten Eßlinger Rechnungstag ein Auszug aus allen Partikularrechnungen hergestellt (in Lindau, a. a. O. und in Ulm, a. a. O., Nr. 3354; erw. in Pol. Korr. V, S. 198, Anm. 1 und 229, Anm. 1), auf dessen Abweichungen in den Anm. 13, 21, 31 und 35—39 hingewiesen wird. — Zu den Partikularrechnungen vgl. im übrigen Abschnitt IV.

[2]) Da Straßburgs Doppelmonat 10000 Gulden betrug (vgl. Abschnitt II, Anm. 5), so machten die 19 Doppelmonate 190000 Gulden aus. Der besonders genannte Doppelmonat ist der am 16. November 1546 im Feldlager zu Giengen bewilligte (vgl. Nr. 456 und 461), den sich Straßburg von Herzog Ulrich leihen wollte (vgl. Nr. 464, 470, 473 und 479).

[3]) Vgl. über dieses Darlehen Nr. 431, 437, Anm. 4 und 440, Anm. 3. — In seiner Aufzeichnung vom 17. Dezember 1548 über die Ausgaben Straßburgs (Nr. 842) hat Jakob Sturm auch diese 30000 Gulden als drei Doppelmonate angerechnet und kommt dadurch auf eine Gesamtsumme von 22 Doppelmonaten.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 466 und 472.

Hat Frankfurt auch 1000 guldin dargelühen[1]). Item hat doctor Ulrich Geiger verzert, als er auf bevelch des landgraven von gemeiner stend wegen in Frankreich geschickt worden, 27 fl. 22 kr.[2]).

(Summa 31027 guldin 22 kr.)

Item geben herr Wolff Dieterichen von Pfirt und seinen hauptleuten in anfang des kriegs auf schreiben des churfürsten zu laufgelt 550 guldin[3]).

Item etlichen aidtgenossen, so dem churfürsten und landgraven in das leger geschickt [worden], zu laufgelt geben[4]) 115 fl. 18 kr.

Item so ist in zerung, furlon und andern uncosten aufgeloffen die viermal, darin das gelt gelüvert worden[5]), 502 fl. $9^1/_2$ kr.

---

[1]) Vgl. das Anleihegesuch Frankfurts vom 4. Dezember 1546 in Nr. 472, Anm. 1. Frankfurt zahlte diese Summe am 4. Juli 1547 zurück (s. Nr. 489, Anm. 2); sie ist daher in die Gesamtsumme der Straßburger Auslagen nicht eingerechnet.

[2]) Wenn nicht Geigers Gesandtschaftsreise im Herbst 1545 gemeint ist (vgl. die Nachweise in Pol. Korr. III, Register, S. 743, 1. Sp. sowie Pol. Korr. IV, Nr. 3 und 6), so kommt vielleicht eine Reise um die Jahreswende 1545/46 in Frage, die zwar von den Bundesgesandten auf dem Frankfurter Tage abgelehnt worden war (vgl. Nr. 6), die aber durch Geigers Mitteilung an Bernhard Meyer vom 23. Februar 1546 wahrscheinlich wird, daß er lange nicht an ihn geschrieben habe, weil er verreist gewesen sei (Nr. 32, Anfang). Wir erfahren sonst aber nirgends etwas über diese Reise. Möglich ist auch, daß es im September 1546 zu einer Reise Geigers nach Frankreich gekommen ist, obwohl Jakob Sturm am 6. September auf den von Johann Sturm geäußerten Wunsch hin, Geiger möge baldigst nach Frankreich kommen, mitteilte, Geiger sei gefährlich am Fieber erkrankt (vgl. Nr. 343 [S. 364] und 349). Auch in diesem Falle wissen wir nicht, ob aus der Reise etwas geworden ist. Eine dritte Möglichkeit besteht darin daß Geiger unter der vertrauten Person verstanden sein könnte, durch welche Landgraf und Kurfürst am 3. November 1546 wichtige Briefe an den französischen König zu übersenden wünschten (vgl. Nr. 436). Es ist aber in den Akten nicht weiter davon die Rede.

[3]) Vgl. hierüber Nr. 211, Anm. 1.

[4]) Es handelt sich wohl um die Schweizer Knechte, von deren Ankunft in Straßburg der Rat an Basel am 14. August 1546 (Nr. 292) schreibt.

[5]) Zur ersten Geldsendung (Anfang Juli 1546 nach Frankfurt) vgl. Nr. 178 und 180, zur zweiten am 12. Juli nach Ulm vgl. Nr. 203, Anm. 2, zur dritten ebendahin Anfang August vgl. Nr. 253, Anm. 1,

Item so ist an kleppern, so uf der fürsten schreiben auf der post und zu den ritten in Frankreich gebraucht worden und zum teil nit wider bracht, zum teil wider verkauft, verloren und nachzogen worden[1]) 184 fl. 24 kr.

Item ist der buchsenmaister weiber, so auf schreiben des landgraven geschickt worden, yeder wochentlich an irer mann besoldung geben worden 1 guldin, thut[2]) 86 fl. 6 kr.

(Summa 1437 fl. 57½ kr.)

Item hat Wolf Beckhlin für Johann Sturmium bezallt zu Ulm, als er in das leger geritten[3]), 3 fl. 45 kr.

Item für denselben einem würt zu Rachstett[4]) bezallt; hat ain klepper, so zu reh[5]) worden, bey ime verzert 3 fl. 52 kr.

Item haben die, so auf den posten gelegen, laut der zedel verzert[6]) 571 fl. 13 batz. 3 kr.

Item hat unser stattschreiber ausgeben in bottenlon und zerung, als der krieg angangen, von dem 20. Junii anno 46 unz den 27. Decembris desselben jars, wie sollichs von item zu item verrechnet[7]), 308 fl. 8 batz.

(Summa 888 fl. 4 kr.)

262, Anm. 1, 268, 275, 300, 306, 308 und 351, Anm. 1, zur vierten ebendahin im Anfang Oktober vgl. Nr. 381, 390 und 398, Anm. 3.

[1]) Im Ulmer Stück der Straßburger Partikularrechnung (s. Anm. 1) ist zu diesem Posten am Rand vermerkt: „Söllen rechnungen dorumben furlegen."

[2]) Vgl. hierüber Nr. 200 und 215. Auch zu diesem Posten ist in dem Ulmer Stück am Rand bemerkt: „Rechnung thun".

[3]) Es handelt sich hier vermutlich um die Rückkehr Johann Sturms nach seiner ersten Sendung an den französischen Hof, bei welcher er auf dem Weg zum Feldlager vor Donauwörth bestimmt am 5. August 1546 über Ulm ritt (vgl. Nr. 263, Anm. 1), während das bei seiner Rückkehr von der zweiten Sendung Ende September 1546 zweifelhaft (s. Nr. 378), bei derjenigen von der dritten Sendung am 6. November 1546 ausgeschlossen ist (vgl. Nr. 444, Anm. 1).

[4]) Im Ulmer Stück der Straßburger Partikularrechnung ist der Ort „Reichstett" geschrieben, in dem Auszug aus der Partikularrechnung (in Ulm a. a. O., Nr. 3354; vgl. Anm. 1) heißt er „Rasteet". — Bei welcher Gesandtschaftsreise Johann Sturms nach Frankreich diese Summe erlegt worden ist, läßt sich nicht ermitteln.

[5]) Im Ulmer Stück steht: „rech" = unrecht, unbrauchbar.

[6]) Im Ulmer Stück steht am Rande: „Sollens selbst zalen." — Zu den Postreitern und Postlinien, die Straßburg während des Krieges unterhielt, vgl. Nr. 168, Anm. 4, 178, Anm. 3, 190, 235 und 330, Anm. 8 sowie das Register S. 1464, 1. Sp.

[7]) Im Ulmer Stück steht hierzu am Rande: „Soll gfragt werden, ob allain fur sich selbst oder aus bevelch gethan."

Item als unser[m] kriegsrat sein besoldung nit gar bezallt, sonder auf uns angewiesen worden, wir aber unser doppelmonat, darzu die letsten 30000 guldin anleihens gelüfert und sein usstende besoldung nit inbehalten hatten, haben wir ine für sein person des ausstands nit bezalt[1]), aber den knechten und furmann, so ir sonder besoldung gehapt, auf ir ansuchen und nachlaufen als armen gesellen, die sein nottürftig waren, geben für den fünften und letsten monat 106 fl.

(Summa per se)

Summarum obgesetzter posten ist 33459 fl. 23½ kr.

Weiter hat ain ersamer rat der statt Straßburg aufgewendt und ausgeben uf zwey fendlin knecht fünf monat lang, darauf ist gangen[2]) 28957 fl.

Item etlichen ungemusterten fendlin knechten zu wartgelt geben 13 wochen[3]) 12180 fl.

Item mer etlichen knechten geben zu wartgelt 3 monat lang[4]) 1236 fl.

(Summa 42373 fl.)

Solliche somma ist an rechnung nit eingebracht uß dem, das ain ersamer rat der statt Straßburg nit anders bericht [ist], dann das ain jeder stand dasjenig, so er zu bewarung und beschützung seines lands, statt oder der seinen aufwenden thu, das er es an ime selbs haben und tragen soll[5]).

---

[1]) Über Ulman Böcklins Besoldung vgl. Nr. 345, Anm. 3, 372, Anm. 6 und 9, 396, Anm. 2 und 415, Anm. 3, ferner den ihn betreffenden Posten in der hessischen Kriegsrechnung (Abschnitt V).

[2]) Im Ulmer Stück steht zu diesem Posten am Rande: „Fragen, wie es ain gstalt darumb hab, wo sie gelegen." — Über diese beiden Fähnlein, welche unter dem Befehl der Hauptleute Wendling Scheck (s. über ihn auch Nr. 61, Anm. 2) und Daniel Suter, gen. Silberkremer (s. über ihn auch Nr. 121, Anm. 4), in Straßburg als Besatzung lagen, vgl. Nr. 164, 172, 197, 299, Anm. 2, 338, Anm. 3, 339, Anm. 4 und 453.

[3]) Im Ulmer Stück steht hierzu am Rande: „Dergleichen (s. Anm. 2)." Es scheint sich um die Schweizer Fähnlein zu handeln, zu deren Anwerbung der Straßburger Ratsschreiber Heinrich Walther Ende August 1546 nach Basel entsandt worden war; vgl. seinen Schlußbericht in Nr. 347.

[4]) Hierunter sind die Straßburger Handwerksgesellen verstanden, die der Rat durch Beschluß vom 23. Juni 1546 in Wartgeld nahm; vgl. Nr. 121, Anm. 6, 172, 299, Anm. 2 und 339, Anm. 4.

[5]) Deshalb ist dieser Posten auch nicht in den Auszug aus den Partikularrechnungen (s. S. 49, Anm. 1) aufgenommen. Die Summe der Aufwendungen für Kriegsknechte zum eigenen Schutze Straßburgs

wa aber das nit [ist], will ain ersamer rat sollichs wie andere hiemit auch eingeben, angezeigt und vorbehalten haben.

Ferners haben wir ausgeben von gemeiner stend wegen und dargelühen zu costen auf die bottschaft, so in Engelland und Frankreich zu schicken anno etc. 45 erkannt worden, frid zwischen baiden königen zu machen, wie volgt[1]): Item den 22. Junii Wilhelm Helden zu herr Jacob Sturmen gen Wormbs der englischen handlung halben[2]) 1 lb. 10 ß.

Item den 13. Augusti doctor Ulrichen Geigern zu dem herren landgraven des fridens halben zwischen Frankreich und Engelland[3]) 7 lb. 1 ß.

Item als zu Wormbs auf dem tag der verainigten stend, anno etc. 45[4]) gehalten, verabschiedet [worden], das Sachsen, Hessen, Wirtemberg, Straßburg, Augspurg und Ulm den costen darleihen und von andern stenden wider entpfahen sollten, haben wir für unsern tail dargelühen 722 fl. 21 kr.

Und steet doctor Hansen von Ulm[5]) sein zerung, so er aus seinem seckel dargelühen (summa 739 fl. 27 kr.)[6]) noch unbezalt, aus der ursachen das der churfürst sein antail der 722 fl. 21 kr., so er vermög obgemelten abschids gen Frankfurt erlegt sollt haben, nit erlegt [hat][7]). derhalben er uns, als die ine aus bevelch gemainer stend vermöcht und abgevertigt [hetten], nachlauft und die bezalung an uns ervordert.

Item Andres Weber, dem laufersbotten, etlich brief, so die gesanten von Cales dem herren landgraven geschriben, gen Darmstett zu tragen[8]), 17 ß.

---

stimmt mit der von Jakob Sturm aufgestellten Berechnung (s. S. 49, Anm. 3) ziemlich genau überein.

[1]) Im Ulmer Stück steht hierzu als Randbemerkung: „Dienet nit zu diser sach."

[2]) Vgl. hierüber Pol. Korr. III, Nr. 576, S. 606—607.

[3]) Vgl. a. a. O., Nr. 592, S. 624—625.

[4]) Es handelt sich aber in Wirklichkeit um den Bundestag zu Worms im April 1546; zu dem Beschluß über die Teilung der Zehrkosten s. Pol. Korr. IV, Nr. 63, Anm. 42 und 54.

[5]) Wohl verschrieben für „Metz"; denn Ulm hatte sein Sechstel an den Zehrkosten bereits am 19. August 1546 bezahlt; vgl. Nr. 132, Anm. 1.

[6]) Der Gesamtbetrag seiner damaligen Zehrkosten war 949 Gulden 8 Kreuzer; vgl. die Nachweise über die Kostenrechnung in Nr. 63. Anm. 42.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 132, Anm. 1 und 726, Anm. 7.

[8]) Im September bis November 1545.

Item doctor Ulrich Geigern mit briefen der gesanten von Cales gen Frankfurt[1]) 2 lb.

(Summa 5 guldin 42 kr.)[2])

(Summarum 745 guldin 9 kr.)

Item weiters haben wir sonst auf bottenlon und kundschaften auch im fünfundvierzigsten und im anfang des sechsundvierzigsten jars, zuvor und ee der krieg angegangen, ausgeben von gemeiner stend wegen laut unsers stattschreibers rechnung[3]) 67 guldin 5 batz. 1 kr.

(Summa per se).

Weiters haben wir des colloquii halben zu Regenspurg gehalten, darzu herr Martin Butzer von gemeiner stend wegen verordnet worden, wie hernachvolgt, ausgeben[4]):

Item hat herr Martin Butzer mit seinen zugehörigen[5]) verzert, wie man das laut seiner rechnung partenweis darthun kan, 318 fl. 44 kr.

Item 23. Februarii [1546] Bastian Wagner, dem botten, bracht brief von herr Martin Butzern von Regenspurg des colloquii halben[6]), 10 ß.

Item 25. eiusdem Stofel Waitgaw gen Ulm, dem Butzer brief gen Regenspurg zu bringen[7]), 1 lb. 3 ß.

[1]) Wahrscheinlich ist damit der Brief von Johann Sturm an Jakob Sturm vom 23. Oktober 1545 gemeint (Pol. Korr. III, Nr. 622, S. 660 bis 661), wie sich aus der Bemerkung in dem Schreiben Johanns an Jakob Sturm vom 13. November (a. a. O., Nr. 637, S. 672, oben) ergibt. Allerdings ist in dem Auszug aus dem Tagebuch Jakob Sturms über den Frankfurter Bundestag vom Dezember 1545 bis Februar 1546 (a. a. O., Nr. 651, S. 697—712) nichts über die Anwesenheit Geigers in Frankfurt zu finden.

[2]) Die Gesamtsumme von 5 Gulden 42 Kreuzer läßt darauf schließen, daß die beiden letzten Beträge mit 17 ß und 2 lb. falsch angegeben sein müssen und daß die entsprechenden im Rechnungsauszug (s. S. 49, Anm. 1) dafür eingesetzten mit 1 Gulden 42 Kreuzer bzw. 4 Gulden die richtigen sind.

[3]) Im Ulmer Stück steht hier am Rand: „Waißt nit, warumb."

[4]) Desgl. hier am Rand: „Dienet nit zu diser handlung."

[5]) Nämlich Cornelius Fabri oder Faber (vgl. über ihn Handschriftenproben II, Tafel 68) und vielleicht auch der Ulmer Prediger Martin Frecht, den Bucer als seinen Adjunkten in Vorschlag gebracht hatte (vgl. Pol. Korr. III, Nr. 628, S. 665—666 und S. 666, Anm.; vgl. über Frecht auch Pol. Korr. IV, Nr. 42, Anm. 12).

[6]) Es wird sich um den verlorenen Brief Bucers vom 12. Februar 1546 (Nr. 26) handeln. Der Rechnungsauszug (s. Anm. 2) gibt den Betrag richtiger mit 1 Gulden an.

[7]) Diese Briefe sind nicht mehr erhalten. Der Rechnungsauszug (s. Anm. 2) hat hier 2 Gulden 18 Kreuzer eingesetzt.

Item 21. Martii [1546] Veit Reichart zu herr Martin Butzern gen Regenspurg geben[1]) 2 lb. 11½ ß.

(Summa 327 g. 11 kr.)

Item 8. Maii Wolf Jecken, dem soldner, mit der geschrift der entschuldigung der auditorn und colloquenten gegen kay. Mt. und den stenden des hailigen reichs zum herrn landgraven[2]) 3 lb. 17 ß.

(Summa per se).

Summarum des, so auf das colloquium ußgeben 334 guld. 54 kr.[3])

II. Rechnung der Kammerräte.

Stuttgart, Arch., Büschel 107. Ausf.[4]) *mit der Aufschrift*: Register samt urkunden[5]) uber alles einnemen und ausgeben gmeiner stend christenlicher verainigung verordneten camerräth in gewesener defension und kriegsempörung wider die ro. kai. Mt. a. 1546 *und der eigenhändigen Unterschrift der Kammerräte Balthasar Moser, Michel Han, Dr. Konrad Hel und Eitel Eberhard Besserer*[6]). — *Ben. von Kirch, D. Fugger u. d. Schm. Kr., S. 46, Anm. 3, 53, Anm. 2 und 58—59, Anm. 3*[7]).

[1]) Auch dieser Brief ist verloren; vermutlich enthielt er das gleiche, was in der Straßburger Instruktion für den Bundestag zu Worms über das Kolloquium bemerkt ist (s. Nr. 49, S. 62—63). — Der Rechnungsauszug weist hierfür 5 Gulden 9 Kreuzer aus.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 67, Anm. 2. Im Rechnungsauszug (s. S. 49, Anm. 1) sind 7 Gulden 42 Kreuzer vermerkt.

[3]) Im Rechnungsauszug (s. Anm. 2) folgt noch: „Summa summarum alles der statt Straßburg anlehen uber die 18 doppelmonat 34606 fl. 47½ kr." Doch vgl. dazu S. 52, Anm. 5.

[4]) Eine kürzere Fassung in Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLI, Nr. 3352 (ben. in Pol. Korr. V, S. 197, Anm. 2), in Lindau, Arch., Fach 63, 16 (ben. von Wolfart, Gesch. d. St. Lindau II, S. 316—317, der sie in tabellarischer Form bearbeitet hat) und z. B. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1020. [5]) Diese fehlen.

[6]) Die beiden Kammerräte für Sachsen und Hessen (Erasmus von Könritz und Johann Meckbach; vgl. Nr. 269, Anm. 2), waren an der Aufstellung der Rechnung, ebenso wie an den verschiedenen Beratungen über deren Bereinigung (seit Ende Juni 1547 in Ulm; vgl. Nr. 638, Anm. 6) nicht beteiligt.

[7]) Kirch hat daraus Tabellen über die von Städten usw., von Privatleuten, von Bundesständen gemachten Darlehen, von den Klosterschatzungen sowie von den Leistungen der einzelnen oberländischen Bundesstände angefertigt. Bei der letztgenannten Tabelle (S. 53, Anm. 2) hat er die Gesamtsumme der 18 Doppelmonate Württembergs mit 360000 Gulden zu hoch angegeben; vgl. dazu die folgende Anm.

Einam.

Volgt erstlich, was die stend und stött der christenlichen verainigung des oberlendischen kraiss an irer gepür der auferlegten achtzehen doppelmonat[1]) zu handen der verordneten camerräth gegen Ulm nach und nach an barem gelt erlegt haben, darbei auch zu befinden, was von jedem stand oder statt fur rechnungen eingepracht, desgleichen was ain jeder an sollichen 18 doppelmonaten noch zu verrechnen und zu bezaln schuldig.

Würtenberg

Der durchleuchtig . . . herzog Ulrich zu Würtenberg etc. hat an ir fl. G. gebür der 18 doppelmonat alher in die camer erlegen lassen 299080 gl.
und dann an eingelegter rechnung 58256 gl. 42 kr.

Straßburg

Ein e[rbarer] rath der statt Straßburg hat an obberuerten irn 18 doppelmonaten an barem gelt zu der raitcamer lifern lassen 152202 gl. 44 kr.[2]).

---

[1]) Sie betrug für die in der Rechnung der Kammerräte nachstehend genannten Stände auf Grund eines Verzeichnisses in Marburg, Arch., Nr. 848, f. 261—263 (die Beträge für die 18 Doppelmonate sind in Klammern daneben gesetzt):

Württemberg	18180	(327240)
Straßburg	10000	(180000)
Augsburg	10000	(180000)
Ulm	10000	(180000)
Frankfurt	6000	(108000)
Konstanz	2600	(46800)
Memmingen	2900	(52200)
Eßlingen	2500	(45000)
Reutlingen	1800	(32400)
Schwäbisch Hall	2400	(43200)
Heilbronn	2000	(36000)
Biberach	2200	(39600)
Kempten	1400	(25200)
Isny	1200	(21600)
Lindau	1800	(32400)

Dazu kommt noch das am 22. April 1546 auf dem Frankfurter Bundestag in den Schmalkaldischen Bund aufgenommene (s. Nr. 63, Anm. 55) Ravensburg mit 800 (14400) Gulden. — In dem Marburger Verzeichnis finden sich noch der Landgraf von Hessen mit 28000 und der Graf von Tecklenburg mit 800 Gulden. Zur hessischen Kriegsrechnung s. Abschnitt V; über die Zahlungen des Grafen von Tecklenburg liegt nichts vor. — Zu dem genannten Verzeichnis vgl. auch Nr. 63, Anm. 51 unter 1.

[2]) In vier verschiedenen Zahlungen; s. Abschnitt I, S. 50, Anm. 5.

Item mer haben sie an barem gelt meim gn. herrn dem landgraven etc. erlegt 20000 gl.[1]).
Und dann an eingelegter rechnung 7797 gl. 16 kr.[2]).
Damit wern ire 18 doppelmonat bezalt.

Augspurg

Die statt Augspurg haben an barem gelt zu der camer geantwurt 115832 gl. 4 kr. 1 h.
Und dann an rechnungen 64167 gl. 55 kr. 6 h.
Damit seind ire 18 doppelmonat gar bezalt.

Ulm

Es hat ain erb[arer] rath der statt Ulm an irn 18 doppelmonaten nach und nach an barem gelt in die camer lifern lassen 139914 gl. 2 kr. 2 h.
Item an rechnungen: 40085 gl. 57 kr. 5 h.
Darmit wern ire 18 doppelmonat gar bezalt.

Frankfurt

Die statt Frankfurt hat weder an barem gelt noch rechnung nichtzit alher in die camer geantwurt[3]).

Costantz

Es hat die statt Costantz uf die raitcamer an barem gelt anher antwurten lassen: 12830 gl. 29 kr.
Und an ubergebner rechnung: 9069 gl. 31 kr.
Bliben also noch zu erfollung der 12 doppelmonat schuldig, darumb sie auch noch kain rechnung gethon: 9300 gl.
Und dann auch die driten 6 dopelmonat gar, namlich: 15600 gl.

Memingen

Ein e[rbarer] rath der statt Memingen hat auch an barem gelt erlegen lassen: 8700 gl.
Item an rechnung: 15423 gl. 5 h.
Also bliben sie noch an irn ersten 12 doppelmonaten zu verrechnen und zu bezaln per resto schuldig: 10676 gl. 59 kr. 2 h.
und dann auch die driten 6 dopelmonat: 17400 gl.

Eßlingen

Die statt Eßlingen hat in die camer an barem gelt antwurten lassen 26747 gl. 38 kr.
Item an rechnungen: 3472 gl. 50 kr. 1 h.

---

[1]) Vgl. die erste Zahlung a. a. O.

[2]) Zur Verrechnung dieser Summe s. Nr. 245.

[3]) Über Frankfurts Zahlungen s. die besondere Aufstellung in Abschnitt IV, c.

Also bliben sie noch an irn 18 dopelmonaten hinderstellig schuldig: 14779 gl. 31 kr. 6 h.
Darmit wern ire 18 dopelmonat auch bezalt.

Reutlingen

Die statt Reutlingen hat alher gen Ulm zu handen der hern camerräth an barem gelt geantwurt 15242 gl. 58 kr.
Item an ubergebnen rechnungen: 1978 gl. 39 kr.
Also bliben sie noch an den 12 ersten dopelmonaten schuldig: 4378 gl. 23 kr.
Und dann auch die driten 6 dopelmonat, namlich 10800 gl.

Hall

Ein e[rbarer] rath der statt Schwäbischen Hall hat an irn 18 dopelmonaten alher in die camer an barem gelt geantwurt: 26132 gl. 8 kr.
Item an rechnungen: 2727 gl. 52 kr.
Bliben also sie von Hall noch an den 18 dopelmonaten hinderstellig schuldig: 14340 gl.

Hailpronn

Es hat ain e[rbarer] rath der statt Hailpronn an barem gelt alher in die camer nach und nach geantwurt: 31479 gl. 22 kr. 5 h.
Item an rechnungen: 4520 gl. 37 kr. 5 h.
Darmit heten sie also ire 18 dopelmonat gar bezalt.

Bibrach

Die statt Bibrach hat alher zu der camer an barem gelt erlegt: 23214 gl. 37 kr.
Item an rechnungen: 4668 gl. 33 kr. 1 h.
Also bliben sie noch schuldig zu erstattung irer 18 dopelmonat: 11716 gl. 49 kr. 6 h.

Kempten

Die von Kempten haben an barem gelt geantwurt 2495 gl. 33½ kr.
Item an rechnungen: 14304 gl. 26½ kr.
Also bliben sie von Kempten die driten und letsten 6 dopelmonat noch schuldig, namlich: 8400 gl.

Eysni

Die statt Eisni hat an barem gelt erlegen lassen alher in die camer: 7300 gl.
Und an ubergebner rechnung: 4600 gl.
Bleiben also sie von Eysni an irn ersten 12 dopelmonaten noch zu verrechnen und zu erlegen hinderstellig: 2500 gl.
Desgleichen auch die driten 6 dopelmonat gar, namlich: 7200 gl.

Lindau

Es hat ain e[rbarer] rath der statt Lindau an barem gelt erlegen lassen: 6703 gl. 56 kr.

Item mer haben sie zu Nuernberg erlegt, so aber die herrn camerräth noch nit empfangen: 7980 gl.[1]).

Und dann an rechnung: 4096 gl. 4 kr.

Nach abzug dises alles bliben sie noch per resto schuldig an den 12 ersten dopelmonaten: 2820 gl.

Dergleichen auch die driten 6 dopelmonat gar, namlich: 10800 gl.

Ravenspurg

Die statt Ravenspurg hat an barem gelt geantwurt: 3937 gl. 21 kr.

Und dann an ubergebnen rechnungen: 10462 gl. 39 kr.

Damit heten sie ire 18 dopelmonat auch gar entricht.

Suma sumarum alles, was hieobvermelte stend und stött im Oberland an den angeregten 18 dopelmonaten an barem gelt zu handen der herrn camerräth anher gen Ulm [haben] lifern lassen: 871812 gl. 53 kr. $4^1/_2$ h.

Was aber die eingebrachten obgemelter stend und stött rechnungen belangt, dieselben seind von den camerräthen bis auf gmainer stend approbation von inen angenomen; und machen dieselben an ainer suma: 245632 gl. 4 kr. $2^1/_2$ h[2]).

---

[1]) Auf einem angehefteten Zettel steht die Abrechnung über diese Summe von 7980 Gulden: „Nota: die von Ulm haben von Lindau wegen empfangen: item Jorgen Weickman 600 fl., Michel Hitzlern sein bsoldung 30 fl., uncosten zu Nuernberg 3 fl. 12 kr."; vgl. zu dieser Abrechnung auch Wolfart a. a. O. S. 315. — Die 600 Gulden erhielt Georg Weickmann als Zehrkosten für seine Reise nach Lyon (vgl. Nr. 297, Anm. 1 und 341, Anm. 1 sowie weiter oben im Text S. 71—72 unter Ausgaben für die Reise nach Lyon). Michel Hitzler von Nürnberg lieh den Bundesständen 4200 Gulden (s. im folgenden den Text S. 62) und erhielt die 30 Gulden als „Verehrung".

[2]) Zum Vergleich mit diesen beiden Zahlen sei die Abrechnung der Kammerräte vom 9. November 1546 (in Stuttgart a. a. O., 18, Nr. 94) herangezogen. Sie gibt nur die Zahlungen der oberländischen Städte (also ohne Württemberg) wieder und schließt mit folgender Bemerkung: „... Doch ist hiebei zu gedenken, das under obgemelten rechnungen, so von dem merernteil der stött dargelegt [worden seind], etliche seind, die weitere erclerung und leuterung bedörfen, do auch in vilen posten oder itemen von nöten sein will, gemeiner stend oder irer gsandten bschaids darunder zu gewarten. derhalben die camerräth solliche rechnungen nit alle endlich angenomen, sondern gmeinen stenden in dem ir recht vorbehalten, vermög der ... quitungen ...,

Item so thut der ausstand, so etliche stött des oberlendischen krais noch zu verrechnen und an den 18 dopelmonaten zu erfollen und zu bezaln schuldig [seind]:

256201 gl. 44 kr.[1]).

Volgt, was nachermelte stend und stett gmeinen stenden der christenlichen verainigung zu gutem ain zeitlang als uf 2 oder drei monat etc. gutwillig furgsetzt und dargelihen, welchs auch zu bezalung des kriegsvolks ins leger verschickt worden:

Würtenberg

. . . Herzog Ulrich zu Wurtenberg etc. hat disen stenden obgehörter gstalt dargelihen und alher in die camer antwurten lassen 50000 gl.[2]).

---

so sie den gemelten stöten gegeben. und sähe auch sie, die camerräth, fur nutz, notwendig und gut an, das solliche rechnungen von gmeinen stenden oder ainem darzu verordneten usschuß furderlich under hand genomen, von posten zu posten ersehen und uf ain jede erkanntnus und beschaid gethon und gegeben werden solten, damit man darnach das rest bei ainer jeden stat desto fuglicher fordern und einpringen könte. also haben obgemelte stöt in gemein zu handen der camerräth und aus irem bevelch an barem gelt erlegt 557249 fl. 49 kr. ½ h. Und dann haben sie an andere ort ausgeben und in rechnungen . . . dargelegt . . . 196753 fl. 4 kr. 4½ h. Desgleichen bleiben sie alle . . . an den 18 dopelmonaten gemeinen stenden schuldig . . . 282797 fl. 6 kr. 2 h. Wann nun obsteende drei suma . . . zusamengetragen werden, machen sie sumarie 1036800 fl., welches sich also mit der suma irer angebur der 18 dopelmonat juste vergleicht. actum den 9. November a. 1546. nota: nach beschluß dises auszugs haben nachermelte stött an obsteendem irem usstand weiter an barem gelt erlegt: Hailpronn: an barem gelt zu zwain maln nach ainander 9884 fl. 25 kr., Eisni: an barem gelt erlegt 700 gl." — Zählt man zur Barsumme von insgesamt 567834 Gulden 14 Kreuzer ½ Heller die Barsumme Württembergs mit 299080 Gulden hinzu, so ergibt sich für den 9. November 1546 eine Gesamtbarzahlung von 866914 Gulden 14 Kreuzer ½ Heller. Es ist also nach dem genannten Tage nur noch wenig Bargeld eingegangen. Bei den durch Rechnungen nachgewiesenen Beträgen steht es etwas anders. Hier ergibt die Summe von 196753 Gulden 4 Kreuzer 4½ Heller und die der württembergischen Rechnung von 58256 Gulden 42 Kreuzern den Gesamtbetrag von 255009 Gulden 46 Kreuzer 4½ Hellern, ist daher höher als die von den Kammerräten in ihrer endgültigen Rechnung oben im Text angegebene. Einzelne Städte haben sich demnach zu einem Abstrich an ihren eingereichten Rechnungen bequemt.

[1]) Darin sind natürlich die 18 Doppelmonate Frankfurts in Höhe von 108000 Gulden enthalten.

[2]) Vgl. hierüber Nr. 431, Anm. 3.

Straßburg

Es hat die statt Straßburg gleichwol auch 30000 gl. dargelihen; sie seind doch aber nit alher in die camer, sonder meim gn. f. und h., dem landgraven etc., ins leger geantwurt worden[1]).

Augspurg

Ein e[rbarer] rath der statt Augspurg hat gleichfalls gehörter maßen disen stenden furgstreckt, so alher in die camer geantwurt worden, zu zwaien maln nach ainander 80000 gl.[2]).

Ulm

Gleichergstalt hat ain e[rbarer] rat der statt Ulm in die camer anlehens weis, wie obsteet, an barem gelt geantwurt 30000 gl.[3]).

Suma der dreier obgemelter stend anlehen, so in die camer gelifert worden, thut 160000 gl.

Hernachvolgende sondere personen haben gmeinen stenden der christenlichen verainigung gelt umb interesse dargelihen, namlich 10 per cento uf ain jar lang, wie volgt:"

Franz Schleicher von Nürnberg

Er hat geliehen 5200 Gulden.

Dafür erhielt er eine Verschreibung mit den Siegeln von Württemberg, Augsburg und Ulm über 5720 Gulden, weil „das interesse 1 jar lang darauf gschlagen" war, vom 1. August 1546.

„Hans Krafft, richter und des raths zu Ulm

. . . Hat er . . . dargelihen 5000 gl.

Geet dis zil an uf 7. Augusti a. etc. 46.

Mer hat er erlegt montags den 30. Augusti a. etc. 46 5700 gl."

Er erhielt dafür 2 Verschreibungen, mit Siegeln von Württemberg, Augsburg und Ulm, die letzte vom 1. September 1546. Sie lauten, unter Hinzurechnung der Zinsen für 1 Jahr, auf 5500 und 6270 Gulden.

Hans Furtenbach von Nürnberg

Er hat geliehen 20000 Gulden

und erhält dafür Verschreibung von Württemberg, Augsburg und Ulm vom 1. August 1546 über 22000 Gulden.

---

[1]) Vgl. dazu Abschnitt I, S. 49, Anm. 3 und die hessische Rechnung in Abschnitt V.

[2]) Das Nähere hierüber s. in Abschnitt IV a, S. 92, Anm. 4.

[3]) Vgl. hierzu die Partikularrechnung im Abschnitt IV b.

Dietrich Laupin von Memmingen

Er hat geliehen 1100 Gulden
und erhielt darüber eine Verschreibung der Kammerräte vom 13. August 1546 über 1210 Gulden.

Michel Hitzler von Nürnberg[1])

Er läßt am 13. August 1546 erlegen 4200 Gulden und erhält darüber eine Verschreibung von Württemberg, Augsburg und Ulm über 4620 Gulden unter dem Datum des 1. August 1546.

„Sumarum obsteender sondern personen anlehens one das interesse thut 41200 gl.

Item es haben hienachgeschribne sonderbare stend und stött gmeinen stenden der christenlichen verainigung zwai jar lang one interesse dargelihen . . .[2]):

Wangen

Sampstags nach Bartholomei [August 28] a. etc. 46 hat ain rath der statt Wangen vermög ainer schlechten[3]) recognition, in der herrn camerräth namen usgangen, das es inen in zwaien jarn widerumb soll bezalt werden, erlegen lassen 1000 gl.“

Leutkirch

Hat ebenso erlegen lassen 1500 Gulden
und erhält dafür ein Bekenntnis im Namen der Kammerräte vom 29. August 1546[4]).

Giengen

Hat dargeliehen 3000 Gulden
gegen Bekenntnis vom 26. September 1546.

Dinkelsbühl

Hat geliehen 6000 Gulden
gegen Bekenntnis vom 5. September 1546.

„Gmind[5])

Die statt Gmind hat zu zwain malen nach ainander anlehensweis, wie obsteet, furgesetzt in suma 8000 gl.“

---

[1]) Vgl. über ihn auch S. 59, Anm. 1.

[2]) Vgl. hierzu die Instruktion für die Geldaufnahmen der Kammerräte vom 13. August 1546 in Nr. 269, Anm. 3; s. auch die Vorschläge der Stimmräte dazu in Nr. 257. Voranschläge für die von den einzelnen Ständen anzufordernden Summen liegen in Stuttgart a. a. O., Nr. 850. Sie beweisen, daß man den Erfolg der Geldaufnahme bedeutend überschätzt hat.

[3]) Dieses Wort ist dann wieder gestrichen.

[4]) Vgl. hierüber auch Nr. 860, Anm. 3.

[5]) Über diese Anleihe vgl. Nr. 507, Nachschrift sowie Wagner, Schwäbisch Gmünd 1546—1548, S. 1 und 5 oben.

Schweinfurt

Hat geliehen 1000 Gulden
gegen Bekenntnis der Kammerräte vom 9. September 1546.

Bopfingen

Hat erlegen lassen 1000 Gulden
gegen Verpflichtungsschein vom 9. September 1546.

Aalen

Hat in 2 Malen erlegt 3000 Gulden
gegen Bekenntnis vom 16. September 1546.

Weißenburg am Nordgau

Hat vorgestreckt 2000 Gulden
gegen Verschreibung vom 23. August 1546.

Wimpfen

Hat geliehen 2000 Gulden
gegen Bekenntnis vom 25. September 1546.

Stift Wiesensteig[1])

Hat geliehen 400 Gulden
gegen Bekenntnis vom 27. September 1546.

Frauenkloster Gotteszell

Hat dargestreckt 100 Gulden[2])
gegen Verschreibung vom 9. Oktober 1546.

Gengenbach

Hat geliehen 1000 Gulden
gegen Verpflichtungsschein vom[3]) September 1546.

„Sumarum hieobgeschribens etlicher sondern stend und stött anlehens uf zwai jar lang one interesse thut 30900 gl.

Volgt hernach, was von etlichen apten und clöstern fur bar gelt und silbergschirr uf die raitcamer geantwurtet worden[4]).

---

[1]) Bei Geislingen in Württemberg.

[2]) Vgl. hierüber Nr. 890, Anm. 8. Über das Kloster s. auch Wagner, a. a. O. S. 11—12 und Anm. 48. Es muß sich aber um 1000 Gulden handeln; sonst stimmt die weiter unten im Text angegebene Gesamtsumme von 30900 Gulden nicht.

[3]) Der Tag ist in der Hs. nicht ausgefüllt; es war wahrscheinlich der 27. September 1546; die Zahlung ging über Straßburg; vgl. Nr. 381.

[4]) Zur Tätigkeit der vier sog. Klosterkommissarien vgl. Nr. 257, Anm. 4, 269, Anm. 3, Schluß und 318, Anm. 16. — Wieviel man sich von dieser Schätzung erhofft hatte, geht aus dem Bericht hervor, den zwei der Kommissarien, Georg Österreicher und Martin Weickmann, darüber dem Kurfürsten und Landgrafen Anfang August 1546 erstatteten (in Stuttgart a. a. O., 28, Nr. 111; s. dazu auch Nr. 257,

Wiblingen

Der apt zu Wiblingen ist geschetzt worden umb 4000 gl.; die hat er erlegt, wie hernach volgt: Item an barem gelt zu zwaien malen nach ainander 2760 gl.

Item an verguldtem und unverguldtem silbergeschirr 124 mark, das mark umb 10 fl., thut 1240 fl.

Nota: von diesem und anderm silbergschirr meer, wie es damit gschaffen und wo es hinkomen, wiert zu end dieser rechnung weiterer bericht bschehen[1]).

Höckbach

Die closterfrauen zu Höckbach haben an irn bewilligten 600 fl. schatzgelt zwaimal nach ainander alher in die camer lifern lassen 400 gl.

Gutenzell

Das closter Gutenzell hat an barem gelt an irn bewilligten 500 fl. zu der camer geantwurt 200 gl.

Weingarten

Ein e[rbarer] rath der statt Ravenspurg hat von wegen des closters Weingarten an irem uferlegten schatzgelt alher zu der camer antwurten lassen uf sampstags den 6. Novembris a. 46 an barem gelt 1200 gl.

Item mer an verguldtem silbergeschirr 63 mark 13 lott. Und dann an weißem unverguldtem silber 34 mark 2 lott.

Lebental

Lebental das frauencloster hat durch ain e[rbarn] rath der statt Ravenspurg auch an irer schatzung an barem gelt zu der camer antwurten lassen 150 gl.

Buxa

Von wegen des closters Buxa ist in die camer alher geantwurt worden an irem uferlegten schatzgelt, namlich an verguldtem allerlai silbergschirr 34 mark 13 lott.

Anm. 4. — Die Lage der oben im Text genannten Klöster ist bei Kirch, a. a. O., S. 59 nachgewiesen; das Frauenkloster Löwenthal lag vermutlich im heutigen württembergischen Oberamt Tettnang.

[1]) Diese „nota" ist nachgetragen. Der darin angezogene Bericht am Ende der Kammerräterechnung lautet folgendermaßen: „Nota: was dann uber hieobgeschribne verenderung des angezognen silbergschirrs, so allenthalben von clöstern und herrn Bastin Besserern etc. zu der camer geantwurt worden, belangt und desselben noch vorhanden gwest, das haben die herrn camerräth in ain eisine truchen mit dreuen schlossen verwart gelegt und hinder ain e[rbarn] rath der statt Ulm ligen lassen. wo dasselbig hinkomen und wie es damit gstalt [ist], darumb werden sie von Ulm gute anzaig zu thun wissen."

Und dann an weißem unverguldtem silber 45 mark 10 lot 2 quintlin.

Ain mark in das ander umb 10 fl. angeschlagen machte zusamen 805 fl.

Tillingen

Zinstags den 7. Decembris a. etc. 46 hat her Sebastion Besserer, pfenningmeister etc., in die camer geantwurt an allerlai altem silbergschirr, so zu Tillingen funden worden etc., 26 mark 8 lot.

Sumarum des baren gelts, so obsteende clöster in die camer geantwurt, thut 4710 gl.“

„Gmaine einam“

Es handelt sich hier um die Rückzahlung von Resten aus Beträgen, die zur Verrechnung auf Soldzahlungen und dgl. von den Kammerräten hingegeben worden waren, außer folgenden Posten:

„Item empfangen aus der truchen, so der adel zu Weißenhorn etc. steen gehapt und darein sie irn gemeinen pfening gesamelt, 8311 gl.[1]).“

Ferner die am 12. Oktober 1546 über Straßburg erfolgte Zahlung von 4000 Gulden durch den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken[2]).

„Item aus verkauftem silbergeschirr erlöst 457 gl.

Sumarum gmeiner einam 13567 gl. 38 kr.

Suma sumarum aller und jeder hievorgeschribner der herrn camerräth einnemen des baren gelts thut: 1122190 gl. 31 kr. $4^1/_2$ heller.

Ausgab

Dem sächsischen pfeningmeister:

Item der sächsisch pfeningmeister Heinrich Minch[3]) hat empfangen . . . von den 163700 gl., so die herrn cammerräth uf zinstag den 24. Augusti a. etc. 46 ins leger geschickt, 38458 gl. 45 kr.

Mer hat er empfangen, alles vermög gegebner bekanntnus [vom 12. Oktober 46], 33000 gl.

Item mer hat er eingenomen von dem tuch und baren gelt, so uf suntag den 7. Novembris a. etc. 46 von den hern camerräthen ins leger verordnet worden[4]), 44428 gl. 34 kr.

Weiter so hat er . . . eingenomen 48000 gl.[5]).

[1]) Vgl. hierüber Nr. 224.

[2]) Der Wortlaut ist bereits in Nr. 370, Anm. 4 abgedruckt.

[3]) Heinrich Mönch, Hofmarschall und Rentmeister des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen.

[4]) S. darüber Nr. 431, Anm. 3. — Über die Buchung dieser Summe in der hessischen Kriegsrechnung vgl. Abschnitt V.

[5]) In der kursächsischen Rechnung ist dieser Posten unter dem 20. November verbucht; vgl. Abschnitt VI.

Item so würdet ime auch zugeschriben, so der herr von Konritz, . . . des churf[ursten] zu Sachsen etc. kuchinschreiber[1]), alhie darmit einzukaufen fürgstreckt und ime us der cassa widerumb bezalt worden und welches gelt er, der kuchinschreiber, den hern pfenningmeistern geben haben sollt, 93 gl. 26 kr.

Sumarum, was obgemelter sächsischer pfenningmeister von der herrn camerräth wegen empfangen . . ., thut: 163980 gl. 45 kr.

Dem hessischen camermeister:

Item es hat . . . des landgraven zu Hessen etc. camermeister, Wolf Heßberg genannt, inhalt gegebner quitung etc. empfangen, so die herrn camerräth uf . . . des landgraven begern ins leger verordnet, 30000 gl.

Item so hat der camermeister Jost von Weiters laut seiner quitung von der herrn camerrath wegen empfangen 38453 gl. 45 kr.[2]).

Item mer hat er, Jost von Weiters, eingezogen von den 83000 fl., so die herrn camerräth uf den 12. Octobr[is] a. etc. 46 ins leger gschickt, 33000 gl.

Weiter hat er empfangen vom tuch und baren gelt, so ins leger gsandt worden uf suntag den 7. Novembris[3]), 33918 gl. 34 kr.

Item mer [hat] er, Jost von Weiters, eingenomen von den 58000 fl., so die herrn camerräth uf freitag den 19. Novembris a. etc. 46 ins leger verordnet, 10000 gl.

Meer hat er, Jost von Weiters, eingenomen, so die statt Gingenbach[4]) disen stenden zwai jar lang one interesse dargelihen . . ., 1000 gl.

Item meer wirt ime zugeschriben, so die herrn camerräth etc. herrn Johann Meckbachen, gwesnem mitcamerrath, zu wegvertigung etlichs weins und anders, so . . . dem landgr[aven] gekauft worden etc., laut quitung uberantwurt: 1739 gl. 48 kr.

Item weiter so haben die herrn camerräth . . . des landgr[aven] alhie gehapten räthen und gsandten[5]) . . . uf zerung dargelihen 300 gl.

---

[1]) Es ist nicht ersichtlich, ob er mit dem kursächsischen Kammerrat Erasmus von Könritz (Könneritz) gleichzusetzen ist.

[2]) Aus der hessischen Rechnung (Abschnitt V) ergibt sich als Zahlung für die 1. Summe der 19., für die 2. Summe der 30. August 1546.

[3]) Vgl. S. 65 Anm. 4.

[4]) Vgl. S. 63 Anm. 3.

[5]) Tilemann Günderrode und Sebastian Aitinger.

Item so hat er, Jost von Weiters, wechselsweis eingenomen von herrn Ulman Becklin, straßburgischem kriegsrath, so die herrn camerräth alhie widerumb bezalt [haben][1], 308 gl.

Sumarum, was der hessisch camermeister von den herrn camerräthen fur gelt eingenomen und inen sunst zugeschriben worden, thut: 148725 gl. 7 kr.

Ausgab Sachsen und Hessen pfening- und camermeister samptlichen:

. . . Erstlich von den 80000 fl., so uf zinstag den 5. Octobris a. etc. 46 bei Hansen Fingerlin ins leger geschickt worden, haben sie empfangen . . . 40000 gl.

Item meer haben sie samptlich mit ainander empfangen von Hansen Fingerlin von den hundert tausent gl., so die herrn camerräth uf donderstag den 16. September a. etc. 46 ins leger gfuert, 80000 gl.

Sumarum, was die sächsischen und hessischen pfening- und camermeister samptlich mit ainander fur gelt empfangen: 120000 gl.

Suma sumarum, was Sachsen und Hessen pfening- und camermeister samptlich und sonderlich empfangen und welchs die herrn camerräth, wie obsteet, mit barem gelt bezalt haben, thut: 432705 gl. 52 kr.

Den oberlendischen pfeningmeistern:

Zinstags den 20. Julii a. etc. 46 den oberlendischen pfeningmeistern Balthasarn von Gültlingen und Sebastian Bessern etc. laut irer quitung etc. uberantwurt 20000 gl.

Item mer mitwochs den 21. dito inen uberantwurt . . . 20000 gl.

Item den 27. Julii a. etc. 46 inen abermaln ins leger . . . zugsandt 70000 gl.

Item meer haben sie empfangen 33000 gl.

Weiter ist inen bei Hansen Fingerlin ins leger zugschickt worden zinstags den 24. Augusti . . . 86782 gl. 30 kr.

Mer ist inen zinstag den letsten Augusti a. etc. 46 bei Michel Reicharten . . . gelifert 100000 gl.

Item sie haben weiter empfangen in namen der herrn camerräth von aim c[rbarn] rath der statt Augspurg an irn 18 dopelmonaten laut ires sondern schreibens 32954 gl.

Item mer haben si empfangen von Hansen Fingerlin . . . a di 16. Sept[embris] 20000 gl.

Mer haben sie von Hansen Fingerlin eingenomen . . . adi 5. Octobr[is] 40000 gl.

[1]) Zur Besoldung Ulman Böcklins vgl. Abschnitt I, S. 52, Anm. 1 sowie die hessische Kriegsrechnung (Abschnitt V).

Item inen abermaln ins leger gschickt uf den 8. Octobr[is] a. etc. 46 82000 gl.

Item mer so ist inen von den 83000 fl., so die herrn camerräth den 12. Octobr[is] a. etc. 46 ins leger verordnet [haben], laut gegebner bekanntnus zugestanden 17000 gl.

Meer haben sie an tuch und barem gelt von Hansen Fingerlin empfangen, welches uf suntag den 7. Novembris a. etc. 46 ins leger gschickt worden . . .[1] 20529 gl. 30 kr.

Item meer haben sie empfangen, so inen zinstags, den 9. Novembris a. etc. 46, zugevertigt worden . . . 24000 gl.

Item meer haben sie von der herrn cammerräth wegen laut aines sondern schreibens empfangen 668 gl.

Weiter haben sie eingezogen von . . . marggraf Bernharten von Baden etc., so ime . . . herzog Ulrich . . . furgestreckt und an seiner fl. G. dopelmonaten abgezogen, 800 gl.

Item inen weiter an barem gelt uberantwurt . . . 1000 gl.

Mer inen zugstelt . . . suntags, den 5. Decembris a. etc. 46, 900 gl.

Sumarum, w[a]z die oberlendischen pfenningmeister in namen der hern camerräth fur par gelt empfangen, thut: 569634 gl.

Ausgab oberlendischen pfenningmeistern an wechsel:

Hernach volgt, was die herrn pfennigmeister fur wechselgelt ufgenomen und inhalt irer sonderbaren bekanntnussen von den herrn camerräthen alhie widerumb bezalt worden [ist].“

Darunter sind die Posten:

„Wolfgang Becklin wechsel bezalt 92 gl.
Jörgen Kugelbachen von Straßburg[2] 61 gl. 40 kr.
Herrn Ulman Bocklin von Straßb[urg] 37 gl.

Sumarum aller hie obstender wechsel, so die oberlendischen pfennigmeister ufgenommen und die herrn camerräth alhie widerumb bezalt haben, thut: 36353 fl. 9 kr. 3 h.

Hernach volgt, was die herrn camerräth uf das kriegsvolk, welches ain zeitlang zu Memingen, Kempten, Fueßen und doselbst umb im Algeu, in gmeiner stend costen gelegen, usgeben [haben]; desgleichen was uf etlicher hauptleut bsoldungen, vereerungen und abzüg, auch die reuter, so ain weil her zu vergleitung der prophiand etc. hieher verordnet gwesen, geloffen und gangen ist“:

---

[1]) Vgl. S. 65 Anm. 4.

[2]) In Nr. 231, Anm. 1 heißt er „Barthlome Kügelbach“.

Die Zahlungen beginnen mit folgender Eintragung:

„Erstlich ausgeben mitwochs, den 11. Augusti a. etc. 46, so Hans Fingerlin etc. vermög seiner rechnung uf das oberlendisch kriegsvolk etc. usgeben 14739 gl.

. . . Den 8. Octobris a. etc. 46 her Martin Weickman zugestelt, so er zu bezalung des oberlendischen kriegsvolks im Algeu etc. vermög seiner rechnung ausgewendt 5000 gl.

Item zu bezalung der funf[1]) fendlen Schweitzer, welche volgends alher [d. h. nach Ulm] in die besatzung komen, durch Christoff Giengern inhalt seiner rechnung mit B usgeben 3000 gl.

. . . Nachvolgenden Schweitzer hauptleuten ist durch die herren camerräth uf ire fendlen knecht bezalt worden mitwochs und donderstags, den 20. und 21. Octobris a. etc. 46, . . .“: Es werden 8 Schweizer Fähnlein und 3 deutsche Landsknechtsfähnlein aufgezählt, die Mitte Oktober nach Ulm in Garnison verlegt wurden[2]); unter den letzteren befand sich auch das Fähnlein des Straßburger Komturs Sigmund von Eptingen[3]). Die 8 Schweizer Fähnlein erhielten bei einer Stärke von 2805 Mann für einen Monatssold zusammen 17 100 Gulden 40 Kreuzer; am 4. November wurden 5 beurlaubt und erhielten für den Abzug 500 Sonnenkronen zu 23 Batzen (766 Gulden 40 Kreuzer); der Rest wurde am 15. November mit 303 Gulden 20 Kreuzer Abzugsgeld beurlaubt. Die 3 deutschen Landsknechtsfähnlein (1260 Mann stark) blieben 2 Monate (bis Mitte Dezember) zu Ulm in Garnison und wurden dann entlassen. Sie erhielten für diese Zeit an Sold 14570 Gulden 50 Kreuzer.

Zu den vorgenannten Zahlungen gehören noch folgende Posten:

„. . . Christoff Giengern geben, so er vermög seiner ubergebnen rechnung mit B uber die hievor empfangnen 3000 fl. uf die Schweitzer, welche volgends alher in die bsatzung komen, zu Wiblingen usgewendet, 165 gl. 4 kr.

Item mer bezalt Christoffen Giengern, so er uf empfangnen bevelch inhalt seiner rechnung mit C alhie zu Ulm uf das kriegsvolk usgeben, 445 gl. 8 kr.“

Verbucht werden außerdem Zahlungen für einen Monatssold an 2 Schweizer Fähnlein[4]), deren Monat am 19. bzw. am 23. August begann, in Höhe von insgesamt 3440 Gulden, für ein deutsches Fähnlein vom 28. August ab mit 1695 Gulden. Desgleichen sind

---

[1]) Es handelt sich aber um acht Schweizer Fähnlein, wie die im Text folgenden Ausführungen ergeben.

[2]) Vgl. darüber Nr. 414, Anm. 1 (S. 438).

[3]) Er gehörte zuerst zum hessischen Regiment Reckenroths; vgl. Anm. 2 sowie die hessische Kriegsrechnung (Abschnitt V).

[4]) Vgl. über sie auch die Rechnung der Pfennigmeister (Abschnitt III, S. 87, Anm. 3).

anderthalb Monate Sold für ein deutsches Fähnlein mit 3615 Gulden eingestellt, das zu Dillingen in Besatzung lag. An 3 Fähnlein, welche den vier Klosterkommissaren vorübergehend zur Verfügung gestellt wurden[1]), wurden „zu erfollung irer andern monatsbezalungen“ insgesamt 2041 Gulden bezahlt. Zwei dieesr Fähnlein unterstanden Philipp Knobloch und Erhard Frosch, welche Straßburg für Ulm angeworben hatte[2]).

Die übrigen Buchungen beziehen sich auf Abschlagszahlungen an einzelne Hauptleute, auf Verehrungen sowie die Kosten der Vergleitung von Proviant- und anderen Zügen.

„Sumarum, was auf das hieobstend kriegsvolk und die profiandreuter durch die herrn camerräth usgeben worden, thutt 71061 gl. 41 kr.“

„Ausgab auf die alhie angenomnen und gemusterten wagenpferd.“

Es sind Zahlungen verbucht für die Zeit vom 25. Juli bis zum 18. November 1546.

„Sumarum, was auf obermelte furleut und wagenpferd ausgeben worden, thut: 11018 gl. 12 kr.“

„Ausgab auf der alhie gwesenen hern räth[3]) und gsandten bevelch:“

Wartgeld von einem halben Monat für drei genannte Hauptleute 95 Gulden.

„Sampstags den 7. Augusti a. etc. 46 uf schriftlichen gehais . . . herzog Ulrichs . . . seiner fl. G. obervogt zu Sultz, Hansen Hertern von Hertneck, uf den ritt gen Baden[4]) zu zerung geben 50 taler; hat aber vermög seiner rechnung . . . verzert, so ime die hern camerräth bezalt [haben], 70 gl. 9 kr.

Montags den 9. Augusti a. etc. 46 bezalt inhalt ains underschribnen zedtels vom hern von Haydeck und kriegräthen in die canzlei alhie zu Ulm fur ir gehapte mueh und arbait, so sie domoln anfang des kriegs gehapt, 115 gl.

Item vermög ains underschribnen der stend bevelchs bezalt Hansen Varnier, dem buchtrucker, fur etliche exemplaria, so er gmeinen stenden etc. getruckt[5]), 10 gl.

. . . Item abermoln auf bevelch etc. Hansen Varnier, dem buchtrucker, fur etliche exemplaria etc. . . . bezalt[5]) 34 gl. 25 kr. 1 h.

---

[1]) Vgl. S. 63, Anm. 4 sowie Nr. 318, Anm. 16 (S. 335).

[2]) S. dazu Nr. 245. [3]) D. h. Stimmräte.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 250, Anm. 3 und 280.

[5]) Es wird sich um die in Nr. 230, 318, Anm. 13, 319, Anm. 3 und 4, 336, Anm. 6, 360, Anm. 5 und 392, Anm. 3 erwähnten Druckschriften handeln.

. . . Abermaln uf underschribnen bevelch etc. . . . herrn Ulman Becklin bezalt, so er uf zwaien riten gen Augspurg verzert, auch fur sein bsoldung[1]) 249 gl. 18 kr.

Item auch uf bevelch . . . dem rentmeister von Neuburg bezalt, so er uf kuntschaft usgewendt 48 gl. 40 kr.

Item vor abraisen der herrn räth und gsandten etc. uf irn bevelch . . . widermaln in die canzlei alhie von wegen irer vilgehapten mueh und arbait, so sie in gmeiner stend sachen gehapt, vereert 124 gl. 40 kr.

Mer vermög angeregts der stend bevelchs usgeben, so dem ainungschreiber, desgleichen Martin Kurtzen und dem funferknecht [von Ulm] zu vereerungen verordnet worden etc., 34 gl."

Außerdem sind noch einige Beträge für Botenlohn vermerkt.

„Sumarum, was uf der hern räth und gsandten bevelch usgeben worden, thutt 871 gl. 12 kr. 1 h.

Ausgab, was uber die zwen abgevertigten zu Lyon, auch sunst uf die posten, so hin und wider zu inen geritten, gangen ist:

Erstlich hat Veit Schäler, so anfangs uf der post mit briefen zum herrn Cleberger, so seiderher tods abgangen, geritten in sachen gelt ufzupringen belangend, verzert 24 gl 48 kr.[2])

Item Jörgen Weickman, als aim gsanten, uf zerung gen Lion obbemelter sachen[3]) geben 60 sonencronen zu 93 kr., thut 93 gl.[4]).

Adi den 10. Septemb[ris] a. etc. 46 von etlichen briefen, so gemelter Jorg Weickman von Lion gen Costantz gschickt[5]), aim boten von Costantz geben 1 fl. 16 kr.

Weiter so hat Veit Scheler zum andern mal, als er uf der post hinein gen Lion versandt worden[6]), verzert 45 gl.

---

[1]) Es scheint eine Verwechslung mit Wolff Böcklin, dem Straßburger Stimmrat, vorzuliegen. Die Gesandtschaftsreise nach Augsburg fand Mitte September 1546 statt; vgl. Nr. 362, Anm. 7. Von einer zweiten Gesandtschaftsreise Wolff Böcklins nach Augsburg ist nichts bekannt, wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit seiner Reise nach Nürnberg Anfang August 1546 vor; vgl. darüber Nr. 264 und 310. — Über Wolff Böcklins Besoldung vgl. Nr. 167, 427 und 446 sowie Abschnitt III, S. 80, Anm. 2.

[2]) Vgl. Nr. 283, Anm. 2.

[3]) Vgl. Nr. 297, Anm. 1 und 341, Anm. 1.

[4]) Am Rande steht: „Nota: hat 600 gl. von deren von Lindau gelt zu Nürnberg auch empfangen"; vgl. dazu S. 59, Anm. 1.

[5]) S. Nr. 343, Anm. 12.

[6]) Vgl. a. a. O.

Item den herrn Peter Strozi, welcher von obsteender sach wegen alhie uber nacht gelegen und volgends in Frankreich postiert [hat][1]), us der herberg gelöst, fur ine bezalt 3 gl. 40 kr.

Item meer bezalt ainem boten, so brief von ime, Weickman, an die hern camerräth von Basel aus zu roß hierher gefuert, geben 11 gl. 20 kr.[2]).

Mer bezahlt ainem boten von Bern, so auch brief heraus von ime, Weickman, gebracht, fur sein botenlon und stilligen 4 gl. 30 kr.[3]).

Adi den 5. Novemb[ris] abermaln aim boten, so one das gen Lion reiten wöllen, von briefen dohin zu fuern fur trinkgelt zugstelt 20 kr.[4]).

Meer ausgeben aim boten von Sant Gallen, so gen Lion geriten und etlicher brief halben alhie ufgehalten worden, vereert 12 kr.[5]).

Item den 22. Novemb[ris] a. etc. 46 herrn Michel Hanen bezalt inhalt seiner ubergebnen verzaichnus . . ., so er von wegen des herrn Strozi fur ain roß und so seine diener alhie verzert [haben], usgeben, 27 gl. 24 kr.[6]).

Item usgeben fur ain roß, darauf Veit Scheler zum Weickman und Meuting gen Lion postiert, 15 gl.[7]).

Item bezalt aim e[rbarn] rath der statt Straßburg vermög irer eingebrachten rechnung, welche bei andern der stend raitungen zu befinden [ist] etc., so sie auf die post und potschaften, welche gen Lion von inen in gmeiner stend sachen verschickt worden, laut derselben rechnung etc., 703 gl. 23 kr.[8]).

Veiten Schelen abermaln uf zerung gen Lyon zum Weickman geben 40 gl. 15 kr.[9]).

Item so ist Bernharten Meuting, welcher dem Weickman zugeordnet[10]), uf zerung geben worden 106 gl. 10 kr.

Sumarum, was auf die posten und zerungen in obgemelter sachen gen Lyon gewendet und durch die herrn camerräth bezalt worden, thutt: 1076 gl. 18 kr.

---

[1]) Zu dieser Reise Peter Strozzis, vgl. Nr. 344, Anm. 2, 350, 374, Anm. 2, Schluß, 378, 386, 394, Anm. 1 und 444, Anfang.

[2]) Vgl. Nr. 341, Anm. 3 und 374, Anm. 1 und 2.

[3]) Vgl. Nr. 408, Anm. 1 und 454, Anm. 4.

[4]) Vgl. Nr. 436, Anm. 2. [5]) Vgl. Nr. 459, Anm. 4.

[6]) Vgl. hierüber Nr. 421, 3. Zettel.

[7]) Vgl. Nr. 408, Anm. 1.

[8]) Vgl. hierüber die Nachweisungen im Register von Pol. Korr. IV, S. 1456.

[9]) Vgl. Nr. 459, Anm. 4.

[10]) Auf den brieflichen Vorschlag Georg Weickmanns vom 13. September 1546; vgl. Nr. 374, Anm. 2.

Ausgab, was die herrn camerräth die zeit, sie alhie gelegen, verzert haben:

Erstlich dem herrn von Konritz und Johann Meckbachen, sächsischen und hessischen camerräthen, bezalt, so sie in irer herberg vom 10. tag Augusti an bis uf 7. Septemb[ris] mit 7 pferden und irn dienern verzert: 141 gl. 35 kr.

Item so hat her doctor Cunrat Heel vom 19. Julii bis uf 12. Augusti in seiner herberg verzert, so ime bezalt [worden ist]: 54 gl. 47 kr.

Item weiter bezalt ime, doctor Cunraden Heelen, so er sampt zwaien pferden abermaln in seiner herberg verzert, namlich in 24 tagen, uf ain pferd des tags 10 batzen, thut 32 gl.

Und seind obgemelte 3 herrn irer zerung bezalt bis uf 9. Septemb[ris].

Item mer bezalt hern Balthasarn Mosern, so er auch in seiner herberg vom 10. tag Julii an bis uf den 4. Septemb[ris] a. etc. 46 mit zwaien rossen, uf jedes 1 tag 10 batzen, verzert hat, 86 gl. 28 kr.

Darunder hat er auch etliche göst gehapt.

Suntags den 10. Octob[ris] a. etc. 46 dem hern von Könritz und Meckbach widerumb bezalt, so sie vom 7. Septemb[ris] an bis uf den 5. Octob[ris], das ist 28 tag, sampt irn 7 pferden verzert, uf ain pferd des tags 10 batzen, . . . 142 gl. 52 kr.

A di dito dem herrn Moser geben, so er auch vom 4. Septemb[ris] an bis uf 9. Octob[ris] in seinr herberg sampt seinen zwaien pferden verzert, des tags uf 1 pferd 10 batzen, thut: 46 gl. 40 kr.

Item herrn doctor Cunrad Heelen fur 31 tag, namlich vom 9. Septemb[ris] exclusive an bis uf den 10. Octob[ris] inclusive, so er sampt seinen zwaien pferden in der herberg verzert, uf ains des tags 10 batzen, thut 41 gl. 20 kr.

Item abermaln bezalt dem herrn Moser vom 10. Octob[ris] inclusive an bis uf 7. Novemb[ris] exclusive 37 gl. 20 kr.“

Für dieselbe Zeit an Dr. Hel bezahlt 37 gl. 20 kr.

„Freitags den 12. Novemb[ris] a. etc. 46 herrn Michael Hanen bezalt, als er erstlich uf empfangnen bevelch in ufpringung gelts etc. 37 tag hin und wider mit 4 pferden geriten[1]), und dann das er alhie zu Ulm gelegen, namlich 86 tag mit 5 pferden, uf ain pferd des tags, wie hievor steet, 10 batzen, thut alles zusammen: 385 gl. 20 kr.

Ist also zalt bis uf den 7. Novemb[ris].

---

[1]) Vgl. hierüber die Instruktion für Han in Nr. 269, Anm. 3 und 271 sowie seinen Bericht in Nr. 318.

Weiter bezalt, so der herr Könritz und Meckbach seider der nähern bezalung bis uf 24. Novemb[ris] mit 7 pferden abermaln verzert [haben]: 262 gl. 26 kr.

Desgleichen weiter bezalt, so herr Michel Han von der nechsten abzalung an bis uf sein abraisen[1]) in der herberg weiter verzert [hat]: 84 gl. 40 kr.

Item dem herrn Moser vor seinem abraisen abermaln bezalt, welchs er in der herberg seider der nehern bezalung[2]) mit zwaien pferden verzert, 56 gl. 40 kr.

Ist bezalt bis uf 11. Decemb[ris] und darmit abgeriten.

Und dann so ist hern doctor Cunrad Heelen auch weiter bezalt worden, wie dem herrn Moser hieobvermelt etc., fur zerung 56 gl. 40 kr.

Sumarum der herrn camerräth etc. thutt 1466 gl. 8 kr.

Ausgab in gemein.

. . . Adi den 30. Julii a. etc. 46 herrn Martin Frechten licentiaten etc., so gen Tillingen gschickt worden, doselbst zu prediciern etc., uf zerung geben 34 gl.[3]).

. . . Adi dito [d. h. August 2] herrn Michael Hanen bezalt, so er und Martin Weickman, als sie das gelt zu Weißenhorn erhöpt [haben][4]), usgeben und verzert laut seinr rechnung . . ., 33 gl. 16 kr.

. . . Adi den 13. Augusti den verordneten hern, so in die clöster herumb zu reiten verordnet worden, uf zerung und rechnung geben 400 gl.[5]).

. . . Donderstags den 26. Augusti a. etc. 46 bezalt doctor Cunrat Helen, so er dreien boten nach ainander eilends gen Augspurg zu reiten und zu laufen gegeben in sachen, als zwai fendlen knecht von dannen eilends gen Gopingen gefordert worden, 3 gl. 52 kr.[6]).

Item so hat er, herr doctor Cunrad Heel, und Eiteleberhard Besserer, als sie von . . . Sachsen und Hessen ins leger gefordert worden, verzert 15 gl. 50 kr.

Item Cunrad Aitinger, alter statschreiber alhie, hat verzert, als er zu etlichen sondern stenden und stötten umb anlehen verschickt worden . . .[7]), 33 gl. 56 kr. 2 h.

---

[1]) Am 24. November; Nr. 470, Anm. 1.

[2]) Es folgt gestrichen: „uf 35 tag".

[3]) Vgl. hierzu Rommel, D. Reichsstadt Ulm, S. 33.

[4]) Vgl. darüber Nr. 224.

[5]) Vgl. S. 63 Anm. 4.

[6]) Vgl. hierüber Rommel a. a. O. S. 41.

[7]) Vgl. S. 62 Anm. 2.

Item so ist ime vereert worden fur sein gehapte mueh etc. 22 gl. 40 kr.

Item so hat doctor Christoff Röser verzert . . ., als er auch obgehörter gstalt umb anlehen usgschickt worden, 40 gl.

Und dann seind ime fur sein mueh und arbait vereert 20 gl.

. . . Item herr doctor Cunrad Heel hat verzert, als er von den andern herrn mitverordneten cammerräthen ins leger (etlicher sondern sachen halben) gschickt worden, 25 gl. 56 kr.

. . . Item als . . . die camerräth zu denen von der riterschaft und dem adel gen Weißenhorn geriten uf montag, den 13. Septemb[ris] a. etc. 46[1]), haben sie verzert: 3 gl. 10 kr.

. . . Item es hat der herr von Könritz verzert, als er zu den chur- und fursten ins leger geriten, 18 gl. 12 kr.

. . . Item die zwen verordneten, so die underthonen der marggrafschaft Burgau in huldigung genomen[2]), haben verzert 2 gl. 24 kr.

Item von den 20000 gl., so von Furtenbach zu Nüernberg disen stenden gelihen worden, gen Wörd zu lifern fur furlon, zerung und den reutern, so es vergleit [haben], usgeben 23 gl. 46 kr. 1 h.

Item ausgeben hern Martin Weickman, als er zu aim commissarien ins Allgeu zum kriegsvolk daselbst verordnet worden[3]), uf rechnung 200 gl.

. . . Adi den 13. Octob[ris] a. etc. 46 der hern von Straßburg dienern, so das gelt irer driten dopelmonat hieher begleit [haben][4]), zu verehrung geben 15 gl. 52 kr.

. . . Item ainem predicanten, maister Lienharten von Uberchingen, welcher etw[a]z bei ailf wochen zu Tillingen gelegen und doselbst gepredigt, vereert 12 taler; und dann dem reisigen knecht, so solliche zeit uf herrn Martin Frechten und ine gewartet, geben 8 fl., tut zusamen 21 gl. 36 kr.

. . . Item bezalt hern doctor Claudio Pio Peutinger uber die 140 sonnencronen, so er von hern Martin Weickman empfangen, inhalt seiner rechnung . . ., weiter bezalt 5 gl. 16 kr.

Herrn Martin Frechten, licentiaten und predicanten alhie, fur sein gehapte mueh und vleiß, als er us bevelch gmeiner stend zu ainem predicanten ain zeitlang gen Tillingen verordnet worden, verehrt 22 gl. 40 kr."

Es sind außerdem eine Reihe von Beträgen vermerkt, hauptsächlich für Botenlohn und Geldtransporte.

---

[1]) Zu Verhandlungen über Anleihen; vgl. auch S. 62, Anm. 2.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 318, Anm. 4.

[3]) Als sog. Klosterkommissar; vgl. S. 63, Anm. 4.

[4]) Es ist die vierte Geldsendung Straßburgs; vgl. Abschnitt I, S. 50, Anm. 5 und Nr. 398, Anm. 3.

„Hernach volgt, was . . . die camerräth den nachbemelten personen [vereert], welche sie in irer verwaltung und gmeiner stend sachen vil und oft hin und wider gebraucht etc.:

Erstlich Christoffen Giengern etc., welcher sich, wie obsteet, zu mermaln als ain pfennigmeister zu bezalung der knecht im Algeu[1]), alhie und anderstwo gebrauchen lassen, vereert ain zwifach vergült silbergschirr, wigt 4 mark $4^1/_2$ lot, angschlagen umb 43 gl.

Item Hansen Fingerlin, welcher auch, wie obsteet, oftmals mit dem gelt ins leger hin und wider verschickt und sunst mit einzelung des gelts jedesmals vil mue und arbait gehapt, vereert ain hohen silbern becher von 4 marken und 11 loten, angschlagen fur 40 gl.

Item so ist auch Michel Reicharten, welcher gleichfalls wie er, Fingerlin, gepraucht [worden], ain sollicher becher gleicher größin und schwerin vereert worden, thut 40 gl.

Item Hansen Maiern, dem underkouffel, der auch etliche mal gelts halben gebraucht worden, geben 8 gl.

Item dem weiblin, so die zeit, als die herrn camerräth zu Ulm gelegen, uf die camer gewart, 20 gl.

Item Michel Hitzlern zu Nüernberg, so vil mueh mit hin- und widerverschickung des gelts etc. gehapt[2]), vereert 30 gl.

Item den dreien camerknechten 9 gl.

Item Lienharten Braitingern 30 gl.

Hauptman Micheln von Nellingen, welcher in musterung der wagenpferd, so alhie angenomen worden, vil mueh gehapt 10 gl.

. . . Item dem predicanten, maister Lienharten von Uberchingen, weiter verert von wegen, das er so lang zu Tillingen gelegen und gepredigt, 4 gl. 32 kr.“

Ferner sind noch eine Reihe von Beträgen für „Verehrungen“ an geringeres Hülfspersonal vermerkt.

„Sumarum gmeiner ausgab thutt 1757 gl. 28 kr. 2 h.

Suma sumarum aller und jeder hievorgeschribnen particular ausgaben inhalt und vermög dises registers, auch gegebner quitungen und belech etc., thund zusamen:

1125944 gl. 6 heller.

So nun einam gegen der ausgab verglichen und ufgehaben [wirt], befindet sich, das mehr usgeben dann eingenomen

3753 gl. 29 kr. $1^1/_2$ heller.

Nach beschluß diser rechnung haben die herrn camerräth weiter ausgeben, so sie fur sich selbs in die canzlei alhie von wegen irer mueh und arbeit, so sie in irn gscheften gehapt, verehrt, 50 gl.

---

[1]) Gemeint sind die drei Fähnlein der Klosterkommisarien; vgl. S. 63, Anm. 4 und S. 70, 1.

[2]) Vgl. S. 59, Anm. 1.

Mer dem schreiber, so inen die zeit irer verwaltung mit schreiben gedient, vereert 30 goldgl., thut mintz 36 gl.
Also bleipt endlich das rest, so weiter ausgeben dann eingenomen: 3839 gl. 29 kr. $1^1/_2$ heller[1]).“

III. Rechnung der Pfennigmeister.

Stuttgart, Arch., Büschel 108[2]). *Reinschr. mit der Aufschrift*: „Rechnungsbuch a. etc. 1546. unserer, Baltasar von Gültlingen und Sebastian Bösserers, rechnung auf das oberlendisch kriegsvolk. a. etc. 46. D[avid] H[offherr] scripsit[3]).“

„Einnemen.

Was wir von herren camerräthen fur bargelt empfangen und sie uns in das leger zugeschickt haben:
Erstlich so ist uns alhie zu Ulm uf zinstag, den 20. Julii, a. etc. 46 an barem gelt zugestelt worden 20000 fl.
Item mer uf 21. dito uns uberantwurt 20000 fl.
Mitwochs den 27. dito uns abermalen in das leger durch Hansen Fingerlin geantwurt 70000 fl.
Item den 2. Augusti uns wider zugeschickt bi Michel Reicharten 33000 fl.
Mer uns bi Hansen Fingerlin antwurten lassen[4]) 86782 fl. 30 kr.
Item durch Michel Reicharten[5]) 100000 fl.
Item so haben wir weiter von der stat Augspurg in namen der herren camerräth empfangen 32954 fl.
Mer durch Hansen Fingerlin zugeschickt[6]) 20000 fl.

---

[1]) Es folgt zum Schluß noch die auf S. 64, Anm. 1 abgedruckte „nota“ und eine weitere „nota“, in welcher auseinandergesetzt wird, daß von den Beträgen, welche die Pfennigmeister durch die Kammerräte empfangen hatten, im ganzen 29831 Gulden 50 Kreuzer 2 Heller von letzteren durch Abzüge an Besoldungen von Hauptleuten usw. wieder vereinnahmt und in ihrer Pfennigmeisterrechnung als Einnahme auch verbucht seien.

[2]) Auch in Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLI, Nr. 3353 (erw. in Pol. Korr. V, S. 197, Anm. 2) und in kürzerer Fassung mit etwas veränderten Zahlen auch z. B. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1020.

[3]) Von Hoffherr stammt aber nur die Aufschrift, der Text stammt von Joß Tob; über beide vgl. auch Abschnitt IV b.

[4]) Am 24. August; vgl. Rechnung der Kammerräte (Abschnitt II, S. 67 unter Ausgaben an die oberländischen Pfennigmeister).

[5]) Am 31. August; vgl. a. a. O.

[6]) Am 16. September; vgl. a. a. O.

Item uns abermalen durch Hansen Vingerlin antwurten lassen[1]) 40000 fl.

Desgleichen uns uf 8. October . . . mer bi Michl Reicharten zugsandt 82000 fl.

Item so haben wir weiter empfangen, alles laut der quittungen[2]), 17000 fl.

Mer an tuch und barem gelt[3]) 20529 fl. 30 kr.

Mer an barem gelt haben wir eingenomen[4]) 24000 fl.

Item so haben wir auch an uberwechsel enpfangen[5]) 668 fl.

Mer haben wir . . . marggraf Bernharten zu Baden 200 und Sambson von Uttenhaim 600 fl. abzogen, so . . . herzog Ulrich . . . hochgedachtem fursten von Baden furgesetzt hat, thut . . . 800 fl.

Item so haben wir weiter alhie zu Ulm uf 29. November und 5. December zu zwai malen enpfangen 1900 fl.

Summarum, was uns in namen der hern camerräth fur bargelt zugeschickt . . ., ouch also under sollichem tittel uf uns eingeschriben worden: 569634 fl.

Verer haben wir von sondern stenden und steten zu der lesten bezalung eingenomen:

Item uf 19. November ... von wegen der stat Ulm ... 10000 fl.

Item uf 26. dito . . . in namen . . . herzog Ulrichs . . . enpfangen 18000 fl.

mer eeodem[!]diee[!] ist uns von Geißlingen us geantwurt: namblichen in namen der stat Ulm 10000 fl. und dan von wegen der stat Augspurg 4000 fl., thut alles 14000 fl.

Summarum . . . 42000 fl.

Volgt hernach, was wir fur wechsel uf genomen und von den hern camerräthen zu Ulm wider bezalt worden [ist][6]):

. . . Summarum 36353 fl. 9 kr. 3 h.

Was wir etlichen ainzechtigen hauptleuten und andern an iren besoldungen abzogen, welches inen zum tail von den herren camerräthen laut irer particularrechnung mit barem gelt bezalt oder sonst von etlichen stenden in rechnung eingebracht worden und wir gemainen stenden fur enpfahen verrechnen sollen . . .[7]).

---

[1]) Am 5. Oktober; vgl. a. a. O.

[2]) Am 12. Oktober; vgl. a. a. O.

[3]) Am 7. November; vgl. a. a. O.

[4]) Am 9. November; vgl. a. a. O.

[5]) Am Rande ist vermerkt: „Augspurg".

[6]) Vgl. Abschnitt II (Rechnung der Kammerräte), S. 68 unter: „Ausgab oberlendischen pfennigmeistern an wechsel."

[7]) Vgl. hierzu Abschnitt II, S. 77, Anm. 1.

Summarum des hievorgemelten abzugs . . .
29831 fl. 50 kr. 2 h.

Item so haben die stat Augspurg dem wirtenbergischen reuterhauptman Wilhalmen von Widstat dargelihen, die haben wir in der bezalung den wirtenbergischen reutern abzogen 200 fl.

So haben wir von sondern personen uf rechnung enpfangen . . .
Summarum 2430 fl. 36 kr.

Von zufallenden sachen, als zu Dillingen gefunden und sonst judengelt enpfangen:

Item uf 25. Juli zu Dillingen[1]) in der hushaltung erstlich 460 fl. und dan 83 fl. 54 kr., thut alles: 543 fl. 54 kr.

Item uf den andern Augusti von den ottingischen juden 1000 fl.

Mer uf 12. dito 300 fl.

Summarum von zufallenden sachen 1843 fl. 54.

Suma sumarum alles unsers einnemens zesamen getragen thut: 682293 fl. 29 kr. 5 h.

So volgt hernach unser usgeben:
Erstlich uf die ämpter bezalt.

Her Hansen von Haidegk als obersten uber ain regiment fußvolk. erster monat ist sein G. angangen uf primo Juli und endet sich uf 30. dito. namblich uf seiner G. leib 500 fl., uf 16 raisige pferd, uf jedes 12 fl., macht 192 fl. item 8 drabanten, jedem 2 ubersöld, thut 64 fl., ainem jungen ain sold 4 fl., ainem schreiber 12 fl., ainem wundarzet 8 fl., ainem koch 8 fl., uf ain spil 24 fl., ainem einkouffer 8 fl., uf 3 wägen 72 fl.; thut alles laut der quittung . . . 892 fl.“

Das gleiche die folgenden Monate bis zum 5. einschließlich, der am 27. November 1546 endigte.

„Sumarum her Hansen von Haidegk als obersten bezalt 4460 fl.

Her Bastion Schertlin als obersten uber ain regiment fußvolk sein andern monat[2]), so uf 28. Juli angangen und sich uf 26. Augusti endet. item uf sein leib mit den 100 fl. vererung 400 fl., uf 12 pferd 144 fl., uf 12 drabanten 96 fl., ainem jungen 4 fl., ainem schriber 12 fl., ainem wundarzet 30 fl., ainem koch 18 fl., uf ain spil 24 fl., ainem einkouffer 8 gl. und uf 3 wägen 72 fl.; thut alles 798 fl.; mer uf seinen leitinant 228 fl., uf den schulthais 94 fl., uf den wachtmeister 126 fl., uf die veldwaibel 84 fl., uf die provandmaister 48 fl., uf den provosen 198 fl., uf den

[1]) Bei der Einnahme von Dillingen; vgl. Nr. 240 (S. 262, letzter Absatz).

[2]) Den ersten Monat hatte Augsburg bezahlt; vgl. Roth, Augsburgs Reform.-Gesch. III, S. 370, Anm. 53.

quattiermaister 50 fl., hurenwaibel 12 fl., uf 4 hauptleut 160 fl., alles vermög seins staats und quittung . . . thut 1798 fl."

Das gleiche bis zum 5. Monat [24. November 1546].

„Summarum . . . 7112 fl.

Herr Völckern von Knöringen über sechs vendlin" für die Zeit von $2^1/_2$ Monaten [16. Juli bis 28. September 1546]: für ihn selbst 200 Gulden, für seinen Leutnant 50, für das „spil" 16, für 2 Trabanten 8, zusammen 274 Gulden.

„Sumarum 685 fl.

Obersten leitinant: Hansen Öcklin[1]), meins gn. herrn von Haidegks leitinant" [vom 1. Juli bis zum 28. September 1546]: für ihn 100 Gulden, für einen Jungen 4, 2 Trabanten 8, einen Schreiber 12, 2 Pferde 24, einen Koch 4, einen Einkäufer 4, 2 Wagen 48, zusammen 204 Gulden. „Jorgen Knöringer: als Hans Ecklin krankhait halben abgestanden, hat er das leitinampt [!] bis uf 28. October versehen, ime darauf vermög der quittung verert . . ., thut 50 fl." Auch für die folgenden beiden halben Monate erhält er je 50 Gulden.

„Sumarum Hansen Öcklin und seinem nachkomen obersten leitinant bezalt 762 fl.

Muster hern: Joß Munch von Rosenberg" [für die Zeit vom 1. Juli bis zum 27. November 1546]: für ihn 100 Gulden, für 2 Trabanten 8 Gulden.

„Sumarum . . . 564 fl.

Hans Harder von Gertringen": ebenfalls zusammen für die gleiche Zeit 564 Gulden.

„Wolff Bögklin[2]): item uf 22. September ime, umb d[a]z er ain monat und etliche mal das oberlendische kriegsvolk helfen mustern mit wissen der kriegsrät, fur dis sein getragen ampt verert inhalt der quittung . . . , thut 100 fl.

Mathis Langenmantel: . . . item ime als kriegsrat uf seinen leib 100 fl., mer uf 9 geruste pferd 108 fl., mer uf ain drosser 12 fl. und uf ain wagen 24 fl. inhalt seiner quittung . . . 244 fl." Vom 2. Monat ab zahlt man ihm außerdem noch „als ainem musterhern 100 fl., uf 4 drabanten 16 fl., uf ain koch 4 fl. . . ., mer ainem einkouffer 4 fl."; also monatlich 368 Gulden. Gesamtsumme für die Zeit vom 1. Juli bis zum 27. November 1546: 1716 Gulden.

[1]) Vgl. über ihn Nr. 883, Anm. 3.

[2]) Wolff Böcklin war vom Straßburger Rat am 30. Juni 1546 zum Kriegsrat bestellt worden; er sollte dieses Amt aber nur so lange versehen, bis sein Bruder Ulman, der als Straßburger Kriegsrat zum Landgrafen befohlen war, mit letzterem im Oberland eintraf; vgl. Nr. 167, 228, 246 und 296. Daher war Wolffs Bestallung nur für einen Monat vorgesehen; nachher wurde er Stimmrat; vgl. Nr. 261 und Abschnitt II, S. 71, Anm. 1.

Musterschreiber: Kilian Feßler, württembergischer Musterschreiber (für die Zeit vom 1. Juli bis zum 27. November 1546); er erhält im Monat 40 Gulden, für die 5 Monate 200 Gulden. Bernhard Glatz, augsburgischer Musterschreiber (für die Zeit vom 28. Juni bis zum 24. November 1546); er erhält im Monat ebenfalls 40, für die 5 Monate zusammen 200 Gulden.

„Kriegsrät, pfenningmaister, secritari und andere ämpter":

Wilhelm von Massenbach, württembergischer Kriegsrat (für die Zeit vom 1. Juli bis zum 27. November 1546). Er erhält für den ersten Monat als Kriegsrat 100 Gulden, „uf 7 geruste pferd 84 fl., uf ain trosser 12 fl., uf ain wagen 24 fl.", zusammen 220 Gulden; die gleiche Summe auch für den zweiten Monat. Vom 3. Monat an außerdem noch für „2 drabanten, so im mein gn. her von Hessen, als er angezeigt, zugelassen, 8 fl.".

Zusammen 1128 Gulden.

„Mir, Balthus von Gultlingen" [für die Zeit vom 16. Juli bis zum 27. November 1546]: „Item uf den ersten halben monat uf mein pfennigmaister ampt 50 fl., uf 2 schriber 12 fl., uf vier drabanten 8 fl., uf ain koch 3 fl., uf 9 geruste pferd 54 fl., mer uf 1 trosser 6 fl. und uf ain raiswagen 12 fl.; alles inhalt meins stauts und gegebner quittung . . . thut 145 fl."

Für den 2. Monat erhält er alles doppelt (nur statt für 9 Pferde und einen Trosser: „uf 12 geruste pferd 144 fl., uf 2 troßjungen 24 fl."), also insgesamt 338 Gulden; bei diesem Monatsbetrag bleibt es dann. Gesamtsumme: 1497 Gulden.

„Mir Basti Besserer" [für den ersten Monat vom 1. Juli bis zum 30. Juli 1546]: „Item uf mein leib als kriegsrat 100 fl., uf 5 pferd, so ich den halben monat gehapt, 30 fl.; so hat mir der schreiber zu Goppingen verzert 2 fl. 55 kr. 3 h.; so hab ich den andern halben monat gehapt 9 pferd, dafur 54 fl., mer fur ain wagen, den halben monat 12 fl., und uf ain troßpferd 6 fl.; so ist mein erster halber monat mir uf mein pfenningmaisterampt angangen uf 16. Julii . . .; von desselben ampts wegen uf mein leib bezalt 50 fl., uf zwen schriber 12 fl., uf 4 drabanten uf jeden $^1/_2$ ubersold, uf ain koch 2 fl. uf ain einkouffer 2 fl.; thut also alles inhalt meins ubergebnen stauts . . . 278 fl. 55 kr. 3 h." Für den zweiten Monat: „Mir als kriegsrat 100 fl., mer als pfenningmaister 100 fl., uf 2 schriber 24 fl., uf 4 drabanten 16 fl., uf ain koch 4 fl., uf 10 geruste pferd 120 fl., uf ain troß 12 fl., uf ain raiswagen 24 fl., uf ein einkoufer 4 fl., thut alles . . . 404 fl." So bleibt es bis zum 5. Monat (27. November 1546 einschließlich). „Item so hab ich, Bastion Besserer, uber den funften monat ein tag gedient, uf wölchen ich anhaims komen und volgends gleichwol etliche

pferd ob mir ain zeitlang und sonderlich die schriber uf ain monat lang bi mir behalten. nicht weniger setz ich nit mer dafur und fur mein abzug, wolches ich doch mer uncosten gelitten, dann 112 fl.

Sumarum mir, Basti Besserer, ulmischen kriegsrat und oberlendischen pfeningmaister, bezalt 2006 fl. 55 kr. 3 h.

Secritari: Item Franz Kurtzen, so man als ein canzleiverwalter gebraucht", für die Zeit vom 16. Juli bis zum 27. November 1546, jeden Monat 60 Gulden. „Mer uf der herren kriegsräth underschribnen . . . bevelch fur etlich zeit, so ime nit völlig bezalt worden . . ., 33 fl. 32 kr.

Sumarum 303 fl. 32 kr.

Provandmaister: Hans Wörlin von Stutgart"; erhält im Monat 50 Gulden und 16 Gulden für 2 Trabanten; drei Monate lang, macht zusammen 198 Gulden.

„Hans Herter von Hertnegk ist an Hansen Wörlins stat zu ainem provandtmaister angenomen und ime sein erster halber monat uf 3. September angangen . . .; geburt ime uf sein leib 25 fl., uf 2 drabanten 4 fl., uf ain wagen 12 fl.; uf Ludwigen Hafenbergern 12 fl. und Onimus von Laichingen 6 fl., seine underprovandtmaister, uf ain schriber 6 fl. und uf ain reitenden botten ouch 6 fl., thut alles vermög seiner quittung . . . 71 fl."

So bleibt es bis zum 16. November 1546.

„Sumarum 355 fl.

Provandmaister Veit Wittich von Augspurg" [für die Zeit vom 27. Juli bis zum 23. November 1546] „uf sein leib 50 fl., uf 4 gerüste pferd 48 fl., uf ain schriber 12 fl., uf 2 renner jedem 2 raißig sold 48 fl., uf 4 drabanten jedem 2 sold, thut 32 fl., und uf ain wagen 24 fl."; macht zusammen im 1. Monat 214 Gulden.

In den folgenden Monaten erhalten die Trabanten nur einen Sold; der Monatsbetrag ist dann also 198 Gulden. Gesamtsumme 808 Gulden.

„Basti Gretzing von Reutlingen, underprovandmaister . . . uf sein leib 24 fl., uf 2 drabanten 8 fl."; erhält also im Monat 32 Gulden; dient vom 26. August bis zum 23. November 1546. Gesamtsumme 96 Gulden.

Es folgen die Ausgaben für die Gehälter „uf die vier hohe ämpter" des Heideckschen Regiments (Schultheiß, Wachtmeister, Profos, Quartiermeister), ferner für den „hurnwaibl"; alle für die Zeit vom 1. Juli bis zum 27. November 1546; ferner für einen Arzt und 2 weitere Wundärzte (für die Zeit vom 16. Juli bis zum 29. August) und für einen Prädikanten (vom 30. August bis 28. September). Für vorstehend genannte Personen und ihr Gefolge wurden insgesamt 2583 Gulden aufgewendet.

„Uf hauptleut und sonder personen, so im staut underhalten werden sollen:

[Abgesehen von 3 unbedeutenden Zahlungen von insgesamt 90 Gulden]: Jörgen Hertzbach von Straßburg[1]): ist etlich tag im ersten monat dem haufen nachgezogen, hat sich bevelchs versaumpt, derhalben im uf bevelch und quittung . . . verert, thut 12 fl.“ Vom 2. bis zum 5. Monat (31. Juli bis 27. November 1546) erhält er je 28 Gulden. Gesamtsumme: 124 Gulden.

„. . . Meins gn. hern grauf Wilhalms von Furstenbergs hoffgesind[2]) hat ain zeitlang ungemustert und unbezalt gedient inhalt und vermög ains underschribnen zedels und gegebner quittung, . . . thut 26 fl. 30 kr.

Meinem gn. h[ern] marggraff Bernharten von Baden[3]) ist seiner fl. G. erster monat uf 14. Augusti angangen und endet sich uf 12. September; nämblich uf seiner fl. G. leib 300 fl., uf 16 raissige pferd 192 fl., uf 6 drabanten 24 fl., uf dri wägen 72 fl . . . 588 fl.“

So geht es bis zum 11. November 1546.

„Sumarum 1764 fl.

Unserm gn. fursten und herrn Jorgen grafen zu Wirttenberg etc.[4]); ist seiner fl. G. staut angangen uf den ersten September. . . . darauf und nämblich uf seiner fl. G. staut 300 fl., uf 25 raissige pferd 300 fl., uf 4 troß 48 fl., uf 5 wägen 120 fl.; bezalt vermög der quittung . . ., mer 6 drabanten 24 fl., thut 792 fl.

Item seiner fl. G. hofgesind, so ain zeitlang ungemustert und unbezalt gedient, vermög bevelchs, musterzedels und gegebner quittung . . . bezalt 77 fl.“

Die Zahlungen erfolgen noch für 2 weitere Monate (bis zum 30. November 1546).

„Sumarum 2453 fl.

Uf die raissigen bezalt:

Item graf Bastin und graf Ulrichen, beden von Helfenstain[5]), uf 8 pferde und ain halben wagen, vermög bevelchs und gegebner quittung . . . uf den ersten monat bezalt, thut 108 fl.

Cristoffeln graven und herrn zu Hennenberg, als obersten uber unsers gn. f[ursten] und h[ern] zu Wirtenberg pferd, dero erster monat uf 12. Julii angangen und sich uf 10. Augusti

---

[1]) Vgl. über ihn Nr. 174.

[2]) Über die Beteiligung des Grafen Wilhelm von Fürstenberg am Kriege vgl. Nr. 139, 210, 357, Anm. 1 sowie Nr. 359, 372 und 380.

[3]) Vgl. über ihn Nr. 229 und 231.

[4]) Vgl. über ihn Nr. 506, Anm. 2 und 549.

[5]) Vgl. über ihn Nr. 549, 586, Anm. 6 und 593.

enden ist. darauf uber das, so im hochgedachter furst daran bezalt, vermög des ubergebnen musterregisters[1]) und quittung, so hinden daran gehenkt ist, bezalt mit 5809 fl. 30 kr.

Uf den andern monat" [11. August bis 9. September] 10408 Gulden.

„Item mer Wolff Phillipsen von Hirnhaim, wirtenbergischen marschalk und hauptman uber den rennfanen, under gut gsellen uszetailen . . ., 50 fl.

Uf den driten ersten halben monat [10. bis 24. September] 5528 fl. 30 kr.

Uf den dritten andern halben monat [25. September bis 9. Oktober] 5184 fl. 16 kr.

Uf den vierten ersten halben monat [10. bis 24. Oktober] 4944 fl.

Uf den andern vierten halben monat [25. Oktober bis 8. November] 4914 fl. 30 kr.

Sumarum uf die wirtenbergischen pferd bezalt 36838 fl. 46 kr.

Hainrichen Ridesel, pfälzischen hauptman[2]): item uf 54 pferd, so ain zeitlang zu Neuburg gelegen und nämblich von 22. bis uf 25. Augusti . . ., dafur damit sie den andern nachvolgenden seinen pferden in der bezalung gleichkomen, vermög . . . quittung . . ., thut 79 fl. 12 kr.

So ist ime von uns ain halber monat, wölcher uf 25. Augusti an und 8. September sich wider enden ist, uf sich, alle seine pferd, wägen, troß und trabanten inhalt der musterregister und gegebner quittung . . . bezalt, thut 2852 fl. 30 kr.

Uf sein andern ersten halben monat [9. bis 23. September] 2849 fl. 30 kr.

Uf sein andern lesten halben monat [24. September bis 8. Oktober] 2825 fl. 30 kr.

Uf sein dritten ersten halben monat [9. bis 23. Oktober] 2849 fl. 30 kr.

Uf sein dritten andern halben monat [24. Oktober bis 7. November] 2921 fl. 30 kr.

Item so hat er von 7. [statt 8.] November bis 17. dito, d[a]z ist 9 tag, mit seinen reutern gedient, thund 1433 gl. 6 kr.; mer furn abzug ain halbe monatsbesoldung 2388½ fl. und dan dem schutzenhauptmann zu ainer vererung 50 fl.; alles vermög . . .quittung . . . thut 3871 fl. 36 kr.

---

[1]) Ein Musterregister über die württembergischen Reisigen ist erhalten in Stuttgart a. a. O., 21, Nr. 146; es umfaßt 596 Reisige.

[2]) Über die kurpfälzischen Reiter vgl. Nr. 330, Anm. 5 und 457, Anm. 5.

Item m[einem] gn. h[ern] graf Antoni von Eisenburg[1]) bezalt, so er lenger gedient und zu erstattung voriger bezalung, vermög . . . quittung . . . thut 114 fl.

Item dergleichen graf Friderichen von Cassel[2]) bezalt auch zu erstattung voriger bezalung inhalt . . . quittung . . . thut 16 fl. 48 kr.

Sumarum uf die pfälzischen pferd bezalt 18389 fl. 6 kr.

Hansen Loeb von Augspurg, ainspenigen, wölcher uf unsern gn. h[ern] den landgraven gewart, fur 2 monatsbesoldungen uf in und sein pferd inhalt . . . quittung . . . 24 fl." für die Zeit vom 17. Juli bis zum 17. September; ferner nochmals 2 Monate (18. September bis 16. November) 24 Gulden, zusammen 48 Gulden.

„Zu- und abreitgeld:

Item den wirtenbergischen reuter[n] fur ir anreitgelt, wie das ainem jeden underschidlich verzaichnet worden, vermög des registers und angehengter quittung . . . bezalt, thut 2673 fl. 6 kr." Es folgen noch 3 nebensächliche Posten.

„Sumarum zu- und abreitgelt bezalt 2745 fl. 54 kr.

Pferdschäden . . . sumarum . . . bezalt 1185 fl. 24 kr.

Uf die fuoßknecht zalt:

Erstlich so sein die wirtenbergischen vendlin oder knecht uf ain halben monat bezalt, der ist inen uf 16. Julii angangen und endet sich uf 30. dito." Es werden 22 Fähnlein aufgezählt, darunter diejenigen von Jörg Knöringer, Ulrich von Rechberg[3]), Graf Ulrich von Helfenstein, Degenhard Wieland[4]), Jakob von Windeck[5]) und Hans Eglin[6]. Sie haben eine Gesamtstärke von 7051 Mann. „Sumarum uf den ersten andern halben monat das wirtenbergisch fuoßvolk bezalt 20574 fl. 30 kr. die ander bezalung volgt hernach; und ist uf ain jedes vendlin ain ganzer monat bezalt erstlich die wirttenbergischen, ulmische und andere knecht, so ir anderer monat uf 31. Julii angangen und sich uf 29. Augusti endet." Es werden zuerst 21 württembergische Fähnlein aufgezählt (Gesamtbestand 7068 Mann, an die 43910 Gulden 52 Kreuzer Sold entrichtet werden). „Nachvolgenden haupt-

[1]) Er gehörte zum hessischen Regiment Friedrich von Reifenbergs; vgl. Abschnitt V (Die hessische Kriegsrechnung). Wegen seiner restlichen Soldansprüche wurde er an Frankfurt verwiesen; vgl. a. a. O.

[2]) Wohl verschrieben für Castell; vgl. Nr. 549.

[3]) Vgl. über ihn Nr. 168, Anm. 6.

[4]) Vgl. über ihn Nr. 148, Anm. 3.

[5]) Vgl. über ihn Nr. 875, Anm. 3, Schluß.

[6]) Vgl. S. 80 Anm. 1.

leuten get ir monat wie den wirttenbergischen an und us, darauf sie ouch also bezalt [seind].“ Es werden 16 Fähnlein aufgezählt, darunter diejenigen von Martin Braun[1]), Wolf Homut[1]); Marcell Dietrich von Schankwitz[2]), Philipp Knobloch[1]) und Erhard Frosch[1]). Der Gesamtbestand ist 6533 Mann, der Sold beträgt 44593 Gulden 38 Kreuzer.

„So ist nachvolgender hauptleut[3]) anderer monat angangen uf 28. Julii und endet sich uf 26. Augusti, darauf sie . . . bezalt [seind].“ Es handelt sich um 9 Fähnlein mit 3404 Mann; sie erhalten insgesamt 21924 Gulden an Sold.

„Nachvolgend hauptleut sein in an- und usgeen irer monat ungleich, darumb zu ainem jeden sein zeit, wie sein monat an- und usgangen, gesetzt ist. uf iren andern monat [bezalt][4]).“ Es folgen 4 Fähnlein mit 1381 Mann und 8127 Gulden Sold.

„Sumarum alles oberlendischen fuoßvolk[s] uf den andern ganzen monat bezalt 118555 fl. 30 kr.

Das fuoßvolk uf den dritten ersten halben monat bezalt, wirtenbergisch[en] und andern.“ Es werden 45 Fähnlein aufgeführt mit insgesamt 16919 Mann. Außer den schon vorher genannten Hauptleuten tritt jetzt auch Hans Böcklin von Böcklinsau[5]) im Schertlinschen Regiment auf. „Sumarum allem oberlendischen fuoßvolk uf den dritten ersten halben monat zalt 58237 fl. 32 kr.“

Für den dritten anderen halben Monat, ebenfalls 45 Fähnlein mit 17153 Mann: „Sumarum dem oberlendischen fuoßvolk dritten andern halben monat bezalt 54393 fl. 20 kr.

Uf die fußknecht bezalt den vierten ersten halben monat, namblich uf wirttenbergisch, ulmisch und ander nachvolgende vendlin“, für 44 Fähnlein mit 16947 Mann: „Sumarum dem oberlendischen fuoßvolk den vierten ersten halben monat bezalt: 53085 fl. 50 kr.

Uf die fuoßknecht den vierten andern halben monat bezalt . . .“: Für 40 Fähnlein mit insgesamt 15222 Mann: „Sumarum den vierten andern halben monat dem oberlendischen kriegsvolk bezalt: 51487 fl. 30 kr.

---

[1]) Vgl. über sie besonders Nr. 245, Anm. 14.

[2]) Er war zugleich Leutnant des Regiments von Schertlin. Zwar ist er in dessen Stab (vgl. oben im Text S. 79) nicht namentlich aufgeführt; doch ergibt sich seine Dienststellung aus dem Verzeichnis „schwebischer stend staut“ (in Ulm, a. a. O., XXXVI, Nr. 1732).

[3]) Den ersten Monat hatte ihnen Augsburg bezahlt; vgl. auch S. 79, Anm. 2.

[4]) Der erste Monat war ihnen ebenfalls von Augsburg bezahlt worden; s. vor. Anm.; die Zeit des zweiten Monats liegt zwischen dem 29. Juli und 12. September 1546. [5]) Vgl. über ihn Nr. 330, Anm. 6.

Uf den funften ersten halben monat die fuoßknecht uf die alte register . . . bezalt“ für 40 Fähnlein mit insgesamt 15222 Mann; darunter befindet sich jetzt auch ein Fähnlein unter dem Befehl des Markgrafen Bernhard von Baden[1]), eines der beiden bisherigen Fähnlein des Samson von Uttenheim. „Sumarum uf den funften ersten halben monat dem oberlendischen fuoßvolk bezalt: 50269 fl. 30 kr.

Uf den funften andern halben monat die fuoßknecht, wölcher uf 12. November angangen und sich uf 27. dito endet, [bezalt]“ für 40 Fähnlein mit insgesamt 13496 Mann: „Sumarum uf den funften andern halben monat dem oberlendischen fuoßvolk bezalt: 45130 fl. 10 kr.“

Krank knecht, so in sonderhait an der musterung ufgezaichnet, bezalt: . . . 4 fl.

Uf der fußknecht schutzenvendlin bezalt:

„Item Gallin von Pfullendorf, hauptman uber das schutzendvendlin, ist on bevelch ain halben monat, wölcher im uf 31. Julii angangen und sich uf 14. Augusti geendet, beim haufen gewesen; fur denselben zu besoldung 16 fl. und wie er volgends in sein hauptmanschaft getretten, ist ime der ander halb monat seiner hauptmanschaft uf 15. Augusti angangen und sich widerumb uf 29. dito geendet. also [ist] im uf d[a]z erst blat zu dritter erster halber monatsbesoldung bezalt 101 fl. vermög bevelchs und quittung . . . thut: 117 fl.“

Ferner erhält er für 3 Monate (vom 30. August bis zum 27. November 1546) je 202 Gulden.

„Sumarum uf der fuoßknecht schutzenvendlin bezalt: 723 fl.

Auf die Aidgnossen bezalt: uf den andern monat[2]), wölcher uf 10. Augusti angangen und sich uf 8. September enden ist.“ Es werden 8 Fähnlein aufgezählt mit zusammen 2767 Mann. „So haben wir den Aidgnosen ouch ires dritten ersten halben monats, welcher uf 9. September angangen und sich uf 23. desselben enden ist, entricht, so sie aber fur kain bezalung, sonder allain fur ain anlehen annemen wöllen; dergestalt ist inen ouch solher halber monat zugestelt.“ Es wurden an sie insgesamt bezahlt 36374 Gulden 52 Kreuzer. Ferner wurden noch an 2 weitere Schweizer Fähnlein[3]) für

[1]) Vgl. über ihn S. 83, Anm. 3.

[2]) Der erste Monat war von Lindau bezahlt worden; vgl. Wolfart, Gesch. d. St. Lindau II, S. 314: „An Memmingen geschickt für 8 Fähnlein, die dort gemustert wurden, 12817 Gulden.“

[3]) Sie wurden im übrigen von den Kammerräten bezahlt; vgl. Abschnitt II, S. 69, Anm. 4; die beiden Fähnlein zählten zusammen 666 Mann.

einen Monat (9. September bis 8. Oktober 1546) bezahlt 5683 Gulden. „Sumarum, was wir zu zwaimalen uf die Aidgnosen bezalt [haben]: 42057 fl. 52 kr.

Zeugmaister, zeugwart und andern zu der artlerei usgeben:

Wierttemberg: item dem wirttenbergischen zeugmaister Wilhalm von Januwitz uf sich, seine zugeordnete, wägen und personen" für die Zeit vom 28. Juli bis zum 24. November 1546: „Sumarum uf den wiertenbergischen zeugmaister und desselben artlerei bezalt 10040 fl. 30 kr.

Augspurg: Jörg Vetter, augsburgischen zeugmaister" für die Zeit vom 4. August bis 17. Dezember[1]), für seine Wagen usw. nur vom 19. August bis 2. September 1546: „Sumarum uf den augspurgischen zeugmaister und desselben [!] zu der artlerei bezalt: 9549 fl. 47 kr. 3 h."

„. . . Sumarum uf alle wagenroß, so die herren camerräth zu Ulm uns sonst zu der provand und anderm angenomen haben[2]), bezalt 25971 fl. 6 kr.

Zeugwart Melchior Ehinger uber die ledigen wagenpferd bezalt"; für die Zeit vom 16. Juli bis zum 28. September erhält er im Monat 32 Gulden — „uf sein leib 16 fl., uf sein pferd 12 fl. und ain jungen 4 fl." —; für die Zeit vom 29. September bis zum 27. November erhält er im Monat 24 Gulden — „auf sein leib 12 fl., dieweil sich die roß gemindert". — Zusammen mit einigen nebensächlichen Ausgaben „sumarum Melchior Ehinger als zeugwarten uber der herren camerräth und zu Ulm angenom[n]e roß bezalt 178 fl. 36 kr. 6 h.

Bixenmaister zalt: Es stehen in der Zeit vom 21. Juli bis zum 31. August 8 Büchsenmeister im Sold, ferner vom 31. Juli bis zum 13. September weitere 13 Büchsenmeister; vom 14. September bis zum 27. November sind es nur noch 4[3]), vom 28. November bis zum 12. Dezember 1546 nur noch 2 Büchsenmeister.

„Sumarum den bixenmaistern bezalt 406 fl. 10 kr.

---

[1]) Offenbar verschrieben für 1. Dezember.

[2]) Vgl. dazu auch die Ausgaben über die Wagenpferde in der Rechnung der Kammerräte S. 70. Es handelt sich um 592 Wagenrosse mit ihren Wagen und „speckknechten" vom 21. Juli bis zum 18. September, um 396 Wagenrosse mit 96 Fuhrknechten und 50 „speckknechten" vom 18. September bis 17. November, um 300 Wagenrosse vom 10. August bis zum 8. September, um 153 Wagenrosse, 38 Fuhrknechte und $19^1/_2$ „speckknecht" vom 9. September bis 22. November 1546.

[3]) Die Verminderung hängt mit dem Abbruch der Unternehmung gegen Ingolstadt zusammen.

Uf post bezalt" vom 28. Juli bis zum 29. November, „als wir alle abgezogen . . .

Sumarum uf die post bezalt 297 fl. 48 kr.

Umb kouft floeß und den floßleuten usgeben . . .

Sumarum . . . 418 fl. 15 kr.

Zu handen chur- und fursten geben:

Item uf 15. September meins gn. fursten und herren von Hessen camerer uf seiner fl. G. begern vermög der bekantnus hieneben . . ., thut 30000 fl.

Item uf 11. November meiner gnedigsten und gn. herren den saxischen und hessischen pfennigmaistern jedem 8000 fl. vermög irer derhalben bekantnusen . . ., thut 16000 fl.

Sumarum zu handen chur- und fursten geantwurt 46000 fl.

Us bevelch meiner gnedigsten und gn. hern chur- und fursten, auch der kriegsrät usgeben, so wider einzubringen und darumb zum tail rechnung ze thon ist:

Item uf bevelch meins gn. hern von Haidegk als obersten und der kriegsrät, dozemal zu Ulm bi ainander versamblet, usgelihen stathalter und regenten zu Neuburg vermög der obligation . . ., thut 2000 fl.

Item auf 12. Augusti den provandmaistern zugestelt, wie es bi chur- und fursten, ouch den kriegsrätten beratschlagt [worden], damit proviand einzekoufen . . ., 3000 fl.

Item so hab ich dem rentmaister zu Neuburg uf 27. Augusti und primo September 200 fl., damit die post zu Neuburg zu underhalten und ander notwendig usgaben von diser stend wegen ze thon, uf rechnung zugestelt inhalt ains zedels . . .; diewil wir aber diser weil dhainer rechnung von im bekomen mögen, setzen wir hieher fur usgab 200 fl.[1]).

Sumarum us bevelch usgeben 5200 fl.

Uf kundtschaft usgeben . . . sumarum 216 fl. 50 kr.

Gmainer uncost": Es handelt sich nur um nebensächliche Ausgaben.

„Sumarum in der gemain usgeben: 437 fl. 28 kr.

Suma sumarum alles usgebens zusamen getragen thut 682337 fl. 22 kr. 5 h.

Alsó einnemen und usgeben gegen ainander vergleicht, so ist mer usgeben dann eingenomen 43 fl. 53 kr.

Zu dem uberantwurten wir noch verer:

Item an barem gelt, doch ist davon usgeben, wie sich in rechnung befinden wird, 85 fl. 38 kr.

---

[1]) Vgl. dazu auch die Rechnung der Kammerräte S. 71 unter „Ausgab auf der . . . räth und gsandten bevelch".

Mer an schulden: [7 Posten betr. Landsknechthauptleute] . . .
sumarum der schulden 102 fl. 18 kr.
So haben wir in etlichen secken mer und minder funden, wie der uszug hieneben vermag, die uns och solten gut gemacht werden, 31 fl. 18 kr.
Also uberantwurten wir 263 fl. 7 kr. mer, dann wir bi rechnung schuldig werden. woher d[a]z raicht, konden wir nit wissen, dann d[a]z der zugang bi dem zugeschickten gelt und us den secken, wo wir nit rechtvertigen mogen, ervolg."

IV. Die Partikularrechnungen des oberländischen Kreises.

a) „Uszug der particularrechnungen[1]) der stend und stet uf gehaltenem tag zu Eßlingen a. 51 eingebracht".

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLI, Nr. 3354. Abschr.

„Was auf 8. Augusti a. etc. 51 von gemeinen stenden und stötten gewesner verain der particular rechnungen halben zu Eßlingen gehandlet.

Württemberg particularraitung[2])

Einnemen

[18] Doppelmonat	327240 fl.

Usgeben

Den hern cammerräthen	299080 fl.
Pfenningmeistern	18000 fl.
Mer	10000 fl.[3])
An rechnung zum abzug den cammerräthen	58256 fl. 42 kr[4])

[1]) Es wurden außerdem von allen im „uszug" aufgeführten Ständen und Städten besondere Partikularrechnungen eingereicht, außer von Hall, Memmingen und Kempten, die keine Rechnung an Eßlingen übersandt hatten (vgl. Pol. Korr. V, S. 229, Anm. 1). Ebensowenig hatten Ulm und Frankfurt Abrechnungen eingereicht; vgl. für diese beiden Städte Abschnitt IV b und c. Zu den besonderen Partikularrechnungen Württembergs und der anderen Städte vgl. man auch die Angaben in den nachfolgenden Anmerkungen.

[2]) Nach den hier angegebenen Zahlen ist Heyd, Herzog Ulrich III, S. 492—493 zu berichtigen.

[3]) Diese Summe ist in der Pfennigmeisterrechnung (Abschnitt III) unter den Einnahmen nicht nachweisbar. Nach der Partikularrechnung Württembergs (in Ulm a. a. O., Nr. 3370; erw. in Pol. Korr. V, S. 234, Anm. 1) war der Betrag den Pfennigmeistern „im abzug . . . zu abvörtigung des kriegsvolks" ausgehändigt worden.

[4]) Am Rande ist von Sebastian Besserer vermerkt: „Ist ain sondere rechnung darumb da; haben die stend nit annemen wollen."

Vendlin knecht vom pfalzgraven komen und dann laut der register[1])	21946 fl. 30 kr.
Abreit gelt den reisigen[2])	2411 fl. $3^1/_2$ kr.
Der gmein landschaft zuzug uf ansuchen der obern hauptleut[3])	144605 fl. 39 kr.
Suma: alle usgaben thund	554299 fl. $54^1/_2$ kr.[4])
Doppelmonat abzogen, so bleibt man schuldig	227[0]59 fl. $54^1/_2$ kr.[4])
Mer gelühen[5])	50000 fl.
Umb früchten[6])	4066 fl. 30 kr.
Ganze suma thut[7]) (so man Wirtemberg schuldig wirt):	281126 fl. $24^1/_2$kr.[4])

Würtembergischen zeigen an, so man bedenken habe, wöllen sie urkund fürlegen."

Hierauf folgt die Straßburger Partikularrechnung[8]).

Nach der württembergischen Partikularrechnung (s. vorige Anm.) handelt es sich um Beträge, „so sie [ir fl. G.] im eingang [des] kriegs zu aufbringung der geraisigen und fußvolks, auch bezalung des ersten halben monatsolds und in ander weg deshalben ausgeben lassen". Vgl. über diese Ausgaben für den ersten halben Monatssold auch die Pfennigmeisterrechnung (Abschnitt III S. 83—84 [für die Reisigen] und S. 85—86 [für das Fußvolk]).

[1]) In der Partikularrechnung heißt es hierüber: „So ist auch ferer uf die fendlin knecht, so vom pfaltzgraven churfursten kommen, auch die andern, so ain zeitlang oben im land gelegen, hin und wider von und zum leger gezogen, und in alle andere weg von stund an in werendem krieg bis zum abzug und ehe sie geurlaupt worden, aufgangen."

[2]) A. a. O. steht genauer: „Auf besoldungen und abreitgelt etlicher vom adel und geraisigen, auch andern zerungen und allerlai gmainen ausgaben deshalben ufgewent."

[3]) Über den „Zuzug" vgl. Nr. 400 und 419, Anm. 1; in der württembergischen Partikularrechnung ist das Aufgebot der württembergischen Landschaft mit 12041 Personen zu Fuß und 60 zu Pferd angegeben; dazu kommt „sonst, was uf die artellerei, geschütz, wägen und andern uncosten 2 monat 2 tag ufgeloffen, nach laut ains kriegsgepreuchigen uberschlags".

[4]) In der Hs. steht irrtümlich „$52^1/_2$" bzw. bei der Gesamtsumme „$22^1/_2$"; es wurde im Text der richtige Betrag von $54^1/_2$ bzw. $24^1/_2$ Kreuzern eingesetzt.

[5]) S. die Rechnung der Kammerräte (Abschnitt II, S. 60).

[6]) In der württembergischen Partikularrechnung steht hierüber: „Item mer für und umb etlich früchten, so ir fl. G. gen Ulm füern und antwurten lassen, vermög ainer sondern obligation"; vgl. dazu auch die Ulmer Rechnung im Abschnitt IV b.

[7]) Sebastian Besserer hat am Rand zugesetzt: „So man Wirtemberg schuldig wirt." [8]) Sie ist bereits im Abschnitt I wiedergegeben.

„Augspurg

Usgeben[1])

Doctor Peutinger verehrt 50 taler[2])	56 fl. 40 kr.
Botschaften in Engelland und Frankreich[3])	722 fl. 31 kr.
Camerräth gelühen	50000 fl.
Mer	30000 fl.[4])
Funf vendlen, so us dem leger geschickt[5])	17430 fl. 31 kr.
Specialrechnung: gestraift, botenlon	4587 fl. 5 kr.
Herr camerrath d[octor] Hel[6])	

---

[1]) In der Augsburger Partikularrechnung (in Ulm a. a. O., Nr. 3372) ist ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich bei der nachfolgenden Aufstellung um Ausgaben handelt, die über die erlegten 18 Doppelmonate hinausgehen.

[2]) Nach der Augsburger Partikularrechnung am 6. Mai 1546 „von gemeiner stend wegen" verehrt; am Rand steht hier vermerkt: „Fragen, in was sach." Wie aus einer undatierten Bittschrift von Dr. Claudius Pius Peutinger (in Ulm a. a. O., Nr. 3432) hervorgeht, handelt es sich um die Gesandtschaftsreise, welche die hessischen und kursächsischen Räte, Peutinger (für die schwäbischen) und Marx Hag (für die rheinischen Städte) an den kaiserlichen Hof im Juli 1544 wegen der Sequestration Braunschweigs machten (vgl. Pol. Korr. III, S. 525ff.). Nach Peutingers Behauptung war dafür jedem Gesandten eine Verehrung von 50 Gulden bestimmt worden.

[3]) Vgl. darüber Abschnitt I, S. 53, Anm. 4.

[4]) Vgl. zu den beiden Posten die Rechnung der Kammerräte (Abschnitt II, S. 61, Anm. 2); aus der Partikularrechnung Augsburgs ergibt sich darüber folgendes: „A di 3. Novembris, soll die verstentnus [!] uf derselben streng anhalten, hat ain er[barer] rath bewilligt inen 50000 gl. zu leihen, welche neben den dreien doppelmonaten an goldguiden zu 74 kr. gen Ulm geschickt sind [vgl. Nr. 431, Anm. 3]; darumb ain obligation ververtigt worden, solchs vom franzosischen gelt wider zu bezaln; wa es aber nit keme, so sollen sies durch andere weg in 3 monaten on lengern verzug erlegen und bezaln [s. Nr. 437, Anm. 4]. thut münz 50000 fl.

A di 20. Novembris hat man drei doppelmonat erlegt, wie Ulm und Straßburg auch erlegt haben; und die stend sollich begeren verandert und in 3 monaten mit obsteenden zu bezalen für ain anlehen angenomen haben; thut münz 30000 fl."

[5]) Nach der Partikularrechnung geschah das am 20. November 1546. Vgl. auch Nr. 461, Anm. 3.

[6]) Die Summe ist nicht eingesetzt; nach der Partikularrechnung handelt es sich um 4000 Gulden; in der Gesamtsumme ist dieser

Den Crafftern zalt botenlon zu Welschland[1])	74 fl.		
Rappenbader für beschedigt landsknecht	18 fl.	8 kr.	
Furtenbach fur zerung[2])	200 fl.		
Gen Gennau brief[3])	27 fl.		
Zerung Sachsen und Hessen ervordert[4])	105 fl.	4 kr.	
Her Langenmantl zerung gen Mülhausen in Thüringen[5])	138 fl.	59 kr.	
Langenmantl fur ain roß	80 fl.		
Mer fur sein rüstung	46 fl.	46 kr.	
Seitzen	80 fl.	29 kr.	
Langenmantl und Seitzen den letsten zug wider Brunschweig	350 fl.	5 kr.	
Mer den reitern irn sold	64 fl.[6])		
Sumarum (wirdt man Augspurg schuldig).	107981 fl.	18 kr.[7])	

Betrag enthalten. Dr. Hel erlegte sie in Ulm im Auftrag Augsburgs an die Pfennigmeister (s. Abschnitt III, S. 78 unter den Einnahmen von „sondern stenden und stetten zu der lesten bezahlung").

[1]) Nach der Partikularrechnung am 5. Februar 1547 an die Gebrüder Alexander, Jakob und Christof Kraffter für Kundschaften gezahlt, die sie in Italien 1546 gemacht hatten.

[2]) Am 13. Februar 1548 gemäß dem Augsburger Rechnungsabschied vom 4. d. M. nach der Partikularrechnung bezahlt. Furtenbach hatte dem Bunde 20000 Gulden geliehen (s. Rechnung der Kammerräte, Abschnitt II unter Einnahmen S. 61).

[3]) Nach der Partikularrechnung 1542 am Samstag nach Bartholomaei (August 26) abgesandt. Näheres ist nicht feststellbar.

[4]) In der Augsburger Partikularrechnung steht hierüber: „Mer sollen sie von wegen doctor Claudius Pius Peutinger, so er, als in des 43. jars Sachsen und Hessen ervordert, ufgewent und verzert"; zur Sache vgl. Roth, Augsburgs Reform.-Gesch. III, S. 79.

[5]) Über diesen Tag am Anfang Oktober 1545 vgl. Pol. Korr. IV, Nr. 2.

[6]) Nach der Partikularrechnung Augsburgs handelt es sich bei diesen letzten fünf Posten um den Feldzug wider Herzog Heinrich von Braunschweig, der mit dessen Gefangennahme am 21. Oktober 1545 endete; vgl. Pol. Korr. III, Nr. 624, S. 662—664. Unter „Seitz" ist der Augsburger Ratsherr Sebastian Seitz verstanden.

[7]) Sebastian Besserer hat die Bemerkung darunter gesetzt: „Wirdt man Augspurg schuldig."

(Fortsetzung folgt.)

Das „Iter Bavaricum“ des Caspar Brusch, (1553).

Von **Wolfgang Gerlach.**

1.

Im Jahre 1559 fiel durch Meuchelmord eine der interessantesten Persönlichkeiten des 16. Jahrh., in ihrer Vielseitigkeit und Eigenart eher den Männern der Renaissance als denen der Reformationszeit verwandt: Caspar Brusch aus Schlaggenwald bei Eger. Dichter und Geschichtsschreiber, Gelehrter und Vagant, lag er einem ruhelosen Wanderleben ob, das ihn durch Deutschland, Österreich, die Schweiz und Italien führte und nirgends auf die Dauer seßhaft werden ließ.

Brusch besuchte die Schulen zu Eger und Hof (unter Nikolaus Medler) und ging dann nach Tübingen. Die Jahre 1538 bis 1541 sehen ihn auf der Wanderschaft durch Bayern; einen Aufenthalt in Kursachsen 1540 beweist eine Notiz im Thüringischen Staatsarchiv zu Weimar (5301, 13a) unter Torgau, ein Legat vom Freitag nach Trinitatis (28. Mai) 1540 betreffend: 4 fl. XVI gr. einem studenten Caspar Prusch von Schlackenwalde“[1]). 1542 feiert er in Regensburg den größten Triumph seines Lebens: er wird von Karl V. zum poeta laureatus gekrönt[2]). Nach Aufenthalt in Leipzig und Thüringen finden wir ihn 1543 als Schulmeister in Lindau und auf dem Interimsreichstage zu Augsburg. Nach einer Wanderung durch Graubünden hält er sich 1549 in Nürnberg auf, 1550 durchzieht er Franken und Schwaben. Die folgenden Jahre zeigen ein ruhigeres Gesicht: nach einem Aufenthalt am Hofe des Passauer Bischofs, Wolfgangs von Salm, 1552, weilt er 1553 bei Oporinus in Basel; schließlich hat er 1555 die Pfarrerstelle von Pettendorf bei Regensburg inne. Schon vier Jahre später ereilt ihn das Schicksal: er wird am 15. XI. 1559 im Walde zwischen Rothenburg und Windsheim in Franken erschossen,

---

[1]) Buchwald, Archiv f. Reformationsgesch. Nr. 117/18 S. 94.

[2]) Vgl. It. Bav. 323—26:

„Hac dedit urbe novos olim mihi Caesar honores,
Daphnea cingens tempora fronde mihi:
Quattuor ad numerum lustrorum ubi tertius annus
Venerat in vitae tempora fixa meae.“

ohne daß es gelingt, die unbekannten Mörder zur Verantwortung zu ziehen[1]).

2.

Eigenartig und zerrissen wie das äußere Leben dieses Mannes war auch sein theologisches Interesse, dessen wechselndes Auf und Ab am besten aus den theologischen Schriften zu ersehen ist. Wie sehr er an den Bewegungen der Reformation teilnahm, zeigt sich schon darin, daß er als Katholik in Wittenberg zu Melanchthons Schülern zählte und im „Iter Bavaricum" ausdrücklich auf diese Wittenberger Zeit hinweist[2]).

Einer Schrift, wie sie die „Salomonis proverbiorum capita duo priora, versu reddita Elegiaco ac Periphrastico" darstellen, ist keine andere Bedeutung beizulegen als die, daß der Dichter seine meisterhafte Beherrschung der lateinischen Sprache auch auf religiösem Gebiete beweist. Wichtiger als dieser dichterische Versuch sind die beiden großen Werke, mit denen Brusch den Plan einer umfassenden deutschen Kirchengeschichte verwirklichen wollte: die „Chronologia Monasteriorum Germaniae praecipuorum" und das „Magnum opus de omnibus Germaniae episcopatibus", Nürnberg 1549; letzteres behandelt trotz des vielversprechenden Titels doch nur die Erzbistümer Mainz und Bamberg.

Mit welchem Interesse Brusch auf der anderen Seite die Reformation verfolgte, zeigt — außer dem Wittenberger Studienaufenthalt — neben den „Epitaphia Lutheri Gassari" die bleibende Anteilnahme am Werke seines Lehrers, der wir die Übersetzung der „Catechesis puerilis" Melanchthons, erschienen 1544 zu Leipzig, und die der „Postille" („D. Philippi Melanchthonis tota Postilla, ex latino in Germanicum versa a Bruschio") verdanken. Dieser innere Zwiespalt wird noch

[1]) Über das Leben des C. Brusch vgl. den Abriß von Horawitz in der Allgem. deutsch. Biogr. (Bd. II), der auf dessen Abhandlung über Brusch (hrsg. v. Verein f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen, 1874) zurückgeht. Für das „Iter Bav." habe ich mich lediglich auf das Exemplar von 1553 beschränkt, dem als Randnotiz zu Vers 1 das Datum 12. Nov. 1551 beigedruckt ist. — Die noch erhaltenen Werke Bruschs zählen zu den größten Seltenheiten; die Sächsische Landesbibliothek zu Dresden besitzt u. a. das „Iter Bavaricum" (Basel 1553), die „Narratio calamitatis quam perpessa est urbs Slaccenvaldensis" (Wittenberg 1543), die Übersetzung der „Catechesis puerilis" (Leipzig 1544) und [liber rarissimus!] die Erstausgabe des geographisch-historischen Werkes „des Vichtelbergs ... gründliche Beschreibung" (Wittenberg 1542).

[2]) Vgl. die seinem Freunde Hektor Hegner gewidmeten Verse 39—44 und bes. V. 42: „Praeceptor nobis quando Melanthon erat."

ergänzt durch einige äußere Tatsachen seines Lebens: Feind der Jesuiten (vgl. das zu Regensburg 1555 erschienene Gedicht „Picturae cuiusdam") und ohne Scheu vor scharfen Angriffen gegen den Papst, erhält er doch die höchste Gunst Karls V. und steht in lebhaftem Verkehr mit allen Kirchenfürsten, denen er seine beachtlichen Einkünfte, meist aus den von ihm beschriebenen und verherrlichten Klöstern[1]), ebenso verdankt wie den mit Stolz getragenen Titel eines Comes Palatinus.

3.

Wenden wir uns nun dem „Iter Bavaricum" selbst zu. Vom 12.—20. November 1551 reiste Brusch zu Pferde von seinem damaligen Aufenthaltsort Wunsiedel nach Regensburg; die Reise berührte die Orte und Klöster Neustädtlein, Spanshart, Altenweiher, Vilseck, Sulzbach, Kastl, Kallmunz, Pullenhofen und Pettendorf.

Soweit der einfache äußere Hergang der Reise. Das Werk selbst, eine elegische Darstellung der Erlebnisse dieser neun Tage in 360 Versen, erschien 1553, während des Aufenthaltes in Basel bei Oporinus; es bildet den Anhang zu einer von Brusch besorgten Ausgabe der Schrift Engelberts von Admont „De ortu et fine Romani imperii" und ist „ad clarissimum virum D. Joannem Delicasium Posoniensem, Pannonium; Episcopi Ratisbonensis Officialem" gerichtet. Von vornherein scheint der Dichter eine poetische Abfassung dieser kleinen Reise geplant zu haben. Schon auf dem Wege setzte die Niederschrift ein; und wie Brusch selbst über die Entstehung dachte, erfahren wir aus der Einleitung zum obengenannten Werke[2]).

Das Gedicht zeigt eine meisterhafte Beherrschung der lateinischen Sprache. Äußerlich schließt es sich an die antiken Vorbilder des Lucilius („Iter Siculum"), Horaz („Iter Brundisinum") und an das Reisegedicht „De reditu suo" des letzten römischen Elegikers Claudius Rutilius Namatianus (417) an. Groß ist die Ausbeute an geographischen und historischen Ergebnissen nicht; in ziemlich nüchternem Tone plaudert der Dichter von unbedeutenden Reiseerlebnissen, ab und zu

[1]) Vgl. z. B. den eigenen Hinweis Bruschs auf seine Verherrlichung des Klosters Kastl, It. Bav. 91—93: [aedes monachorum = Kloster Kastl]:

„Annales dudum quam cecinere mei:
Annales patriae qui templa monastica cantant
Instaurant priscis et monumenta viris."

[2]) Vgl. Praef. S. 6: „[Hodoeporicum meum Bavaricum] quod inter peregrinandum effudi verius quam scripsi."

mit einem gesunden Humor, der aber bald wieder der einförmigen Darstellung weicht. Es liegt somit der Verdacht nahe, daß der Stoff des Gedichtes von Anfang an nur die Einleitung, nur den äußeren Rahmen zur Darstellung eines Gebietes liefern sollte, das dem Dichter besonders am Herzen lag: der Eschatologie seiner Zeit. Dazu konnte er keinen besseren Anknüpfungspunkt finden, als das von ihm aufgesuchte Kloster Kastl, das damit den Angelpunkt des ganzen Werkes bildet.

4.

Die Beschreibung des Aufenthaltes in Kastl und die davon ausgehende eschatologische Darstellung nimmt die Verse 89 bis 268 und damit die Hälfte des „Iter Bavaricum" ein. Damit erweist sich, daß die Eschatologie, und nicht die jedem anderen an sich gleichgültigen Erlebnisse der Reise das Hauptthema bildet. Es ist nur noch die Frage, ob der Dichter damit auch ein aktuelles Gebiet betrat oder nicht. In der Tat konnten eschatologische Betrachtungen jeder Art in jenen Tagen das Interesse der Leser voraussetzen. Die Wirren der Reformation und Gegenreformation, die dauernden Anstürme der Türkenheere und der beginnende Zerfall des römischen Reiches deutscher Nation ließen die Erinnerungen an die Berechnungen des Weltunterganges, der allgemein auf 1588 angesetzt wurde, aufleben, und unter ihnen war es besonders die Prophezeiung des Johannes von Regensburg, „celeberrimi superiorum temporum Mathematici"[1]), an die man anknüpfte; Brusch fand sie bei seinem Aufenthalt im Kloster Kastl, einem großen Gemälde, das Planetensystem, weltgeschichtliche Ereignisse „et quicquid triste est visus habere polus" (V. 152) darstellend, als Erklärung beigeschrieben; von ihr ausgehend baut er seine Eschatologie auf.

Wir haben zunächst in den Versen 147—68 die Beschreibung des großen Wandgemäldes und eine Übersetzung des in deutscher Sprache abgefaßten Spruches. Daran anschließend (Vs. 169—78) gibt der Dichter kurz seine eigene Meinung, die die „mundi praesentem extremam senectutem" bejaht und die Rückkehr ins alte Chaos prophezeit. Als Beweis haben wir zunächst die dem Talmud entnommene 6000-Jahr-Lehre des Helias aus Thesbä (Vs. 179—214), mit einer Teilung des Weltgeschehens in 3×2000 Jahre (vgl. die Verse 183—86:

[1]) Praef. S. 6; ihr Wortlaut:

„Tausent fünffhundert achtzigk acht /
Das ist das iar / das ich betracht:
Ghet inn dem die welt nicht vnder /
So gschicht doch sunst groß mercklich wunder."

„Millia prima duo vacua et sine lege futura;
Altera sed leges sunt habitura duo.
Tertia vero duo nascenti millia Christo
Attribuit —"),

die auf Grund der mittelalterlichen Zeitrechnung gegen Ende des 16. Jahrh. abgelaufen sein und dem Ausspruch des Regensburgers Gewicht geben mußten.

Zur Erhärtung dieser Tatsache folgt nun in den Versen 215—268 eine dreifache Kette von Beweisen, nämlich die Weltschöpfung in sechs Tagen (217—28), die sechs Patriarchen (229—34) und schließlich — die Reihe der deutschen Kaiser (235—64). Die ersten beiden Reihen sind einfach in ihren Schlüssen: je einem Tag der Schöpfung entspricht ein Jahrtausend, so daß dem siebenten, dem Ruhetage, die Auflösung des Weltalls in das alte Chaos und damit in die ewige Ruhelage entspricht; und wie die ersten sechs Patriarchen dem Tode verfielen und nur der siebente, Enoch, lebend ins Gottesreich einging[1]), mußten die Menschen der ersten sechstausend Jahre sterben, während denen des siebenten Jahrtausends der Übergang ins Himmelreich ohne Tod beschieden sein wird.

Schwieriger als die Durchführung dieser beiden Beweisketten wird dem Dichter die dritte. Er beginnt mit Kaiser Sigismund (1410—37), dem Albrecht II. (1438—39, von Brusch hier mit „Albertus" bezeichnet), Friedrich III. (1441—93) und Maximilian (1493—1519) folgen. Eine weitere konsequente Durchführung war von hier an nicht möglich; um die Siebenzahl zu erreichen, greift Brusch zu einem Kunstmittel: dem folgenden Karl V. werden zwei Epochen, die fünfte und sechste zugeteilt und damit die Schwierigkeit behoben. So kann dann der Schlußstein dieser dritten Beweiskette gesetzt werden: nach Karl V. kommt kein anderer als Christus, „septimus a primo Sismundo" (V. 261) und mit ihm das ewige, unveränderliche Reich, dessen tatsächliche Nähe damit wieder voll bewiesen erscheint.

5.

Betrachtet man diesen merkwürdigen Abschluß mit seiner kunstvollen, ja gekünstelten Komposition, so befriedigt die Erklärung des „Iter Bavaricum" als einer rein eschatologischen Schrift nicht voll, sondern verlangt nach einer Ergänzung, die keine großen Schwierigkeiten bereitet und in der Person Karls V. gefunden wird. Sind seinen Vorgängern Sigismund,

[1]) Vgl. Vs. 231/32:

„Septimus a letho non est percussus amaro,
Sed vivens potuit regna subire Dei."

Albrecht, Friedrich und Maximilian nur je zwei (dem letzten vier) Verse gewidmet, so gelten Karl die Verse 249—58, die sich ausführlicher mit seinen Taten befassen und auf ein gegenwärtiges Zeitgeschehen zurückgreifen[1]). Umfaßt ferner, wie oben gesagt, die Zeit jedes seiner Vorgänger nur eine Epoche, so gilt die Zeit Karls für zwei[2]); und diese an sich schon außerordentliche Hervorhebung wird noch vergrößert durch die Tatsache, daß er der letzte irdische Herrscher, der Vorgänger Christi und damit gleichsam der Wegbahner des ewigen Reiches ist und die Jahre seiner Regierung gleichsam die höchste Stufe der monarchischen Vollkommenheit, die Zeit der Erfüllung, eine Art goldenes Zeitalter darstellen.

Der Grund dieser außergewöhnlichen Schmeichelei ist aus den Verhältnissen des Dichters zu erklären: die Dankbarkeit gegen den Kaiser, der ihn in Regensburg zum poeta laureatus krönte, findet hier ihren höchsten Ausdruck, nachdem bereits vor seiner Krönung eine Sammlung von Epigrammen zum Lobe Karls erschienen war[3]) und den Anstoß zu dieser Auszeichnung gegeben hatte. So bedeutet die dritte, die deutschen Kaiser umfassende und mit Karl V. ausklingende Beweiskette, nur gewaltsam der eschatologischen Darstellung eingeordnet, einen Gipfelpunkt höfischer Schmeichelei.

Wesentlich angenehmer berührt der Ausklang des Gedichtes. Die Erwähnung der Krönung führt zu einem Lobe Regensburgs (Vs. 311—26). Ganz unvermerkt leitet die Bewunderung der Donaubrücke zur Person des Bischofs Georg von Pappenheim, dem Gönner des Dichters, über und zur bischöflichen Residenz, der alten domus Caladinia, benannt nach Heinrich von Pappenheim und Kalden, der Otto von Wittelsbach im März 1209 tötete und damit dessen Mord an Philipp, dem Sohne Barbarossas (21. Juni 1208), rächte. So bleibt für Brusch nur noch übrig, in den Schlußversen seines direkten Gönners und Freundes, Johannes Delicasius, zu gedenken; mit dem Aufenthalt in dessen Regensburger Hause findet das Gedicht einen passenden, dem Rahmen des Ganzen entsprechenden Schluß.

---

[1]) Vgl. den Hinweis auf den Krieg gegen Frankreich, Vs. 250:
„In Gallos qui nunc fulminis instar abit."

[2]) Vgl. die Verse 249 (quintus in hac serie fatali est Carolus ille) und 255 (sextus erit dubio procul is mihi Carolus olim).

[3]) Vgl. Engelbert, De ortu S. 155: „Epigrammata in D. Caroli V. Rom. Imperatoris laudem decantata, quibus Anno aetatis suae vicesimo tertio Lauream ab Imperatore meruit. (Vgl. damit die Verse 323—26 des It. Bav., Anm. 2!)

Die gedruckten Schriften des evangelischen Predigers Jakob Strauß.

Von **Hermann Barge.**

Unsere Kenntnis der näheren Lebensumstände und der Wirksamkeit des evangelischen Predigers Jakob Strauß beschränkt sich auf die kurze Zeitspanne von 1521 bis 1527. In diesen Zeitraum fallen auch seine sämtlichen Schriften hinein. Ihre Zahl ist beträchtlich. 18 verschiedene Veröffentlichungen hat Strauß ausgehen lassen. Einschließlich der Nachdrucke beträgt die Gesamtzahl der von mir nachgewiesenen Strauß-Drucke 43.

Über die vor dem Jahre 1521 liegenden Lebensverhältnisse Straußens sind wir nur notdürftig unterrichtet. Er ist in Basel geboren — schätzungsweise zwischen 1480 und 1485 — und wirkte als Prediger seit 1506. 1515 erfolgte seine Immatrikulation an der Universität Freiburg i. B., wo er im folgenden Jahre baccalaureus artium wurde, und darnach ist er bis zur Würde eines Doktors der Theologie emporgestiegen. Dann taucht er im Jahre 1521 als Verkündiger der neuen Lehre zu Hall in Tirol auf, und von nun an können wir für die folgenden sechs Jahre seine Schicksale genau verfolgen. Aus Hall vertrieben wirkt Strauß — nach vorübergehendem Aufenthalt in Kursachsen und Wertheim a. M. — vom 1. Januar 1523 bis Herbst 1525 als Prediger in Eisenach und seit Ende 1525 als Stiftsprediger in Baden-Baden. Seit dem Jahre 1527 vernehmen wir nichts mehr von ihm, außer daß er im Jahre 1532 nicht mehr unter den Lebenden weilt.

Unter den Theologen des Reformationszeitalters nimmt Strauß eine besondere Stellung ein. Ohne in radikale Gedankengänge zu verfallen und die Basis des evangelischen Heilserlebnisses je preiszugeben, hat er doch auf Grund der inneren Erfahrungen, die dieses ihm brachte, selbständig und folgerichtig wichtige Probleme durchdacht. Die bisherigen Darstellungen, die das Leben und Wirken Straußens behandeln, können als ausreichend nicht bezeichnet werden[1]).

---

[1]) Vgl. G. Th. Strobel, Miscellaneen literarischen Inhalts Bd. 3 (1780) S. 1—44. Daselbst S. 28ff. auch ein (unvollständiges) Verzeichnis von Straußens Schriften. — G. L. Schmidt im Programm

Wir beschränken uns an dieser Stelle auf Angaben, die in Beziehung zur Bibliographie der Straußschen Schriften stehen. Der Verfasser hofft, daß das Erscheinen einer ausführlichen Biographie Straußens, die er abgeschlossen hat, sich ermöglichen lassen werde.

Die erste der Schriften, die Jakob Strauß hat ausgehen lassen, ist der erweiterte Abdruck einer von ihm in Hall gehaltenen Predigt „Eyn verstendig trostlich leer vber das wort Sanct Paulus. Der mensch sol sich selbs probieren etc.", Verzeichnis Nr. 1a (1). Die Vorrede ist vom 4. August 1522, am Ende steht das Datum 6. August. Diese Angaben lassen erkennen, daß Strauß das Manuskript seiner Schrift vom 4. bis 6. August 1522, also in zwei Tagen niedergeschrieben hat. Daß dies in dem 12 km von Wittenberg entfernten Städtchen Kemberg geschehen ist, ergibt der Vermerk am Ende, Bl. 16r. Hierhin hatte Strauß seine Zuflucht genommen, nachdem er aus Tirol vertrieben worden war. Von Kemberg aus hat Strauß persönliche Beziehungen mit Luther und anderen Wittenberger Theologen gewonnen. Auch wurde er im SS. 1522 an der Wittenberger Universität immatrikuliert (Album acad. Vitebergensis p. 111). Diese Umstände machen es zur Gewißheit, daß der bei Nickel Schirlentz in Wittenberg herausgekommene Druck Verz. Nr. 1a (1) zugleich der Originaldruck der Straußschen Predigt ist. Dabei ist bemerkenswert, daß außer dem Originaldruck dieser ersten Schrift Straußens keine andere von ihm im Original oder Nachdruck in Wittenberg erschienen ist.

Ein bez. der Zeitangabe in unserer Schrift untergelaufener Druckfehler hat schwere Verwirrung angerichtet. Auf Bl. 2v des Originaldrucks wird als Datum, an dem die Predigt zu Hall gehalten worden ist, „am hohen pfingstag" 1522 (das wäre der 8. Juni) angegeben. Diese Angabe wird im Druckfehlerverzeichnis auf Bl. 16r in „pfintztag" statt „pfingstag" berichtigt. „Pfinztag" war eine für „Donnerstag" in Süddeutschland übliche Bezeichnung. Der „hohe Pfinztag" ist der Gründonnerstag, der im Jahre 1522 auf den 17. April fiel. Einige Nachdrucke berücksichtigten die Richtigstellung — so geben die Drucke Verz. Nr. 1b (2) und 1f (6) Gründonnerstag als Datum der Predigt an —; andere, so die Drucke Verz. Nr. 1c (3) und 1e (5) ließen „am hohen pfingstag" stehen. — Die Irrung setzte sich weiter fort. G. L. Schmidt

---

des Realgymnasiums zu Eisenach 1863, und nochmals mit geringfügigen Zusätzen in desselben Justus Menius I (1867), S. 105 bis 131. — G. Bossert in Prot. R.E.[3] Bd. 19, S. 92ff.

gab (Eisenacher Programm 1863, S. 6) an, Strauß habe die Predigt am „Pfingsttage 1522" gehalten. G. Bossert übersah — obwohl inzwischen E. Fischer, Zur Geschichte der evangelischen Beichte Bd. 1 (1902), S. 79 den richtigen Sachverhalt festgestellt hatte — gleichfalls die Verbesserung des Druckfehlers. Er wußte aber, daß Strauß am Pfingsttage (8. Juni) 1522 die Predigt in Hall nicht hat halten können, weil dieser die Stadt bereits früher verlassen hatte[1]). Darum nahm Bossert an, die Predigt sei schon ein Jahr früher gehalten worden, Pfingsten, d. i. 19. Mai 1521 (so in Prot. R. E³, Bd. 19, 1906, S. 93). — Das wirkliche Datum der Predigt ist also der 17. April 1522.

Die zweite Schrift Straußens enthält als Orts- und Zeitvermerk am Ende „haßlach am xvj May im xxii". Doch steht diese Angabe nur im Druck- Verz. Nr. 2a (8), nicht in 2b (9), weshalb 2a der Originaldruck ist. Unter den verschiedenen Ortschaften, die die Bezeichnung Haslach führen, kommt für unsern Druck, wie man mit ziemlicher Sicherheit annehmen darf, das Dorf Haslach im Zillertal in Betracht: hierhin hatte sich offenbar Strauß nach seinem unfreiwilligen Weggange von Hall zunächst geflüchtet, wahrscheinlich zu Glaubensverwandten, und von hier aus schrieb er seinen Sendbrief über die Bruderschaften an seine ehemalige Gemeinde zu Hall, die er sechs Tage vorher hatte verlassen müssen. Gedruckt wurde die Schrift natürlich erst später und zwar ebenso wie Nr. 3 (10) und Nr. 4a (11) bei Wolfgang Stürmer in Erfurt. Die Drucklegung erfolgte nach der von Nr. 1a (1), also nach dem 6. August 1522. Denn daß Nr. 1a die frühste der Straußschen Schriften ist, ergibt die Bemerkung, die in ihrer Vorrede Bl. A ij steht: „Vnd wie wol mir schreyben bißher frembd vnd nicht gepreuchlich ist, hab ich doch . . die nach volgent predig . . . allen geengstigeten gewissen tzu dienst, yn geschrift eroffnet." Darnach ist Strobel zu berichtigen, der die Schrift Nr. 2a als erste vor Nr. 1a ansetzt.

Die Veröffentlichung der dritten Schrift hatte eine eigenartige Vorgeschichte[2]). Wolfgang Stein, der Hofprediger

[1]) Daß dies am 10. Mai 1522 geschehen war, ergibt ein in das Raitbuch (= Rechnungsbuch) von Hall eingetragener Bericht: „Auf das ist benannter Doctor am Samstag Morgens am 10. Tag des Monats Mai abgeschieden". S. Ruf im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols II (1865) S. 71.

[2]) Vgl. darüber O. Clemen in Z. f. Kirchengeschichte Bd. 45 (1927), S. 557f.

des in Weimar residierenden Herzogs Johann, hatte mit den dortigen Franziskanern einen Streit über den Opfercharakter der Messe in einer Disputation ausgefochten. Obwohl nun der Herzog angeordnet hatte, es solle nichts über den Disput gedruckt werden, wünschte Stein doch, daß die Öffentlichkeit von den auf beiden Seiten vorgebrachten Argumenten unterrichtet würde, aus Unwillen darüber, daß die Franziskaner mit einem Siege, den sie errungen hätten, geprahlt hatten. Darum schickte er eine Eingabe der Franziskaner an den Herzog, die ihm dieser hatte zugehen lassen, und seine eigne Replik darauf dem ihm befreundeten Jakob Strauß zu, der inzwischen Prediger an der St. Georgskirche in Eisenach geworden war. Strauß gab beide Stücke heraus mit einer sie begleitenden Vorrede vom 20. Januar 1523. Obschon diese den Eindruck erwecken sollte, als ob die Veröffentlichung seiner eignen Initiative entsprungen wäre, stand es doch wohl so, „daß Strauß damit nur einen Wunsch Steins erfüllte, der seine Streitschrift auf diese Weise, ohne offen dem herzoglichen Gebot zuwider zu handeln, in die Öffentlichkeit lancieren wollte“ (O. Clemen).

Bei der reichen literarischen Produktivität, die Strauß seit Beginn des Jahres 1523 entfaltete, mußte ihm daran liegen, mit Druckern in Verbindung zu treten, die seine Schriften zu veröffentlichen gewillt waren. Es traf sich günstig, daß es ihm gelang, Beziehungen mit Erfurter Druckern anzuknüpfen. War doch Erfurt Zentrale des Buchverlags für Thüringen und die umliegenden Gebiete, und außerdem räumlich nicht weit von Eisenach, der Stätte seines Wirkens, entfernt. Sämtliche Originaldrucke der von Strauß in Eisenach verfaßten Schriften sind aus Erfurter Druckereien hervorgegangen. Es sind dies die Originalausgaben der Schriften Nr. 3—14 unseres Verzeichnisses. Zunächst druckte Wolfgang Stürmer für Strauß außer Nr. 2a (8) noch Nr. 3 (10) und Nr. 4a (11). Dann erschien vereinzelt Nr. 5 (18) bei Michel Buchfürer. Darnach tritt Ludwig Trutebul[1]) als Drucker der Schriften Straußens ganz in den Vordergrund. Seiner Druckerei entstammen Nr. 6a (19), 7 (24), 8a (25), 9 (28), 10 (29), 13a (33) und 14a (37). Doch hielt Strauß auch noch die Beziehungen zu Wolfgang Stürmer aufrecht. Wahrscheinlich war die Presse Trutebuls durch den Druck der ihm von Strauß übergebenen Schriften, deren Manuskripte in rascher Folge fertiggestellt wurden, zeitweilig überlastet. Alsdann sprang Stürmer ein. So druckte er Verz. Nr. 11a (30) und 12 (32). Außerdem

[1]) Bez. nach der Annahme Joh. Luthers Johann Loersfeld.

stammt aus seiner Offizin noch der Nachdruck Nr. 13b (34). — Mathes Maler hielt sich im Vergleich zu Trutebul und Stürmer zurück. Es ist nur ein Straußdruck als von ihm herrührend nachzuweisen, Nr. 1b (2), ein Nachdruck der ersten Schrift des Verfassers. Wie sich die Nachdrucke auf die außerhalb Erfurts ansässigen Buchdrucker verteilen, ergibt das Verzeichnis. Bemerkenswert ist die beträchtliche Zahl von Augsburger Nachdrucken, die das große Interesse bekunden, dem die Straußschen Veröffentlichungen in Süddeutschland begegneten.

Unter den in Straußens Eisenacher Zeit von ihm erschienenen Schriften nimmt Nr. 6e (23) eine besondere Stelle ein. Es handelt sich bei diesem Druck um eine freie lateinische Übersetzung seines Sermons über die Pfaffenehe (vgl. Nr. 6a), die bislang noch nirgends erwähnt ist. Es ist unter den 43 nachweisbaren Straußdrucken der einzige in lateinischer Sprache. Da er in der Trutebulschen Offizin herauskam, also in derselben, wo auch der deutsche Originaldruck der Schrift erschien, muß Strauß um die Herausgabe der lateinischen Übertragung seines Traktats gewußt haben. Vielleicht hat er ihn selbst übersetzt, um mit seinen Gedanken über die Pfaffenehe auch an Priester heranzukommen, die grundsätzlich damals noch nur lateinische Bücher und Schriften lasen. Freilich wirft später Zwingli gelegentlich seiner Polemik mit Strauß diesem Unkenntnis der fremden Sprachen vor. So schreibt er in seiner „Antwort über Straußens Büchlein, das Nachtmahl Christi betreffend" (Anfang Januar 1527): „Aber spricht er: ‚Sy mißbruchend darzu die thüren sprachen: hebraisch, kriechisch und latinisch.' Lieber min Struß, wie kanst du das wüssen? Nun kanst du doch der sprachen gheine; wie weyst du dan, ob wir's mißbruchind oder nit?" Und darnach heißt Strauß bei ihm „ein guter tütscher schulmeister."[1]) Indessen zwei von Strauß erhaltene lateinisch geschriebene Briefe[2]) lassen erkennen, daß er wohl imstande war, selbst die lateinische Übersetzung einer seiner Schriften vorzunehmen. Im übrigen schreibt Strauß in deutscher Sprache, weil er mit seinen Traktaten breite Wirkungen im Volke erzielen will, und rückt bewußt von der Exklusivität humanistischer Kreise ab, denen er vorwirft: „Sy schöpfen auch ihnen selbs neuwe vnbekanntliche namen, alß ob sie von gmayner Teutscher gepurt nit weren[3])."

[1]) Zwinglis sämtliche Werke Bd. 5 (Corp. Ref. Bd. 92) S. 474, 475.

[2]) Gedruckt bei E. Staehelin, Briefe und Akten zum Leben Ökolampads Bd. I (1927) S. 394f. und 415ff.

[3]) Wider den vnmilten Irrthum Maister Vlrichs zwinglins (Verz. Nr. 17) Bl. Aiij. — Mit den „neuen unbekannten Namen" deutet

Von den nach Straußens Weggang aus Eisenach erschienenen vier Schriften (Verz. Nr. 15—18) ist nur noch eine nachgedruckt worden, vgl. Nr. 15b (40). Das deutet darauf hin, daß das Interesse an seinen Veröffentlichungen erlahmte. Und doch überragen gerade diese letzten Werke Straußens — zusammen mit der Schrift über den Wucher, Verz. Nr. 14 — seine früheren Traktate an originalem Gehalt, geschlossener Argumentation und klarer Gedankenführung. In seiner letzten, gegen Ökolampad gerichteten Schrift, Verz. Nr. 18 (43), klagt er über Schwierigkeiten, einen Drucker für seine Manuskripte zu finden, Bl. K iij: „vnd wirt doch allenthalben fürkommen, daß vnser gegenrede nit getruckt werd oder an tag komen." Schon für seine gegen Cochläus gerichtete Schrift, Verz. Nr. 16 (41), hatte er nur unter Überwindung großer Hindernisse die Drucklegung bewerkstelligt. Er berichtet in ihr darüber Bl. A ij: „Vnd als ich durch besonder kranckheit etwas verzug hab gethan, So ist das exemplar gefertiget gewesen, das es vor der nechst vergangen fasten meß [1526] ettlich wochen gen franckfurt were kommen. Was sol ich aber sagen? Es ist eyn buchfürer zu mir komen gen Baden, vnd mich mit hochem vertruwen gepetten, ich solt yme das original vertruwen, er wolt es in acht tagen in truck pringen. Dem ich dan auß einfeltikeyt (als er sich dann manchfeltig des euangelioms berümet) geglaubt hab, vnd so er nit hot mügen vor dem truck etlich gulden lösen auß meinem schweiß vnd arbeyt, ist das original biß nach der meß verhindert bliben, habs auch mit grosser mue wider zu meinen handen on getruckt müßen bringen. Auch do mein anforderung nichtet bei ihm mocht schaffen, vnd also getzwungen ward, seiner ordenlichen oberkeit sölichs antzutzeygen, Do kan ich nicht sagen, wie er mich auch in geschriften auß geben hat, Als ob ich gar wider das euangelion gehandelt het."

Der letztgenannte Druck Nr. 16 (41) ist äußerst selten. Ganz vereinzelt wird er früher erwähnt[1]). Benutzt aber hat ihn nur G. L. Schmidt. Indessen beschränkt sich das, was er von ihm mitteilt, auf ein kurzes Zitat und eine Angabe über Straußens Predigertätigkeit, für die noch dazu Schmidt fälschlich als Quelle eine andre Schrift Straußens anführt[2]).

Strauß auf die Latinisierungen und Gräcisierungen hin, die Humanisten an ihren deutschen Namen vollzogen.

[1]) So bei Zöckler, Universal-Lexikon, Bd. 40 (1744), S. 789 Nr. 4. — Strobel a. a. O. kennt die Schrift nicht.

[2]) Nämlich „Auffrur, Zwitracht vnd Vneinigkeit etc.", Verz. Nr. 15. — Vgl. Eisenacher Progr. (1863) S. 8 Anm. 15 und S. 6 Anm. 11.

Auch hat er den Fundort für das von ihm benutzte Exemplar des Druckes nicht angegeben. Ich habe ein solches nur in der Bibliothek zu Wolfenbüttel, Sammelband 289a, nachweisen können. Drucker ist, wie sich mir aus Einsichtnahme in Drucke der Ratsschulbibliothek in Zwickau ergeben hat, Jacob Fabri in Speyer gewesen. Unsere Schrift ist eine Erwiderung auf die des Johannes Cochläus „WIder die Reubischen vnd / Mordischen rotten der Bawren" etc[1]). Strauß entkräftet in ihr nicht nur die gegen die Vertreter des Evangeliums von Cochläus gerichteten Vorwürfe und die über seine eigne Person gemachten falschen Angaben, sondern entwickelt darüber hinaus wertvolle Gedanken über eine evangelische Staatsethik.

Während auf dem Titel sämtlicher übrigen Drucke Strauß mit dem Doktortitel aufgeführt ist, macht davon nur seine letzte Veröffentlichung, die Schrift gegen Oekolampad Verz. Nr. 18 (43), eine Ausnahme. Auf ihr zeichnet Strauß als „Jhesu Christi vnd aller glaubigen Diener Jacobus Strauß". Mit der Weglassung des Doktortitels an dieser Stelle hat es eine besondre Bewandtnis. Man hatte es Strauß sehr verargt, daß er auf dem Titel der gegen Zwingli gerichteten Schrift, Verz. Nr. 17 (42), diesen „Meister Ulrich Zwingli" genannt und an anderer Stelle (Bl. B_4) als den „höchsten mayster diser newen kunst" verspottet hatte. Man vermutete — es sei dahingestellt, ob mit Recht oder Unrecht —, Strauß, der Doctor theologiae, habe Zwingli zu Gemüte führen wollen, daß er als einfacher magister im Range unter ihm stünde. Eine Blöße gab sich Strauß zweifellos damit, daß er, wo er doch selbst regelmäßig seinem Namen den Doktortitel beifügte, den Gegnern das Prunken mit hohen Titeln vorwarf. Vgl. Bl. A iij: „Geben auch ainer dem andern die hohen Titel, die Christo nach seiner götlichen art allain zuaygnent."

Die Widersacher Straußens blieben ihm die Antwort nicht schuldig. Für Zwingli trat der Straßburger Johannes Schneewil in dem Ende August 1526 verfaßten Pamphlet ein „wider die vnmilte verdammung. / . . . Jacob Straussen, allen denen die auß / warer erkantnuß Christlichs glaubens, nit glauben den warhafften leyb Christi, / . . . Joann Schneewil. M. D. xxvj.

---

[1]) Es ist Druck Nr. 32a bei M. Spahn, Johannes Cochläus (1898), S. 346. L. Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben (1876) führt gleichfalls S. 797 den Titel an und druckt den zweiten Teil der Schrift des Cochläus ab (dabei S. 787 die auf Strauß bezügliche Stelle, die den unmittelbaren Anlaß zu dessen Erwiderung gab). Vgl. auch A. Stern, S. B. der Berliner Akad. d. Wissensch. 1929, Sonderausg. S. 6ff.

jm monat Au-/gusti 24. Im ellenden jomerthal. //“ 10 Bll. Bl. 1b und 10b weiß. Sign. A ij bis C iij (Ex. in München St.). Darin heißt es Bl. B_b: „Zu dem andern schreybstu ‚Mayster‘. Ist das das gesatz der miltigkayt, halt das die lieb in ir? Ja es gieng wol hin, wen er [= Zwingli] als gern mayster hieß, als du vnd dein gesell doctor haissen . . . Aber ich verstee die sach baß / du gibst im den tittel mayster, das dein doctorat nit dahinden blib. Das muß herfür vnd solts zum hindern hynnauß . . . warumb setzest du ein dock [= ‚Doctor‘] auf dein büchli? vnd wie man spricht, solt ain doctor nit mer wissen dann ain mayster, das dein büchli dester ein grössern glauben hab. Dann wer wolt glauben, das ain doctor solt irren?“

Zwingli selbst setzt sich über den gleichen Gegenstand mit Strauß in seiner Replik „Antwort über Straußens Büchlein“, die Anfang Januar 1527 herauskam, auseinander. Darin beschwert er sich[1]): „das er mich zum gespött einen Meister schrybt (der doch mich selb mit gheinem andren tittel dann Uly Zwinglin dem ätty [Vater] nach gekrönet hab, und laßt aber er sinen doctor nit dahinden), daß er uns subtyle meyster und sophisten nennet, die doch vom kind uf die sophistry veracht hab.“

Strauß scheint bereits, als er bei der Korrektur seine Schrift gegen Zwingli (Juni 1526) nochmals überlesen hatte, die Erwägung angestellt zu haben, daß es nicht wohl anginge, anderen das Prahlen mit Titeln vorzuwerfen, während er selbst bei jeder Gelegenheit seinem Namen den Doktortitel beifügte. Daher unterzeichnete er diese Schrift mit dem einfachen Namen „Jacobus Strauß, prediger zu Baden“, während auf ihrem Titel noch „Doct. Jacobi Strauß“ steht. Wie sich Strauß dann auch zu den gegen ihn von Schneewil und Zwingli erhobenen Vorwürfen innerlich gestellt haben mag, jedenfalls hielt er es für angebracht, auf dem Titel seiner letzten Schrift bei seinem Namen die Bezeichnung „Doctor“ wegzulassen.

Verzeichnis der Drucke.

Die angeführten Bibliotheken sind: Berlin Staatsbibliothek; Dresden Landesbibliothek; Leipzig Universitätsbibliothek; München Staatsbibliothek; Stuttgart Landesbibliothek; Wolfenbüttel Herzog August-Bibliothek; Zwickau Ratsschulbibliothek.

1a (1)

Eyn verst-/endig tro-/stlich leer / vber das wort. Sanct Pau-/lus. Der mensch sol sich selbs / probieren, Vñ alßo vō

[1]) Zwinglis sämtliche Werke Bd. 5, S. 468.

dem / brott essen vnd von dem / kelch trincken. Zu Hall / Im Intall von Doc. / Jacob Strauß ge/predigett. / M.D.XXij. / Kauff vnnd lyeß, / Es wirt dir gefallen. // Die Titeleinfassung ist die bei Joh. Luther, Die Titeleinfassungen der Reformationszeit Tafel 22a wiedergegebene, die aus der Offizin von Nickel Schirlentz in Wittenberg stammt.

4°. 16 Bll. Bl. 16v leer. Sign. Aij bis Diij. Ende der Vorrede Bl. 2r unten: Kemburg ynn saxen am fierten tag Augusti. / Anno M.D. 22. — Bl. 2v Z. 1: Eyn kurtze sermon von dem sacrament des leibs / vnd blůts vnßers herrn Christi, geprediget. vō Doc-/tor Jacob Strauß am hohen pfingstag [sic!] tzu hall, ym / Intall. Anno 1. 5. 22. — Bl. 16r Z. 23: D. Jacobus Strauß, zu Kemberg yn̄ saxen. 6. Augusti. Anno M.D.XXij. — Es folgt Verzeichnis der Druckfehler, darunter: Bl. 2v Z. 13 „pfintztag" statt „pfingstag". Der hohe Pfinztag ist der Gründonnerstag, die Predigt also am 17. April 1522 gehalten. Darauf hat schon E. Fischer, Zur Geschichte der evangelischen Beichte, Bd. 1 (1902), S. 79, hingewiesen. Daselbst unser Druck angeführt. Vgl. oben S. 2f.

[Wittenberg, Nickel Schirlentz; 17. April bzw. 4. oder 6. August 1522.]

Berlin — Dresden — Leipzig — Zwickau.

1b (2)

Ain trostliche versten/dige leer ůber das wo:t sancti / Pauli. Der mensch soll / sich selbs p:obieren, / vn̄ also von dem / b:ot essen, vn̄ / von dem / kelch / trincken. // Gep:ediget zů Hall im Intal, / durch Docto: Jacob Strauß. // M.D.XXij. // Kauff vnd liß, es / wirt dir gefallen. // Titeleinfassung = Joh. Luther Tafel 67a; Götze Nr. 74.

4°. 12 Bll. Bl. 12 leer. Sign. A ij bis C iij. Bl. 2r Z. 18: Kemburg in Saxen, am vierden tag Augusti. / Anno. M.D.xxij. // Bl. 2v Z. 1: Ain kurtze Sermon vō dem Sacramēt . . . gep:ediget vonn Docto: / Jacob Strauß, am Grůndornstag tzu Hall im Intal. Anno. M./D.xxij. Bl. 2r und Bl. 11v mit Zierleisten versehen.

[Erfurt, Matthes Maler; 1522.]

Berlin.

1c (3)

Eyn verstendig trostlich leer / vber das wort. Sanct Paulus. Der mensch / sol sich selbs probieren, Vnd also von / dem brot essen vnd von dem / kelch trincken Zů Hall / Im intall vō Do/ctor Jacob / Strauß ge/prediget. / M.D.XXij. / Kauff vnd ließ, Es wirt dir gefallen. //

4°. 16 Bll. Bl. 16v leer. Sign. Aij bis Diij. Bl. 2r am Ende: Kemburg in saxen am fiertē tag Augusti. Anno M.D. 22. —

Bl. 2v Z. 3: gepꝛedigett von Doctor Jacob Strauß am hohē pfingstag [sic!] zů hall, im intall. / Anno 1. 5. 22. //

Der Druck weist keinerlei charakteristische Merkmale auf. Doch stimmen die Typen der großen Textbuchstaben mit denen in Druck 11b überein, der das Signum des Druckers Nicolaus Widemar in Eilenburg trägt, so daß diesem auch unser Druck mit einiger Wahrscheinlichkeit zugewiesen werden kann.

[Eilenburg, Nicolaus Widemar (?); 1522.]

Dresden — München.

1d (4)

Ain versten/dig trǒstlich Leer, über / das woꝛt Sanct Paulus / Der mensch soll sich selbs / Pꝛobieren, Vnd also von / dem bꝛot essen, vnnd von / dem kelch trincken. Zů / Hall im Intall: von / Doctor Jacob / Strauß gepꝛe-/digett. / M.D.XXij. / Kauffs vnnd Lyeß, / Es wirt dir gefallen. // Titeleinfassung 142 : 95 mm, Schriftfeld 75 : 45 mm; aus einem Stück. Dargestellt ist ein Portal. In seinem r. Pfeiler ist ein Wappen mit Adler, in seinem linken ein leeres Wappenschild angebracht. Seitlich an den Pfeilern, nach dem Schriftfeld zu, sind zwei Leisten mit Blumenornament angefügt. In der die Leistenenden verbindenden Querleiste befinden sich drei ornamentale Männerköpfe.

4°. 16 Bll. Bl. 16b leer. Sign. Aij bis Diij. Die Lettern weisen auf Straßburg als Druckort hin.

[Straßburger Druck; 1522.]

Stuttgart.

1e (5)

Ein verstendige tröstlich / Leer, über das wort Sanct Paulus, Der / mensch sol sich selbs pꝛobieren, vnd also / von dem bꝛot essen, vnd von dem kelch / trinckē. Zů Hall im Inntal, vō Do/ctoꝛ Jacob Strauß gepꝛediget. / in dem. M.D. vnd xxij. Jar. // Kauffs vnd ließ, es wirt / dir gefallen. // . . . // D. J. S. // Titeleinfassung: äußerer Rand 146: 95 mm, Schriftfeld 112 : 65 mm. Vier unzusammenhängende Leisten. In der rechten ein Blumengewinde, in dem zwei Engel hocken; in der Mitte des Blumengewindes der linken Seite sitzt ein Vogel. Unten distelartige phantastische Arabesken. Oben zwei gegeneinander stehende kelchartige Gefäße.

4°. 10 Bll. Bl. 10v leer. Sign. Aiij bis Biiij. Bl. 2r Z. 7: Kemburg in Saxen am Freytag / Augusti. Anno. M.D.XXij. // Darunter ein Bild 84 : 62, darstellend 3 Männer, die unter einem Baldachin stehen. Der mittlere trägt eine Monstranz. Im Hintergrunde Landschaft mit Kirche. Das Bild an drei

Seiten von Leisten mit Blumengewinden eingerahmt. Bl. 2v Z. 1ff. Ein kurtze form von dem Sacramēt . . . . Geprediget vō Doctor Jacob Strauß, am hohē Pfingsttag [sic! Vgl. 1a] zů Hall im Intal. / Nach Christi gebůrt im jar M.D. vnd xxij. //

Die kleinen charakteristischen Textlettern sind die gleichen wie die in den Drucken Nr. 125 und 140 bei Freys und Barge, Verzeichnis der gedruckten Schriften des Andreas Bodenstein von Karlstadt C. f. B., Bd. 21 (1904). Es scheint die von Götze Tafel 60 ganz unten wiedergegebene und dem Johann Knoblouch in Straßburg zugewiesene Type zu sein.

[Straßburg, Johann Knoblouch (?); 1522.]
Berlin.

1f (6)

Ain trostliche versten/dige leer über das wort sancti / Pauli. Der mensch soll / sich selbs probieren, / vñ also von dem / brot essen, vñ / von dem / kelch / trincken. // Geprediget zů Hall im Intal, / durch doctor Jacob Strauß. // M.D.XXII. / Kauff vnd liß, es / wirt dir gefallen. // Titeleinfassung = v. Dommer Nr. 117; Götze Nr. 169. Sie ist der Silvan Otmarsche Nachschnitt der bei v. Dommer Nr. 103 beschriebenen Kirchenväter-Bordure Adam Petris.

4^0. 14 Bll. Bl. 1v und 14v leer. Sign. Aij bis Ciiij. Bl. 2v Z. 15: Kemburg in Saxen, am vierden tag Augusti. / Anno M.D.xxij. // Bl. 3a Z. 1. Ain kurtze Sermon von dem Sacrament . . . . vnsers herren Christi, geprediget / von doctor Jacob Strauß, am Grůndonrstag zů Hall / im Intal. Anno M.D.xxij. //

[Augsburg, Silvan Otmar; 1522.]
Berlin — Dresden — Stuttgart.

1g (7)

Ain schöne liepliche / Vnnderricht, zů bedenck/en vnnd enpfahenn, den / kostbarlichen hayligesten / leib Christi, vnd sein / roßenfarbesplůt / zu nyessenn / Durch Doctor / Jacob Strausse / 1524 // Titeleinfassung 121 : 79 mm, Schriftfeld 78 : 54 mm. Aus vier Stücken bestehend. Die obere und untere Leiste sind nur durch Einzelheiten der Ausführung voneinander verschieden: zwei mit Mützen bedeckte monströse Männer sind einander zugewandt und sitzen auf je einer ornamentalen Gestalt (Delphin?). Sie sind getrennt durch einen Blumenkelch mit drei Blüten. Die rechte und linke Leiste weisen ornamentale Verzierungen auf; rechts unten ein grotesker Menschenkopf. Weiß auf schwarzem Grunde; in der oberen und unteren Leiste Schraffierung angedeutet.

8°. 16 Bll. Bl. 16 leer. Sign. A ij bis B v. Der Druck enthält nur einen Teil der Straußschen Schrift „Eyn ver-/stendig tro-/stlich leer /." Der mit Polemik durchsetzte erste Teil der übrigen Ausgaben ist weggelassen, und unser Druck beginnt — nach einem vom Herausgeber selbständig auf Bl. 1 v Z. 1ff. hinzugefügten Abschnitt (von „Christus der war ewyg" bis „bedencken sŏllent etc.") — auf Bl. 1 v Z. 17 mit dem im Originaldruck 2a auf Bl. [B_4] Z. 9 beginnenden Abschnitt: „Das wir aber seinen worten." Von hier aus folgt unser Nachdruck der Straußschen Schrift bis zum Schluß. — Irrtümlich ist unser Druck bei Strobel, Miscellaneen 3 (1780) S. 42 unter Nr. XV als selbständige Schrift Strauß' bezeichnet.

Die Titellettern deuten auf Hans Schönsperger in Augsburg als Drucker.

[Augsburg, Hans Schönsperger; 1524].

Berlin — München.

2a (8)

Ein kurtz christenlich, vntherich̃t / von dem besondern erdichten / pruderschafften denen von hal, im / intal von doctor Jacob Straus / tzu gesant, in dem du leichtlich / vernemen magst, wie vnchristē/lich in denen bruderschafften, wider got, vnd den nechstē / geirt wirt. //

4°. 4 Bll. Bl. 4 v leer. Ohne Signatur. Am Ende: Geben tzue haßlach am xvi tag May im xxij. Jocob straus doctor ewer williger.

Da im Druck 1 b die Orts- und Zeitangabe fehlt, muß unser Druck der Originaldruck sein. — Das charakteristische große S auf dem Titel kehrt wieder auf dem Titel von Druck 11 a. Die gleichfalls charakteristischen Textlettern sind die gleichen wie in dem Druck 4 a, also ist Drucker Wolfgang Stürmer in Erfurt.

[Erfurt, Wolfgang Stürmer; 16. Mai 1522.]

Dresden.

2b (9)

Vnderricht D. Jacob / Straussen, wartzů die Brů-/derschafften nütz seyen, / wie man sy bißher / gehaltē hat, vñ / nu fürohin / halten / sol. / M.D.XXII. // Die Titeleinfassung ist die von v. Dommer, Borduren Nr. 113 und von A. Götze, Die hochdeutschen Drucker der Reformationszeit, Titeleinfassungen Nr. 173 beschriebene.

4°. 4 Bll. Bl. 4 v leer. Sign. ij und iij. Am Ende fehlt die im Originaldruck stehende Orts- und Zeitangabe und steht lediglich: E. W. D. / Jacobus Strauß Doctor.

[Augsburg, Silvan Otmar. 1522.]

Berlin — Dresden — Leipzig — München.

3 (10)

Ob, dz aller hochwirdigeste Sacra-/ment, des leibs vnnd blutes, vnsers / heilmachers Christi, anders benenhet / moge werden dan eyn getrew Testa/ment, besthettet, mit dem bluet / vergiessen, vnd sterben Christi. Eine / newe Disputacion, geschrifft/lich gehalten zwiessch/en den Barfuessern / Zw Weimmar, / vñ Magister / Wolffgang Steyn, deß / Duchlauchten [sic] hochgebornen / Furstenn hertzogenn Hanßenn / Zw Sachsßen. ꝛc. Prediger //.

4°. 20 Bll. Bl. 20 leer. Sign. Aij bis Eiij. Bl. 1v Z. 1 Jacobus Strauß wunscht Magistro / wolffgango Steyn . . . . Gnad vnd frid. Bl. 2v Z. 17 Datum Zw Eyssenach am Zwentzigsten tag deß Jenners Anno M.D.XXiij.

Die Textlettern sind die gleichen wie in dem Druck 4a, der Wolfgang Stürmer in Erfurt zugehört.

[Erfurt, Wolfgang Stürmer; 20. Januar 1523.]

Zwickau.

4a (11)

Ein new wũderbarlich Beychtpuch-/lin in dem die warhafft gerecht beycht vnd pueßfertyg/keit, christenlychen gelert vnd angetzeygt wirt, vnd / kurtzlychenn all tyranney ertichter menschlycher / beycht auff gehaben, tzu seliger rewe, frid vnnd / freud der armen gefangen gewissenn. // D. Jacobus Strauss Ecclesiastes tzw / Eysennach in Dũringen. // Darunter Titelbild: Außenrand 114: 114 mm. Vor einer Nische r., in der oben auf einer Tafel die Jahreszahl 1523 steht, sitzt ein Priester im Lehnstuhl und nimmt einem vor ihm knieenden Manne die Beichte ab. Hinter dem Beichtenden l. ein Engel. — Das Bild ist wohl ein vergrößerter Nachschnitt nach dem Original von Matthes Maler auf dem Druck 4b.

4°. 20 Bll. Bl. 20 leer. Sign. Aij bis Eij. — Bl. 2r Z. 10: Datum tzu Eysennach in Dürin/genn am neuntentag des / Februarij Im . 1523 . / Jare. // Bl. 19v von einem in sauberer Arbeit ausgeführten Holzschnitt ausgefüllt. Es ist der von v. Dommer Bilder Nr. 57 beschriebene. Über dem Bilde stehen die Worte Verbum Domini Manet Ineternum.

Bild und Lettern gehören Wolfgang Stürmer an.

[Erfurt, Wolfgang Stürmer; 9. Februar 1523.]

Berlin.

In dem Ex. in Dresden Hist. eccles. E 355,2 fehlen Bl. 18 und 19 (letzteres mit dem Holzschnitt!).

Ein andrer Druck weist bei sonst gleicher Druckausstattung im 1. Bogen Varianten von dem Drucke 4a auf. Auf dem

Titel finden sich folgende Abweichungen: Z. 2 yn; — pueß-fer-/tigkeit. — Z. 3 christenlichen; — vñ (zweimal); — angetzeigt. — Z. 4 kurtzlichenn; — menschlicher. — Z. 5 vnd. — Z. 8 Důryngen.

[Erfurt, Wolfgang Stürmer; 1523.]

Berlin.

4b (12)

Eyn new wunderbarlich Beycht-/půchlin in dem die warhafft gerecht beicht vnd pueß-/fertigkeit, christenlichen gelert vnd angezeygt wirt, / vnd kůrtzlichen all tyranney ertichter men-/schlicher beycht auff gehaben, zcu seli-/ger rewe, frid vnd freid der ar-/men gefangen gewissen. // D. Jacobus Strauß Ecclesiastes / zcw Eysennach in / Důringen. // Titelbild 76 : 57 mm. Der unter 4a beschriebene Holzschnitt auf dem Titelblatte des Druckes von Wolfgang Stürmer ist wohl eine vergrößerte Nachbildung unseres Holzschnittes.

4°. 18 Bll. Bl. 18v weiß. Sign. Aij bis Eij Bl. 2r Z. 11: Datū zu Eysennach in Důrin-/gen am neuntentag des Fe-/bruarij Im . 1523 . / Jare. // Darunter der Holzschnitt wiederholt, der auf dem Titel steht.

Die Titel- und Textlettern weisen auf Matthes Maler in Erfurt als Drucker hin. — E. Fischer, Zur Geschichte der evangelischen Beichte, Bd. I (1902) S. 23 Anm. 2, führt unsern Druck an und weist ihn vermutungsweise dem Nikolaus Widemar in Eilenburg zu.

[Erfurt, Matthes Maler; 1523.]

Berlin — München.

4c (13)

Ein neüw wūderbarlich Beycht / bůchlin, in dem die warhafft gerecht beycht vnd bůßfer/tigkeit Christenlichen gelert vnd angetzeygt wirt, vñ / kürtzlichen alle tyranney erdychter menschlicher / beycht vffgehaben, zů seliger reüwe, frid / vnd freüd der armen gefangen / gewissenn. // D. Jacobus Strauß Ecclesi-/astes zu Eysennach in / Düringen. // Darunter Titelbild: 87 : 67 mm. Drei Männer in einem Gewölbe, der linke an einem Tisch schreibend, der mittlere in einem Beichtstuhl sitzend und dem rechts stehenden die Beichte abnehmend.

4°. 20 Bll. Bl. 20 leer. Sign. aij bis eiij . . Bl. 2r Z. 11: Datum zů Eysen-/nach in Düringen am neündten tag / des Februarii. Im . M./D.xxiij . Jar. // Darunter Zierinitiale.

Aus derselben Druckerei wie Druck Nr. 6c und 8c.

[Straßburger Druck; 1523.]

Berlin.

4d (14)

Ein neüw wunderbarlich Beycht/büechlin, in dem die warhafftig gerecht beycht vnd bůß-/fertigkeit Christenlichen gelert vnd angezeygt wirt, / vnd kürtzlichen alle Tyranney erdichter men-/schlicher beycht auffgehaben, zů seli-/ger reüwe, fryd vnd frewd der / armen gefangen ge-/wyssen. // Doctor Jacobus Strauß / Ecclesiastes zů Eysennach / in Düringen. //

4°. 16 Bll. Bl. 16 leer. Sign. aij bis diij. Bl. 1v letzte Zeile: Datum zů Eysennach in Düringē am 9. tag Febru. 1.5.23. iar. //

Für die Textlettern ist besonders charakteristisch das unter die Zeile gehende W. — Wohl von demselben Drucker ist der Druck Nr. 104 der Karlstadt-Bibliographie von Freys-Barge, der nach K. Schottenloher Philipp Ulhart S. 153 Nr. 9 der Druckerei von Sigmund Grimm in Augsburg entstammt.

[Augsburg, Sigmund Grimm; 1523.]

Berlin.

4e (15)

Eyn newes wunderbarlichs Beycht-/půchlein, in dem die warhafft gerecht beycht vnd pueßfer-/tigkeit Christenlichen gelert vnd angezeygt wirt, vnd / kürtzlichen alle Tryanney ertichter mensch /licher beycht auffgehaben, zu seliger / rew, frid, vnd frewd, der ar-/men betrůbten vñ ge/fangen gewis-/sen. // D. Jacobus Strauß, Ecclesiastes / zu Eysennach in Thü-/ringen. // Darunter ein Holzschnitt 94 : 69mm. Seinen Hintergrund bildet das Innere einer Kirche. L. nimmt ein im Beichtstuhl sitzender Priester einer vor ihm knieenden, dem Beschauer den Rücken zukehrenden Person die Beichte ab; nach r. zu zieht sich eine Gruppe von sechs männlichen und weiblichen Personen hin, die darauf warten, die Beichte abzulegen. Die am weitesten r. stehende Person hat einen grotesken Gesichtsausdruck und hebt verwünschend den l. Arm empor.

4°. 16 Bll. Bl. 16v leer. Sign. Aij bis Diij. Bl. 2r Z. 8: Datū Eisenach / am ix. Februarij, / M.D.xxiij. // Darunter das Titelbild wiederholt.

Aus der gleichen Druckerei wie 4f. Die Titel- und Textlettern stimmen überein mit denen des Druckes „Grundtliche / vnterrichtung, eins / erbern Rats, der Statt / Nůrmberg" etc. (Ex. Zwickau XVI IX 2, 11), an dessen Ende der Druckvermerk steht „Gedrueckt zu Nůrmberg durch / Jobst Gutknecht."

[Nürnberg, Jobst Gutknecht; 1523.]

Berlin — Dresden.

4f (16)

¶ Hiemit ich dem allmechtigen barmhertzigen got, vnd vatter vn-/sers herꝛen Jesu Chꝛisti, nach seinem allmechtigen zusagen, / bitt im glawben, er wôll die erlôsten vnnd erkaufften / durch den todt vnd blutuergiessen seines einge-/boꝛnen geliebtē Suns, gnedigklichē ent-/ledigen auß aller gefengknuß vnd / irꝛunge menschlicher gesetz / vñ lere. Datū Eisenach / am. ix. Febꝛuarij, / M.D.xxiij. // Darunter steht dasselbe Bild wie auf dem Titel von Nr. 4e.

4°. 15 Bll. Bl. 15v leer. Sign. Aij (die auf dem Titelblatt steht) bis Diij.

Der vorliegende Druck ist der gleiche wie Nr. 4e, nur mit dem Unterschiede, daß der Titel eine gänzlich andere Fassung erhalten hat und daß die — in Nr. 4e Bl. 1v und 2r füllende — Vorrede nebst der Wiederholung des Titelbildes in Wegfall gekommen ist, weshalb unser Druck ein Blatt weniger hat als Nr. 4e.

[Nürnberg, Jobst Gutknecht; 1523.]

Berlin.

4g (17)

Ain New wunderbarlich Beycht /bůchlein, in dem die warhafftig gerecht / Beycht vnd bůßfertigkait Chꝛisten-/lichen geleert vnd angezaygt wird, / vñ kürtzlichen alle Tyranney er-/dichter menschlicher Beycht / aufgehabē, zů sâliger rewe / Fryd vnnd frewd der / armen gefangen / gewyssen. // Doctoꝛ Jacobus Strauß / Ecclesiastes zů Eysen-/nach in Düringen. // Die Titeleinfassung ist die bei K. Schottenloher, Philipp Ulhart (1921) S. 12 als Einfassung Nr. 1 beschriebene.

4°. 16 Bll. Bl. 16v leer. Sign. Aij bis Diij. Bl. 1v unten: Datū zů Eysennach in Düringē am: 9. tag Febꝛu. 1.5.24. [sic!) jar.

Das Datum ist gefälscht und ein Jahr später gesetzt als es der Originaldruck und die übrigen Drucke ausweisen. — Unser Druck ist der bei K. Schottenloher a. a. O. S. 112 als Nr. 86 der Ulhart-Drucke aufgeführte.

[Augsburg, Philipp Ulhart; 1524.]

Leipzig — Stuttgart.

5 (18)

Ein kurtz Chꝛistenlich vnteꝛicht des / grossen jrrthumbs, so im heiligthüm zů eren gehalten, das dan / nach gemainem gebꝛauch der abgôtterey gantz gleich ist. // D. Jacobus Strauß zu Eysenach / in Doringen Ecclesiastes. M.D.XXiij. // Darunter ein Holzschnitt, der bei Martin von Hase, Johann Michael, genannt Michel Buchfürer alias Michel Kremer (1928) S. 37 als Nr. 9 der Holzschnitte beschrieben ist.

4°. 8 Bll. Bl. 1v und 8v leer. Sign. Aij bis Biij. Bl. 8r unten: Geschribē zu Eisenach in Doringē, am palmtag im . 23. / D. Ja. Strauß. //

Unser Druck wird bei M. von Hase a. a. O. S. 114 als Nr. 15 der Drucke Buchfürers aufgeführt. Vgl. ebenda S. 76: „Vermutlich im April erschien als Urdruck eine Schrift des tatkräftigen Eisenacher Reformators Jakob Strauß“ (folgt Titel).

[Erfurt, Michel Buchfürer; 29. März 1523.]

Berlin — Dresden — Leipzig — Zwickau.

6a (19)

‘Eyn Sermō In d’ / deutlich angezeigt vñ gelert ist die / pfaffen Ee, yn Euangelischer leer / nitt zu d’ freiheyt des fleischs, vnd / zu bekrefftygen den allten Adam, / wie ettlich fleischlich Pfaffen das / Elich wesen mit aller pomp, hof-/fart vnd ander teuffels werck an-/heben, gefundiert. Aber das Got-/tes werck vñ wort allein angesehē / mit forcht vnd Christenlicher beschey-/denheyt (auch die wirtschafft vollen-/bracht) damit die feinde des Euange-/liums vns zu schellten, vnnd Gottes / wort zu lestern, nitt geursacht werden // D. Jac. Straus / zu Eyssnnach / Ecclesiastes. // Titeleinfassung = v. Dommer Nr. 135; Joh. Luther Tafel 71. v. Dommer weist die Bordure dem Ludwig Trutebul, Luther dem Johann Loersfeld, beide in Erfurt, zu[1]).

4°. 8 Bll. Bl. 1v und 8v leer. Sign. aij bis bij. Bl. 8r Z. 7: Gepre-/diget zu Eyssnnach am Suntag vor der Hymelfart Christi. // Anno. M.CCCCC.XXiij. // ’ Getruckt ynn der loblychen Stadt / Erffurdt. ynn der Permenter gaßen, zum Ferbe faß. / ym Jar M.CCCCC. vnd XXiij. //

[Erfurt, Ludwig Trutebul; 10. Mai 1523.]

Berlin — Dresden.

6b (20)

¶ Ein Sermon In / der deutlich angezaiget, vñ gelert ist / dye pfaffen Ee, yn Euangelischer le-/er nit zu der freyhayt des fleyschs, vnd / zu bekrefftigē dē alten Adā, wie ettlich / fleyschlich Pfaffen das Elich wesenn / mit aller pomp, hoffart vñ and’ teuf-/fels werck anhebē, gefūdiert. aber dz / Gottes werck vñ wort allain angesehē / mit forcht vnd Cristlicher bescheyden-/hayt auch die wirtschafft vollē bracht / damit die feynd des Euangeliūß vnd / zů schelten, vñ gottes wort zů lesteren, / nit geursacht werden. XXiij. // D. Jac Strauß zů Eyssenach Eccle. // Titeleinfassung = v. Dommer Nr. 121.

---

[1]) Joh. Luther schreibt allgemein die bislang dem Ludwig Trutebul zugewiesenen Drucke für unsere Zeit dem Johann Loersfeld zu.

4°. 7 Bll. Bl. 1v leer. Sign. Aij, B. Am Ende: Gepꝛediget zů Eyssennach am Sontag vor der hymelfart Chꝛisti. / Anno M.CCCCCXXiij. //

Titeleinfassung und Textlettern (insbesondere die charakteristischen großen D und G, sowie die vielen über der Zeile stehenden Schlußpunkte) ergeben Jörg Nadler in Augsburg als Drucker.

[Augsburg, Jörg Nadler, 1523.]

Berlin.

6c (21)

Ein Sermon: In d' deůt/lich angezeygt, vñ gelert ist die pfaffen / Ee, in Euangelischer leer nit zů der / freyheit des fleyschs, vnd zů bekreffti-/gen den alten Adam, wie etlich fleysch-/lich Pfaffen das Eelich wesen mit al-/ler pomp, Hoffart vnd ander teufels/werck anheben, gefundiert, aber das / Gottes werck vnd woꝛt allein angese-/hen mit foꝛcht vñ Chꝛistlicher beschey/denheit, auch die wirtschafft vollen/bꝛacht, damit die feind des Euā/geliums vns zů schelten, vnd / Gottes woꝛt zů lesteren, nit / geuꝛsacht werden. // Doctoꝛ Jacobus / Strauß Ecclesiastes / zů Eyssenach. / M. D. xxiij, // Die Titeleinfassung (165 : 115 mm, Schriftfeld 125 : 74 mm) besteht aus vier Stücken. Sie weist unten zwischen zwei nach außen gerichteten Füllhörnern einen Mannskopf auf. Seitlich kandelaberartige Aufsätze: l. unten drei ornamentale Männerköpfe, in der Mitte zwei sitzende Engel; r. eine um den unteren Teil der Säule geschlungene Schlange, ein Stück darüber Brüste und Köpfe zweier weiblicher Wesen, zu beiden Seiten oben je ein Engelskopf. In den Ecken der oberen Leiste Urnen, in ihrer Mitte eine Verzierung, die in zwei Köpfe ausläuft.

4°. 6 Bll. Bl. 1v und 6v leer. Sign. Aij. bis B.

Aus derselben Druckerei wie 4c und 8c.

[Straßburger Druck; 1523.]

Berlin — München.

6d (22)

Ain Sermon In / der deutlich angezeygt, vnd geleert ist / die pfaffen Ee, in Euangelischer leer / nit zů der freyhayt des flayschs, vnnd / zů bekrefftigñ dē alten Adam, wie et-/lich flayschlich Pfaffen das Eelich / wesen mit aller pomp, Hoffart vnnd / ander teuffels werck anheben, gefun-/diert, aber das Goteswerck vñ woꝛt / allein angesehen mit foꝛcht vnd Chꝛist/-licher beschaydenhayt auch die wirt-/schafft vollen bꝛacht damit die feind / des Ewangeliums vnns zů / schelten, vnnd Gottes / woꝛt zů lesterē, nit / geuꝛsacht / werdē. / 1.5.23./ D. Jac. Strauß zů Eyssenach eccle. // Die Titeleinfassung (176 : 122 mm,

Schriftfeld 108 : 69 mm) ist der Heinrich Steinersche Nachschnitt einer Originalbordure von Melchior Lotter in Wittenberg. Die Originalbordure ist beschrieben bei v. Dommer Nr. 76, A. Götze Nr. 184, abgebildet bei Joh. Luther Tafel 12. Der Nachschnitt von Heinrich Steiner bei Joh. Luther Nr. 12ª, ferner bei A. F. Butsch, die Bücherornamentik der Renaissance I, Tafel 92 (doch hält Butsch, Erläuterungen S. 71 die Einfassung fälschlich für das Original und weist sie zu Unrecht Georg Rhaw's Offizin in Wittemberg zu. Vgl. schon v. Dommer S. 238).

4°. 6 Bll. Bl. 6 v leer. Sign. Aij bis B (statt der Signatur Bij irrtümlich nochmals Aij gesetzt).

[Augsburg, Heinrich Steiner; 1523.]

Dresden.

6e (23)

SERMO CHRISTIANISSI-/mus sup cōiugio sacerdotico / domini Jacobi Straus / in Eyssenach Ec-/clesiastis. // Heu q̄ tarda venit: vana q̄rela venit. // Titeleinfassung = von Dommer Nr. 136.

4°. 10 Bll. Bl. 1 v und 10 v leer. Sign. aij. bis bijj. Am Ende: In Eyssenach / dn̄ica ante Ascensionē dn̄i Anno. M.D.XXiij. // Laxantur certis verba ligata modis. / M.C.T. //

Eine in den Einzelheiten freie lateinische Übersetzung des deutschen Originals 6a, wie dieses von Ludwig Trutebul herausgebracht.

[Erfurt, Ludwig Trutebul; 1523.]

Berlin.

7. (24)

¶ Von dem ynner-/lichen vnnd ausserlichem Tauff / eyn Chꝛistlych begrůndt / leer, gepꝛediget durch / D. Ja. Straus / zu Eyssnnach / Ecclesiasten // Chꝛistus / ¶ In der welt habt ir angst / Aber seyt getrost, ich hab / die welt vberwunden. // Titeleinfassung = v. Dommer Nr. 137; Joh. Luther Tafel 70.

4°. 8 Bll. Bl. 1 v und Bl. 8 leer. Sign. Aij bis Bij.

Am Ende: Geprediget an der Auffart tag vnd am Suntag / her nach zu Eyssnnach, ym. M.D.XXiij. yar. // ¶ Getruckt ynn der loblychen Stadt / Erffurdt. ynn der Permenter gaßen, zum Ferbefaß. / ym Jar M.CCCCC. vnd XXiij. //

[Erfurt, Ludwig Trutebul; 14. und 17. Mai 1523.]

Berlin — Leipzig — Zwickau.

8a (25)

¶ Widder den Si-/monieschen Tauff / vnnd erkaufften ertichten / Chꝛissum vnd ôl, auch / woꝛynn die recht / Cristlich

tauf / (allein vō Chri-/sto aufgesetzt) / begriffen sei / ein genotti-/ge ser-/mon, gepredi̇get zu Eissnach. // ¶ Christus. / ¶ In der welt habt ir angst. Aber seit ge-/trost, ich hab die welt vberwunden. // D. Jacobus Straus. / Ecclesiastes. / M.D.XXiij. // Titeleinfassung = v. Dommer Nr. 137; Joh. Luther, Tafel 70.

4°. 10 Bl. Bl. 10v leer. Sign. B und C.

[Erfurt, Ludwig Trutebul; 1523.]

Berlin — Dresden — Leipzig — Zwickau.

8b (26)

Wider den symoneisch-/en tauff vnd erkauftn̄ / ertichten krysem vnd oel, / auch warin die recht cri-/stlich tauff (allain vō / Christo auffgsetzt) begrif/fen sey, ein genötige ser/mon, gepredigett zů / Eyßnach. // ¶ Christus. / ¶ In der welt habt jr angst. aber seyt / getröst, ich hab die welt überwunden. // D. Jacobus Straus Ecclesiastes. / N [sic!) DXXiij. // Die Titeleinfassung ist die von Götze Nr. 86 beschriebene und dem Melchior Ramminger in Augsburg zugewiesene. Sie ist eine Nachbildung der bei A. F. Butsch, Die Büchereinfassungen der Renaissance I, Tafel 81 abgebildeten Bordure, die in der Offizin des Peter Schöffer zu Mainz Verwendung fand. Ein zweiter, von dem Rammingerschen verschiedener Nachschnitt findet sich auf dem Druck der Schrift Karlstadts „Von manigfeltigkeit / des eynfeltigen ey/nigen willen gottes". Vgl. Freys und Bargl zu Nr. 102.

4°. 8 Bll. Bl. 8 weiß. Sign. Aij. bis Biij.

[Augsburg, Melchior Ramminger; 1523.]

Berlin — Dresden — München.

8c (27)

Wider den Symo-/neischen Tauff vnd erkaufften er-/tichten Crysem vn̄ ǒl, auch warin̄ / die recht Christlich Tauff (alleyn / von Christo vffgesetzt) be-/griffen sey, ein genǒtigt / Sermon, gepre/digt zů Ey/senach. // 1524. // ¶ Christus. / In d' welt habt jr angst. aber seyt ge-/trǒst, ich hab die welt überwunden. / D. Jacobus Strauß Ecclesia. // Titeleinfassung (158 : 99 mm, Schriftfeld 81 : 72 mm). In den Ecken die Embleme der Evangelisten mit Namen: oben r. Johannes, l. Lukas; unten l. Marcus, r. ist Matthäus als Mann (mit Flügeln) dargestellt, nicht sein Emblem. Zwischen den oberen Emblemen ein leeres Schild, zwischen den unteren ein geflügelter Engelskopf. Auf den Seitenleisten herabhängende Schnüre. Schraffierter Grund.

4°. 10 Bll. Bl. 9v und 10v weiß. Sign. Aij bis Bii.

Aus derselben Druckerei wie 4c und 6b.

[Straßburger Druck; 1524.]

Berlin.

9 (28)

An den durchleuchtigistenn / hochgebornē Fůrstē vñ herrn herrn Johanßen / Friderichen hertzogen zu Sachssen, Lant-/ grauen in Dhůringen, vñ Marckgrauen / zu Meyssen ꝛc // Das nit herren aber diener eyner yedenn Christ-/lichen versamlung zugestelt werdenn, beschluß-/reden vnd haupt artikel, wen gelůstet, mag sich / dar gegen hůren lassen, wirt im sunder zweyfel / auff Euangelischer leer Christlich vñ brůderlich / gut bescheyd vnnd bewerung widerfaren. // ¶ Christus die warheit vberwindet. // D. Jacobus Straus / Ecclesiastes. // M. CCCCC. XXiij. //

4°. 6 Bll. Bl. 1v und 6v leer. Sign. Aij bis B. Schluß der Vorrede Bl. 3v Z. 4: Datum zu Eyssennach am / Suntag vor Joānis Baptiste. Im M.CCCCC. vnde XXiij yar. / E. F. G. / Vntertheniger gehorsamer / Jacobus Straus Eccle-/siastes. //

Die Textlettern sind die gleichen wie beim Druck Nr. 6a.

[Erfurt, Ludwig Trutebul, 21. Juni 1523.]

Berlin — Dresden — Zwickau.

10 (29)

¶ Ein ernstliche handlūg wider / eyn freuenlichen wider-/spiecher des lebendi-/gen wort Gottes beschehenn In sant / Jorgen kirchen zu Eyssennach. // Gott vnnßer Herr Christus, / lebt noch. // D. Jacobus Strauß. / Ecclesiastes. //

4°. 4 Bll. Bl. 4v leer. Sign. Aij. Bl. 1b bis 2a: „dinstag nach Margarete."

Die Lettern sind dieselben wie im Druck 6a. Auch O. Clemen, Luthers Briefwechsel 3, 278 Anm. weist unsern Druck Ludwig Trutebul zu.

[Erfurt, Ludwig Trutebul; nach 14. Juli 1523.]

Berlin — Zwickau.

11a (30)

Kurtz vnd verstendig leer, vber das wort. S. / Pauli, zu den Romern, der todt ist, der ist vō / sunden gerecht gemacht, fast dienstlich der gemeynent wochen, / so yn etlichen kirchen jn Francken, vnd Dhůringen, jerlich fur die / seelen gehalten. Darynnē das fegfeur gar verleschet, auch der / pfaffen vnd Můnichen heyliger geytz getziert, vnd rechtge-/schaffen abgemalet ist. / Christus / Fur war sag ich euch, Der yn mich glaubet, der / hat das ewge leben. Johan: 6. // Eyssennach./ Doct· Jacobus Straus. // Darunter Holzschnitt (118 : 90 mm).

4°. 12 Bll. Sign. Aij. bis Ciij. Am Ende: Geprediget tzů Eysennach vff dye gemeyn Seelen wochen / gehalten nach Sanct Michaels tag. jm. XXiij. //

Die Titellettern sind die von Wolfgang Stürmer in Erfurt verwendeten. — Da in der gemeinen Woche am Montag nach

Michaelis eine Commemoratio animarum abgehalten wurde, wird die Predigt an diesem Tage, d. h. am 5. Oktober 1523 gehalten worden sein.

[Erfurt, Wolfgang Stürmer; 5. Oktober 1523.]

Berlin — Dresden — Zwickau.

11b (31)

kurtz vnd verstendig leer, vber das / wort. S. Pauli, zu den Rômern, der todt ist, der ist / von sunden gerecht gemacht, fast dinstlich der ge-/meynen wochē, so yn etlichen kirchen, in Francken / vnd Dôringen, vñ fast yn allen landen, yerlich fur / die seelen gehalten. Darynnen das fegefeur gar / verleschet, auch der pfaffen vnd Münichen / heyliger geytz getziert, vñ rechgeschaffen / abgemalet ist. // Christus / Fur war sage ich euch / Der yn mich glaubet / der hat das ewyge leben. Johan. 6. // Eyssennach / Doct: Jacobus Straus / Gedruckt tzu Eylenburgk durch Nicolaum Widemar. //

4°. 12 Bll. Bl. 12v leer. Sign. Aij bis Ciij. — Am Ende: Geprediget zu Eyssennach vff die gemein Seelen wochen / gehalten nach Sanct Michaels tag. Im . XXiij. //

[Eilenburg, Nicolaus Widemar; 1523.]

Berlin — Dresden — Leipzig.

12 (32)

Eyn Sermon vber das / Euangelium Luce am .xix. Alls / Jesus dye stat Jerusalem ansach / do weynett ehr vber sy, wydder / die vndanckbarkeit aller men-/schen Geprediget zu Eysse-/nach. Añ. M.D.XXiij. // Christ9 lebt vñ regnieret / Doctor Jacobus Strauß / Ecclesiastes. // Titeleinfassung = A. Götze Nr. 76; Joh. Luther Tafel 60. Götze weist die Titeleinfassung dem Mathes Maler in Erfurt, Joh. Luther dem Wolfgang Stürmer zu.

4°. 6 Bll. Bl. 6v leer. Sign. Aij bis B. Am Ende: Eyssennach.

[Erfurt, Wolfgang Stürmer, 1523.]

Berlin — Dresden — München.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Zwei unbekannte Eheentscheidungen Luthers.

Veröffentlicht von **Hans Volz.**

Der zweite Teil der Handschrift der Berliner Staatsbibliothek Ms. Lat. Quart. 905, der von unbekannter Hand im 16. Jahrhundert geschrieben ist und wahrscheinlich aus Joachimsthal in Böhmen stammt, enthält zahlreiche auf Ehefälle bezügliche Gutachten und Entscheidungen der Reformatoren aus den Jahren zwischen 1527 und 1544[1]). Ziemlich gegen Schluß der Handschrift (Bl. 191b—193a) finden sich noch unbekannte Entscheidungen Luthers über zwei Ehefälle, die im folgenden erstmalig abgedruckt werden. Die erste, die die Frage der Gewalt eines Vormundes in Ehesachen behandelt, ist nicht näher datierbar. In zwei Tischreden aus dem August 1540 und dem Winter 1542/43 hat sich der Reformator darüber in ähnlicher Weise ausgesprochen[2]). Ob der Hinweis auf die beiden Stellen des Codex Justiniani auf Luther selbst oder nicht vielmehr auf einen Juristen zurückgeht, läßt sich nicht entscheiden. Bei dem zweiten Stücke handelt es sich um die Gültigkeit des heimlichen Verlöbnisses einer Witwe. Daß dieser Ehefall vermutlich in das Jahr 1539 oder 1540 gehört und sich in Magdeburg abgespielt hat, scheint die Erwähnung der beiden Theologen Johann Agricola und Nikolaus von Amsdorf zu ergeben; denn wenn es in dem Berichte heißt: „Islebius . . . praeerat huic negotio", so bezieht sich diese Bemerkung offenbar auf Agricolas Stellung als Mitglied des Wittenberger Konsistoriums. In dieser Eigenschaft war er wohl der Sachbearbeiter dieser Angelegenheit. In das Konsistorium wurde er nun am 7. Februar 1539 berufen und gehörte ihm bis zu seiner Flucht aus Sachsen (ca. 15. August 1540) an[3]). Ferner legt die Tatsache, daß auch Amsdorf, der von

---

[1]) Die genaue Beschreibung und Inhaltsangabe dieser Handschrift vgl. ARG Bd. 29 (1932), S. 99ff., bes. 106—108 und 113—115.

[2]) Vgl. Weimarer Ausgabe, Tischreden Bd. 4, Nr. 5188 und Bd. 5, Nr. 5561.

[3]) Vgl. G. Kawerau, Johann Agricola von Eisleben (Berlin 1881), S. 199.

1524 bis 1541 als Pfarrer in Magdeburg amtierte, mit diesem Falle befaßt wurde, den Schluß nahe, daß es sich dabei um eine Magdeburger Angelegenheit handelte.

I.

(Bl. 191b) Casus matrimonialis.

Cum consuleretur de casu matrimoniali Lutherus, hoc est, an puella nubilis deberet priori nubere sua sponte aut alteri coacta a tutore, respondit: Priori. Nam potestas parentum et tutorum habet magnam differentiam. Parentes habent potestatem in corpus, sed tutor saltem in opes et pecuniam. Sic casus apud Peucenses (?), ubi vi cogunt tutores, ut alteri nubat, cum priorem iure debuisset habere, atque fuit nubilis. Vide L. 8 C. 'De nuptiis' Imp. Gordiani[1]), item L. iunge L. 'Viduae' C. eodem[2]).

II.

(Bl. 191b—193a) An vidua filia possit nubere invitis parentibus M. L.

Adolescens ducturus viduam iuvenculam. Ea sollicitata saepius sub conditione (hoc est, si pater consentiret) promittit ei matrimonium. At cum is suae causae diffideret, non ausus fuit convenire parentes viduae. Re igitur infecta discessit ad tempus. Reversus iterum compellat viduam dicens: „Si tibi placeo, pure mihi pollicere te mihi velle nubere. Nam feruntur mihi conditiones aliae de divite et nobili puella." Vidua victa zelotipia et ne excideret proco, dat ei fidem matrimonii sine exceptione. Is contractus spargitur, fiunt sponsalia, pater viduae vocatur, is interesse non vult sponsalibus. Islebius, qui praeerat huic negotio, casum defert ad Lutherum. Is ad relationem Agricolae approbat contractum propter hanc rationem, quia vidua sit filia emancipata et facta alia caro, cum venisset in manus prioris mariti. De eodem casu ablegatur et pastor Magdeburgensis ad Dominum Lutherum. Is exposuit circumstantias: patrem viduae suam interposuisse auctoritatem; viduam se sua sponte subiecisse patri eumque elegisse a morte mariti tutorem, accepisse a patre mandatum,

[1]) Codex Justiniani lib. V, tit. 4 („De nuptiis"), c. 8: „In copulandis nuptiis nec curatoris, qui solam rei familiaris sustinet administrationem, nec cognatorum vel adfinium ulla auctoritas potest intervenire, sed spectanda est voluntas, de cuius coniunctione tractatur"; Corpus iuris civilis Bd. 2: Codex Justiniani, hrsg. von P. Krüger (9. Aufl. Berlin 1915), S. 195.

[2]) Lib. V, tit. 4, c. 18 (S. 196).

ne se nesciente alteri nubat, et filiam in haec omnia consensisse. His auditis Lutherus: „Ego dico, quod illa sponsalia non sint rata.. Nam filia vidua se subiecit de integro patri.“ In hanc sententiam pronunciarunt etiam alii theologi. Sed adolescens nihil moratus haec omnia petit ab Ambsdorfio Superintendente, ut publice proclametur. „Außbieten“, sagt der Licentiat Amsdorf, „kahn man niemand wehren, weil mir niemand noch zur zeit einred gethan hat.“ Pater autem viduae noluit interdicere proclamationem fretus sententiis doctorum. At adolescens ope alterius consulis, qui susceperat eius patrocinium, in odium alterius politi cupita, cum nemo proclamationi sese interponeret. Sed triennio post in itinere moritur.

Ein Brief Sigismund Päminger's an Paul Eber.

Von **Georg Buchwald.**

Haußleiter schließt seinen Aufsatz „Ein Wort Luthers an Leonhard Päminger in Passau" (Beitr. zur bayr. Kirchengesch. 4, 124ff.): „Die Beziehungen Pämingers zu den Wittenberger Reformatoren sind noch weiter zu erforschen."

Wir teilen im folgenden einen Brief des Sigismund Päminger, des jüngeren Bruders Sophonias mit, der 1546 in Wittenberg inskribiert wurde. Im Original in Gotha Ch. A. 123 Bl. 485f.

[Versichert Eber seiner unverbrüchlichen Dankbarkeit, übersendet eine Komposition seines Vaters und empfiehlt zwei Straubinger Stadtkinder.]

Reverendo nec non clarissimo viro D. Paulo Ebero Sacrae Theologiae Doctori Ecclesiae Witebergensis vigilantissimo praeceptori suo plurimum colendo ac ut parenti carissimo Witebergae.

S. Vetus est mimi sententia, C⌊arissime D⌊omine D⌊octor ac praeceptor perpetua observantia colende: Ingratum si dixeris, dixeris omnia vitia. Et Sophocles ait: virum bonum decet beneficii meminisse grato pectore. Nam gratia semper gratiam bonam parit. Sed siquis obliviscitur beneficii, quod accipit, generosus vir hic nunquam erit[1]). Ego autem cum in omni vita ab omni vitio abhorruerim, non committam, ut nunc turpissimo obnoxius dicar vitio. Quamobrem sic vellem de me T⌊ua E⌊xcellentia iudicet, quod, etsi nec rerum copia nec splendidis verbis T⌊uae E⌊xcellentiae gratiam polliceri queam, tamen summo studio id conaturus sum, quo animum memorem et T⌊uae E⌊xcellentiae deditissimum semper habeam. Quod enim referre nequeo, id sempiterna mente meminisse volo.

Ago igitur T⌊uae R⌊everentiae gratias pro innumerabilibus in me et in eos, quos T⌊uae E⌊xcellentiae commendavi, beneficiis collatis, donec maior occasio declaraudi gratum meum animum erga T⌊uam E⌊xcellentiam se obtulerit. Rogoque, ut hos duos iuvenes nostros una cum psalmo 'Beati omnes' ꝛc.

---

[1]) Sophocl. Aj. 520.

a dulcissimo meo patre nuper composito Tuae Excellentiae repraesentantes literas, quorum unus prudentissimi nostri consulis viri piissimi Leonarti Schwarzen, alter vero heinc mortui cuiuspiam concivis nomine Stromayr filius fuit[1]), commendatos habeat et consulem nostrum voti compotem reddat. Hoc enim modo non solum nobis, verum etiam prudentissimo nostro toti senatui Tua Excellentia gratum faciet. Deus opt. ter max. pater Domini et salvatoris nostri Jesu Christi Tuam Excellentiam nobis diu superstitem, salvum et incolumem, ut Ecclesiae et Reipublicae praeesse et prodesse possis, conservet. Amen.

Bene et foeliciter, Clarissime Domine Doctor, una cum pudica tua coniuge honestisque tuis liberis vale et familiam Pämingerianam amore, ut hactenus fecisti, prosequi perge measque has indoctas et illiteratas literas ut Tua Excellentia aequo animo ferat et accipiat, obnixe oro. Datae Straubingae in die S. Matthiae Apostoli[2]) Anno millesimo quingentesimo sexagesimo secundo.

Tuae Reverentiae Clarissimae deditus
Sigismundus Päminger
Patavinus[3]).

---

[1]) Alb. Vit. 2,30a: David Schwartz, Strubingensis (11. März 1562) und Georgius Strömeyer Strubingensis (19. März 1562).

[2]) 24. Februar.

[3]) Aus Passau.

Elf Briefe und Aktenstücke über das Religionsgespräch in Regensburg von 1546.

Von **Heinrich Nebelsieck.**

Über das Religionsgespräch in Regensburg von 1546, das von vornherein zur Ergebnislosigkeit verurteilt war, weil Karl V. mit der Veranstaltung nur seine Rüstungen gegen die Protestanten verschleiern wollte, sind wir im allgemeinen gut unterrichtet. Schon bald nach dem Scheitern der Verhandlungen erschienen Darstellungen von evangelischen und katholischen Teilnehmern. Sie waren veranlaßt durch das Bestreben, die Schuld an der Auflösung der anderen Partei zuzuschieben. Noch Ende April 1546 erschien ein Brief des Provinzials der Karmeliter in Köln, Eberhard Billick: Epistola E. B. continens progressum colloquii Ratisponensis ad cives Colonienses (deutsche Übersetzung bei Neudecker: Merkwürdige Aktenstücke aus der Reformationszeit, Kassel 1836, S. 787ff.). Auf Grund des Karl V. erstatteten Berichts der Präsidenten des Gesprächs und der katholischen Abgeordneten wurde 1546 in Ingolstadt herausgegeben: Actorum colloquii Ratisponensis ultimi, quomodo inchoatum ac desertum, quaeque in eodem extemporali oratione inter partes disputata fuerint, verissima narratio. Jussu Caes. Maiestatis conscripta et edita. Von Martin Butzer haben wir eine kürzere und eine längere Darstellung: a) „Ein warhaffter berichte vom Colloquio zu Regenspurg, dis jars angefangen, und in dem abzug der Auditoren und Colloquenten die von Fürsten und Stenden der Augspurgischen Confession dahin verordnet waren." Straßburg 1546 (bei Hortleder: Ausschreiben etc. von den Ursachen des teutschen Krieges. Frankfurt 1617 1 Cap. 41, S. 382ff.). Ferner: b) „Disputata Ratisbonae in altero colloquio Anno XLVI etc. 1548. Zu den Quellenschriften gehört auch Georg Major „Kurzer und wahrhaftiger Bericht von dem Colloquio" (bei Hortleder a. a. O. S. 361ff.)

Die letzte zusammenfassende Darstellung des Gesprächs verdanken wir Hermann von Caemmerer: Das Regensburger Religionsgespräch im Jahr 1546. Dissertation, Berlin 1901/02,

77 Seiten. Außer den genannten Quellenschriften sind in dieser Darstellung die bis 1900 erschienenen Veröffentlichungen, besonders der sehr wichtige „Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer", herausgegeb. und erläutert von M. Lenz, drei Bde. Leipzig 1880—91 (hier kommt Bd. II in Betracht), und reiches Aktenmaterial (Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien) verarbeitet. v. Caemmerers Darstellung wird ergänzt durch zwei Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift. Im Jahrgang 5 erschien der „offizielle Bericht der von den Evangelischen nach Regensburg Verordneten", herausgegeben von F. Roth, nach einer Augsburger (bzw. Straßburger) Vorlage; I und II, S. 1—30, 375—397. — Im Jahrgang 7, I und II, S. 135—184, 294—347 veröffentlichte V. Schultze das „Tagebuch des Grafen Wolrad II von Waldeck zum Regensburger Religionsgespräch 1546". Die beiden Veröffentlichungen sind sehr wichtig.

Die nachstehend mitgeteilten Briefe bringen nichts wesentlich Neues. Vielleicht ist aber ihre Herausgabe durch das ihnen eignende persönliche Gepräge nicht unangebracht. Wir sehen, wie sich die erregenden Verhandlungen in der Seele der Schreiber spiegelten. Sie sind dem ehemaligen Waldeckischen Staatsarchiv (jetzt in Marburg) und dem Briefwechsel des Landgrafen Philipp von Hessen, das Regensburger Religionsgespräch betreffend (ebenfalls im Staatsarchiv zu Marburg) entnommen*).

---

1. Landgraf Philipp von Hessen an den Grafen Wolrad von Waldeck[1]). 1545. Oktober 14. Kassel. Abschrift. Waldeckisches Staatsarchiv (Marburg). A. 38, J. 20.

Der Landgraf beruft den Grafen zur Teilnahme an dem Religionsgespräch.

Unsern gunstigen grus zuvor. Wolgeborner, lieber oheim und getreuer! Nachdem die Rhomische Keyserliche Majestat, unser allergnedigster her, uff nechst zu Wormbs gehaltenem reychstag zu vergleichung der streittigen religion ein gesprechstag oder colloquium etzlicher vornemen theologen gegen Regenspurg den ersten Decembris schirstkunftig zu halten verordent[2]), und dan die religion und eynungsverwantten stende vor gut bedacht und verabschiedet[3]), das von unserntwegen auch ein auditor zu solchem colloquio verordent werden

---

*) Bei der Wiedergabe des Textes habe ich im wesentlichen die Bestimmungen der Historischen Commission der Provinz Sachsen (Jahrbuch Sachsen und Anhalt Bd. 7) befolgt. In Zweifelsfällen ist die ursprüngliche Schreibweise beibehalten. Das Datum gebe ich nur in der Überschrift.

solte, auch aus allerley ursachen hierzu euer person vor andern tauglich bedacht, demnach so ist an euch unser gnedigs begeren, ir wollet zu solchem christlichen werck und vorhaben euch von unserntwegen geprauchen zulassen unbeschwert sein und euch allenthalben dornach achten, darmit ir uff ferner unser erfordern neben einem unsern theologen, wilchen wir euch zu solchem tage*) — — furderlich erheben und uff obbenante zeit zu Regenspurgk gewislich einkomen moget. Hieran tut ir ein christlich und Got dem Hern angenemes werck, so wollen wir auch gegen euch solchs in gnaden erkennen.

2. Graf Wolrad II und Johannes Pistorius[4]) an Landgraf Philipp. 1545. Dezember 23. (Mittwoch nach Thomae Apostoli). Regensburg. Abschrift im Wald. Staatsarchiv (Marburg). A. 38. Colloquium zu Regensburg, J. 5. Original im Marb. Staatsarch. Politisches Archiv Philipps des Großmütigen, 863.

Ankunft in Regensburg. Es sind nicht noch die sämtlichen evangelischen Abgeordneten eingetroffen. Von den katholischen Teilnehmern hat sich erst Hoffmeister eingefunden. Die evangelischen Abgeordneten vermuten, der Kaiser wolle in Regensburg nur über Generalia verhandeln lassen und dann alles Übrige vor das Trienter Konzil bringen.

Gnediger furst und her! Euer Fürstliche Gnaden durffen wir undertheniglich nit verhalten, das wir den 17. dieses monats zu Regenspurg mit Gottes hielf ankomen und doselbst aus den unsern niemants funden, wie den auch noch auff den heuttigen tag, dan von wegen des von Wirttenberg den erenvesten Philipsen Giltebergen[5]) und D. Erhartten Schnepffe[6]), dorzu aus den gelertten Martinum Bucerum[7]) und Martinum Frechtum vonn Ulm[8]), auch Johannem Brentium von Schwebischen Hal[9]). Von der widderpart ist gar niemants hie, den der Augustiner-munch, Hoffmeister[10]) gnant. Derhalben, Euer Fürstliche Gnaden, wir noch nichts sonderlichs von dem colloquio berichten konnen. Es haltens aber die unser dovor, dweil man also langsam ankumbt und Kayserliche Majestät so hefftig uff das concilium zu Trient dringt, wilchs aus seinem bevellich uff ein neues sich versamblet und erhebt, das man allein generalia als von der kirchen und irer gewalt ein wenig tag alhie handeln werde, dovon ein ursach zunehmen, alle sachen uff das concilium zu Trient zu schieben und die unsere doruff zu vociren. Zu wilcher meinung die unsere nicht wenig bewegen etliche schrift, so aus Rom dem Vito Theodoro[11]),

*) In der Abschrift fehlen einige Wörter. Vielleicht hatte der Landgraf geschrieben: „mitsenden werden".

prediger zue Nurnberg, geschrieben, wilcher brieve exemplar wir Euer Fürstlichen Gnaden hiemit auch uberschicken, dorin Euer Fürstliche Gnaden allerley zu bedencken finden werden. Es begert auch neben uns D. Bucerus von E. F. G. ein instruction, weß man sich im colloquio halte.

Diß haben E. F. G. wir, (die hiemit Christo dem Hern in furstlichen stand und aller wolffart bevollen), underthenigklich nit verhalten sollen. Dero wir in underthenigkeit zu dienen gneigt und gevhließen sein.

E. F. G. Wolradt zu Waldeck,
Johannes Pistorius, Niddanus.

3. Landgraf Philipp an Graf Wolrad und Johannes Pistorius[12]). 1546. Januar 30. Frankfurt. Original. Wald. Staatsarch. (Marburg). A. 38, J. 11.

Das Schreiben vom 18. Januar ist eingetroffen. Butzer wird ihnen die Antwort des Landgrafen auf seinen Brief mitteilen. Wenn Wolrad oder Pistorius etwas Neues aus Italien oder von dem Konzil erfahren, sollen sie es mitteilen.

Den wolgebornen und hochgelerten unsern lieben getreuen Walraben, graven zu Waldeck, und Johanni Pistorio, pfarher zu Nidda, itzo zu Regenspurgk.

Philips von Gotts gnaden landgraf zu Hessen, grave zu Catzenelnpogen.

Unsern gnedigen gruß zuvor! Wolgeborner, lieber oheim und hochgelerter lieber getreuer! Wir haben euer schreiben, des datum steht Regenspurg den 18. Januarii, so ir an uns gethan, entpfangen und verlesen. Was wir nun dem Bucero auf sein schreiben[13]) gewiderantworttet, des wirdet er euch ane zweifell auch vorstendigen. Und ist unser gnedigs begeren, wo ir was von neuen zeitungen aus Italia oder des Thrientischen concilii halben erfuhret, das ir uns solchs zum furderlichsten verstendiget. Daran tut ir uns ein sond(erliches) gnedigs gevallen, und wir wollens uns also zu euch, denen wir mit gnade geneigt sein, versehen.

4. Graf Wolrad an den Bischof Franz von Münster[14]). 1546. Januar 18. Regensburg. Abschrift Wald. Arch. A. 38, G. 2.

Die in Regenburg eingetroffenen evangelischen und katholischen Teilnehmer an dem Religionsgespräch. Mitteilungen aus einem Briefe des Kurfürsten von Sachsen. Die evangelischen Abgeordneten haben den Präsidenten, Bischof von Eichstätt, um die Eröffnung des Gesprächs gebeten.

— — — — So viel das christliche Gesprech belangd, mag ich diß E. F. G. vorwissen zu schreiben: Es seint alhier von wegen hertzog Ulrichs von Wirttenberg Baltzar Gultinger, ein ehrlich

und trefflich vom Adel, und doktor Erhardt Schnepff, in vorzeitten unsers gnedigen hern zu Hessen lang zeit prediger, und seint die beide bey sieben wochen alhir gelegen[15]). Von Schwebischhall Er Johan Brencius, ein fromer, gelertter, hat diß handels bey die 8 wochen erjart (?), Martinus Bucerus von Straßburg, wilche dem Pistorio und mir von wegen unsers gnedigen fürsten und hern landgraven von Hessen auch zu(ver)ordnet, sampt uns beiden in die fünften wochen mit Martino Frechto von Ulm alhir gewest. Es ist auch von wegen der Kay. Mat. her Mauritz von Hutten[16]), bischof und furst zu Eystadt, alhir etliche zeit gewest. Gleichfals ist in wenig tagenn er Julius Pflug[17]) und graf Fridderich von Fürstenberg[16]) ankomen. Wilche aber die colloquenten, auditorn und adjunkten seien uff jenen seitten, weiß man noch nicht aigentlichs, wiewol man sagt von großer anzal der auditorn uff jenem teil[18]). Aber collocutorn helt man darvor, sollen sein ein monich von Colmar[19]), provintial Augustiner ordens, Johan Hoffmeister gnant, ein tuckischer lecker, wie ihn die unsern kenen, item er Johan Billick von Coln, ein Carmeliter, und wo sie sunsten etwan einen vonnutzen finden kondten. Dan sie lassen sich horen, sie konen personen gnug bekomen, wiewol man aus vielfeltigen anzeigung vermirckt, das sie, so es mit halbem glimpff zuginge, das colloquium gern detractiren wolten und die sach gein Trent schieben, vor das, wie sies nennen, concilium, wilchs alles E. F. G. hirnechst weitter wol vernehmen werden.

Und das ich E. F. G. nit zu lang uffhalte, wil ich E. F. G. diß in summa anzeigen, das erst decimas Januarii mein gnedigster her der churfurst zu Sachsen an uns allesampt auditores, collocutores und adjuncten ein schrifft getan[20]), dorin sich seiner ch. f. g. entschuldigen, das sie noch zur zeit nit haben her geschrieben, item, daß sein, ch. f. g. sich nit eigentlich vermutet haben, ob das gesprech hir zu Regespurg hat sollen sein, item, daß sein ch. f. g. Philippi Melancth(onis) nit entroden konen oder dißmal schicken wurden, und entlich, daß sein ch. f. g. erdulden konne, daß diejenigen, so von unsern seiten alhir weren, das gesprech anfingen, doch unvergreifflich mit weitter inhalt. Auch haben sein ch. f. g. ein gleichlautende schrifft an den bischof von Eystadt außgehen lassen.

Darauff haben wir heut dato dieser die heren Baltzar Gultlingen, den Butscher und mein collegam Pistorium an praesidenten von Eystadt geschigkt, uns zum gesprech gefast und willig, wiewol die churfurstschen und Nürnbergschen noch nit ankomen, anzeigen lassen und des colloquii eroffnung begert[21]). Ist mir insonderheit sampt den andern die antwort

worden, der bischof wers vor sein person willig, aber er wolle sich mit seinen mitverordenten besprechen und alsdan furdern lassen, wilchs nit zu frue gescheen wird, wie es die unsern ansehen. Got verleihe sein gotlich gnad, auszurichten, was ihm gevellig! Sunsten versiehet sich von den unsern niemantz nichts gutß zu diesem gesprech — —.

5. Graf Wolrad und Johannes Pistorius an den Landgrafen Philipp. 1546. Februar 11. Regensburg. Original. Marburger Staatsarchiv, Politisches Archiv Philipps des Großmütigen. Regensburger Gespräch 1546, Nr. 863.

Bezugnahme auf einen beiliegenden Bericht Butzers über den Beginn des Gesprächs. Bitte um Genehmigung des Beschlusses betr. Aufbewahrung der Akten. Anfrage, wie sich die protestantischen Abgeordneten verhalten sollen, wenn eine von den Präsidenten erwartete kaiserliche Resolution andere Anweisungen als die Wormser Prorogation enthalten sollte. Da die katholischen Colloquenten die Verhandlungen in die Länge ziehen, auch die 1541 in Regensburg verglichenen Artikel wieder in die Erörterung hineinziehen, möge der Landgraf mitteilen, ob das Gespräch, falls die Gegner ihr Verhalten fortsetzen, mit Protest abgebrochen oder weitergeführt werden solle.

Durchleuchtiger, hochgeborner furst, gnediger herr! Wie sich die handlung seint unserm nehsten an E. F. G. getain underthenigen schreibenn des colloquii halbenn weitter zugetragenn, und welcher gestalt demselbigen ein anfangk gemacht, das haben E. F. G. aus deß hochgelerttenn hernn Martini Buceri benebenn schrifftenn underschiedlich gnediglich zuvernehmen[22]). Und weil dan E. F. G. doraus under andern auch befinden werdenn, das wir nach vhleißiger handlung und anhalten die sach mit den notarien und auffschreibenn der acten bey den verordenten keyserlichen praesidenten nit weitter bringen und anderß nit erhalten konnen, dan das die acta sollenn verschlossenn auff dem raithauß beinander pleibenn und verwart werdenn, und wir solchs allain vor unser personn biß auff E. F. G. und der andern derselbigenn mitverwandtenn auditoren und colloquenten, gnedigen hern und obern weitter resolution und bewilligung, das colloquium dardurch zum anfang zu furdern, angenohmen und vornemblich dorumb, daß E. F. G. und den andern der Augspurgischen confession verwandtenn nit zugemessen, als ob vergebliche behelff, das colloquium zu verhindern, gesucht wurden, weil es ein gleich ansehenn hat, das kain teil, auch die keyserlichen praesidenten selbs nit ohn das ander zu den acten komen kann, zu dem, das sie auch auff dem raithauß alhie verwart

sein, wilche dem evangelio zugetan und also E. F. G. und derselbigen verwandten ein gleichmeßiger zutrit zu denselbigen sonder zweivel zu jder zeit gestattet wurdt. Wen wir aber dennoch in solcher unser verwilligung außtruglich bedingt und vorbehaltenn, E. F. G. und den anderen unsern gnedigen hernn hiemit nichts zubegebenn, und nicht gern weitter schreihten woltten, dan was von E. F. G. uns hierauff gnedig bevollen wurdt, so bitten wir undertheniglich, E. F. G. wolten uns derselbigen gemuet und meinung, und ob wir auff die angestelten weise ferner furtfaren sollen oder nicht, gnediglich zuerkennen gebenn.

Zum andern, weil auch die keyserlichen praesidenten sich vernehmen lassenn, das sie von Keyserlicher Maiestat einer resolution gewertig und diese handlung auch nit ferner dan auff dieselben resolution bewilliget, so bedenken wir, das es sich leichtlich zutragenn kond, das ein keyserlich resolution vorbracht und die sachen dorin auff andere wege vorzunehmen und zurichtenn bevollen wurde. Do nun dieselbigen dem vorgenomen wege und der Wormbischenn prorogation vhleicht gantz ongemeß sein und von den keyserlichen praesidenten dennoch dorauff gedrungen werden mocht, so bittenn wir underthenig, E. F. G. wolten uns auch gnedig berichten lassenn, wie wir uns auff demselbigen fal halten sollen.

Zum dritten, so vermercken auch E. F. G., das die widderwertigenn collocutoren die sachen vast onschiedlich und zum weitleufftigstenn angefangenn. Dorumb dan bey uns weniger dan nichts vormutlich, das sie sich in dem wenigsten articul mit uns vergleichen, sondern soviel ihnenn immer zuthun muglich sein wurdt, bevhleißen und understehen werdenn, die sachenn weitleufftiger und dunckler zumachenn. Wie dan ihre person E. F. G. zum teil bekandt sein, daß ihrenthalbenn gantz unfruchtbar das colloquium in die leng auffzehalten und mit großenn uncostenn alhie ihrer alter ongerumpter sophisterey abzuwarttenn, und sonderlich weil sie die vornembsten articul der justification so weit werffenn und widder die helle clare text der heiligen geschrifft auch die vorige albereit alhie auff dem vorigenn colloquio bescheen conciliation und vergleichung widderumb gantz streittig machenn und das vorige gentzlich zuzurutteln sich understehenn durffenn.

Die sachsiche churfurstlichen gesandten, Doktor Laurentius Zoch und Doktor Georgius Maior, habenn ein instruction vom churfürsten mit raith D. Philippi zu Torga gestelt, in welcher der churfurst im gefallen lest, das colloquium mit einer formlicher und ansehnlicher protestation bey diesem articul abzuschneittenn. Weil wir aber dorgegen den articul keyserlicher prorogation zu Wormbs semptlich miteinander

bewogen und dorin austruglich befindenn, das diß gantz colloquium uff ein relation gericht, das die verglichen und onverglichen articul uff Key. Mat. und der gemeinen stende ferner erwegen und vergleichung stehet, so tragenn wir die vorsorg, das von E. F. G. wegen wir der ursach halb und do wir uns gleich mit deß andern teils colloquenten in einem oder mehr articuln nit vergleichen mochtenn, mit gutem ansehen, fug und glimpff es nit abschneidenn mugen, das bequemer und E. F. G. und derselbigen verwandtenn mehr glimpffs geben solte, die sach dermaßenn zutreiben und derselben zuvolgen, biß das ander teil etwo wichtige ansehnliche und erhebliche ursachen gebe, das colloquium abzuschneiden, oder das sie solchs selbst thun und also E. F. G. und derselbigen verwandten so viel mehr glimpffs zuerhaltenn hettenn.

Domit wir aber in dem nit zuviel oder zu wenig thun, so bitten wir underthenig, E. F. G. wolten uns, was in dem E. F. G. gevellich, zuerkennen geben. Demselben nach wollen wir uns mit gotlicher hielff und underthenig wissenn zuerzeigen. Und weil dan von uns allen, so von E. F. G. und derselben verwandten anher zu dem colloquio verordent, semptlich vor bequem angesehen worden, das bey E. F. G. wir und dan die andern auch bey ihren gnedigsten und gnedigen fursten und herrn und obern der angerurten articul halbenn gnedige resolution und bescheidt erholen solten, und sich zutragen kond, das wir oder etliche underr uns ungleiche bevellich bekomen mochten, also das etzlichen under uns von ihren gnedigsten oder gnedigen herrn bevollen wurde, mit dem colloquio zuvorharen, dem andern aber dasselbig abgeschnitten, so bitten wir underthenig, uns gnedig zuverstendigenn, wie wir uns auff dem fal haltenn, und ob wir unß mit den merern vergleichen sollenn.

Solchs alles haben wir E. F. G. nit verhaltenn durffen, dweil gemeiniglich von allen der Augspurgischen confession anhengig alhie zu Regenspurg sein beschlossen, das ein jder solchs seinen gnedigsten oder gnedigen hern und oberen zuerkennen gebenn soll, uff das man bescheidt bekome, weß sich weiter einzulassen seie.

E. F. G. hiemit Got dem Hern in gluckseligem furstlichem regiment bevellen, der wir uns schuldig und willig underthenig zudienen erkennen.

6. Landgraf Philipp an Graf Wolrad. und Johannes Pistorius. 1546. Februar 21. Spangenberg. Orig. Wald. Arch. A. 38, J. 12. Abschrift Staatsarchiv Marb. 863.

Der Landgraf hat ihren Bericht vom 11. Februar über den Beginn des Gesprächs erhalten. Er teilt seine Ansicht über

verschiedene Punkte des Schreibens, Aufbewahrung der Akten usw. mit. Man solle vor allem über die Mißbräuche in der katholischen Kirche verhandeln und nicht über die Fragen, über die man sich bereits 1541 in Regensburg geeinigt hätte.

Unsern gunstigen gruis zuvor. Wolgeborner, auch wolgelerter lieber ohem und getreuer! Euer an uns gethanes schreiben, wilchs zu Regensburg den XI. dis monats gegeben, haben wir sampt der handlung des colloquii halber ergangen und wie dem ein anfang gemacht, enntpfangen und inhalts verlesen.

Und auff den ersten art(ikel) euers schreibens, verschlißung der acten halben[23]), hetten wir leiden mogen, das es dahin gericht, das beide teil abschrifft genommen hetten, was allen tag gehandelt wer worden. Weils aber nicht beschehen, lassen wirs dißmals auch darbey wenden. Doch das mann nochmals dahin hanndle, das man abschrifft hab umb zu kunfftiger gedechtnus willen, was da gehandelt, und so es zum concilio oder thetlichen hanndlungen keme, das man wuste, wes man sich da erpotten hette. Wer aber uffm tag zu Wormbs die sach des gesprechs halben anders beschlossen, so ist unser rath, das mann dabey pleibe und sich uff kein anders furen lasse. Do auch zu Wormbs inn abschidt beschlossen, das mann beiden teiln copien der acten geben solt, oder wer also im gesprech zu Regensburg gehalten, so wollet euch davon auch nicht furen lassen.

Uff den andern art. euers schreibens verstehen wir nicht, was ihr meinet mit dem wortlin prorogation, ob ihr damit meynet den letzten abschidt zu Wormbs oder die weise des gesprechs, so sie bevor zu Wormbs gehalten (darumb, wan ihr mehr schreibet, so wollet besser und clarer schreiben). Meinet ihr den abschidt, das ihr dan dabey pleibet, sovil das gesprech belangt, wie unsere freunde das bewilligt und angenommen haben, der keiser resolvire sich gleich, wie er wolle, dan solts die meynung haben, wan man ein abschid mechte und dan allein uff die kay. resolution stehen, wer in alweg beschwerlich. Wurden aber der andern churfursten, fursten und stenden zum gesprech gesandte oder das mererteil derselbigen ein besser bedenncken haben, so sindt wir das auch zufrieden.

Uff den dritten art. euers schreibens wolten wir, das ir pleiben weret und gar nicht in disputation gelassen hettet in den art., so zu Regensburg verglichen sind[24]), und in den andern furtgefaren weret, wie wir dann halten, das solchs der Wormische abschiedt vermag. Und wer uns noch vill lieber, das man hett die disputation oder gesprech dermaßen angefangen oder noch anfinget und sagtet, wie sie wolten ire große mißbreuch

veranntworten, das sie abloß verkauft, vigilie und sehlmeß umb gelt halten, zu walfarten und bilder gnade und abloß geben und die mit wachs versigelden, das man da hilff und trost in suchen, irer canonen, do sie so vil uff bochten, gar nicht gelebten, einer zwei oder drei bischtums hette, das sie in hurerei, symoney und anderm gotslesterigem leben lygen, das inen dann Gots wort und ire canones uffs hochste verpiten. Da musten sie richtig antwort geben und konnten nicht sovil logica und sophisterei brauchen, wie sie in den artikeln des glaubenns tun. Darumb were unnser bedencken, das ihr in verglichen art. kein weither disputation hiltet und uff die dinge ginget.

Sovil aber betrifft euer abreysen, wollen wir nicht rathen, das ihr dazu ursach gebet, dieweil der abschied das vermag, was da gehandelt, das man Kays. Mat. und den stenden relation thun solle. Im fahl aber, so die andern semptlich alle oder das mererteil under inen etzwas vor besser ansehen, so sollet ihr euch darvon auch nicht abscheiden.

Aber in summa, uns deuchte, das dis der beste weg were, das ihr pliebet in dem modo, wie zu Wormbs des gesprechs halben, so zu Regensburgk gehalten solt werden, verglichen und verainigt ist, und das der abschidt mit bringt, und die verglichen art(ikel) nicht wider in disputation furen lasset, es wer dann, das unsere gelerten die wolten gebessert haben und darin mangel hetten. Das ihr auch, so es moglich, das colloquium dahin richtet, das mann von iren mißbreuch und abgotterei, so sie in die kirch gefurt und nicht vereinen konnen, colloquirte.

Doch setzen wir aber diese dinge alle, wie obgemelt, uff der herrn besser bedencken, die es auch besser verstehen, dan wir. Wann wir es aber allein zethun hetten, so richteten wir es uff diesen wegk. Wilchs ihr auch die andern geschickten euer mitgesellen wol lesen moget lassen, und wir woltens euch hinwider gnediger meynung nicht verhalten und sind euch mit gonnsten und gnaden geneigt.

(Schluß nebst den Anmerkungen folgt im nächsten Heft.)

Mitteilungen.

Neuerscheinungen.

Hans E. Friedrich, „Martin Luthers Glaube und der Staat", versucht Luthers Stellung zum Staat nicht sowohl aus den einzelnen, mehr oder minder zeitlich bedingten Schriften und Äußerungen Luthers als aus dem Bekenntnis und seiner Theologie zu erschließen und daraus die Nutzanwendung im Hinblick auf die evangelische Kirche in ihren gegenwärtigen inneren Kämpfen zu ziehen. Frankfurt a. M. Societäts-Verlag 1933. 64 S. M. 1.—

Heinz Reymann, „Glaube und Wirtschaft bei Luther". Zweck der Arbeit ist angesichts der bekannten Widersprüche und einer scheinbaren inneren Unausgeglichenheit Luthers in seiner Stellung zur Wirtschaft die Beweggründe zu untersuchen, die Luther zur Gestaltung der Wirtschaft führen, d. h. die Beziehungen und Zusammenhänge, die zwischen seinem Gottesglauben und der Wirtschaft bestehen. Die Frage der Wirtschaft bei Luther wird demgemäß nur von den Grundfragen des christlichen Glaubens aus gelöst werden können. Verf. bietet damit einen historischen Beitrag zu einer gerade heutzutage für die Kirche hochaktuellen Frage. Gütersloh, Bertelsmann 1934. 116 S. M. 3,20.

Hat die Lutherforschung sich gerade in neuerer Zeit bemüht, die Bedeutung aufzuhellen, die für das Werden der reformatorischen Erkenntnis bei Luther dem Kirchenvater Augustin zukommt, so unternimmt es Adolf Hamel, Der junge Luther und Augustin, indem er diese Beziehungen in der Rechtfertigungslehre nach Luthers ersten Vorlesungen untersucht, Umfang und Intensität der Auseinandersetzung und damit die Tragweite einer etwaigen Einwirkung der Theologie Augustins festzustellen. Der Verfasser beschränkt sich dabei auf Luthers Arbeiten bis zum Jahre 1517/18. Der erste Teil behandelt nach einem kurzen Blick auf die Zeit 1509/10 („Der Sententiar Luther und Augustin") Luthers erste Vorlesung über die Psalmen 1513/15 und untersucht die systematischen Zusammenhänge bzw. Unterschiede zwischen Luther und Augustin (Selbstaufgabe des Menschen, Mensch der Sünde, Rechtfertigung, Christus der Mittler des Heils). Es folgt ein Exkurs zur Frage eines „ontologischen Neuplatonismus bei Luther" und endlich auf etwa 120 Seiten eine Übersicht über die einzelnen Berührungen zwischen Luther

und Augustin in Form eines Registers. — Ein zweiter abschließender Teil sodann hat es mit Luther als Exegeten des Römerbriefes 1515/16, des Galaterbriefes 1516/17 und des Hebräerbriefes 1517/18 zu tun. Den Schluß bilden spätere Urteile Luthers über sein Verhältnis zu Augustin. Gütersloh, Bertelsmann, 1934 und 1935. XVI, 349 S. und XI, 159 S. 13,20 M. und 6,80 M. (geb. 8,50 M.).

G. Franz, „Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband" bietet eine sehr willkommene Ergänzung zu der in dieser Zeitschrift (Jahrgang 31 S. 138) gewürdigten Darstellung des Bauernkrieges. Da Franz die mitteldeutschen Bauernkriegsakten besonders veröffentlicht, so teilt er im Ergänzungsband nur Akten aus Oberdeutschland mit. Inhaltlich sind es vorwiegend bäuerliche Beschwerdeschriften, eine Quellenart, die das bäuerliche Wollen zweifellos am unmittelbarsten wiederspiegelt, überhaupt bäuerliches Denken anschaulich zum Ausdruck bringt, so daß auch Volkskunde und Rechtsgeschichte von hier aus manche Bereicherung erfahren. Ergänzend tritt diesen Beschwerden der Abdruck einiger besonders wichtiger Korrespondenzen, hauptsächlich aus dem Elsaß und Oberschwaben, zur Seite. Der beigegebene ausführliche „Namenweiser" umfaßt, worauf noch besonders aufmerksam gemacht sei, auch den darstellenden Band. München und Berlin, R. Oldenburg 1935. 445 S. 12 M., geb. 14. M.

Eine nicht leichte, aber sehr dankbare Aufgabe hat sich Kurt Guggisberg in seiner Arbeit über „das Zwinglibild des Protestantismus im Wandel der Zeiten" gesetzt. Die fleißige Arbeit trägt ebensosehr zum Verständnis der Erscheinung und des Wesens Zwinglis selbst bei wie sie auch einen Beitrag zur Geschichte der Entwicklung bietet, die das Geistesleben des Protestantismus durchlaufen hat. Reformationszeit, Orthodoxie, Pietismus, Aufklärung, 19. Jahrhundert, endlich die Gegenwart: wie verschieden haben sie über den Schweizer Reformator geurteilt. Zeiträume weitgehender Verständnislosigkeit gegenüber Zwingli wechseln mit solchen von fast kongenialer Einfühlungsgabe. Mehr oder minder hat eben jede Zeit unbewußt ihre Anschauung in ihn hineingetragen. Ein fester Zwinglitypus hat sich auch heute noch nicht herausgebildet; sicher aber wird Zwinglis Persönlichkeit auch fernerhin Menschen in ihren Bann ziehen. = Farner und von Muralt, Quellen u. Abhandl. zur Schweizerischen Reformationsgeschichte herausg. vom Zwingli-Verein in Zürich VIII (XI der ganzen Sammlung). Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1934. VIII, 245 S. 9,60 M.

C. Kitzig, „Gustav Adolf, Jacobus Fabricius und Michael Altenburg, die drei Urheber des Liedes: Verzage nicht, du Häuflein klein!" Ist König Gustav Adolf der Verfasser des Liedes: „Verzage nicht, du Häuflein klein"? Die ersten bald nach der Schlacht von Lützen herausgekommenen Drucke bezeichnen es als „das Lied des Königs". Laut gut verbürgten Nachrichten aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts hat Gustavs Hofprediger Fabricius ausdrücklich bezeugt,

der König habe das Gedicht in Prosa verfertigt und Fabricius selbst es auf dessen Verlangen in Verse gebracht. Diese Tradition bemüht sich Verf. nun mit eindringender Kritik wieder zu Ehren zu bringen, indem er zugleich den Pfarrer zu Sömmerda, Michael Altenburg, als Komponisten des Liedes erweist, mit dem Erfolg, daß er, wennschon objektive Gewißheit kaum zu erbringen ist, seine These mindestens zu großer Wahrscheinlichkeit gebracht hat. Sein Wunsch, daß die evangelischen Gemeinden dem Lied in Erinnerung an den Erretter unseres Glaubens eine besondere Stelle im Gottesdienst anweisen mögen, erscheint danach berechtigt. Als Belegstücke sind der Untersuchung 32 Tafeln Abbildungen (der ersten Drucke des Liedes usw.) beigegeben. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht 1935. 80 S. 3,50 M.

Im Jahre 1516, ein Jahr vor dem Thesenanschlag seines größeren Zeitgenossen, hat Erasmus seine Querela Pacis abgefaßt, die dann im Thesenjahr im Druck erschien. Ins Deutsche übersetzt als „Klag des an allen Orten und Enden vertriebenen und ausgejagten Friedens" hat sie zum erstenmal Mag. Samuel Grynaeus Pfarrer zu Basel 1643. Nunmehr bietet der zeitige Pfarrer und Privatdozent zu Basel Rudolf Liechtenhan eine neue Übersetzung mit einer wertvollen Einleitung; diese umreißt den politischen Hintergrund der Schrift und beleuchtet allgemein die Stellung des großen Humanisten zur Friedensfrage. Diese Stellung erwächst bei Erasmus aus seinem Verlangen nach Wiederherstellung des ursprünglichen Christentums; damit die Bahn dafür frei werde, muß neben der Barbarei und Unbildung und der kirchlichen Entstellung der wahren Religion vor allem auch der Krieg aus der Welt geschafft werden! Die Übersetzung Liechtenhans liest sich gut; sie erleichtert auch das Verständnis durch Einteilung in Kapitel mit Überschriften: R. Liechtenhan „Erasmus von Rotterdam, Klage des Friedens". Bern-Leipzig Gotthelf-Verlag 1934. 63 S. 2,20 frc.

Otto Schottenloher, „Erasmus im Ringen um die humanistische Bildungsform" will einen Beitrag zur Darstellung der geistigen Entwicklung des Erasmus in seiner Frühzeit liefern. Die Abhandlung schildert die erste literarische, vorwiegend rezeptive Entwicklungsstufe, die die Kriterien der humanistischen Bildungsform im Ästhetischen sieht und sich an der klassischen Antike orientiert. Verfasser schließt mit dem Ausblick auf die zweite, die religiöse Stufe, die die Kriterien im Ethischen sucht und im christlichen Altertum die Ideale der Schönheit und Humanität wiederfindet. = A. Ehrhard, Reformationsgeschichtl. Studien und Texte Heft 61. München, Aschendorff 1933. VIII, 118 S. 5,60 M.

„Briefe und Akten zum Leben Oekolampads. Zum 400jähr. Jubiläum der Basler Reformation herausg. v. d. theol. Fakultät der Univ. Basel, bearb. von Ernst Staehelin. Bd. II 1527 bis 1593. — Der 1927 erschienene erste Band dieser Veröffentlichung

ist in dieser Zeitschrift Jahrg. 25 (1928) S. 314f. angezeigt worden; der nun vorliegende zweite und Schlußband, von dem nämlichen im wesentlichen nach dem gleichen Plane wie Bd. 1 bearbeitet, enthält die Nummern 452 bis 1019, von denen die Stücke bis 957 die letzten fünf Lebensjahre Oekolampads († 22./23. November 1531) betreffen, in denen er, gleichzeitig Prediger und Professor, die Reformation in Basel durch alle Schwierigkeiten hindurch zum Siege geführt hat; den Rest machen posthume Erwähnungen Oekolampads und der Seinigen von den ersten Nachrichten über das Hinscheiden jenes bis zu einer akademischen Rede in Basel von 1593; es sei etwa auf die Urteile katholischer Polemiker (Nr. 1001) und die Lobrede des Petrus Ramus über Oekolampad hingewiesen (Nr. 1022, v. J. 1569). Über sein engeres Thema hinausgehend hat Staehelin in diesen Band auch alle Dokumente aufgenommen, die sich auf die Ordnung der Kirchenzucht beziehen, auf die Oekolampad stets ein besonderes Gewicht gelegt hat, und ebenso alles was das Leben der Gattin und Witwe (Wibrandis Rosenblatt; vgl. z. B. Nr. 989 über ihre Heirat mit M. Bucer 1552) und die Kinder des Reformators angeht. Dazu kommt das sorgfältige Register mit dem sehr spezialisierten Artikel Oekolampad. = Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte herausg. vom Verein f. Reformationsgesch. Bd. XIX. Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1934, XIV, 897 S. 65 M.

Goetz Frh. von Pölnitz „Julius Echter von Mespelbrunn Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573—1617)". Verfasser beabsichtigt nicht eine einfache Biographie zu geben; es geht ihm darum, an einem bestimmten Beispiel Politik und Verfassung, Wirtschaft und Kultur, Bildung und religiöses Wesen innerhalb des geistlichen Fürstentums der deutschen Gegenreformation und dessen Stellung zum und im Deutschen Reiche quellenmäßig darzustellen. Und daß zu diesem Zwecke sich das Würzburger Bistum in der 44jährigen Regierungszeit eines so hervorragenden Mannes wie Julius Echter in hohem Maße eignet, leuchtet ein. Freilich verzichtet Verfasser, indem er das Hauptgewicht auf die Herausarbeitung und Darstellung des Typischen legt, auf eine gleichmäßige Würdigung aller Züge im Bilde des Kirchenfürsten. Gleichwohl bietet das aus sorgfältiger umfassender Quellenbenutzung erwachsene, durch strenge Objektivität ausgezeichnete Werk einen wichtigen Beitrag zur deutschen Geschichte in dem Zeitraum vom Durchbruch der Gegenreformation bis an die Schwelle des dreißigjährigen Krieges. Freilich erleichtert Verfasser die Benutzung seines Buches nicht eben; er zerlegt seinen Stoff nur in acht, zum Teil über 100 Seiten lange Kapitel ohne Unterabteilungen, Seitenüberschriften oder sonstige Übersichten irgendwelcher Art; auch auf ein Sachregister, das sehr willkommen gewesen wäre, ist verzichtet worden. = Schriftenreihe zur bayerischen Landesgesch. herausg. v. d. Komm. für b. L. bei der bayer. Ak. d. W. Bd. 17. München, Verlag der Komm. 1934. XV, 667 S.

Auf Grund der Feststellung, daß die 1558 unter dem Verfassernamen Giacopo Ricamati Ossanese erschienenen Schriften Dialogo und Somma brevissima della dottrina christiana von Jacopo Aconcio verfaßt sind, unternimmt es Erich Hassinger „Studien zu Jacobus Acontius," auf neuer Grundlage sowohl das Leben des Acontius neu zu schildern wie auch vor allem durch Analyse der Schriften in historischer Reihenfolge unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von ratio und fides die religiöse Grundhaltung des Acontius und seine Stellung in der Welt des 16. Jahrhunderts herauszuarbeiten. Nach den Ergebnissen der Untersuchung steht unter den italienischen Refugianten außerhalb Italiens Acontius in deutlichem Gegensatz zu den rationalistisch-moralischen Geistern (Vermigli), läßt sich aber auch nicht schlechthin der kirchlichen Richtung der beiden Socini zuordnen; am nächsten verwandt ist er dem ihm freilich weit überlegenen Bernardino Ochino, über dessen Theologie besonders in seiner Spätzeit sich Verf. in einem Exkurs ausläßt. = Funk, Heimpel, Ritter, Abh. z. mittleren und neueren Gesch. Heft 76. Berlin, Verlag für Staatswissenschaften und Gesch. 1934, VIII, 109 S. — Das oben erwähnte neue Material über Aconcius wurde durch W. Köhler und Hassinger (mit Schrifttum usw.) in den Abhandlungen der Heidelberger Akademie herausgegeben.

Das Werk von Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Oppeln ..., dem zahlreiche andere Bücher und Abhandlungen des Verf. zur Geschichte des Jesuitismus in den katholischen Teilen von Schlesien voraufgegangen sind, schildert eingehend die Tätigkeit des Ordens in den Fürstentümern Oppeln und Ratibor, auch die dabei beteiligten Personen und die Geschichte der einzelnen Niederlassungen, seit 1667, in welchem Jahr die Jesuiten zuerst nach Oppeln kamen. Breslau, Frankes Verlag und Druckerei 1934. 441 S. 13 M. (in Halbleinen 16 M.).

Im 5. Hefte des 1. Bandes der vom Ortsgeschichtlichen Verein in Weida herausgegebenen schön ausgestatteten „Geschichte der Stadt Weida in Einzeldarstellungen" schildert Rud. Herrmann zunächst das mittelalterliche Weida (Kirche und Schule; die Klöster), sodann S. 65—90 die Einführung der Reformation in Weida, wobei besonders bei dem ersten Bahnbrecher der neuen Erkenntnis, Magister Johann Gülden (Aureus) verweilt wird. 90 S. 4°. 1934.

Oskar Andersen (Prof. in Kopenhagen), „Der Reformkatholizismus und die dänische Reformation" schildert die dem Durchbruch der Reformation in dem nordischen Königreich voraufgehenden reformatorischen Regungen, die das völlige Obsiegen des Luthertums, das dort so überraschend schnell erfolgt ist, erleichtert und gefördert haben. Auf die kirchliche Stellung der Monarchen, das Pfründenwesen, das Verhältnis zwischen Adel und Geistlichkeit usw. fällt Licht. Lehrreich ist auch der Vergleich der Vorgänge in Dänemark mit den gleichzeitigen Bewegungen in anderen Ländern. Von großem Ein-

fluß auf den Verlauf im Königreich sind aber unter dem König-Herzog Friedrich I. auch die Elbherzogtümer gewesen. = Stange, Studien der Luther-Akademie Heft 7. Gütersloh, Bertelsmann 1934. 55 S. 1,80 M.

Von Chr. Heges und Chr. Neffs Mennonitischem Lexikon sind erschienen Lieferung 26 (Kemels bis Konferenz) und 27 (Konferenz bis Kromau). Von wichtigeren systematischen Artikeln seien genannt: Kindertaufe, Kirchenlieder, Kirchenordnungen, Konfirmation, Konkordanz, Krieg; Ortschaften, die für die Wiedertäufer 16. Jahrh. von Bedeutung waren, sind u. a. Kempen (Rheinprovinz), Kitzbühel und Klausen (Tirol), Kleintal (Berner Jura), Köln, Königsbach (Baden), Königsberg (Franken), Konstanz, Krems (Niederösterreich); sehr zahlreich sind wiederum die Märtyrer, deren Biographie in Kürze gegeben wird; z. B. Kolb (mehrere Artikel), Komander; Hans Kräl; auch der Geschichtsschreiber Kerssenbroick wird aufgeführt. Erwähnt sei endlich der Artikel Keramik. Frankf. a. M. und Weierhof (Pfalz) 1934, 1935 (= Bd. 2 S. 481—528, 529—576).

Ein Erzeugnis anhaltenden deutschen Fleißes von dauerndem Wert ist die Fortführung des Förstemannschen „Album academiae Vitebergensis" durch Bernhard Weissenborn, die als „Jüngere Reihe Teil I" in den „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt" erschienen ist. Die Einleitung unterrichtet über die Quellen und die Einrichtung der Arbeit. Der „Textband" gibt die Namen der Immatrikulierten der Jahre 1602 bis 1660, am Schluß ergänzt durch das Verzeichnis von Promovierten und Deponierten, die im Text der Matrikel sich nicht finden; dazu kommt der Registerband, der getrennt Personen- und Ortsregister (Heimatsorte der Studierenden) sowie eine Übersicht über die Rektoren und die Zahl der Inskriptionen bietet, die seit Gründung der Universität bis 1660 67920, seit 1602: 21287 (also etwa 350 im Jahresdurchschnitt des 17. gegen annähernd 500 des 16. Jahrhunderts) beträgt. Soweit erreichbar sind den Immatrikulierten auch Lebensdaten beigegeben. Welch' ein Schatz für die Geschichte der ersten nachreformatorischen Generationen studierter Protestanten hier sich darbietet, liegt auf der Hand. XXIII, 600 und 532 S. Magdeburg, Verlag der hist. Komm. 1934.

Aus Zeitschriften.

Eine recht lesenswerte Skizze über „Kaiser Maximilian I. Ein Beitrag zum Führerproblem in der deutschen Geschichte" veröffentlicht H. Gerber in „Vergangenheit und Gegenwart" Jahrg. 25 (1935) Heft 3 S. 149—162. G. erblickt Maximilians besondere Bedeutung darin, daß, indem er das Reich immer wieder zwang, sich mit den Fragen der europäischen Politik zu beschäftigen, er den unpolitischen Charakter der Deutschen in etwas mit der eigenen politischen Lebensweite zu erfüllen verstanden hat.

Im 53. Bande (3. Folge Bd. 4) der Zeitschrift für Kirchengesch. S. 229—241 zeigt E. Seeberg, „Die Anfänge der Theologie Luthers", wie auf dem formalen Weg der „tropologischen" oder „moralischen" Schriftauslegung die Christusanschauung bei Luther den der Rechtfertigungslehre zugrunde liegenden Gedanken gezeigt und gebildet hat. — Ebendort S. 542—570 schildert K. Völker das Ringen des Protestantismus in Österreich und Polen um seine Rechtsstellung vom Beginn der Gegenreformation ab, sein Unterliegen unter den Schlägen dieser und sein Wiederaufkommen unter dem Einfluß der Aufklärung und der sich allmählich durchsetzenden Toleranz, von der endlich das moderne Staatsleben zur Parität übergegangen ist. — Unter den „literarischen Berichten" des Jahrgangs sei auf G. Wolfs Besprechung zusammenfassender reformationsgeschichtlicher Arbeiten S. 306—312 und auf P. Meinholds Referate („Luther") S. 662—669 hingewiesen.

In der Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt Jahrg. 30 (1934) S. 43—78 schildert Silberborth ausführlich die konfessionellen Streitigkeiten zwischen Flacianern und Melanchthonianern in der freien Reichsstadt Nordhausen 1578—1581. — Ebenda S. 79—90 erörtert W. Delius die kirchlichen Zustände der Reformationszeit im Amte Querfurt auf Grund der Kirchenvisitationsakten von 1555, 1563 und 1583. Endlich gibt S. 91—95 O. Clemen nach Weimarer Akten Auskunft über den letzten katholischen Pfarrer in Schweinitz, Hans Behm († 31. März 1526) und dessen Nachfolger, den ersten evangelischen Pfarrer dort Dr. Lukas Jacobi.

Die Zeitschrift für Bayrische Kirchengeschichte Jahrg. 9 (1934) Heft 3 enthält: S. 129—147 J. B. Götz, Die kirchliche Festfeier in der Eichstätter Diözese am Ausgang des Mittelalters (nach dem im 7. Jahrgang der Zeitschrift veröffentlichten Pappenheimer Pfarrbuch von 1511). — S. 149—152 K. Schornbaum, Zur Geschichte des Katechismus im Fürstentum Brandenburg-Ansbach (v. 16—19. Jahrh.). — S. 152 Derselbe, Zur Gesch. Joh. Walters (Brief von 1530). — S. 152—164 H. Clauß, Kirchenvisitationen des 16. Jahrh. im Dekanat Neustadt a. A. (zwischen 1576—1598). — S. 164—171 M. Weigel, Verzeichnis und Verteilung der Hinterlassenschaft des 1569 in Burglengenfeld verstorbenen Superintendenten D. Joh. Faber (mit Nachrichten über Fabers Lebensausgang) — S. 171—172 Fr. Bendel, Zur Reformationsgeschichte des Reichsdorfes Sennefeld bei Schweinfurt (nach einem mitgeteilten Brief von 1539). — In Heft 4 S. 193—236 beendet J. B. Götz seine Arbeit über die kirchliche Festfeier im Eichstättischen.

Vom 17. Jahrgang (1935) „Luther". Vierteljahrsschrift der Luthergesellschaft liegt vor Heft 1 mit dem Bericht über die sogenannte Dichtertagung von 1934, S. 1—56, und Heft 2 mit den Beiträgen: Rudolf Thiel, „Luther und Karlstadt" (S. 57—70) (schildert, wie

die Waffenbrüderschaft zwischen den beiden Männern zerging und „Karlstadt das Evangelium des Glaubens an eine schwärmerische Liebesreligion verriet"): A. Schneider, „Das Gespenst von Staßfurt" (Episode von 1534; s. WA XXXVIII S. 326ff.); (S. 70—76): Th. Knolle, Luthers Gebetsweisung in Wort und Lied I (S. 76—88).

In „Religio, Rivista di studi religiosi, vol. XI, 1 (1935 gennajo) herausg. von E. Buonajuti, S. 31—60 veröffentlicht T. Balma eine Untersuchung über die religiösen Gedanken des italienischen Reformierten Celio Secondo Curione (1503 bis 1569), Geistesverwandten der Olimpia Morata, Pietro Martire Vermigli usw.

Im 55. Jahrgang des „Jahrbuchs der Gesellschaft des Protestantismus im ehemal. u. neuen Österreich" behandelt P. Brathe den „Kirchenbau des österreichischen Protestantismus im Reformationszeitalter" (S. 133—154). Das Verbleiben der Landesherrschaft bei der alten Kirche veranlaßte zahlreiche Kirchenneubauten, deren Spuren (meist sind sie der Gegenreformation zum Opfer gefallen) der genannte Aufsatz aufsucht und feststellt. — Ebendort S. 155—172 setzt E. Winckelmann seine Beiträge „zur Geschichte des Luthertums im untersteirischen Mur- und Draugebiet" fort.

Förderung wissenschaftlicher Auslandsbeziehungen.

Auf Grund einer Vereinbarung zunächst mit belgischen und französischen Historikern ist eine „Deutsche Geschäftsstelle zur Verbreitung geschichtswissenschaftlicher Literatur im Ausland" unter Leitung von Prof. Dr. R. Holtzmann (Historisches Seminar der Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin C 2, Universitätsgebäude) eingerichtet worden. Ihre Aufgabe ist die Verbesserung der Berichtserstattung und die Förderung des Verkaufs deutscher geschichtswissenschaftlicher Arbeiten im Ausland mit Hilfe der ausländischen Gelehrten auf der Basis der Gegenseitigkeit. Ein Katalog französischer Zeitschriften mit einem wichtigen Merkblatt für den Versand nach Frankreich ist bereits erschienen und bei den Verlegern, Zeitschriftenleitungen und auch den Universitätsbibliotheken einzusehen. Auf diese wertvolle Einrichtung seien alle Historiker aufmerksam gemacht.

Die Bühne des Thomas Naogeorg.

Von **Helene Levinger.**

Zur Bibliographie[1]).

I. Pammachius.

1. Texte:

A) Pammachius. Tragoedia nova. Vitebergae (J. Luft) 1538. (Neudruck: J. Bolte und Erich Schmidt, Lat. Lit.-Denkm. 3. Berlin 1891.)[2])

B) Pammachius. Tragoedia nova. Augustae (A. Weißenhorn) 1539.

C) Pammachius. Tragoedia nova. Basileae (N. Brylinger; im Sammelband Comoediae ac Tragoediae) 1541.

2. Übersetzungen:

a) Vom Bapstum . . . verdeudscht durch Justum Menium. Wittenberg (s. t.) 1539.
(Neudruck: R. Froning, Das Drama der Reformationszeit. [Kürschners Nat.-Lit. 32], Stuttgart 1895).

b) Ausz was grundt der Bäpstlich stul herkommen. o. O. 1539.

c) Ein christlich . . . Spiel darinn des Antichristlichen Babstthumbs . . . wesen . . . inn deudschen Reim versetzt durch Joan Tyrolff. Zwickau (W. Meyerpeck) ca. 1540.

d) Pammachius. o. O., o. J. (Straßburg [W. Rihel] nach 1545.)

Sämtliche Texte und Übersetzungen sind ausführlich behandelt in der Einleitung der Bolte-Schmidt'schen Neuausgabe. Es fehlt dort der Hinweis, daß der neuhinzugefügte „Prologus alius" der Übersetzung b ein ausgesprochener Theaterprolog ist, der dem Zuschauer die handelnden Personen, die „zu ringsweisz allhie vmb her stan" vorstellt. — d, die Quartoübersetzung, bei B.-Sch. ohne Ort und Jahr angegeben. Tat-

[1]) Wenn Angabe der Bibliothek fehlt, befindet sich das Buch in der Staatsbibliothek Berlin.

[2]) Verbesserungen zu dieser Ausgabe vgl. A. Hübner, Studien zu Naogeorg. ZfdAlt. 54 (1913), S. 297.

sächlich gibt der Druck selbst keinerlei Hinweise, wohl aber der Titelholzschnitt des Monogrammisten I K, der nach Thieme-Becker, Allgemeines Lexikon der bildenden Künste, 19. Bd., Leipzig 1926, mit dem Berner Maler und Formschneider Jakob Kallenberg identisch ist. Nagler, G. K., Die Monogrammisten, III. Bd., München 1863, S. 1025, beschreibt — ohne den Pammachius-Druck zu nennen — den Holzschnitt als Titelblatt zu „Bapsttrew Hadriani IIII. vnd Alexanders III. gegen Keyser Friderichen Barbarossa geübt. Aus der Historia zusammen gezogen nützlich zulesen. Mit einer Vorrhede D. Mar. Luthers. (Am Schluß.) Gedruckt zu Straßburg durch Wendel Rihel. Anno MDXLV". — Ein Vergleich der Drucktypen läßt gar keinen Zweifel bestehen, daß auch der „Pammachius" bei Rihel in Straßburg gedruckt ist. Schwieriger ist die Frage der Datierung, die davon abhängt, für welchen der beiden Texte der Holzschnitt ursprünglich angefertigt worden ist. Da die dargestellte Situation in beiden Fällen dieselbe ist, wird man sich nur an die Textinschrift, das „Nit Dir Sonder Petro", halten können. Das lateinische Original des Pammachius „Haud tibi hunc tribuo honorem, sed Petro" lautet in der Übersetzung „Solch eer die thun ich dir nit an Sanct Peter will ichs han gethan". Die „Bapsttrew" hat: „non tibi sed Petro / Ich thue diss nicht dir sondern S. Petern". Danach liegt es nahe, zumal der Meister des Holzschnitts oberdeutscher Herkunft ist, den Holzschnitt für die Prosaschrift in Anspruch zu nehmen; der „Pammachius" kann dann erst nach 1545 angesetzt werden. Mit dieser späten Datierung findet zugleich auch die ungewöhnliche Übersetzung „auszfurt" für „actus" eine Erklärung: sie geht auf die „auszfart" zurück, mit der der Übersetzer des „Mercator" 1541 den I. Akt (Ausfahrt des Lyochares) sinngemäß und die folgenden nur noch leidlich zutreffend überschreibt.

II. Mercator.

1. Texte:

A) Mercator seu iudicium. Tragoedia alia nova. s. l. 1540 (U.-B. Königsberg).
(Neudruck: Drei Schauspiele vom sterbenden Menschen. Herausgegeben von J. Bolte. Bibl. d. Lit. Ver. Stuttgart 269/270. Leipzig 1927).

B) Mercator seu iudicium. Tragoedia alia nova. s. l. 1560 (Wolfenbüttel).

C) Mercator seu iudicium. Tragoedia alia nova. s. l. 1590.
(Eine lateinische Ausgabe s. l., s. a., die sich lt. P. Bahlmann (Die lateinischen Dramen . . 1480—1550,

Münster 1893) S. 73 in Prag befindet, konnte zum Vergleich nicht mitherangezogen werden.)

2. Übersetzungen:

a) α) Der Kaufman o. O. 1541.
β) Ein schöne nutzliche Tragedi oder schawspiel, der Kauffman genennet. o. O. o. J.

b) Der Kauffman oder das Gericht. Ein geistliche Tragoedi . . . in Teutsche Reymen gebracht durch M. Jacobum Rulichium Augustanum. Lindaw am Bodensee (J. Brem) 1595.

Die Texte A und B zeigen auch äußerlich weitgehende Übereinstimmung; Bolte glaubt, daß es sich um Basler Drucke handelt. Außer der Berichtigung der Druckfehler zeigt B als einzige Abweichung am Schluß die Beifügung des 5. Psalms in der lateinischen Übersetzung des Eobanus Hessus. Diesen Psalm hängt dann auch die Übersetzung a, β an, die — im übrigen trotz der Abweichung der Titel einfach ein Neudruck von a, α — deshalb wohl nach 1560 anzusetzen ist. (Vielleicht besteht ein Zusammenhang mit der „Mercator"-Aufführung im Straßburger Predigerkloster, über die Petrus Canisius am 3. Mai 1560 in einem Brief berichtet. Vgl. F. Holl, Das politische und religiöse Tendenzdrama des 16. Jh. in Frankreich. Münchener Beiträge zur roman. u. engl. Philologie 26. Erlangen, Leipzig 1903). — Das Titelblatt der Ausgabe a, α legt die Vermutung nahe, daß der Druck nicht selbständig, sondern von vornherein als Bestandteil eines Sammelbandes erschienen ist. Die Exemplare in Berlin und Zwickau befinden sich in zeitgenössischen Sammelbänden (1544), denen — bei im übrigen verschiedener Zusammensetzung — auch noch die Pammachiusübersetzung Tyrolffs (gedruckt bei Meyerpeck in Zwickau) gemeinsam ist. Die Exemplare der Staatsbibliothek Königsberg und der Universitätsbibliothek Würzburg sind in später zusammengestellten Bänden enthalten. (Die Herzog August-Bibliothek in Wolfenbüttel besitzt entgegen Boltes Angabe, die auf Goedeke zurückgeht, den Text nicht.)

Der späte Druck C weicht erheblich von der Originalfassung ab: Christus und Petrus treten überhaupt nicht auf, dadurch erfährt vor allem der Gerichtsakt wesentliche Veränderungen. Rulichs Übersetzung geht auf diese Textgestaltung zurück; in der Vorrede erwähnt er eine lateinische „Mercator"-Aufführung, die am 28. April 1591 „auff dem Fürst: grossen hoff Saal zu Neuburg" veranstaltet worden war, und zu der er nachträglich ein deutsches Textbuch liefern wolle. (Bolte hat diese Angaben mißverstanden, wenn er S. XIX seiner Neuausgabe sagt, man habe damals „Rulichs Verdeutschung" gespielt.) R. fügt das

Personenverzeichnis der Neuburger Aufführung und szenische Anweisungen bei, ferner ein lateinisches Gedicht „In actionem illustrem tragoediae Mercatoris habitae Neuburgi ad Istrum in aula anno Christi 1591. 28. Aprilis" von Matthaeus Zuberus Neuburg. Es liegt die Annahme nahe, daß der gekrönte Poet und Schulmeister Zuberus (vgl. Goedeke, Grundr. II, 113) der Veranstalter dieser Aufführung und damit der Gestalter des C-Textes ist.

III. Incendia seu Pyrgopolinices.

1. Texte:

A) Incendia seu Pyrgopolinices. Tragoedia recens nata. Vitebergae (G. Rhau) 1541.
B) Incendia seu Pyrgopolinices. Tragoedia recens nata. Witebergae (s. t.) 1541 (Staatsbibl. München).

2. Übersetzungen:

a) α) Der Mortbrandt. Eyn neuwe Tragedi. o. O. 1541 (Ratsschulbibl. Zwickau).
β) Der Mortbrandt. Ein neuwe Tragedi. o. O. 1541.

Die bei Bahlmann aufgeführte dritte Übersetzung o. O. 1541 ist unauffindbar. Es scheint auch ganz so, als ob diese dritte deutsche Ausgabe gar nicht existiert habe: Bahlmann nennt an zweiter Stelle die Ausgabe mit 59 Bll. ohne Bibliotheksangabe, an dritter die von 60 Bll. als in Zwickau befindlich. Das Zwickauer Exemplar hat aber 59 und nicht 60 Bll.— a, β ist ein Nachdruck von a, α; die Korrekturen, die a, α am Schluß angibt, sind ausgeführt bis auf den Zweizeiler, der als sinnloses Anhängsel an den Schlußchor stehenbleibt, statt in der Szene IV/3 richtig eingesetzt zu werden.

IV. Hamanus.

1. Texte:

A) Hamanus. Tragoedia nova. Lipsiae (M. Blum) 1543.
B) Hamanus. Tragoedia. Basileae (J. Oporin, im Sammelband Dramata sacra) 1547.
C) Hamanus. Tragoedia. s. l. 1565.

2. Übersetzungen:

a) Haman . . . in Deutsche Rheim gebracht durch Johannem Chryseum. Wittemberg (V. Creutzer) 1546.
b) Hamanus . . . von neuwem verteutscht von Joanne Mercurio Morshemio und M. Joanne Postio Germershemio. Handschrift o. J. (U.-B. Heidelberg, Pal. germ. 387) (um 1560).

C geht auf B, nicht auf A zurück. — Während die Chryseus-Übersetzung sich eng an das Original hält, zeigt die Heidelberger Übersetzung Abweichungen. (Vgl. R. Schwartz, Esther im dtsch. u. neulat. Drama, Oldenbg. 1898). Goedeke verzeichnet sie undatiert, Bahlmann u. a. setzen sie nach Holsteins Angabe um 1570 an. Schon Schwartz weist darauf hin, daß diese Datierung ganz willkürlich gewählt ist. Sicherlich ist sie um zehn Jahre zu spät: Mercurius hat schon 1556 den „Judas" übersetzt: Postius wird 1554 als Siebzehnjähriger in Heidelberg immatrikuliert und bleibt neun Jahre lang dort, bis er ins Ausland geht. Spätestens ist die Handschrift also 1563 zu datieren. — (a und C mit je einem Holzschnitt auf dem Titelblatt, die zwar nicht als Theaterbilder auszuwerten sind, wohl aber für den Kostümwandel interessant sind: a zeigt das Gastmahl der Königin, die Ehrung des Mardochaeus und die Bestrafung des Haman im Kostüm der Zeit, während C den Empfang von Bittstellern durch den König in stilisierter zeitloser Tracht zeigt.)

V. Hieremias.

1. Texte:

A) Hieremias. Tragoedia nova. Basileae (s. t.) s. a. (1551).

B) Hieremias. Tragoedia sacra . . . nunc verum ad usum Theatri Argentinensis accommodata, inque eodem exhibita mense Julio Anni a nato Christo Salvatore 1603. Argentorati (A. Bertram) s. a.

2. Übersetzungen:

a) Jeremia. Eine geistliche Tragoedia . . . auss demjenigen Exemplar so Anno 1603. im Julio zu Strassburg im Theatro Academico Lateinisch agirt worden, in Teutsche Sprach transferiert durch M. Wohlfarth Spangenberg von Mansfelt, Burgern zu Strassburg. Strassburg (Th. Jobin) 1603.

Die Widmung von A ist datiert Basileae 4. Julii 1551. — Dem Berliner Exemplar B beigebunden: Teutsche Argumenta . . . sampt einer Vorred vnd Beschluss . . . gehalten auff dem Theatro zu Strassburg im Julio 1603. Strassburg (A. Bertram) o. J. — B gegenüber A erheblich gekürzt; statt 33 Szenen nur noch 24. Die Übersetzung dagegen hat wieder 29 Szenen und weicht von B so stark ab, daß man als das Aufführungs-„Exemplar", von dem der Übersetzer spricht, gar nicht B in Anspruch nehmen kann. Zwischen B und der Übersetzung muß es noch einen besonderen Spieltext (etwa ein Regiebuch) gegeben haben, dessen Tendenz die stärkere Theatralisierung des Ganzen ist: als Einleitungsszene kommt die Berufung des

Jeremias durch Jehovah hinzu, und am Schluß wird die Plünderung der Stadt, die Blendung des Königs und die Tötung seiner Kinder, die Naogeorg in einer szenischen Anweisung als stumme Aktion vorschreibt, unter Einführung vieler neuer Personen breit ausgeführt gespielt. Dadurch wird der Aufbau des V. Aktes völlig zerstört und der ruhevolle Ausklang des Ganzen rohen Greuelszenen aufgeopfert[1]).

VI. Judas Ischariotes.

1. Texte:

A) Judas Ischariotes. Tragoedia nova et sacra. s. l. s. a. (Basileae 1552).

2. Übersetzungen:

a) Judas Ischariothes . . . verdeutscht durch Johan. Mercurium Morsheymerum. Strassburg (P. u. Ph. Knöpfflein Gebrüder) 1558 (Landesbibl. Dresden).

Die Angabe des Druckortes Basel für A stützt sich auf „Exuviae Joan. Oporini Basiliensis . . . Anno 1571, p. 56: Thomae Naogeorgi tragoediae Hieremias et Judas dictae. Bas." Der Druck des „Hieremias" gibt übereinstimmend Basel als Druckort an, man wird sich also auch für den „Judas" auf die Exuviae verlassen dürfen. Für die Datierung bestimmend: Widmung vom 12. Sept. 1552, Finis: 23. Aug. 1552. — Mercurius setzt jeder Szene eine theologische Ausdeutung voraus. Er berichtet am Schluß seiner Übersetzung, die er 1556 datiert, der „Judas" sei „vor einem Jar zu Heidelberg beyd Lateynisch vnnd (demnach ich sie verteütscht) . . . Teütsch durch meine Jungen agirt oder gespielt worden . . . vnnd dieweil ich solche Tragoedi zu Hoff für meinen gnedigsten Herrn (löblicher Gedächtnus)[2]) vnnd dem Frawenzimmer must halten, Demnach ich sie für die Vniversitet agirt hab . . .", entschloß er sich, die deutsche Ausgabe im Druck erscheinen zu lassen.

Vielleicht kann erst unsere Zeit wieder das Schaffen des Dramatikers Thomas Naogeorg in seiner Ganzheit würdigen. Das ausgehende 19. Jh. noch sah in seinem „Hieremias" nur eines der „öderen Bibeldramen", das „Stiche und Scheelblicke

---

[1]) Nicht mehr berücksichtigt werden konnte das soeben während der Drucklegung erschienene Buch von G. Skopnik, Das Straßburger Schultheater. Sein Spielplan und seine Bühne. Frankfurt a. M. 1935.

[2]) Kurfürst Friedrich II. v. d. Pfalz stirbt am 26. Februar 1556.

auf die katholische Kirche" nicht unterläßt[1]). Heute sind wir wieder imstande, das großartige Gleichnis zu spüren. Wir finden ein Abbild eigenen Erlebens, wie Naogeorg selbst in der Bibelerzählung seine Zeit wiederfand, die Unruhe einer Welt, in der Altes und Neues im Kampf sich scheiden. Wir suchen noch vergeblich nach einer Zeitdramatik, Gestaltung des Kräftespiels, in dessen Mitte wir stehen; Naogeorg bannte die Gewalten im kämpferischen Drama, er führte seinen Angriff in breiter Front und mit einer Stoßkraft, die nicht nur in seinem Jahrhundert beispiellos dasteht. Aus dem Bemühen der Gegenwart um das Zeittheater ersteht die Frage nach den Mitteln, mit denen Naogeorg sein Werk an das Publikum herantrug, zu dem er sprechen wollte.

Das Biographische gibt keinen unmittelbaren Hinweis; Theobalds sorgfältige Untersuchungen[2]) sind im wesentlichen heute noch von voller Gültigkeit[3]). Immer noch fehlt leider die Bestätigung für Pantaleons[4]) Hinweis, Naogeorg habe in Ingolstadt und Tübingen studiert. Gerade in den Universitätsjahren könnte seine szenische Vorstellung durch bestimmte theatralische Erlebnisse geformt, zumindest aber beeinflußt worden sein. Wir bleiben hier ausschließlich auf Vermutungen angewiesen, wenn man auch vielleicht den verschiedenen Hinweisen Naogeorgs auf seine katholische Vergangenheit[5])

---

[1]) Aus der Einleitung zum Neudruck des „Pammachius" von J. Bolte und E. Schmidt (Latein. Lit.-Denkm. 3) Berlin 1891.

[2]) L. Theobald, Thomas Naogeorgus, der Tendenzdramatiker der Reformationszeit. In: Neue kirchliche Zeitschrift 17. 18. 1906/7, und Das Leben und Wirken des Tendenzdramatikers T. N. seit seiner Flucht aus Sachsen. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformations-Jahrhunderts, IV. Bd. Leipzig 1908.

[3]) Theobald konnte N.s Familiennamen Kirchmaier in den damals noch unveröffentlichten Straubinger Urkunden nicht nachweisen; in der mittlerweile erfolgten Veröffentlichung (Urkundenbuch der Stadt Straubing. Bearbeitet von F. Solleder. I. Bd. Straubing 1911—1918) findet sich der Name Kirchmair in der Stadt und ihrer näheren Umgebung seit der Mitte des 15. Jh. öfters erwähnt. Vielleicht ist Ulrich K., Bürger von Straubing, der 1503 eine Verkaufsurkunde als Zeuge unterschreibt (Nr. 654), N.s Vater.

[4]) H. Pantaleon, Prosopographiae heroum Pars tertia, Basileae 1566, p. 332.

[5]) Theobald, Kirchl. Zeitschr. 17, S. 774. — Auch geht die Schilderung des geistlichen Spieles im „Regnum Papisticum" zweifellos auf eigene Anschauung zurück. (S. 153f. der Ausgabe s. l. 1553): „Luditur et Christi personis passio multis Ursula cum iunctis incedit pulchra catervis. Tuque Georgi acer crocodilum interficis hasta.

einige Bedeutung beimessen darf. Denn wir haben nach allen bisherigen Ergebnissen daran festzuhalten, daß in der Theatergeschichte des 16. Jh. das katholische Element als Träger mittelalterlicher Formüberlieferung anzusprechen ist. Die Folgerung, Naogeorg habe später als Vorkämpfer des Antipapismus sich bewußt in Gegensatz zu dieser Tradition stellen müssen, ist ganz gewiß nicht zwangsläufig; es genügt zur Widerlegung, auf einen Parallelfall hinzuweisen, auf die erwiesene Tatsache, daß die Jesuiten die charakteristischen Bühnenelemente des protestantischen Schultheaters weiterverwendet haben. So stehen von vornherein für Naogeorgs Bühne sämtliche Möglichkeiten des 16. Jh. offen, zumal bei ihm auch die äußere Bindung des Schultheaters fortfällt[1]).

Im Jahre 1538 setzt Naogeorgs dramatisches Schaffen mit dem gewaltigen Auftakt des „Pammachius" ein. Ohne tastende Versuche, Vorarbeiten und Übergänge ist auf einmal ein großes Werk da. Hier gilt als szenische Voraussetzung von allem Dichterischen und Dramatischen abgesehen nur das Eine: daß es vor allem und unbedingt auf das Wort ankommt: das Wort — nicht in rhetorischer und schulmäßig-deklamatorischer Bedeutung —, sondern als Träger eines Sinnes. Und das heißt zugleich, daß jedes andere Mittel mitherangezogen wird, das diesen Sinn zu stützen und zu verdeutlichen geeignet ist. Man sollte es doch nicht als allzu selbstverständlich hinnehmen, daß Naogeorg, dem die Kanzel zu Gebote stand und der nicht Lehrstücke für Gymnasiasten zu verfassen hatte, zum Theater fand! Er ist nicht irgendeiner der Vielen, die einen Bibelstoff in mühsamen Versen dialogisierten, um einer lite-

---

Principis inferni trahitur domus estque videre Daemonas innumeros tetra turpique figura Christophorus puerum gestat per caerula Christum Impletur telis quidam, crebrisque sagittis. Incedit gladium portans Catharina, rotamque Terribilem: calicem, et sacrum fert Barbara panem . . .".

Hübner weist in seinen Studien zum „Pammachius" und „Mercator" überzeugend nach, daß N. eine Reihe älterer Volksschauspiele, darunter das Freiberger Weltgerichtsspiel von 1519, und Fastnachtsspiele gekannt haben muß.

[1]) N. wird natürlich nicht dadurch zum Schuldramatiker, daß er neben seinem Pfarramt auch gelegentlich in der Schule gewirkt hat. (Der Augsburger Ratsbeauftragte Gereon Sailer empfiehlt ihn seinen Herren als „erybter schuelmaister . . . zu pesserung der schuelen fast gepreuchlich neben dem predigamt". Vgl. Briefwechsel G. S.s mit den Augsburger Bürgermeistern April bis Juni 1544. Herausgegeben von F. Roth im Archiv für Reformationsgeschichte. Jahrgang I. Berlin 1904).

rarischen Mode zu genügen; er braucht das Theater, weil er eine ganze Welt zwischen Gott und Teufel zu gestalten hat. Ein solches Verhältnis zum Theater ist seiner Gesinnung nach eher mittelalterlich als humanistisch. Durchaus humanistisch ist es dann wieder in seiner Wertung des Wortes, die zugleich den ersten szenischen Hinweis gibt: Naogeorgs Bühne ist eine Sprechbühne; das bedeutet die Konzentrierung des Spieles zu einer Publikumsseite vor der abschließenden Bühnenrückwand.

Man kann nicht annehmen, daß der „Pammachius" eine völlig neue, bisher unbekannte Bühnenform zur Voraussetzung gehabt habe. In diesem Sinn gibt es überhaupt niemals eine ganz „neue" Bühne. Immer werden beim Verfasser des Dramas frühere szenische Eindrücke mehr oder weniger bewußt wirksam sein. Erst über diese primäre Bühnenvorstellung hinaus gibt es Möglichkeiten, die bei ihm selbst liegen. Für den „Pammachius" fehlt die Möglichkeit einer Abgrenzung gegen Früheres. Sie fehlt um so stärker, als wir gerade bei diesem Werk spüren, wie dichterische Vision die szenische Vorstellung sprengt. Um zu Ergebnissen über Naogeorgs Bühne gelangen zu können, muß man deshalb von einem der späteren Dramen ausgehen. Für die Wahl des „Hamanus" (1543) als Ausgang spricht seine ausgeprägte Mittelstellung: er rechnet weder zu den reinen Tendenzstücken wie „Pammachius" (1538), „Mercator" (1539) und „Pyrgopolinices" (1540), noch wird für ihn wie für die späteren Bibelstücke „Hieremias" (1551) und „Judas Ischariotes" (1552) die Möglichkeit einer süddeutsch-schweizerischen Beeinflussung zu berücksichtigen sein. Dann aber vor allem ergibt der „Haman" wie kaum ein anderer Text seiner Zeit ein außerordentlich klares Bild der szenischen Gliederung.

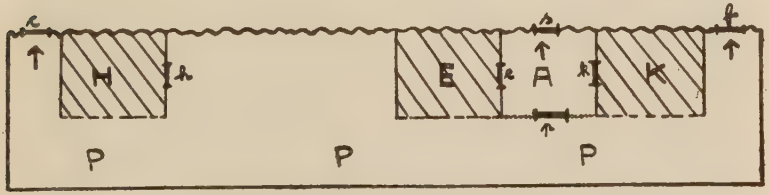

Ohne die übrigen Dramen seines Verfassers zum Vergleich heranziehen zu müssen, kann man feststellen, daß es hinter dem Proszenium (P) drei deutlich geschiedene „Häuser" gibt — das königliche Gemach (K) und das der Esther (E) auf der einen Seite, das Haus des Haman (H) auf der anderen —, die für den Zuschauer sichtbare Innenraumszenen zulassen. Außer den beiden Räumen für König und Königin gibt es im Bereich des

Palastes ein Atrium (A), das durch ein Tor (p) gegen das Proszenium abgeschlossen ist. Wer vom Haus des Hamans, das außerhalb des Palastbezirkes auf der anderen Seite der Bühne liegt, in die königlichen Räume will, muß das Proszenium, das Tor und das Atrium durchschreiten. Sowohl vom Atrium, das Zugänge zum Gemach des Königs (k) und dem der Esther (e) hat, als auch vom Proszenium aus gibt es Abgangsmöglichkeiten (c, s, f), die den Spieler aus dem Blickfeld des Zuschauers, also ins „Verdeckte" führen. Im Folgenden wird eine Analyse des Dramas das Zustandekommen dieses Bühnenplanes zu erläutern haben.

I/1 Mardochaeus tritt im Gespräch mit seinem Sklaven Cyrinus auf (etwa von f, der „via ad forum"). Sie sehen zwei babylonische Bittsteller (von c, der „caupona") sich dem Palast nähern („regiae appropinquant limini") und setzen sich (bei p, dem Palasttor) nieder („huc . . . sedeamus"), um zuzusehen, wie der Pförtner die Fremden empfangen wird. I/2 Er verweigert ihnen den Zutritt zum Palast („heus vos, quo tandem . . . itis? . . . esse ante portam vobis nescitis locum? egredimini . . . exite . . . foris licet." Babylonier: „sed rogo, nobis atrium ingredi permitte." Pförtner: „non intrabitis huc."), hier ist die Spielsituation klar zu erkennen: die Fremden sind durch das Tor in das Atrium eingetreten, dort begegnet ihnen der Pförtner, der ihnen den Platz vor dem Tor, also außerhalb des Palastgebietes anweist. — Während sie noch streiten, sieht der eine Fremde den Haman von ferne kommen („illic a longe . . . descendere"). Der Pförtner geht fort, vermutlich durch das Atrium (nach s, später bezeichnet „ad scribas regios"), woher er auch gekommen ist. I/3 Haman kommt im Gespräch mit seinen Begleitern[1]) zum Palast (von H). I/4 Die Babylonier gehen ihm entgegen und sprechen ihn an, werden aber fortgeschickt (Abgang bei c). I/5 Haman mit Gefolge geht nun mehrmals bei Mardochaeus vorbei, es ergibt sich, daß auch noch andere Leute am Tor sitzen („alii quidem assurgunt omnes, is vero . . . ne movetur quidem"). Es kommt zur Auseinandersetzung, Haman verläßt ihn. I/6 Mardochaeus sendet seinen Sklaven zum Markt (Abgang bei f). I/7 Haman, der also inzwischen in stummem Spiel im Proszenium geblieben ist, beauftragt seine Gefährten, auf ihn zu warten, während er beim König sein wird („ingredior ad regem . . . vos opperimini hic me, donec exeo"). I/8 Der König im Gespräch mit seinem Ratgeber Charsenas. Dann kommt Haman hinzu („sed ingreditur").

[1]) Die Szenenüberschrift der Ausgabe von 1543 nennt irrtümlich außer Hamanus, Carphologus und Physotas auch noch die beiden Babylonier; die beiden späteren Ausgaben stellen die Angabe richtig.

Er hat sich also von seinen Begleitern am Tor verabschiedet und ist während des Dialoges durchs Atrium bis zum königlichen Gemach gegangen. Das wird dadurch bestätigt, daß er auch vor Schluß der Szene weggeht; der König spricht wieder allein mit Charsenas, und dieser Dialog deckt Hamans Rückweg durch das Atrium[1]). I/9 Hamans Begleiter (vor dem Tor) sehen ihn heraustreten („exit Hamanus"), er sendet sie zu seinem Haus („vos prima me opperimini domi"), geht selbst wieder in den Palast zurück („cesso adire scribas regios"). Er wird durch das Atrium zurückgehen und denselben neutralen Abgang (s) benutzen, der I/2 den Pförtner aus dem Blickfeld des Zuschauers führte. — Ein Chor beschließt den Akt[2]).

Zu Beginn des II. Aktes kommen die beiden Babylonier aus ihrem Wirtshaus zurück und gesellen sich zu Mardochaeus, der seit I/1 immer noch vor dem Palasttor sitzt. II/2 Von ihm erfahren sie, daß Haman im Palast geblieben ist („intus opinor, nec enim egressus est"). II/3 Mardoch.s Sklave kommt vom Markt zurück und berichtet von der Verhängung des Blutbefehls[3]). II/4 Hamans Begleiter Carphologus, der ihn noch immer vergeblich erwartet (bei H), geht an dem trauernden Mardoch. vorbei zum Palast. II/5 Zu Mardoch. tritt Atachus als Bote der Königin, um zu erfahren, was geschehen ist. Er

---

[1]) So gewiß man aus der Länge eines Gespräches nicht auf die Erstreckung eines zurückgelegten Weges auf der Bühne schließen kann, so wenig darf dennoch die dramaturgische Bedeutung der Tatsache übersehen werden, daß überhaupt an einer Stelle ein Sprechtext eingelegt ist bzw. fehlt.

[2]) Die Funktion des Chores in N.s Dramen ist eine zeitdeckende. Zwischen den Akten — eine Ausnahme macht der chorlose „Pammachius" — liegt ein zeitlicher Einschnitt; der Zuschauer muß während des Chorgesanges eine verdeckte Handlung, den Verlauf einer Nacht oder dergleichen annehmen. — Ein besonderes charakteristisches Beispiel ist der III. Akt des „Pyrgopolinices", der eine einzige Szene umfaßt. In der Schlußszene des II. Aktes verläßt Pyrgopolinices die Versammlung bei Satan. In der vom Chor gedeckten Zwischenzeit kehrt er in die Heimat zurück und versammelt seine Leute, die er im III. Akt zum Mordbrennen aussendet. Während des folgenden Chores wird die Tat vollbracht und im IV. Akt als geschehen gemeldet.

[3]) Dieser Botenbericht ist ein besonders schönes Beispiel für die lebendige und von innen heraus theatermäßige Sprachgestaltung bei N. [Es ist durchaus verständlich, daß das aktionsfreudige Jesuitendrama diese Handlung auf dem Markt spielt. (Hester IV/12) vgl. S. 158.]

geht zurück, um seiner Herrin zu berichten, und kommt nach einiger Zeit mit Esthers tröstlicher Nachricht zurück. Mit dieser Botschaft wird der Sklave zum Markt geschickt. II/6 Während die Babylonier dem Mardoch. Trost zusprechen, kommt Haman betrunken aus dem Palast. Er schickt die Babylonier fort, die wieder in ihr Wirtshaus gehen, und begibt sich mit Unterstützung des Carphologus zu seinem Haus. II/7 Mardoch. bleibt allein im Gebet zurück.

Nach dem Chorgesang spielt der III. Akt am Abend. III/1 Esther bittet Gott um Hilfe bei ihrem Entschluß, zum König zu gehen. III/2 Der eine Babylonier kommt wieder zum Palast, während sein Gefährte noch einmal zurückgeht, um den Wirt zu bezahlen. III/3 Esther gibt dem Atachus Weisung, das Gastmahl, das sie dem König und Haman geben will, vorzubereiten, und macht sich selbst mit Gefolge auf den Weg zum König („sequimini hac me puellae"). III/4 Der König unterhält sich mit Charsenas, als die Königin kommt („sed regina foris"). — Wenn man Esthers Weg zum König mit Hamans Ankunft dort (I/8) vergleicht, so zeigt es sich, daß auch jetzt wieder die „Dialog-Zeit" eingehalten wird, die den stummen Gang durch das Atrium deckt. Aber die Königin braucht nicht durch das Tor hindurch, sie wird von den draußen Wartenden nicht bemerkt. Das führt zu der Vermutung, daß ihr Gemach einen eigenen Eingang (e) zum Atrium hat, der dem Eingang (k) zum königlichen Gemach entspricht. — Harbona wird zu Haman geschickt, um ihn zum Festmahl zu holen. III/5 Der zweite Babylonier kommt mit der Nachricht, daß Haman heute nicht mehr zum Palast kommen werde, und will mit seinem Gefährten zu Hamans Haus hin. Harbona hat inzwischen (verdeckte Handlung bzw. stumme Szene) seine Einladung schon überbracht (Haman: „regina me ergo convivam cum rege expetit sibi?"). Als er mit Haman zum Palast zurückgeht, begegnen sie den Babyloniern, die auch diesmal wieder kein Gehör finden. III/6 Wieder die typische Situation: Dialog König-Charsenas, bis Haman kommt („en lupum in fabula"). Sie gehen gemeinsam zum Gastmahl bei der Königin („age eamus"), dessen Verlauf durch den folgenden Chor gedeckt ist.

IV/1 Hamans Günstlinge im Gespräch. IV/2 Haman kommt in schlechter Stimmung vom Palast nach Hause: nur zwei seiner Diener haben ihn abgeholt, und Mardoch. hat ihn beim Vorbeigehen nicht geehrt. (Diese stummen Vorgänge ergeben sich aus seinem Bericht IV/3). Er fängt Streit mit seiner Gattin Zares an. IV/3 Als die Günstlinge kommen, hören sie ihn drinnen mit ihr streiten („clamat Hamanus intus"). Es gelingt ihnen nur mit Mühe, sich dem vor Wut Besinnungslosen bemerkbar zu machen. Schließlich fordert Haman die Besucher

aber doch auf, Platz zu nehmen („sedete ergo"), und berichtet über den Verlauf des Gastmahls und die Ereignisse bei seiner Heimkehr. Er will den Galgen für Mardoch. errichten lassen. Die Freunde verabschieden sich bis zum nächsten Tag. IV/4 Sie gehen befriedigt fort, nachdem sie den Sklaven Syrus, der offenbar gelauscht hat, über die Bestimmung des Galgens beruhigt haben. Die Zeit bis zum anderen Morgen wird durch den Chor gedeckt.

V/1 Die Babylonier wollen schon zeitig zu Hamans Haus. V/2 Hier errichten die Sklaven den Galgen. Haman kommt hinzu und begibt sich dann mit Gefolge zum König. Er kommt bei Mardoch. vorbei; die Babylonier, die ihm gefolgt sind, erreichen ihn nicht mehr vor dem Tor („quid nunc agimus? ingressus est"). V/3 Haman findet die Tür des königlichen Gemaches verschlossen („quid esse dicam, quod adhuc has fores sera cohibet?"). Harbona berichtet, daß der König die Nacht schlaflos verbracht habe. V/4 Charsenas liest dem König aus der Chronik vor (König: „age vero eam, in qua es, paginam legendo totam absolve"). Haman verliert die Geduld, klopft an und wird eingelassen („nimis longum erit ut aperiat . . . pulsabo ianuam." König: „Reclude, et quis foris siet vide." Charsenas: „Hamanus est". König: „Ingrediatur"). Hier wird das Nebeneinander von Innen und außen und die Funktion der Türe als Trennung zwischen zwei für den Zuschauer gleichmäßig sichtbaren Spielfeldern vollkommen deutlich. — Haman erhält nun den Auftrag, dem Mardoch. königliche Ehren zu erweisen. Seine folgenden Worte („o mihi iam terra dehiscat . . . quid facto hoc rex vult sibi? . . . sed faciundum est") und die anschließenden Weisungen an die Sklaven werden mit aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr beim König, sondern schon wieder im Atrium gesprochen. V/5 Die Babylonier sehen ihn denn auch sofort danach aus dem Tor heraustreten und zu Mardoch. kommen. V/6 Hamans Freunde erblicken die Ehrung des Mardoch. von ferne (sie können die Personen nicht erkennen!), eilen dann herbei und kehren mit Haman zu seinem Haus zurück („vos me sequimini . . . reliquum vobis domi"). V/7 Die Babylonier folgen ihnen („is vero domum properat . . . sequere"). V/8 Haman berichtet den Freunden und seiner Frau das Vorgefallene. V/9 Harbona kommt wieder vom Palast, trifft Syrus vor Hamans Haus beim Galgen; der schickt ihn ins Haus zu seinem Herrn. (Harb. „ubi herus?" Syr. „In consilio intus" Harb. „intro eo".) Anschließend richtet er dem Haman die Einladung in den Palast aus, und sie machen sich gleich auf den Weg. V/10 Die Babylonier, die Mardoch. beglückwünschen, sehen Haman zurückkommen. V/11 Der König begrüßt ihn diesmal sofort („tardus ades"), man wird

also annehmen müssen, daß er ihn schon im Atrium erwartet hat. Das findet darin seine Bestätigung, daß sie auch im selben Augenblick schon bei der Königin eintreffen („eamus. Charsena Harbonaque sequimini. Salve regina")[1]). Die Königin weist den Gästen ihre Plätze an („discumbite"); dann folgt die Entlarvung Hamans. In höchster Entrüstung verläßt der König mit Charsenas die Tafel. V/12 König im Gespräch mit Charsenas, dann wieder zum Gastmahl hinein („redeamus intro"). Sie sind also im Atrium gewesen. V/13 Die Bestrafung der Übeltäter wird angeordnet, und Mardoch. wird hineingeholt. V/14 Auch Hamans Freunde werden gefangen vor den König gebracht, der alle aburteilt („abducite nunc omnes atque crucifigite"). Mardoch.s Schlußworte sind charakteristisch für eine vorhanglose Bühne die mit ihren eigenen Mitteln das Spiel-Ende nicht andeuten kann („vos mecum Babylonii. Nolite spectatores exspectare, ut huc redeamus. Nemo redibit.")

Damit erscheint der Nachweis für das Nebeneinander von drei Innenräumen erbracht[2]). Im Zusammenhang mit diesem Ergebnis muß eine frühere Rekonstruktion der „Haman"-Bühne Berücksichtigung finden. Flemmings[3]) Konstruktion der kubischen Simultanbühne für das frühe Jesuitentheater[4]) geht vor allem von zwei Dramen aus. Das eine ist Gretsers „Lazarus", das andere ein anonymes Jesuitenstück, die Münchener „Hester" von 1577[5]). Der dritte Teil dieser Jesuiten-„Hester", auf den Flemming seine Konstruktion besonders stützt, ist eine nur unwesentlich veränderte Kopie des „Hamanus" von Naogeorg. Es bleibt vollkommen rätselhaft, warum Flemming die unmittelbare Abhängigkeit des Jesuitendramas

---

[1]) Vgl. S. 155 Anm. 1.

[2]) Als Anhalt für die Größe der Häuser: in Esthers Gemach ist Platz für den Tisch, an dem drei Personen mindestens sitzen können (V/11 König: „Ascende Hamane, dextrum tibi claudam latus, ita sedebit regina exadvorsum mihi"); in Hamans Haus werden die Freunde IV/3 aufgefordert, Platz zu nehmen; im königlichen Gemach sind zweifellos auch Sessel anzunehmen. (Der Übersetzer Chryseus fügt beim Empfang der Esther durch den König ein „setzt euch" ein.)

[3]) W. Flemming, Geschichte des Jesuitentheaters in den Landen deutscher Zunge. Schriften der Ges. f. Theatergesch. Bd. 32. Berlin 1923; derselbe, Artikel „Jesuitentheater" in Merker-Stammlers Reallexikon.

[4]) Flemming, S. 88, „. . . Typus der kubischen Simultanbühne, der allerdings für das erste Jahrhundert des Ordens als charakteristisch zu gelten hat.

[5]) Staatsbibliothek München, handschriftlich (Cod. lat. 524).

vom „Haman", die ihm aus seiner Literatur[1]) ganz selbstverständlich bekannt sein mußte, nicht einmal für erwähnenswert gehalten hat. Er hätte sich alle seine mühevollen Untersuchungen über den außerdeutschen Ursprung der kubischen Simultanbühne[2]) ersparen können, wenn er die einzig mögliche Konsequenz gezogen hätte: daß die „kubische Simultanbühne" des Jesuitentheaters von 1577 in ihren wesentlichen Elementen mit der Bühne Naogeorgs von 1543 übereingestimmt haben muß. Unsere bisherigen Ergebnisse scheinen einen solchen Schluß durchaus zu rechtfertigen. Flemmings Rekonstruktion[3]), deren Einzelheiten hier nicht in Betracht zu ziehen sind, zeigt im Grundprinzip gleichfalls das Nebeneinander von Innenräumen hinter dem Proszenium: Haus des Haman und „cubiculum regis", das durch ein Palasttor vom Frauengemach getrennt ist. Darüber hinaus erfordert das breit angelegte Jesuitendrama: Saal, „forum" und „mons".

Flemming glaubt nun mit Sicherheit behaupten zu dürfen, daß jeder einzelne dieser Innenräume mit einem Vorhang zu verhüllen bzw. zu enthüllen war[4]). Seine Vorhang-Hypothese hat nachträglich eine Stützung gefunden: die Bühne des Thomas Brunner, die Stumpfl aus den Dramen „Jacob" (1566), „Tobias" (1569) und „Isaac" (1569) rekonstruiert hat[5]), ist eine flächige Simultanbühne mit plastisch aufgebauten Mansionen (also „kubisch" im Sinne Flemmings!), die zum Teil durch Vorhänge verschließbar sind und die Vorführung von Innenraumszenen ermöglichen. Sehen wir vorläufig von diesen Vorhängen ab, so entspricht die Brunner-Bühne in der Grundgestalt und den einzelnen Elementen durchaus den Ergebnissen

---

[1]) R. Schwartz, Esther im deutsch. u. neulat. Drama des Reformationszeitalters, Oldenburg 1894, weist in der genauen Inhaltsangabe der „Hester" (S. 145ff.) — von Fl. S. 20, Fn. 7 ausdrücklich genannt — die Übereinstimmung zwischen den beiden Stücken Szene für Szene mit größter Sorgfalt nach; S. 140, 156, 166 betont er nochmals die Anhängigkeit nachdrücklichst.

[2]) Eckardt, E. J., Studien zur deutschen Bühnengeschichte der Renaissance (Theatergeschichtl. Forsch. 41), Leipzig 1931, verkennt die wahren Zusammenhänge ebenfalls, wenn er in der Bühne der Münchener „Hester" die Wandlung der „Standszenenbühne . . . zur Standortszenenbühne" (S. 82) sieht.

[3]) Flemming, S. XVI Abb. c.

[4]) Flemming, S. 21f.

[5]) Jacob und seine 12 Söhne. Ein evangelisches Schulspiel aus Steyr von Thomas Brunner (1566). Herausgegeben von R. Stumpfl. (Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jh. Nr. 258—260.) Halle 1928.

aus dem „Haman", und wenn Stumpfl sie mit Recht als Vorläufer der Jesuitenbühne in Anspruch nimmt, so dürfen wir sie jetzt als Mittelglied zwischen Naogeorgs Bühne und der Bühne der Münchener „Hester" einordnen. Und als Mittelglied nicht nur aus zeitlichen und technischen Gründen: es spricht einiges dafür, daß Brunners Bühne als Nachfolgerin der Naogeorg-Bühne in engerem Sinn angesehen werden darf. Brunner, der als Rektor der Lateinschule seit 1558 in Steyr wirkte, hat nicht nur bis zu seinem Tode (1571) in reger Korrespondenz mit Wittenberg gestanden und seine Dramen sämtlich dort drucken lassen, sondern Stumpfl glaubt auch annehmen zu dürfen, daß er in den fünfziger Jahren in Wittenberg studiert hat. Um diese Zeit aber wird dort die von Naogeorg um 1540 geschaffene Spieltradition noch lebendig gewesen sein.

Die Reihe Naogeorg — Brunner — Münchener Jesuitenbühne bietet dann nur eine letzte Schwierigkeit: wird man die Vorhänge, die nur für die beiden späteren Bühnenformen bewiesen sind, auch schon für Naogeorg annehmen dürfen? Dabei taucht die andere Frage auf, ob hier überhaupt von einem „schon" gesprochen werden kann. Der Vorhang, der die Mansion schließt, ist ja keine neue Errungenschaft der Renaissancebühne, sondern er ist älter als diese. Und man hat also zu fragen, ob sich nicht über die frühe Naogeorg-Bühne hinüber der Vorhang der mittelalterlichen Inszenierung bis in die Zeit Brunners und die erste Generation des Jesuitentheaters hinein erhalten hat.

Der „Haman" gibt keinen positiven Beweis für die Existenz eines Vorhangsystemes. Man wird darum zunächst festzustellen haben, ob und wie eine Aufführung ohne Vorhänge denkbar ist. Dabei wird vor allem die Möglichkeit eines Nebeneinanders von gesprochenen und stummen Szenen in Betracht zu ziehen sein. Simultananordnung bedeutet ja nicht nur Nebeneinander der Orte, sondern auch der Aktionen. Und man wird die „dürftigen" Drucktexte doch wohl immer nur als eine Aufzeichnung der führenden Stimme aufzufassen haben, zu der sich das begleitende Spiel harmonisch ergibt[1]).

[1]) Sehr aufschlußreich für die Deutung der Texte überhaupt ist die Anmerkung, die der Übersetzer Mercurius in der Abendmahlszene des „Judas" gibt: (III/5 „Nota: Hie soll kein ausspenden oder darreichen geschehen, sonder schlecht diese Wort erzelet werden, wie sie hie nach einander stehen, damit es nit zu vnehren des Herren Nachtmal im Schawspiel geschehen, sonder als Verba Evangelii fürgelesen werden". — Das Selbstverständliche ist also die Begleitung der Worte durch Aktion!

Die erste „Enthüllungsszene" im Sinne Flemmings ist I/8: plötzlich setzt das Gespräch zwischen dem König und Charsenas ein, weil Haman auf dem Weg zu ihnen ist. Daß ein Enthüllen des vorher geschlossenen Raumes die einfachste und — was eigentlich skeptisch stimmen muß — eine dem modernen Empfinden besonders gemäße Lösung ist, läßt sich gar nicht bezweifeln; man wird aber zunächst mit der Annahme auszukommen suchen, daß die beiden im Gespräch aus einer Tür der rückwärts abschließenden Wand in das allseits offene Gemach getreten sein könnten und sich nach Hamans Weggang auf die gleiche Weise wieder zurückziehen. Das heißt, eine dritte Tiefenschicht der Bühne bzw. eine zweite Reihe von unsichtbaren Innenräumen hinter den sichtbaren annehmen. Auf eine solche Abgangsmöglichkeit aus den Innenräumen nach rückwärts weist allerdings im ganzen Text kein einziges „intro eo" oder eine andere der formelhaften Abgangswendungen hin[1]). Vor allem aber fällt es sehr schwer, die Szene V/4 mit einer solchen Lösung in Einklang zu bringen: der König hat sich während einer schlaflosen Nacht von Charsenas vorlesen lassen; er müßte also jetzt — bei vorhangloser Bühne — zu Beginn der Szene mit seinem Begleiter und der Chronik aus dem unsichtbaren Raum in sein Gemach treten, um dort die unterbrochene Lektüre fortzusetzen. Dabei drängt hier die ausdrückliche Aufforderung, auf der angefangenen Seite weiterzulesen, geradezu die Vermutung auf, daß es ein Szenenbeginn „mitten im Bilde", die sichtbare Fortsetzung einer verdeckten Spielsituation ist. Eine weitere Schwierigkeit bereiten die beiden Gastmähler bei der Königin (das erste unsichtbar zwischen dem III. und IV. Akt, das zweite sichtbar V/11 ff.): auf der vorhanglosen Bühne muß man sich die beiden Tafeln nämlich an zwei verschiedenen Orten vorstellen. Wenn die Königin III/3 dem Atachus aufträgt „convivium instrue mensamque adorna", so müßte man das auf einen Tisch beziehen, der irgendwo unsichtbar „hinter der Szene" steht, weil ja zwischen den Akten nur die Bühnenrückwand die nötige Deckung gibt. Sobald man aber einen Zwischenvorhang zwischen Esthers Haus und dem Publikum annimmt, so handelt es sich um eine und dieselbe Tafel, an der man sich das erstemal bei geschlossenem, das zweitemal bei geöffnetem Vorhang versammelt. Ähnliche Schwierigkeiten und Unwahrscheinlichkeiten[2]) ergeben sich schließlich auch für Hamans Haus; sie

[1]) Das „ad scribas regios" (I/9) ist eine Ausnahme, da das Atrium — entgegen Flemmings Annahme S. 25f. — kein Innenraum ist.

[2]) Die Frage nach einer „Wahrscheinlichkeit", also nach einer logischen Unterstützung der Illusion des Zuschauers durch den

lösen sich mit einem Schlage, wenn man auch hier den beweglichen Vordervorhang annimmt.

Im Zusammenhang mit der Vorhangfrage ist eine „Pammachius"-Stelle wichtig, aus der Stumpfl[1]) auf mittelalterliche Vorbilder für Naogeorg schließen will. In der Szene III/4, wenn Pammachius sich in das päpstliche Ornat kleidet, weist er Prophyrius an: (V. 1997 des Neudrucks) „cortinas applica et extende, ut vestiar ego . . ."; dann geht der Dialog Pammachius-Porphyrius weiter bis zu den Worten: (V. 2005) „revolve nunc cortinas, ut viderier ab omnibus possim . . ."[2]).

Man wird sich aber hüten müssen, aus dieser Stelle allzu weitgehende Schlüsse zu ziehen, da der Zusammenhang ganz besondere Voraussetzungen für diese Vorhangszene erkennen läßt[3]). Pammachius gibt vorher Weisungen für die Aus-

---

Dramatiker berührt Grundprobleme der theatralischen Rekonstruktion. Die Auffassung von Expeditus Schmidt (Bühnenverhältnisse, 1903) hat in geradezu verhängnisvoller Weise lange Zeit hindurch verleitet, um jeden Preis die unglücklichste Lösung für jede szenische Schwierigkeit anzunehmen. So gefährlich auch das Gegenteil ist, das mehr oder minder bewußte Arbeiten mit modernen Bühnenbegriffen, so haben wir auch ganz gewiß keine Berechtigung, mit der technischen Naivität und Primitivität des 16. Jh. als absoluter Größe zu rechnen. Aus den nicht seltenen groben technischen Entgleisungen seiner Zeitgenossen wird man unter keiner Bedingung den Schluß ziehen dürfen, daß auch N., bei dem es keinen einzigen unmotivierten Gang, keine einzige Unglaubwürdigkeit im Räumlichen und Zeitlichen gibt, an die Vorstellungskraft seiner Zuschauer gelegentlich Zumutungen habe stellen müssen, die in unvereinbarem Widerspruch zu seiner im übrigen überzeugend geschlossenen und einheitlichen Bühnenvorstellung stehen.

[1]) R. Stumpfl, Die Bühnenmöglichkeiten im 16. Jh. ZfdPhil. 54 (1929), S. 55.

[2]) Stumpfl zitiert nicht das lateinische Original, sondern nur V. 2005 in Tyrolffs Übersetzung: „den fürhang rück nun itzund bald hindan, daß mich erkenn und seh ein iederman . . .". (St.s Hinweis, daß Rebhun in seiner Bearbeitung der T.-Übersetzung ändert: „steh du ein wenig nu bey seits hindan . . .", ist szenisch nicht besonders aufschlußreich, weil sich Pammachius in R.s stark kürzender Bearbeitung gar nicht umkleidet, sondern nur die Krone aufsetzt.) — Menius, dem Bolte-Schmidt (S. XXII) mit Recht als Übersetzer den Vorrang geben, überträgt: „zeuch für den Vorhang auff all seit, das ich mich nu müg auch verkleid" und „so zicht den vorhang wider ab".

[3]) A. Hübner, Studien zu Naogeorg, ZfdAlt. 54 (1913), S. 298 weist gerade für diese Stelle eine enge Beziehung zum Luzerner Antichristspiel des Zacharias Bletz von 1549 nach. Der Krönung

schmückung seines Thrones: (V. 1992) „Aulaeis totum consessum cingito . . .“[1]). Porphyrius hat schon alles wunschgemäß vorbereitet: „Adsunt, soliumque tibi est paratum . . .“. Dann folgt das „cortinas applica . . .“[2]). So wichtig auch die Feststellung ist, daß Naogeorgs Bühneneinrichtung überhaupt praktikable Vorhänge kennt, so selbstverständlich ist es auch, daß diese „cortinae“[3]) mit den Vordervorhängen der Mansionen nichts zu tun haben.

Über deren Vorhandensein haben wir zusammenfassend zu sagen: sie sind selbstverständliches Zubehör jener Bühnen, die wir auf Naogeorgs Bühnenform zurückführen dürfen: ihr mittelalterlicher Ursprung spricht eher dafür als dagegen, daß sie auch schon für die früheste Form der Reihe Naogeorg — Brunner — Münchener Jesuiten-„Hester“ anzunehmen sind; Naogeorgs Dramaturgie legt die Annahme des gelegentlichen Verhüllens und Wiederöffnens des einzelnen Hauses durchaus nahe.

Wenn man erst einmal dazu gekommen ist, für Naogeorg eine Bühneneinrichtung anzunehmen, die wir mit ihren ver-

---

des Pammachius im templūm zu Rom entspricht dort die Anbetung des Antichrist im Tempel zu Jerusalem. „Ausgeschlossen scheint ein Zufall, wenn beide Szenen auch in einer charakteristischen Einzelheit völlig übereinstimmen. Im Luz. A. heißt es nach V. 1550: „Sy zient die vmbheng für, beschnyden jn . . .“ und nach V. 1675: „jetz thůnts die vmbheng vff, sitzt entcrist alls ein küng geziertt vff ein sässell . . .“ „Pammachius“ und das zehn Jahre jüngere Luzerner Spiel gehen danach also zweifellos auf eine gemeinsame ältere Quelle zurück. — In unserem Zusammenhang ist es von besonderem Interesse, daß das Personenverzeichnis des Luzerner Spiels (K. Reuschel, Die deutschen Weltgerichtsspiele. Teutonia 4, Leipzig 1906, S. 323) vorschreibt: „Tempell emitten vff der prügi, ein gottskasten, fürhanng vnnd alltar“. Dieser Vorhang, der einzige, den das Verzeichnis nennt, darf danach wohl als typisches Sonderrequisit des Tempels aufgefaßt werden und nimmt also auch bei N. eine Ausnahmestellung ein.

[1]) Menius übersetzt: „Umbheng mit teppich den gantzen kreis“; Tyrolff: „mit hübschen decken zyr durchaus den standt“.

[2]) Für die Gleichsetzung von cortina und aulaea vgl. auch Du Cange, II. Bd., S. 588: „Iso Magister in Gloss.: Aulaea, proprie Umbhang, ab aula Attali Regis dicta, proprie Cortinae“.

[3]) Flemming, S. 140, kennt „cortinae“ nur als „die letzte hinterste Ummantelung der Bühne“ im Venezianischen Terenz, bei Ischyrius und Jaspar von Gennep, dann erst wieder gegen Ende des 17. Jh. als Vordervorhang der Kulissenbühne.

schiedenen praktikablen[1]) Häusern als mittelalterlich[2]) zu bezeichnen gewöhnt sind, so ergeben auch die übrigen fünf Dramen ein fast ausnahmelos klares szenisches Bild. Allerdings kommt hier noch eine Frage hinzu, die vom „Hamanus" nicht berührt wurde: das ist die Einbeziehung der himmlischen und höllischen Sphäre. In sämtlichen übrigen Dramen Naogeorgs ist Satan ein wichtiger Träger der Aktion, und im „Pammachius", „Mercator" und „Judas" greift Christus in das Spiel ein. Allerdings ist vom szenischen Standpunkt aus die Erscheinung dieser unirdischen Gestalten keineswegs immer gleich zu werten. Himmel und Hölle als wirkliche Spielorte neben der irdischen Region kennt nur der „Pammachius"; im „Mercator" bleibt noch der Himmel übrig, während der Teufel wie auch im „Pyrgopolinices", im „Hieremias" und im „Judas" irgendwo aus dem Unsichtbaren herkommt[3]). Seit dem „Pyrgopolinices" gibt es also überhaupt nur noch die „Erde". Denn auch im „Judas" zählt der Jesus der Bibelerzählung zur irdischen Sphäre, während er in den beiden Erstlingsdramen als Weltenrichter „über" dem Spiel stand. Der „Himmel", der ganz gewiß durch einen Vordervorhang geschlossen war, weil er nur selten und in weiten Abständen Ort der Handlung ist (Pamm. I/1, IV/1 usw., also durch fast drei ganze Akte getrennt;

---

[1]) Für die Bühneneinrichtung ist von Bedeutung eine Stelle im „Pyrgopolinices"; da wird befohlen, „vinctos statui tectos scenomate". (V/2). (Der Übersetzer: „laß die gfangenen gselln Dort hinter jhene hütten stelln"). — N. verwendet hier das *σκήνωμα*, das in derselben Grundbedeutung wie *σκηνή* = Zelt, primitive Hütte, vor allem bei Euripides vorkommt (vgl. Artikel „tentorium" von V. Chapot in Dictionnaire des antiquités grecques et romaines. Tome V. Paris 1913—1919).

[2]) Dem entspricht auch die Betonung des Optischen in Spiel und Maske. Von dem erzürnten Julian wird gesagt (Pamm. I/6): „nonne vides, quantum deliberet, quam spargat huc illucque manus, quam iactitet caput?" — Satan wird geschildert (Pamm. II/4): „eum esse opinor . . . saevum, cornutum, hispidum, vultu tragico, oclis horrendum flammantibus atque rotundis, naso aquilino ac nodoso et ore insuete largo, corpore toto aterrimo." — Judas (Jud. I/1): „rufus est barba et capillis, igneo naso admodum, luminibus amplis, pallida facie et brevi flavoque . . . est amictus pallio." (Mercurius übersetzt das: „. . . hatt rottes Haar, ein rotten bart, . . . der gleichen ist jm pleych der mundt, die Naasen fahl, das angsicht rundt").

[3]) Der „Hieremias"-Prolog schließt: „Haec sunt satis. Nam video Satanam cum suis Manum moventem et gestientem progredi Ut colloquatur, vosque docet reliqua." — Mercurius hängt dem Prolog seiner „Judas"-Übersetzung an: „Secht zu dort her der Teüffel dritt."

Merc. III/1, V/1 usw.), muß wohl etwas aus der übrigen Spielebene herauserhoben angenommen werden. Dafür spricht besonders, daß beidemal ein besonderes Kunstmittel Anwendung findet: das Herabblicken auf die Erde (Pamm. IV/3: Christus „Vides Germaniam?" Veritas „Video"; Merc. III/1: Christus „Vides domum?" Petrus „Nondum" Christus „Indicem observa"). Dieses Sehen über weite Räume hinweg wird durch Erhöhung des Betrachters um ein paar Stufen zu stärkerer Wirkung gebracht worden sein. Eine derartige stufenförmige Gliederung ist als räumliche Gestaltung des im „Pammachius" geschaffenen Weltbildes ganz besonders glaubhaft[1]). Unbedingt wird man sich aber davor hüten müssen, die Begriffe erhöhte Bühne und Hinterbühne zu assoziieren, wie es unserem heutigen Theaterbegriff entspricht. Naogeorgs Bühne ist die Bühne des breiten Nebeneinander, auf der man vom Himmel durch die Welt zur Hölle schreiten kann, sie ist Reliefbühne und noch fern der barocken Tiefenschichtung. Selbst das Verhältnis von innen und außen ist immer ein Nebeneinander; die Türwand verläuft im rechten Winkel zur Rampe, und der Zuschauer sieht gleichzeitig den Kaufmann in seinem Hause und den Todesboten, der vor der Tür Einlaß begehrt (Merc. I/3), wie er Haman vor dem Gemach warten sieht, in dem der König sich vorlesen läßt (Ham. I/4)[2]).

Dabei ergibt sich für die ganze Bühne eine beträchtliche Breitenerstreckung. Der „Hieremias" erfordert außer dem Markt (I/4), den man wohl mit dem Proszenium gleichsetzen kann, nicht nur Wirtshaus (II/2), Palast (III/2, 5, IV/10, V/1), Tempel (III/8, IV/8) und Kerker (IV/3), die personenreiche Innenszenen zulassen, sondern wahrscheinlich auch noch Stadttor (V/8) und Mauern, wenn die Inszenierung der Szenenanweisung in V/8, der einzigen in Naogeorgs sämtlichen Dramen, entsprechen wollte. Es wird dort außer der Blendung des Königs, der Tötung seiner Kinder und Feldherrn auch die Zer-

[1]) Die späte „Mercator"-Bearbeitung (vgl. S. 147) für eine Saalbühne ändert im Sinn einer Ausgleichung des Niveauunterschiedes.

[2]) Exp. Schmidt, getreu dem Leitsatz: „Scheinbare Innenszenen sind immer verdächtig" (S. 154) glaubt auch N.s Bühne in sein Normalschema bringen zu können (S. 155): „Das Bett des Kaufmanns . . . stand sicher offen auf der Bühne, und der Todesbote lärmte ein paar Schritte weiter an der Wand oder einer markierten Tür herum, bis er endlich „Einlaß" fand. Das Zimmer mit allem Zubehör dachten sich die verständnisvollen Zuschauer selbst dazu." (Inkonsequent! Wenn sich die Zuschauer die Truhe „denken" können, in die der Lucrum versteckt wird (I/3), dann müßten sie auch „verständnisvoll" genug sein, um das Bett entbehren zu können!)

störung der ganzen Stadt gefordert (Diruuntur moenia, incenditur civitas et templum . . .)[1]).

Nimmt man für die Darstellung von Himmel, Erde, Hölle verschiedene Höhenlagen der nebeneinandergeordneten Spielorte an, so zeigt die Reihe vom „Pammachius" über den „Mercator" zum „Pyrgopolinices" und den späteren Dramen die klare Tendenz zur Gewinnung einer einheitlichen Spielebene, ein Bestreben also, das von der mittelalterlichen zur modernen Bühne führt. Der erste Schritt zur Umformung war die einheitliche Orientierung sämtlicher Spielorte zur Rampe hin, die „Front zum Publikum". Der Vereinheitlichung der Richtung folgt die Vereinheitlichung der Spielebene, ohne die ein Proszenium im Sinn der Renaissancebühne nicht denkbar ist. Das Räumliche der Bühne geht immer mehr verloren: die Raumtiefe verflacht zur Reliefbühne, und die Höhengliederung wird der einheitlichen Spielebene zum Opfer gebracht. Uneingeschränkt bleibt nur die Breitenerstreckung, und es ist noch ein weiter Weg von der Bühne Naogeorgs mit ihren zahlreichen klar geschiedenen Spielorten bis zur Neutralbühne, die das Nebeneinander zur Einheit verschmilzt. Keiner von Naogeorgs Nachfolgern tat in den folgenden Jahrzehnten diesen entscheidenden letzten Schritt zum Neuen. Noch die Münchener Jesuitenbühne von 1577 steht fest in der alten Tradition, in der ungebrochene Kräfte des Mittelalters fortleben.

---

[1]) Die Zerstörung eines praktikablen Bühnenbaus auf offener Szene findet sich auch in der „Tragedy wider die Abgötterey", 1535, des Johannes Kolroß (irrtümlich meist Sixt Birck zugeschrieben). Im „erst actus" Daniel: „der tempel nun auch dannen ghört . . . darumb so brechend jn auch ab". Werckmaister: „Ir gsellen dran . . ." (. . . darzwischen bricht man den tempel ab).

Luthers Aufruf an den Adel, die Kirche zu reformieren.

Von **Karl Bauer.**

Die Frage nach den Entstehungsverhältnissen von Luthers Schrift „An den Adel" ist schon wiederholt Gegenstand mehr oder weniger eingehender Untersuchungen gewesen. Doch scheint das letzte Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen zu sein. Im wesentlichen gilt auch heute noch, was Ew. Schneider 1889 schrieb[1]): „Es ist ein beklagenswerter Umstand, daß wir gerade bei dieser vornehmsten Reformationsschrift völlig im Unklaren über die unmittelbare Veranlassung zu ihrer Abfassung sind." Die Frage hat sich inzwischen noch dadurch verwickelt, daß selbst die Einheitlichkeit der Schrift zweifelhaft geworden ist.

Der erste, der einen solchen Zweifel geäußert hat, war Otto Clemen in seiner Luther-Ausgabe[2]). Er suchte die publica scheda ad Carolum et totius Germaniae nobilitatem adversus Romanae curiae tyrannidem et nequitiam festzustellen, die Luther in einem undatierten Brief an Spalatin in der zweiten Juniwoche 1520 ankündigte[3]). Und er meinte sie zu finden einesteils in dem Brief an Nicolaus von Amsdorff vom 23. Juni, der die Schrift eröffnete, andernteils in den 25 Reformvorschlägen, die Luther in der ersten Auflage der weltlichen Gewalt oder einem gemeinen Konzil vorlegte. Er verwies dafür auf die Ankündigung Luthers in dem Brief an Amsdorff, er wolle „auch ein mal hoffnar werden", und meinte, Luther greife auf diese Wendung zurück, indem er jene Reformvorschläge mit den Worten einleite, er wolle „das narn spiel hynauß singen und sagen". Die theologische Ausführung über die drei Mauern der Romanisten dagegen samt der Kritik an dem Papst, den Kardinälen und dem päpstlichen Hof erklärte er für eine nachträgliche Einschaltung. Er glaubte

---

[1]) Luthers Werke für das christliche Haus I, 202.

[2]) Luthers Werke in Auswahl I (1912), 362.

[3]) Enders, Luthers Briefwechsel II, 414 (= Luthers Werke, Weimarer Ausgabe. Briefwechsel II, 120).

sich hierfür darauf berufen zu können, daß Luther gerade in diesem Abschnitt auf die Argentinensis tragoedia zu reden kam[1]), deren Erörterung er erst später angekündigt hatte[2]).

Belastet war diese Ansicht Clemens von vornherein durch das Bedenken, daß die Naht „Hofnarr" — „Narrenspiel", die die beiden Stücke der scheda zusammenhalten sollte, zerrissen wurde durch das Schreiben an Karl V., das, wenn Clemen recht hatte, seinen Platz vor dem Brief an Amsdorff finden mußte. Auch war nicht ersichtlich, was Luther zu der nicht unbeträchtlichen Einschaltung nachträglich hätte veranlassen können, die mit ihrer Kritik der römischen Verhältnisse den dann folgenden Reformvorschlägen mannigfach vorgriff.

Indessen nicht an diesen Punkten setzte die Kritik ein. Anfangs schien es, als wolle sich die Ansicht Clemens widerspruchslos einbürgern. Wenigstens erklärte sich Kalkoff zunächst mit ihr einverstanden[3]). Aber dann rückte er doch merklich von ihr ab, und von einer Zerreißung des ursprünglichen Zusammenhangs durch einen späteren Einschub war bei ihm nun nicht mehr die Rede. Die Schrift war für ihn vielmehr jetzt ein Werk aus einem Guß ohne Risse und ohne Nähte, und der Abschnitt über die drei Mauern der Romanisten mit der Verkündung des allgemeinen Priestertums aller Getauften galt ihm geradezu als der eigentliche Kern und das Herzstück des Ganzen. „Hier", schrieb er[4]), „ist alles auf den einen Grundgedanken abgestimmt, daß alle Christen geistlichen Standes seien; der Absperrung von der Heiligen Schrift ledig, sind die Laien den Priestern ebenbürtige Glieder des einen christlichen Gemeinwesens, dem die Kirche, von der Gewaltherrschaft der Päpste befreit, sich einfügt. Wie der einzelne nun um Gottes willen seine Laster und Mängel bekämpfen soll, so sollen sie vereint dahin wirken, alle öffentlichen Verhältnisse mit dem göttlichen Geiste zu durchdringen."

Indessen war die Frage nach der Einheitlichkeit der Schrift mit dieser Erklärung Kalkoffs noch nicht erledigt. In einer besonderen Untersuchung kam Kohlmeyer auf sie zurück[5]). Er war mit Clemen insofern einverstanden, als auch er eine einheitliche schriftstellerische Konzeption leugnete. Indem

---

[1]) W. A. (= Weimarer Ausgabe) VI, 422.

[2]) Brief an Spalatin vom 25. Juni 1520. Enders II, 424.

[3]) Luthers Werke, Münchener Ausgabe (herausg. von H. H. Borchardt) II (1914), S. 250.

[4]) P. Kalkoff, Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation (1917), S. 171f.

[5]) E. Kohlmeyer, Die Entstehung der Schrift Luthers: „An den christlichen Adel deutscher Nation" (1922).

er die Schrift in drei Teile gliederte, von denen A die drei Mauern der Romanisten umfasse, während B und C zwei Reihen von Vorschlägen brächten, gelangte er zu dem Ergebnis, „daß die Reihen B und C nicht aufeinander angelegt sind. Sie können auf Einheitlichkeit und innere Zusammengehörigkeit keinen Anspruch machen. Sie stehen sich mehrfach unausgeglichen gegenüber, und zwar sowohl durch völlige Wiederholung, wie auch durch Abweichungen in wichtigen Stücken[1])." Wie Clemen, so nahm auch er A und B zusammen. Er unterschied sich von ihm erst in der Antwort auf die Frage, welches Stück den ursprünglichen Entwurf bildete, ob A und B ein Einschub oder C ein Anhang sei. Er entschied sich für die zweite Möglichkeit und glaubte sich hierfür namentlich darauf berufen zu können, daß C mehrfach auf A und B Bezug nehme[2]). Den Leitfaden für die Auswahl, die Luther in der ursprünglichen scheda aus den Reformgedanken seiner früheren Schriften treffe, wollte Kohlmeyer in der unmittelbaren Beziehung auf Papst und Kurie erblicken, da ihn die Epitome des Prierias und die Schrift Alvelds zu einem grundsätzlichen Angriff auf den Papst als den Antichrist veranlaßt hätten[3]). Die gesamten übrigen Reformgedanken habe er später hinzugefügt[4]). Daß sein Ton sich dabei zusehends verschärft habe, verstehe sich aus den Erfahrungen, die er während der Ausarbeitung der Schrift mit der Kurie gemacht habe[5]).

Unwidersprochen blieben auch diese Ausführungen nicht. Walther Köhler, der seit seiner von Georg Grützmacher angeregten Dissertation[6]) als der genaueste Kenner der Schrift Luthers „An den Adel" gelten durfte, machte die Schrift Kohlmeyers alsbald zum Gegenstand von Seminarübungen, deren Niederschlag er in einem größeren Aufsatz bekannt gab[7]). Hier lehnte er zwar mit Kohlmeyer die Behauptung Clemens ab, derzufolge die Widmung und C den ursprünglichen Entwurf bedeuteten, A und B aber eingeschoben sein sollten[8]).

---

[1]) A. a. O. S. 11. Sperrung nach der Vorlage.

[2]) S. 14. [3]) S. 63ff. [4]) S. 75. [5]) S. 90.

[6]) W. E. Köhler, Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" im Spiegel der Kultur- und Zeitgeschichte. Ein Beitrag zum Verständnis dieser Schrift Luthers (1895).

[7]) W. Köhler, Zu Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation". Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 45. Bd. Kanonistische Abteilung XLV, S. 1—38. In Betracht kommt hier nur der erste Teil des Aufsatzes: Die Komposition der Schrift (S. 1—17).

[8]) S. 5.

Aber er trat in Gegensatz zu Kohlmeyer, indem er gegen ihn die Einheitlichkeit der Schrift zu erweisen suchte. Für ihn war B lediglich eine „Digression", die nicht nur die römische Praktik als Tyrannei, Geiz und Pracht rügen, sondern auch ihren Widerspruch mit dem eigenen erdichteten geistlichen Recht feststellen sollte[1]). Auch ließ er Kohlmeyers Behauptung nicht gelten, daß das Urteil Luthers über den Papst sich in C wesentlich verschärft habe gegenüber B[2]), und daß an die Stelle des Konzils, des Ausgangspunktes für die rechtliche Durchführung der Reform im ersten Teil, baldigst die weltliche Gewalt des Deutschen Reiches trete[3]). Sein Ergebnis faßte er kurz dahin zusammen[4]): „Die Schrift an den christlichen Adel zerfällt, streng genommen, überhaupt nicht in zwei Teile, sondern ist einheitlich komponiert; die Einheitlichkeit wird nur unterbrochen durch eine längere Digression, nach deren Abschluß aber die Weiterführung an der Unterbruchstelle fortgesetzt und ohne sachliche Änderung in den Prinzipienfragen bis ans Ende gelangt."

Was an allen diesen Erörterungen auffällt, ist die isolierte Betrachtung, der sie die Schrift Luthers unterziehen, wobei es ohne einen Rekurs auf persönliche Eindrücke nicht abgeht, die doch nur zu subjektiv gefärbten Urteilen führen können. Zu einem überzeugenden Ergebnis können wir nicht gelangen, solange wir lediglich an der fertigen Schrift selbst ihre Entstehungsgeschichte abzulesen suchen. Bleiben wir bei einer Untersuchung nur auf Grund innerer Indizien stehen, so sinkt uns die Schrift unversehens auf das Niveau jener Dissertationen, über die Troeltsch einmal gespottet hat: „Man nimmt zehn Bücher vor sich und macht daraus in sechs Wochen ein elftes Buch[5])." Auch mit dem Rekurs Kohlmeyers auf den Verlauf des Prozesses in Rom und seine psychologische Rückwirkung auf Luther ist es noch nicht getan. Und ebensowenig ist alles geleistet mit dem beliebten Hinweis auf Hutten, Sickingen und Schaumburg. Wir müssen uns vielmehr vor allem in dem gleichzeitigen Briefwechsel Luthers und seines Kreises recht genau umsehen, ob etwa von hier ein Licht auf die Abfassungsverhältnisse unserer Schrift fällt. Neue Quellen fließen hier zwar nicht. Aber vielleicht sind die alten bei näherer Prüfung ergiebiger, als es bisher den Anschein hatte.

---

[1]) S. 2—5. [2]) S. 7—10. [3]) S. 11—15. [4]) S. 16.

[5]) „Es bleiben ... höchstens $1^1/_2$ bis 2 Monate Zeit übrig für die Fertigstellung dieser großartig angelegten Schrift Luthers." W. Köhler. Luthers Schrift „An den Adel", S. 21 Anm. 1, doch mit der Einschränkung, in so kurzer Zeit könne man keine „quellenmäßige Darstellung anfertigen".

I.

Wo Luther zum erstenmal etwas von seiner Absicht, unsere Schrift zu schreiben, verlauten läßt, sagt er, er wolle sich ad Carolum et totius Germaniae nobilitatem wenden[1]). Wie ist er auf diesen Gedanken gekommen? Er selber hat das Auffallende seines Schrittes klar empfunden. In den beiden Briefen, die wir an der Spitze der Schrift lesen, hat er es deshalb für angezeigt gehalten, ein Wort der Erklärung vorauszuschicken. Aber recht befriedigen können diese Erklärungen nicht.

In dem Schreiben an Amsdorff[2]) scherzt er zunächst nur: Er sei vielleicht seinem Gott und der Welt noch eine Torheit schuldig und wolle auch einmal Hofnarr werden. Er müsse das Sprichwort erfüllen: Was die Welt zu schaffen habe, da müsse ein Mönch dabei sein, und sollte man ihn dazu malen. Aber weil er weiß, daß das noch keine Begründung für seinen Schritt an die Öffentlichkeit ist, fügt er im Ernst hinzu: Er sei ja auch ein geschworener Doktor der heiligen Schrift, der nach der Weisung des Apostels Paulus (1. Kor. 3, 18) ein Narr werden müsse, wenn er weise sein wolle. Für wirklich beweiskräftig wird diese Sätze niemand halten. Wir vermuten: Seinen eigentlichen Grund behält Luther hier für sich.

Nicht anders liegen die Dinge in der Zuschrift an Kaiser und Adel[3]). Luther fühlt sehr wohl, wie nahe es liegt, es ihm als Vorwitz auszulegen, daß er „eyniger armer mensch" sich untersteht, vor so hohe Herren hinzutreten. Abwehren kann er diesen Verdacht nur, indem er ein Notrecht für sich in Anspruch nimmt: Die Not und Beschwerden, die alle Stände der Christenheit, zumal Deutschland, drückt, zwingt ihn, seine Stimme zu erheben. Aber auch hier sind wir nicht recht überzeugt. Ein solches Notrecht hat Luther sonst nie für sich in Anspruch genommen, wo er zu kirchlichen Mißständen und Irrtümern im Glauben das Wort ergriffen hat. Damit hätte er sich in seinen eigenen Augen über seinen Beruf zur Kritik an der Kirche noch nicht hinreichend ausgewiesen. Er berief sich dabei immer wieder auf seinen Doktoreid[4]). Aber dieser gab ihm weder Recht noch Pflicht, die Not Deutschlands dem Kaiser Karl und dem christlichen Adel deutscher Nation vorzutragen.

Auch jene erste Ankündigung der Schrift[5]) durch Luther in dem Brief an Spalatin läßt uns ohne Aufschluß über den

---

[1]) Brief an Spalatin, undatiert, wohl vor dem 8. Juni 1520. Enders II, 414.

[2]) W. A. VI, 404f. [3]) Ebenda S. 405.

[4]) Scheel, Martin Luther II[3. 4.] 561. [5]) Enders II, 414.

Grund, weshalb er sich jetzt an die weltliche Gewalt wenden will, die er bisher nie in Anspruch genommen hat. Er schreibt da zwar, er habe im Sinn (est animus), mit einer öffentlichen Schrift an den neugewählten Kaiser und den Adel ganz Deutschlands heranzutreten. Aber wie er auf diesen Gedanken gekommen ist, darüber erhalten wir von ihm nicht einmal eine Andeutung. Kohlmeyer[1]) freilich meint dem Zusammenhang dieser Ankündigung einen Wink für die Veranlassung entnehmen zu können. Luther begleitet nämlich zuerst die Sendung der Epitome des Prierias mit der Bemerkung, daß von Rom nichts zu hoffen sei, und zu seiner Antwort an Alveld übergehend, stellt er in Aussicht, daß sie sich auch mit dem Papst werde beschäftigen müssen. Aus diesem Zusammenhang schließt Kohlmeyer: „Die beiden Schriften von Alveld und Prierias geben die Lehre der kurialistischen Partei von der absoluten Kirchenherrschaft des Papstes wieder: bei diesem Anlaß faßt Luther endlich den Entschluß zu seiner Angriffsschrift gegen die päpstliche Kirchenregierung." Ja, es ist für ihn geradezu „Tatsache", an der nichts zu ändern ist, „daß Luther die publica scheda nur mit den Schriften des Alveld und Prierias motiviert". Mit diesem Satze jedoch ist mehr behauptet, als sich erweisen läßt, und Kohlmeyer selbst schränkt ihn etwas später[2]) dahin ein, es sei „die psychologische Motivierung dieser Schrift ausreichend gegeben durch die Erregung über Alvelds und Prierias' kurialistische Schriften". Das ist allerdings richtig, daß wir von diesen Schriften her uns die Stimmung Luthers in der Woche verständlich machen können, in der er sich entschloß, jene publica scheda zu schreiben. Aber nicht darum handelt es sich, daß wir die seelische Verfassung verstehen, in der sich Luther in jenen Tagen befunden hat. Wir möchten vielmehr wissen, wie er dazu gekommen ist, in dieser Sache das Laienelement gegen die römische Kurie mobil zu machen. Denn das eigentlich Auffallende an der Ankündigung ist noch gar nicht der Inhalt der publica scheda. Die Behandlung, die der Papst in ihr dann als Antichrist erfuhr, war kein Novum. Schon die Schrift gegen Alveld hatte die Drohung wahrgemacht: prodenda tandem sunt Antichristi mysteria. Das Neue und Überraschende liegt vielmehr in den Worten des Briefs an Amsdorff[3]), „das ich vorachter / begebner mensch / solche hohe vnnd grosse stende thar anreden / in ßo trefflichen grossen sachen / als were sonst niemant in der welt / dan Doctor Luther / der sich des Christenlichen stands annehme / vnnd ßo hochuorstendigen leutten radt gebe".

---

[1]) A. a. O. S. 64, 69f. [2]) Ebenda S. 70. [3]) W. A. VI, 404.

Das Rätsel, warum uns Luther keine befriedigende Erklärung für seinen anscheinend so vermessenen Schritt gibt, löst sich uns nun aber sofort, wenn dieser Schritt gar nicht seiner eigenen Initiative entsprang, sondern von anderer Seite veranlaßt war. Und das ist in der Tat der Fall. Wir wissen das von Melanchthon, der[1]) nach Erscheinen der Schrift, als schon die zweite Auflage in Aussicht stand, an Johann Lang in Erfurt schrieb: Animabatur enim noster (d. h. Luther) ad eam rem perscribendam a quibusdam, quibus uterque multum tribuimus. Also Leute, die bei Melanchthon und Luther in hohem Ansehen standen, haben Luther zu dem Aufruf an Kaiser und Adel angeregt.

Wer waren diese Leute? Melanchthon hat es in seiner vorsichtigen Weise vermieden, sie mit Namen zu nennen. So sind wir auf Vermutungen, Kombinationen und Rückschlüsse angewiesen.

Einen Wink jedoch für die Bestimmung des Kreises, aus welchem Luther zur Abfassung seiner Schrift „An den Adel" ermuntert wurde, erhalten wir von Melanchthon selbst. Er schreibt nämlich unmittelbar vorher, gegen die Absicht Luthers, sich an den deutschen Adel zu wenden, habe er sich anfangs ziemlich zurückhaltend gezeigt: Consilium de scribenda ad germanicam nobilitatem epistola principio magis non improbavi, quam probavi. Und diese anfängliche Zurückhaltung begründet er („enim") mit dem Hinweis auf bestimmte Leute, die diese Schrift wünschten. Wenn er von diesen Leuten sagt, daß er ebenso wie Luther viel von ihnen halte, so möchte man sie zunächst in den Reihen der Humanisten suchen, und zwar wohl am ersten der Nürnberger, zu denen für die Wittenberger durch Scheurl Beziehungen bestanden. Aber einer Aufforderung aus diesen Kreisen brauchte Melanchthon nicht zurückhaltend gegenüberzustehen. In Männern wie Pirckheimer, Spengler, Ebner, Baumgartner und Nützel werden wir daher die geistigen Urheber der Lutherschrift ebensowenig zu suchen haben, wie in anderen Humanisten[2]) jener

---

[1]) Corp. Ref. I, 211. Clemen, Suppl. Mel. VI, 1 S. 113 setzt den Brief wohl richtig Ende August 1520 an.

[2]) Auch der Einfluß des humanistischen Schrifttums auf die Entstehung der scheda dürfte nicht so hoch zu veranschlagen sein, wie Kampschulte und andere gemeint haben. Deshalb erübrigt sich auch eine Prüfung der Frage, ob außer der von Köhler, Luthers Schrift usw. S. 290ff. als Quellen herangezogenen Literatur etwa noch der anonyme Dialog des Kölner Sobius gegen den päpstlichen Ablaßkommissar für Köln und Trier, Arcimbold (Philalethis civis utopiensis

Jahre überhaupt. Dagegen legt es uns jene Zurückhaltung Melanchthons nahe, sie in den Reihen der Staatsmänner und Juristen zu vermuten, denn jede Wendung zum Politischen war für Melanchthon allerdings ebenso bedenklich wie für Erasmus. Wer aber waren diese Politiker?

Kolde hat hierauf einst geantwortet[1]): „Wir glauben nicht zu irren, wenn wir unter den quidam Hutten und seine Genossen verstehen. Wer könnte es auch sonst sein?" Also die richtige Verlegenheitsauskunft. Wenn Kolde freilich meinte, sich für seine Vermutung auf Köstlin berufen zu können, so ließ er diesen wohl etwas mehr sagen, als er tatsächlich gesagt hatte. Denn der vorsichtige Schwabe hatte[2]) nur ganz allgemein von Luthers „adeligen Freunden" geredet, und dieser Ausdruck erlaubte auch noch an andere Männer zu denken, als nur an Hutten, Sickingen und Sylvester von Schaumburg, von denen er vorher gehandelt hatte. Der Erste, der diese drei Vertreter der Reichsritterschaft mit der Abfassung der Schrift „An den Adel" in unmittelbare Verbindung gebracht hat, ist Aurifaber, der, einer Andeutung des Cochläus folgend, das animabatur Noster in dem Brief Melanchthons kommentierte, indem er im Anschluß an seinen Bericht über die Annäherung dieser drei Ritter an Luther erzählte: „Solches machte Dr. Luthern ein Herz, daß er dem Papst erst recht in die Wolle griff, und das Büchlein schrieb an den christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung, darinnen er den Papst anders nicht denn als den wahren Antichrist handelte[3])." Aber dieser Kommentar trifft nicht den Sinn des Textes. Melanchthon sagt ja nicht, Luther habe infolge der Haltung Huttens usw. Mut gefaßt, so daß er jene Schrift geschrieben habe, sondern er sagt ausdrücklich, Luther sei von gewissen Leuten, die bei ihnen beiden in hohem Ansehen ständen, zur Abfassung dieser Schrift ermuntert worden. Da Aurifaber nicht wußte, wer jene quidam waren, hat er sich aufs Raten verlegt und selbst Gelehrte wie Kampschulte[4])

---

dialogus de facultatibus Romanensium nuper publicatis. Henno rusticus. Vgl. C. Krafft, Aufzeichnungen H. Bullingers über sein Studium zu Emmerich und Köln, S. 40f.), in Betracht komme.

[1]) Th. Kolde, Luthers Stellung zu Koncil und Kirche bis zum Wormser Reichstag, 1521 (1876), S. 71 Anm. 1.

[2]) J. Köstlin, Martin Luther (1. Aufl.) I, 334.

[3]) Bei H. Vorreiter, Luthers Ringen mit den antichristlichen Prinzipien der Revolution (1860), S. 360.

[4]) Kampschulte, Die Universität Erfurt und die Reformation (1860), II, 74ff.

und seine Nachfolger[1]), die diesen Sachverhalt nicht durchschauten, sind in seine Spuren getreten.

Es ist nun nicht gerade das Nächstliegende, eine Wittenberger Schrift mit dem rheinischen und fränkischen Adel in Verbindung zu bringen, und man kann deshalb fragen, ob überhaupt und in welchem Umfange jene drei Vertreter der Reichsritterschaft für die Abfassung der Schrift „An den Adel" in Betracht kommen. Indem wir diese Frage vorerst zurückstellen, fragen wir zunächst: gab es denn nicht in Kursachsen selbst angesehene und einflußreiche Staatsmänner, von denen Luther zur Abfassung jener Schrift veranlaßt werden konnte? Oder sind wir genötigt, die Anregung hierzu auf Angehörige der rheinfränkischen Ritterschaft zurückzuführen? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns im kursächsischen Adel und unter den Räten Friedrichs des Weisen umsehen. Hier finden wir in der Tat eine ganze Reihe von Männern, die in naher Fühlung mit der Universität standen und uns in dem Briefwechsel der Reformatoren immer wieder einmal begegnen. Der erste, auf den wir hier stoßen, ist Degenhard Pfeffinger, der in Augsburg 1518 als Gesandter Friedrichs des Weisen auch Luthers „Tröster" war[2]), und auf dessen Besitzungen im Bayrischen Miltitz erst die Stimmung der Deutschen in dem Lutherischen Handel kennenlernte[3]). Gleichfalls in Augsburg begegnen wir Luther in der Gesellschaft der kurfürstlichen Räte Fabian von Feilitzsch und Johann Rühel, die ihn zu dem Kardinal begleiteten[4]). Während uns Rühel später geradezu als Luthers Freund erscheint[5]), treffen wir Feilitzsch bei den Verhandlungen wieder an, die in der ersten Januarwoche 1519 in Altenburg zwischen Miltitz und Luther stattfanden[6]). Schon einige Wochen vorher hatten Luther und Melanchthon bei ihm, Hugold von Einsiedel und Hans von Taubenheim in Eilenburg die freundlichste Aufnahme ge-

---

[1]) Maurenbrecher, Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit (1874). — M. Lenz, Martin Luther (Festschrift der Stadt Berlin 1883). — J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, 2. Bd. (7. Aufl. 1882). — Th. Kolde, Martin Luther, 1. Bd. (1884).

[2]) Brief des Kurfürsten an Spalatin bei Köstlin-Kawerau, Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften I[5], 216.

[3]) Köstlin-Kawerau S. 222.

[4]) Ebenda S. 209.

[5]) In der Zeit des Bauernkriegs. Köstlin-Kawerau I[5], S. 715.

[6]) Ebenda 1, 223.

funden[1]). Taubenheim und Feilitzsch hatten[2]) als Visitatoren der Universität bereits im September 1517 Gelegenheit gehabt, Luther persönlich näherzutreten, während Einsiedel ein paar Jahre später gleichfalls mit Angelegenheiten der Universität befaßt wurde[3]). Auf nähere Beziehungen gerade zu diesen drei Räten des Kurfürsten weist es hin, daß ihre Namen uns in den Briefen Luthers aus jenen Jahren immer wieder begegnen. Taubenheim, zuletzt Luthers „Herr und Gevatter[4])", gibt sich uns bereits in den Wormser Tagen als Freund Luthers zu erkennen[5]), und Luther hat die Freundschaft mit ihm nach Ausweis seiner Briefe gepflegt. Den beiden anderen aber sind verschiedene Schriften Luthers gewidmet. Einsiedels Name steht an der Spitze der Abfertigung Emsers[6]) und der Auslegung des Evangeliums von den zehn Aussätzigen[7]). Die Assertio omnium articulorum M. Lutheri per bullam Leonis X. novissimam damnatorum aber war Feilitzsch zugedacht[8]), und daß er sich der Widmung nicht mehr freuen konnte, lag nur daran, daß er kurz vor dem Erscheinen dieser Schrift starb[9]). — Nähere Beziehungen hatte Luther offenbar auch zu dem Ritter Hans von Minkwitz, da er ihm, der in Worms erkrankt war, am Tage seines ersten Verhörs die Beichte abnahm und das Sakrament reichte und ihn noch am Tag vor seiner Abreise mit Spalatin aufsuchte, um ihm christlichen Trost zu spenden[10]). Die Räte, von denen Friedrich der Weise in Worms umgeben

---

[1]) Brief Luthers an Spalatin vom 13. November 1520. Enders II, 524: Egregie nimis tractamur ab his heroibus D. Fabiano, Hubaldo et Taubenheyn etc., ego et Philippus.

[2]) Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg. S. 109, 110 Anm. 2.

[3]) Ebenda S. 141.

[4]) Brief Luthers an Taubenheim vom 10. Januar 1539. Enders XII, 65ff.

[5]) Vgl. seinen Brief an den Kurfürsten aus Eilenburg vom 23. April 1521. Bei N. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522, 2. Aufl. (1911) S. 410f. Anm. 6.

[6]) Auf des Bocks zu Leipzig Antwort. D. M. Luther. W. A. VII, 271.

[7]) W. A. VIII, 340. Die Widmung an Hans von Dolzig und Bernhard von Hirschfeld hat Spalatin hinzugefügt, dem Luther hierfür freie Hand gelassen hatte. Brief an Spalatin vom 17. September 1521. Enders III, 234.

[8]) Datiert vom 1. Dezember 1520. Enders III, 1ff.

[9]) Enders III, 3 Anm. 1; 12f. Anm. 2.

[10]) Köstlin-Kawerau I, 410. 428.

war, nannte Aleander[1]) allesamt Schüler Luthers. Unter den Professoren an der Universität waren es sodann die Juristen, deren Dienste der Kurfürst bei seinen Gerichten wie als Rechtsbeistände und Sachverständige vielfach in Anspruch nahm. Von diesen durfte Luther bereits im Frühjahr 1518 Hieronymus Schurff und Wolfgang Stähelin zu seinen entschiedenen Anhängern rechnen[2]). Stähelin freilich schied schon bald infolge von Mißhelligkeiten mit Friedrich dem Weisen aus dem Wittenberger Lehrkörper und dem Kreise Luthers aus[3]). Dagegen wurde Schurff den Wittenberger Reformatoren immer wertvoller. Melanchthon lobte ihn, weil er seinen Stoff unter theologische Gesichtspunkte rückte[4]). Das Verhältnis zu Luther trübte sich erst später, als die verschiedene Beurteilung des kanonischen Rechts die beiden Männer entzweite. In jenen Anfangsjahren der Reformation aber stand Schurff fest zu Luther. Er gehörte zu jenen drei kurfürstlichen Räten bei der Universität, die die Annahme der Bannandrohungsbulle widerrieten[5]). In Worms war er Rechtsbeistand Luthers[6]), wurde zu den Verhandlungen vor Greiffenklau zugezogen[7]) und verließ die Stadt mit seinem Wittenberger Kollegen[8]). Und wenn er ein Jahr später den Verkehr zwischen dem Kurfürsten und Luther vermittelte[9]), so ist das ein Zeichen dafür, daß er das Vertrauen beider besaß. — Christian Beyer endlich, der neben seiner Arbeit an der Universität und am Oberhofgericht auch der Stadt Wittenberg bald als Ratsherr, bald als Bürgermeister diente, scheint namentlich Melanchthon näher gestanden zu haben. Wenigstens bestellte Beyer diesen später zum Vormund für seine Kinder[10]).

Nun dürfen wir nicht übersehen, daß die Politiker in jener Zeit auch Luther als Faktor in ihre Berechnungen einstellten.

---

[1]) Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521. 2. Aufl. S. 41. Kalkoff erinnert in erster Linie an den Kanzler Brück, sowie an Spalatin und Veit Warbeck, außerdem an Friedrich von Thun, Philipp von Feilitzsch und den Ritter Franz Schott von Oberlindt.

[2]) Brief an Trutfetter vom 9. Mai 1518. Enders I, 188.

[3]) Friedensburg S. 141.

[4]) Brief an Spalatin vom 24. Januar 1521. Corp. Ref. I, 280: theologica adhibet ad suum institutum.

[5]) Köstlin-Kawerau I, 366.

[6]) Joh. Mathesius, Luthers Leben in Predigten. Krit. Ausgabe von G. Loesche. 2. Aufl. S. 57.

[7]) Köstlin-Kawerau S. 424ff.

[8]) Ebenda S. 430. [9]) Ebenda S. 501f.

[10]) Corp. Ref. IV, 96. Vgl. N. Müller S. 250.

Mathesius[1]) hat sich von einem „großen Mann“ sagen lassen, Kaiser Maximilian habe sich gegen Peffinger vernehmen lassen: „Sagt vnserm lieben Herr öhmen, das er vns den Münch Luther fleißig beware, denn es köndt sich bald gelegenheyt zutragen, das wir seiner bedörffen möchten.“ Neben diesem Versuch Maximilians, die religiöse Frage zu politisieren, steht der Ratschlag, den der kaiserliche Gesandte Don Juan Manuel in Rom in denselben Tagen, als Eck hier die Exkommunikation Luthers betrieb, Karl V. erteilte[2]): „Ew. Maj. muß nach Deutschland gehen und daselbst einem gewissen Martin Luther einige Gunst angedeihen lassen, der sich am Hofe von Sachsen befindet und durch die Sachen, die er predigt, dem römischen Hofe Besorgnis einflößt.“ Wieweit im einzelnen auch Friedrich der Weise sich diesen Standpunkt angeeignet hat, wird sich bei der großen Zurückhaltung, die gerade dieser Fürst sich in seinen Äußerungen über Luther auferlegte, schwerlich jemals ganz ermitteln lassen. Um so schwerer fällt die Äußerung ins Gewicht, die er nach dem zweiten Verhör Luthers, noch ganz hingerissen von der Verantwortung seines Professors, gegen Spalatin tat: „Wol hat der Pater, Doctor Martinus, geredt vor dem Herrn Kayser vnd allen Fursten vnd stenden des Reichs in Lateyn vnd Deutsch. Er ist mir vil zu kune[3]).“ Die Kühnheit bestand in dem Mute, mit dem Luther sich über die römische Tyrannei und Bosheit aussprach, so daß — wie wenigstens Aleander meldet[4]) — der Kaiser ihm über diesen Punkt das Wort entzog. Auch gut katholischen Reichsfürsten hatte Luther aus dem Herzen gesprochen. Den Herzog Wilhelm von Bayern und viele andere hörte Contarini damals sagen: wenn Luther bei seinem ersten Angriff stehengeblieben wäre (d. h. wenn er nicht auch das Dogma der Kirche angegriffen hätte), so würde er in ganz Deutschland nicht nur begünstigt, sondern geradezu angebetet sein[5]).“ Der Herzog Georg von Sachsen aber ließ seine Beschwerden über das Ärgernis der Geistlichen ganz wie Luther in der Forderung eines allgemeinen Konzils gipfeln[6]). Wir haben keine Ursache anzunehmen, daß die Stimmung am kursächsischen Hofe eine andere gewesen

---

[1]) A. a. O. S. 41.

[2]) Am 12. Mai 1520. Bei Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 8. Aufl. I, 326f.

[3]) Spalatins Annalen. Ausgabe von Cyprian. S. 49f.

[4]) Kalkoff, Die Depeschen Aleanders. 2. Aufl. S. 175.

[5]) (G. M. Thomas) Martin Luther und die Reformationsbewegung in Deutschland vom Jahre 1520—1532 in Auszügen aus Marino Sanuto's Diarien (1883) S. 21.

[6]) Wrede, Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. II, 666.

sei. Dann aber wäre es seltsam, wenn nicht aus diesen Kreisen es Luther nahegelegt worden wäre, den Angriff auf Rom, den er mit seiner Frage nach dem Recht der Ablässe eröffnet hatte, fortzusetzen gegen die ganze Fülle der Schäden und Mißstände, unter denen das Christenvolk seufzte. Die Gravamina der deutschen Nation waren alt. Jetzt schien der Mann gefunden zu sein, der ihnen die religiöse Begründung und damit durchschlagende Kraft gab.

Es fehlt auch nicht ganz an Anzeichen dafür, daß in der Tat derartige Anregungen aus dem kursächsischen Adel an Luther gelangt sind. Kurz bevor wir nämlich zum erstenmal von der Absicht Luthers erfahren, sich wegen der Tyrannei und Bosheit der römischen Kurie an den Kaiser und den deutschen Adel zu wenden, hören wir[1]) von einem Brief, den er an „unseren Taubenheim" gerichtet hat. Diesen Brief besitzen wir leider nicht. Aber Luther muß ihn für sehr wichtig gehalten haben, da er es Spalatin zur Pflicht machte, ihn sofort an seine Adresse zu befördern. Bemerkenswert ist dabei, daß Luther gleichzeitig auch an Hutten und Sickingen schrieb. Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Gedanken Taubenheims sich in einer ähnlichen Richtung bewegten, wie die der beiden anderen Ritter, und daß Taubenheim Luther ermunterte, an sie einen Aufruf zu des christlichen Standes Besserung zu richten, wie man sie auch am Hofe Friedrichs des Weisen für dringend geboten hielt.

In einem wichtigen Punkte freilich bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen Hutten und Sickingen auf der einen und Männern wie Taubenheim auf der anderen Seite. Die kursächsischen Adeligen nämlich, die im Dienste Friedrichs des Weisen standen, konnten sich zum voraus sagen, daß ihre ganze Korrespondenz mit Luther in einer so wichtigen Sache von diesem loyalerweise durch Spalatin zur Kenntnis ihres Landesherrn würde gebracht werden, und schon deshalb mußte ihnen der Gedanke an politische Zettelungen wie eine gewaltsame Abstellung der kirchlichen Mißstände völlig fernliegen. Bei dem hohen Ansehen ferner, in dem Erasmus bei ihrem Kurfürsten stand, stellten sich auch ihnen die Dinge gewiß so dar, als ob mit Erlassen und Maßnahmen der Obrigkeit die nötige Abhilfe geschaffen werden könnte. Luther aber erschien ihnen dabei als der berufene Ratgeber ihres Fürsten, der zeigte, wie nach dem Worte Gottes die Reform in die Wege zu leiten und durchzuführen sei. Das entsprach auch der eigenen Anschauung Luthers, der seinen Standpunkt einmal[2]) dahin prä-

[1]) In dem Brief an Spalatin vom 31. Mai 1520. Enders II, 406.

[2]) In dem Brief an Spalatin vom 27. Februar 1521. Enders III, 90. In derselben Richtung bewegt sich sein Vorschlag aus Anlaß der

zisiert hat: hoc molitus fui, ut nobilitas Germaniae non ferro, sed consiliis et edictis (quod facile possunt) Romanistis illis modum poneret. Ganz anders war nun aber die Einstellung Huttens, den Sickingen nur mit Mühe vom Losschlagen zurückhalten konnte. Hutten rechnete[1]), wenn es zum offenen Kampf gegen die Pfaffen kam, auf die Waffenhilfe des Kurfürsten oder doch zum mindesten auf dessen wohlwollende Neutralität. „Da siehst Du, was Hutten will", schrieb Luther an Spalatin, indem er ihm dessen Brief vom 9. Dezember 1520 schickte, der sich hierüber ganz offen aussprach. Dem Ritter selbst aber antwortete er, er wolle nicht, daß der Kampf für das Evangelium mit Gewalt und Blutvergießen zum Austrag gebracht werde[2]). Sein Urteil über den sächsischen Adel bildete er sich auch nicht nach dem Draufgängertum Huttens, sondern nach den besonnenen und frommen Äußerungen, die er von Fabian von Feilitzsch zu hören bekam. Die Rollen der Geistlichen und Laien schienen ihm jetzt geradezu vertauscht: die Geistlichen hatten sich von Christus abgewandt, die Laien aber sich ihm zugekehrt, diese nahmen die Wahrheit an, die jene verwarfen, sie wurden Priester und die Priester Laien. Quare visum est deinceps ad vos laicos, novum genus clericorum, scribere. Mit diesen Worten erfahren wir nicht nur, weshalb Luther seine Assertio Fabian von Feilitzsch widmete[3]). Hier hören wir auch, weshalb er

---

Wittenberger Universitätsreform: Optimum foret, ut universum jus pontificium prorsus excluderetur, tum Principes aliquando, animo accepto, jurisdictionem et censuras istas penitus antiquarent in suis terris. Audendum enim est, si quid magnum et salutare paramus. Nam nisi jurisdictio ista sacrilega abrogetur et jaceat, jus pontificii veneni quis excludet? Meus hic hospes (= Hans von Berlepsch auf der Wartburg) optime coepit, censuras prohibens; si Principes nomine suo, id nollent, dissimularent tamen id fieri per suos praesides et judices, ut sic paulatim irreperet in orbem, ne quis secundum jura papae possit vexari, sed secundum mores et ritus regionum omnia componerentur. Brief an Spalatin vom 31. Juli 1521. Enders III, 204.

[1]) Vgl. seinen Brief an Luther vom 9. Dezember 1520. Enders III, 15f.

[2]) Brief Luthers an Spalatin vom 16. Januar 1521. Enders III, 73.

[3]) Am 1. Dezember 1520. Enders III, 1ff. Karlstadt hat nach seiner Gepflogenheit, Luther noch zu überbieten (vgl. K. Bauer, Die Wittenberger Universitätstheologie und die Anfänge der deutschen Reformation, S. 7), auch in diesem Punkt Luther noch zu überbieten versucht, indem er 1523 dazu überging, sich nicht mehr als Geistlicher zu kleiden, sondern als „ein neuer Laie" unter den Bauern von Segren zu leben, wie sie das Feld zu bestellen u. dgl. m.

des christlichen Standes Besserung in die Hände des Adels legen wollte. Diese Erklärung stimmt zwar herzlich schlecht zu den Phantasien über den Revolutionär Luther. Um so besser aber entspricht sie dem, was über Luthers innere Entwicklung geschichtlich sich erweisen läßt. Seitdem er im ersten Petrusbrief (2, 5. 9) und in der johanneischen Apokalypse (1, 6; 5, 10) den Grundsatz des allgemeinen Priestertums entdeckt hatte, reduzierte sich ihm der ganze Unterschied zwischen Priestern und Laien darauf, daß jenen der Dienst an Wort und Sakramenten anvertraut war[1]). Von hier aus ergab sich ihm ganz unmittelbar die Zuständigkeit und Aufgabe der Obrigkeit, ordnend in die kirchlichen Angelegenheiten ihres Landes einzugreifen[2]).

So angesehen, konnte Luther unbedenklich die Hand ergreifen, die der Adel ihm darbot. Wenn Ritter wie Schaumburg[3]) und Sickingen[4]) ihm ihren Schutz anboten, so lehnte er diese Anerbietungen nicht geradezu ab, auch wenn er sich in Christi Hut am sichersten geborgen wußte[5]). Wer sich so vor den Evangelisten zu Wittenberg stellte, dem konnte es doch wohl auch mit dem Evangelium nur ernst sein. Deshalb faßte Luther sogar, solange er die politischen Hintergründe bei Hutten noch nicht erkannt hatte, eine Verbindung mit diesem ins Auge[6]). Er traute dem ganzen Adel denselben gottesfürchtigen und ernsten Sinn zu, wie er ihm in den sächsischen Räten und bald auch in Hartmut von Cronberg entgegentrat. Hatte doch der Geist Gottes und der Gerechtigkeit auch in Sickingens Hause schon seit zehn Jahren gewaltet[7]).

[1]) Brief an Spalatin vom 18. Dezember 1519. Enders II, 279. Das Echo seiner Frage: Mira haec tibi nonne? hören wir aus dem Brief des Kurfürsten an seinen Bruder Johann vom 25. August 1520: dieser werde in der neuesten Lutherschrift „ffyl selczams dynges fynden". Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Gesch. der ev. Kirchen-Reformation S. 2 Nr. 2. Ähnlich wie gegen Spalatin sprach sich Luther auch gegen Heß aus: quod in usu Missae est, oportet ut nihil discernas inter sacerdotem et laicum, unus panis, una fides, una communio, nisi quod illius est ministerium, non autem hujus. De quo alias. Brief vom 27. April 1520. Enders II, 385.

[2]) Nam et Principis ut christiani fratris, etiam Principis nomine, interest, lupis adversari, et pro sui populi salute sollicitum esse. Brief an Spalatin vom 5. Mai 1522. Enders III, 351.

[3]) Brief an Luther vom 11. Juni 1520. Enders II, 415.

[4]) Brief vom 4. Juni 1520. Enders II, 410.

[5]) Brief an Spalatin vom 13. Mai 1520. Enders II, 402.

[6]) Brief an Spalatin vom 11. September 1520. Enders II, 478.

[7]) Brief Hartmuts von Cronberg an Luther vom 14. August 1522. Enders III, 443.

Deshalb wandte er sich mit seinem Aufruf jetzt auch nicht bloß an einen Teil des Adels, etwa in Sachsen oder Franken, sondern ad universam nobilitatem Germaniae[1]), an totius Germaniae nobilitatem[2]), bei dem Kaiser angefangen[3]) über die Kurfürsten[4]) bis zu dem letzten Reichsstand.

2.

Den Aufruf, den er an den Adel richtete, hat Luther im Laufe der Wochen, während deren er an ihm arbeitete, mit verschiedenen Namen bezeichnet. Als die Schrift im Druck war, nannte er sie einen librum vulgarem contra papam de statu ecclesiae emendando[5]). Das fertige Buch heißt dann bei ihm libellus meus[6]). Als libellus erschien es auch schon vorher, als er seine Veröffentlichung Link ankündigte[7]). Die erste Ankündigung aber stellte weder einen libellus, noch einen liber in Aussicht, sie sprach vielmehr nur von einer scheda: Est animus, publicam schedam edere ad Carolum et totius Germaniae nobilitatem, adversus Romanae curiae tyrannidem et nequitiam[8]). Dieser Unterschied in der Ausdrucksweise ist bisher unbeachtet geblieben. Er ist aber für unsere Frage keineswegs bedeutungslos. Vielmehr verdient er unsere besondere Aufmerksamkeit.

Liber und libellus unterscheiden sich nur durch den Umfang bzw. durch den Maßstab, den man an ihren Umfang anlegt. Schon der libellus ist nicht ganz klein. Er ist größer als eine Predigt. Das Büchlein „Von der Beicht", das Luther Sickingen widmete, ist aus einer Predigt hervorgegangen, aber es beschränkt sich nicht einfach auf den bloßen Wortlaut der Predigt. Das liegt in den Worten, mit denen Luther es Spalatin zur Drucklegung übersandte: mitto . . . libellum ex sermone natum

---

[1]) Brief an Link vom 20. Juli 1520. Enders II, 444.

[2]) Brief an Spalatin vom ca. 8. Juni 1520. Enders II, 414.

[3]) Vgl. die Widmung.

[4]) Nobilitas tua ist Anrede an einen Kurfürsten. Vgl. z. B. das Schreiben Leos X. an Friedrich den Weisen vom 8. Juli 1520. Balan, Monumenta reformationis Lutheranae ex tabulariis secretioribus s. sedis 1521—1525 S. 1.

[5]) Brief an Johann Voigt in Magdeburg vom 3. August 1520. Enders II, 456.

[6]) Brief an Lang vom 18. August 1520. Enders II, 461.

[7]) Am 20. Juli 1520. Enders II, 444.

[8]) Undatierter Brief an Spalatin, 1520 (Enders II, 413: vor 8. Juni; W. A. Briefw. II, 120: ca. 8. Juni).

de confessione[1]). Noch eine ganze Reihe von Lutherschriften sind auf dieselbe Weise entstanden und verraten uns ihren Ursprung schon durch den Titel, z. B. Ein Sermon von dem Bann, Ein Sermon von dem neuen Testament d. i. von der heiligen Messe u. a. m. Der liber und der libellus haben das miteinander gemeinsam, daß sie eine gewisse Anzahl Bogen umfassen. Ein Bogen, zwei Blätter umfassend, ist eine charta[2]). Mehrere Bogen bilden je nach dem Format einen duernio[3]) oder ternio[4]) oder quaternio[5]) oder sexternio[6]). Diese verschiedenen Lagen wurden für den Buchbinder durch die auf-

[1]) Brief an Spalatin vom 10. Juni 1521. Enders III, 171. Auch bei dem „Sermon von den guten Werken" machte Luther den gleichen Unterschied: Sermo de bonis operibus, futurus non sermo, sed libellus, adeo augescit inter scribendum usw. An Spalatin am 25. März 1520. Enders II, 366.

[2]) Vgl. Enders III, 436 Anm. 5.

[3]) So umfaßte Ein deutsch Theologia zehn duerniones (= 40 Blätter in Quart). Brief Luthers an Spalatin vom 4. Juni 1518. Enders 1, 205.

[4]) So die Septemberbibel, vgl. Luther an Spalatin am 26. Juli 1522. Enders III, 436: restant et alii adhuc 18 terniones, und an denselben am 11. August 1522. Enders III, 441: Spalatin hat jetzt wohl das ganze Neue Testament usque ad ultimum ternionem Johannis et alia.

[5]) So das Büchlein Von der Beicht, die Auslegung des Magnificat und des 118. Psalms, vgl. die Briefe an Spalatin vom 6. und 15. August 1521. Enders III, 215. 217; ebenso die Assertio omnium articulorum M. Lutheri per bullam Leonis X. novissimam damnatorum, sowie ihre deutsche Ausgabe: Grund und Ursach aller Artikel D. Martin Luthers, so durch römische Bulle unrechtlich verdammt sind, vgl. die Briefe an Spalatin vom 16. Januar und 17. Februar 1521. Enders III, 73 und 87: Assertio mea latina ad te missa prius aliquot quaternionibus etc., bzw.: Sex quaterniones vernaculae Assertionis jam antea ad te volare jussi. Die Schrift gegen Ambrosius Catharinus sollte höchstens vier Quaternionen umfassen. Brief an Link vom 7. März 1521. Enders III, 104.

[6]) So Karlstadts Ausgabe von Augustins De spiritu et litera. Vgl. Luthers Brief an Lang vom 21. März 1518. Enders I, 169. Ebenso Karlstadts Schrift gegen Emser, gegen die der Rektor der Universität Wittenberg Johannes Hessus einschritt, weil sie einen versteckten Angriff gegen Luther enthielt. Vgl. Luther an Spalatin am 21. April 1522. Enders III, 343. Da Luther als Professor nicht große Bücher, sondern Broschüren schrieb, spotteten viele über seine Geistesarmut, die ihn „nur kleyn sexternlin vnd deutsche prediget fur die vngeleretenn leyenn" schreiben lasse. Vgl. die Vorrede zum Sermon von den guten Werken. W. A. VI, 203.

einander folgenden Buchstaben des Alphabets gezeichnet[1]). Die deutsche Postille z. B., die in Quart gedruckt wurde, setzte sich aus Quaternionen zusammen[2]). Das vollständige Buch hieß exemplar. Manche Bücher wurden bogenweise[3]) ausgegeben.

Eine scheda ist nun etwas ganz anderes als ein liber, ebenso wie auch das Deminutiv schedula etwas anderes bedeutet als ein libellus. Das wird sofort deutlich, wenn wir erfahren[4]), daß das Wort schedula als „Zettel" in unsere Sprache übergegangen ist. Die Wörterbücher belehren uns, daß scheda, eigentlich schida, ein griechisches Fremdwort in der lateinischen Sprache ist, abgeleitet von σχίζω (Stamm: σχιδ = scheiden; lateinisch: scid, scindere), d. h. spalten. Die davon abgeleiteten Substantiva σχίζα (jonisch: σχίζη) oder σχίδη entsprechen unseren Wörtern „Scheit" und „Schindel". Die Parallelbildung σχέδη hat zunächst auch diese Bedeutung, bezeichnet aber dann im übertragenen Sinn eine Tafel oder ein Blatt zum Schreiben oder Rechnen. Plinius gebraucht dann scheda für einen abgerissenen Streifen der Papyrusstaude, deren mehrere zu einem Bogen Papier zusammengeleimt wurden. Von hier war es dann nur noch ein Schritt zu dem Sprachgebrauch Ciceros und Quintilians, die mit einer scheda einen Streifen oder ein Blatt Papier in einem Buch oder Brief meinen. Diesem Sprachgebrauch folgten auch die lateinischen Kirchenväter, von denen z. B. Hieronymus ein Blättchen Papier eine schedula (oder scidula) nennt.

Daß das Wort in dieser Bedeutung den Zeitgenossen Luthers geläufig war, beweisen uns z. B. die Acta et res gestae D. Mar-

---

[1]) Vgl. Luthers Widmung der Operationes in Psalmos an Pellican. Enders III, 92: velim deleas in fine ultimae paginae literae B. duodecim versus, cum tribus sequentibus versibus literae C., und Luthers Brief an Spalatin von Mitte Dezember 1521. Enders III, 255: Hic quaternio G. in Methodo Philippi superfluit, desunt autem in fine tres quaterniones novissimi Q.R.S., quos complebis in tempore.

[2]) Vgl. Luthers Brief an Spalatin vom 15. August 1521. Enders III, 218. Luther hatte sich über Grünenberg geärgert wegen des schlechten Drucks. Deshalb schrieb er zuerst: jam nihil mitto, cum habeam ferme decem magnos quaterniones in eadem re. Dann besann er sich anders, fügte jedoch hinzu: Vellem autem excudi in cubitalis papyri modum, d. h. in Quart, vgl. Enders III, 222 Anm. 15.

[3]) Vgl. Luthers Brief an Melanchthon vom 3. August 1521. Enders III, 210: Legi Carlstadii nostri duos quaterniones hac hora allatos de caelibatu. Ebenso an Spalatin am 6. August 1521, ebenda S. 215.

[4]) F. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 5. Aufl. S. 416.

tini Lutheri in comitiis Wormaciae, die aus der Zeit nach dem zweiten Verhör Luthers berichten[1]): Etiam schedulae binae sunt affixae, una contra doctorem, altera (sicut videbatur) pro doctore. Ebenso hat Ambrosius Blaurer den Zettel, auf dem er Schnepf in Stuttgart die Marburger Abendmahlsformel Luthers präsentierte, als schedula bezeichnet[2]).

Auch Luther hat sich diesem Sprachgebrauch angeschlossen. Wenn er von einer schedula redet, so meint er damit im eigentlichen Sinne ein Blatt, und zwar ein solches, das öffentlich angeschlagen wird, also ein Plakat. Er nennt so seine 95 Ablaßthesen, — zuerst in der Zuschrift, mit der er am 30. Mai 1518 seine Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute an Leo X. schickte[3]): schedulam disputatoriam edidi, und zuletzt noch 1545 in der Praefatio zum ersten Band seiner lateinischen Schriften: edidi disputationis scedulam[4]). Da sie ursprünglich in Plakatform ausgingen[5]), so war diese Bezeichnung völlig zutreffend. Auch für Ecks Thesen für die Leipziger Disputation und seine Gegenthesen begegnet uns bei ihm der Ausdruck schedulae. Bei ihrer Übersendung an Lang schrieb er[6]): Mitto schedulas novas, Ecci et Lutheri criminationes mutuas. Auch den „Zettel" des Offizials zu Stolpe — d. h. das Dekret, mit dem der Bischof von Meißen am 24. Januar 1520 die Beschlagnahme von Luthers Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leichnams Christi und von den Bruderschaften angeordnet hatte[7]), — nennt Luther ebenso wie seine Gegenschrift eine schedula[8]). Über eine scelerata schedula, in der derselbe Bischof die promissiones gratiae (d. h. der Sakramentsgnade) et characteris (sc. indelebilis) anpries, ohne doch einen Schriftbeweis für sie erbringen zu können, sehen wir Luther zwei Jahre später wieder eine schedula ver-

---

[1]) Ad. Wrede, Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. 2. Bd., S. 559.

[2]) Brief an Martin Frecht, ca. 25. August 1534. Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer. I, 528.

[3]) Enders I, 202.

[4]) W. A. 54, 180. Opp. var. arg. I, 17.

[5]) Vgl. O. Clemen, Beiträge zur Lutherforschung. In: Aus Deutschlands kirchlicher Vergangenheit (1912), S. 24.

[6]) Am 16. Mai 1519. Enders II, 51, vgl. 52 Anm. 5.

[7]) Opp. v. a. IV, 139.

[8]) Luther an Spalatin am 5. Februar 1520. Enders II, 315: Episcopus Misnensis publica schedula edidit inhibitionem contra sermonem meum de sacramento ... Ego tamen contrariam schedulam editurus sum. Vgl. auch Enders II, 321f. 324f. 327ff. 331.

fassen[1]). Hier ist mit dem Worte jedoch, wie bereits bei der früheren Kontroverse mit dem Meißener Bischof, bei der öffentlichen Erklärung Luthers nicht mehr an ein Plakat, sondern an ein Flugblatt gedacht. Daß eine schedula auch in diese Form umgesetzt werden konnte, dafür sind uns die 95 Thesen ein Beweis[2]).

Von der schedula unterscheidet sich die scheda, wie der liber von dem libellus, durch seinen größeren Umfang. So ausführliche amtliche Erlasse, wie z. B. die Bannandrohungsbulle Leos X. oder das Achtsdekret Karls V., sind als schedae zu betrachten. Wird eine solche amtliche Bekanntmachung durch einen Herold öffentlich verlesen, so ruft ein Trompetensignal die Bevölkerung nach biblischem Beispiel[3]) zusammen. Man wird sich an diesen Brauch erinnern müssen, um zu verstehen, daß Luther seine Alarmschrift[4]) „An den Adel" nicht nur ein Plakat (scheda), sondern auch ein Trompetensignal (classicum) genannt hat[5]).

---

[1]) Vgl. Luthers Brief an Hausmann vom 3. August 1522. Enders III, 439.

[2]) Vgl. O. Clemen in: Aus Deutschlands kirchlicher Vergangenheit, S. 26 Anm. 3.

[3]) Vgl. Dan. 3, 4f.

[4]) Man denke an seinen Vergleich W. A. VI, 413: „Were das nit ein vnnaturlich furnehmen / ßo ein fewr in einer stadt auffgienge / vnd yderman solt stille stehenn / lassen fur vnnd fur brennen was do brennen mag / allein darumb / das sie nit die macht des Burgemeysters hettenn / odder das fewr villeicht ann des Burgemeysters hauß anhube? Jst nit hie einn yglicher burger schuldig die andern zu bewegen vnnd beruffenn?"

[5]) Brief an Spalatin vom 5. August 1520. Enders II, 457. Daß der Vergleich mit dem classicum, wie Enders II, 458 Anm. 3 behauptet, auf Lang zurückgehe, ist doch wohl bloße Vermutung. Denn es läßt sich nicht beweisen, daß der Brief Langs, der (Enders II, 461) diesen Ausdruck gleichzeitig gebrauchte, bereits an oder vor dem 5. August in Luthers Händen war. Es scheint vielmehr, daß der Ausdruck auf dem Weg über Spalatin zu Lang gelangt war und Luther ihn zu seiner Überraschung von diesem wieder zu hören bekam. Für die Bedeutung des Wortes classicum bei Luther vgl. übrigens auch seinen Brief an Staupitz vom 30. Mai 1518. Enders I, 198: nova indulgentiarum classica et remissionum buccinae, womit die Ablaßbulle und die Ablaßinstruktion, also zwei schedae, gemeint sind, deren Inhalt Luther in dem Brief an den Bischof Scultetus von Brandenburg vom 13. Februar (?) 1518, Enders I, 148 als dogmata bezeichnete. Daß nicht die Predigten Tetzels gemeint sind, zeigt Luthers Brief an Albrecht von Mainz vom 31. Oktober 1517. Enders I, 115: non adeo accuso praedicatorum exclamationes, quas non audivi.

An den eigentlichen Gebrauch des Wortes scheda hat sich Luther in seiner Frühzeit angeschlossen, wenn er seiner Verwahrung gegen den Angriff Hoogstratens auf seine 13. Leipziger These den Titel: Scheda adversus Jacobum Hochstraten gegeben hat[1]). Sie füllt in der Weimarer Ausgabe 66 Zeilen. Es ist daher durchaus denkbar, daß Luther sie ursprünglich als Einblattdruck in der Form eines Plakates hat ausgehen lassen, auch wenn kein solches Exemplar auf uns gekommen zu sein scheint.

Indessen wurde das Wort bereits damals in einem erweiterten Sinne gebraucht. Als in Leipzig Karlstadt zur Disputation den authentischen Text seiner Beweisstellen mitbrachte, schalt Eck, der nach italienischen Mustern seine Quellen großzügig aus dem Gedächtnis zitierte: puerile et ridiculum esse theologum e libris aut schedis disputare. Karlstadt hatte natürlich nicht alle Bände der Kirchenväter usw. mitbringen können. Seine Auszüge aus ihnen hatte er in Notizhefte eingetragen, in denen er zum Verdrusse Ecks während der Disputation nachschlug. Wie umfangreich seine Notizhefte waren, wissen wir nun freilich nicht. Da indessen Eck, wie von libris, so auch von schedis redete, brauchen wir uns diese verschiedenen schedae Karlstadts nicht allzu umfangreich vorzustellen.

Noch ein Schritt weiter war es, als die Buchdrucker sich diese Ausdrucksweise aneigneten und, wenn ein Werk in Lieferungen erschien, diese Lieferungen als schedae bezeichneten. Der vorsichtige Verleger, der nicht klar darüber sah, welchen Absatz ein großes Werk finden würde, wollte nicht das Risiko auf sich nehmen, beim Druck einer starken Auflage auf einem unverkäuflichen Rest sitzen zu bleiben. Er druckte deshalb zunächst nur den Anfang in einer Probelieferung, nach deren Abnehmerzahl er die endgültige Höhe der Auflage bestimmte. Für den zweiten Druck von Luthers Operationes in Psalmos wurde dieses Verfahren gewählt, um den Drucker vor Schaden zu bewahren[2]). Wenn aber von ihnen Psalm 1—5 sich durch besonderen Titel, Vorrede und Nachwort als ein erster Teildruck zu erkennen geben, so müssen wir uns vor dem Irrtum hüten, in diesem eine solche scheda zu erblicken, denn dafür ist er viel zu lang[3]). Er ist vielmehr als der erste eines auf mehrere Bände[4]) berechneten Werkes zu betrachten. Der

---

[1]) W. A. II, 384—387.

[2]) Brief Luthers an Lang vom 26. Januar 1520. Enders II, 305: Psalterium nova ratione excudetur, quia excusor afficitur damno relictis multis sibi schedis. [3]) W. A. V, 26—199.

[4]) Was von dieser Psalmenerklärung, die mit der Wormser Reise für immer abgebrochen wurde, erschien, füllt in den Opera exegetica latina der Erlanger Ausgabe allein schon die drei Bände 14—16.

Umfang, den der Buchhändler bei einer scheda als Probelieferung im Auge hatte, mag jenen editis tribus primis in eo opere (sc. den Operationes in Psalmos) sexternionibus entsprochen haben, von denen Spalatin am 11. April 1519 an Bild melden konnte, Luther habe sie dem Kurfürsten gewidmet[1]).

Einen gewissen Anhaltspunkt dafür, wie groß nach Luthers Begriffen etwa eine scheda war, bietet uns schließlich jenes Notizheft mit Mitteilungen über römische Zustände, das er während der Abfassung seiner Schrift „An den Adel" von Spalatin erhielt[2]). Es handelt sich dabei um unvollständige Notizen Agricolas über die Angaben, die Luther über Rom von einem Kenner der dortigen Verhältnisse sich hatte machen lassen. Diese Aufzeichnungen füllten natürlich nur ein paar Blätter, nicht aber ein ganzes Büchlein.

Wenn nun hiernach am 17. Juli 1520 eine scheda für Luther ein Heft war, so wird sie am 8. Juni desselben Jahres für ihn auch nicht viel anderes gewesen sein. D. h. aber: die Schrift, die er damals als scheda ankündigte, war von ihm ursprünglich als eine kleine Broschüre ins Auge gefaßt. So klein wie seine Verwahrung gegen Hoogstraten brauchen wir sie uns deshalb nicht vorzustellen, sonst würde er wohl eher von einer schedula geredet haben, so wie er ja auch seine Ablaßthesen, die jene Verwahrung an Umfang übertrafen, auch nur eine schedula genannt hat. Aber größer als eine scheda sollte sie jedenfalls nicht werden. Wenn er sie dann bei ihrem Erscheinen doch nicht mehr als scheda, sondern als libellus[3]), ja als liber[4]) bezeichnet hat, so spricht das dafür, daß sich ihm über der Ausarbeitung sein Plan erweiterte. Er nahm noch anderen Stoff auf, als er zunächst nur hatte bringen wollen.

3.

Bewährt sich das Ergebnis, zu dem uns eine Prüfung des Sprachgebrauchs führt, an den Tatsachen? Die Antwort hängt davon ab, ob es uns gelingt, den Umfang der geplanten scheda zu bestimmen.

---

[1]) Bei H. von Schubert und K. Meißinger, Zu Luthers Vorlesungstätigkeit (Heidelberg 1920), S. 12f.

[2]) Brief Luthers an Spalatin vom 17. Juli 1520. Enders II, 443: Remitto nova tua ex Urbe; ego ipse plura ex eo praesens audivi, quam in hac scheda leguntur. Denique haec ipsa ex ore ejus Magister Islebensis signavit, et Melchiori Lotther dedit; inde per te ad nos redeunt.

[3]) In den Briefen an Link und an Lang vom 20. Juli und 18. August 1520. Enders II, 444 und 461.

[4]) In dem Brief an Joh. Voigt vom 3. August 1520. Enders II, 456.

Über ihren Inhalt hat sich Luther selber, als er sie ankündigte, ausgesprochen. In jenem Brief an Spalatin schrieb er[1]: Est animus, publicam schedam edere ad Carolum et totius Germaniae nobilitatem, adversus Romanae curiae tyrannidem et nequitiam. Seine scheda sollte sich also richten an den neuen Kaiser Karl und an den Adel von ganz Deutschland. Und ihre Spitze sollte sie kehren gegen die Tyrannei und Nichtswürdigkeit der römischen Kurie. Wieweit entspricht dieser Ankündigung die Schrift „An den Adel" in der Gestalt, in der sie uns vorliegt?

Hier fällt nun offensichtlich sogleich die Zuschrift an Amsdorff, die jetzt das Ganze eröffnet, aus dem Rahmen des Programms. Sie ist ein Begleitschreiben zu einem Entwurf, den Luther Amsdorff zur Begutachtung, nötigenfalls auch zur Abänderung schickt. Sie selbst aber hat inhaltlich mit der in Aussicht gestellten scheda nicht das geringste zu tun.

Ebenso aber können diejenigen Stücke des Buches, welche ihre Spitze nicht adversus Romanae curiae tyrannidem et nequitiam kehren, nicht ursprüngliche Bestandteile der scheda sein. Deren sind es nun aber eine ganz beträchtliche Zahl. Wir finden sie ohne Mühe in der langen Liste, mit der die Schrift endet: „was wol geschehen mocht vnd solt / von weltlicher gewalt odder gemeinen concilio." Zwar gegen die ersten zwölf Punkte dieses Reformprogramms erheben sich von der gemachten Ankündigung her keinerlei Bedenken. Sie beziehen sich sämtlich auf den Papst und die Kurie, auf deren tyrannis et nequitia. Aber von Punkt 13 an ändert sich das. Zwar kommen auch hier immer wieder Dinge zur Sprache, die mit dem Papsttum zusammenhängen. Aber sie stehen nicht mehr, wie bisher, im Vordergrund. Das Programm geht jetzt über zu Dingen, die Luther allerdings ebenso reformbedürftig findet, wie die vorher behandelten. Aber für die Schäden, deren Abstellung er fordert, macht er hier nicht mehr ausschließlich oder auch nur in erster Linie den Papst und die Kurie verantwortlich. Eine Prüfung dieses Teils der Schrift läßt hieran keinen Zweifel.

Auffallend ist hier sogleich der Anfang. Luther fährt nämlich nicht mit seiner Aufzählung fort: „Zum dreizehnten", sondern er bedient sich der typischen Übergangsformel: „Darnach kummen wir auff" usw. Er macht also ganz sichtlich hier einen Einschnitt, der das Folgende von dem bisher Ausgeführten deutlich abhebt. Sachlich ist das eben dadurch gerechtfertigt, daß es sich bei den nunmehr zu besprechenden Mißständen nicht mehr um Auswirkungen der tyrannis et

[1]) Enders II, 414.

nequitia der römischen Kurie, also nicht mehr um das Thema der scheda handelt.

13. Luther beginnt mit einer Kritik der Bettelorden. Es gibt zuviel Bettelklöster und zuviel Abarten eines und desselben Ordens. Abhilfe erwartet Luther zwar von dem Papst, der gezwungen werden sollte, die Orden einzuschränken und jedenfalls keine neuen zu errichten oder zu bestätigen. Er deutet auch an, daß der Papst ein Interesse an dem gegenwärtigen Zustand hat. Aber er schiebt ihm nicht überhaupt die Schuld an ihm zu.

14. Die Ausführungen über Priesterehe und Zölibat kommen natürlich an den entgegenstehenden Bestimmungen des kanonischen Rechtes nicht vorbei, und weil dieses im Widerspruch mit dem Neuen Testament steht, findet Luther scharfe Worte dagegen. Aber die eigentlichen Urheber des Zölibats erblickt er doch nicht in den Päpsten, sondern in jenen vielen heiligen Vätern, die freiwillig auf die Ehe verzichteten, um besser studieren zu können und stündlich zu Tod und Streit bereit zu sein.

15. Auch die Regelung der Beichte heimlicher Todsünden in den Klöstern, die Luther so unerträglich findet, ist, wie er selber schreibt, nicht vom Papst getroffen, sondern von etlichen Äbten, Äbtissinnen und Prälaten.

16. Die Menge der Seelenmessen beruht gleichfalls nicht auf päpstlicher Anordnung, Luther macht für sie vielmehr den Geiz der Priester verantwortlich.

17. Ebenso rückt Luther die Strafen des geistlichen Rechtes nicht unter den Gesichtspunkt der päpstlichen Tyrannei und Verruchtheit. Anstößig sind sie ihm vielmehr deshalb, weil man durch sie eine Sünde bessern will mit vielen und größeren Sünden.

18. Bei den vielen Festen sodann, die auf Werktage fallen und soviel geistlichen und leiblichen Schaden nach sich ziehen, ist in Luthers Augen der Papst zum mindesten nicht allein der Schuldige. Er teilt sich in die Schuld mit den Bischöfen und „etlichen tollen Prälaten".

19. An den kirchenrechtlichen Bestimmungen über die verbotenen Grade, Butterbriefe u. dgl. m., bei denen der Papst sich den erforderlichen Dispens vorbehalten hat, ist für Luther das Anstößige auch wieder nicht die Tyrannei und Schlechtigkeit der Kurie, sondern das geistliche Recht, das einen schändlichen Jahrmarkt daraus gemacht hat.

20. Des weiteren richtet sich die Kritik an dem Aberglauben, der sich an die neuen Wallfahrtsorte und ihre Wunder geheftet hat, an die Adresse der Bischöfe. Auf den Papst kommt die

Rede erst in einer Art Nachtrag[1]) wegen der Indulte, Privilegien usw., die er auf seinem Schindanger zu Rom verkauft.

21. Daß der Bettel nicht in Beziehung zu der päpstlichen Tyrannei und Nichtswürdigkeit gesetzt werden kann, ist klar.

22. Bei den Ausführungen über die neuen Stifte, die nur auf Gebet- und Messehalten gestiftet sind, wird der Papst bloß ganz nebenbei in einem Atem mit den Bischöfen und Doktoren erwähnt als eine der Instanzen, die solch Ding besehen und beschreiben sollten.

23. Die Forderung bezüglich der Bruderschaften, Dispense und päpstlichen Botschaften schreitet fort zu einem Angriff auf den Papst als den Antichrist, weil er das Recht für sich in Anspruch nimmt, Eide, Gelübde und Bünde aufzulösen. Damit kehrt allerdings der Vorwurf der nequitia („lautter buberey") wieder. Aber diesen Gesichtspunkt stellt Luther hier nicht als maßgebend an die Spitze.

24. Das hier angeschlossene Gutachten über die Böhmen hat mit dem Thema der scheda nichts zu tun. Die Polemik gegen den Papst tritt hier auch zunächst völlig zurück. Es wird ihm nur zugemutet, daß er zugunsten der Husiten sich eine Zeitlang seiner Obrigkeit entäußere. Im übrigen soll er die Verantwortung dafür tragen, daß wegen der Kirchengüter eine Verständigung zustande kommt.

25. Die Ausführungen über die Reform der Universitäten beginnen zwar mit der Anklage: alles, was das Papsttum eingesetzt und verordnet habe, sei nur darauf gerichtet, Sünde und Irrtum zu mehren. Aber mehr als der Papst wird dann Aristoteles in Anklagezustand versetzt. Zu dem Papst kehrt erst der Abschnitt über das geistliche Recht zurück. Aber was dann über das weltliche Recht, die Theologie, Schulwesen und Religionsunterricht folgt, steht überhaupt in keiner Beziehung mehr zu ihm.

Daß Luther den für die scheda aufgestellten Gesichtspunkt: adversus Romanae curiae tyrannidem et nequitiam, verlassen hat, spricht er selber aus, wenn er diesen ganzen Abschnitt seiner Liste mit den Worten schließt: „Des sey gnug gesagt / von den geystlichen geprechen." Vollends was er jetzt noch (26) zur Sprache bringt, fällt auch in seiner Darstellung nicht der tyrannis und nequitia der römischen Kurie zur Last: Luxus in Kleidung und Nahrung, Zins und Bankwesen, wofür namentlich die Fugger in Augsburg herhalten müssen. Auch der Schluß über die Frauenhäuser und die Vernachlässigung der Jugend begründet nicht nochmals eine Anklage gegen den

[1]) Nur lose angeknüpft mit: „Hie horet her." Ein innerer Zusammenhang besteht nicht.

Papst und die Kurie, sondern gegen die Herren und Oberen, die um ihrer Versäumnisse willen „seltzam wiltpret" sein werden im Himmel[1]).

Als Ergebnis können wir hiernach bis jetzt feststellen, daß sich nach der Ankündigung Luthers von der Liste seiner Reformvorschläge nur 1—12, nicht aber 13—26 in seine scheda einfügen.

Versuchen wir nun, positiv zu bestimmen, was außer jenen zwölf Programmpunkten den Inhalt der scheda bilden sollte. Dabei halten wir uns an die Ankündigung Luthers. Sie besagt zunächst, er wolle sich an Kaiser und Adel wenden. Damit ist sogleich die Zuschrift an Kaiser und Adel für die scheda gesichert. Sollte sich diese selbst sodann gegen die Tyrannei und Nichtswürdigkeit der römischen Kurie kehren, so wollte sich Luther natürlich mit einer solchen Aussprache vor diesen beiden Instanzen nicht einfach das nur vom Herzen herunterreden, wodurch er sich beschwert fühlte. Er wollte die weltliche Gewalt vielmehr zu der notwendigen Reform aufrufen. Und wenn nun dieser Ruf nicht wirkungslos verhallen sollte, so war zu allererst der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Reform von Rechts wegen überhaupt nicht von dem Willen der Kurie abhänge, sondern daß zu ihrer Inangriffnahme und Durchführung Kaiser und Adel berechtigt und berufen seien. Die Tyrannei des Papstes und seines Anhangs hatte ja vor allem eben darin bestanden, daß sie erklärten, nur sie seien für die kirchliche Reform zuständig, ihre Nichtswürdigkeit aber war im letzten Grunde ihr böser Wille, an dem bis dahin noch jede Reform gescheitert war. An diesem Punkte hatte die scheda einzusetzen. Es galt, die Nichtigkeit der Gründe zu erweisen, mit denen man sich in Rom der geforderten Reform immer wieder entzog. Das konnte nur auf dem Wege grundsätzlicher Erörterungen theologischer Art geschehen. Trat der Papst der weltlichen Gewalt bei ihren Versuchen, die Kirche zu reformieren, mit der Behauptung entgegen, geistliche Gewalt sei über weltliche Gewalt, zumal in kirchlichen Angelegenheiten, so ließ sich das Recht der Laien zur Reform nicht sicherer erweisen, als durch die Feststellung, daß dem Neuen Testament zufolge auch sie Priester seien. Ebenso mußten Bibel und Konzil aus der Tyrannei des Papstes befreit werden, der die authentische Feststellung des Schriftsinnes für sich in Anspruch nahm und die Einberufung eines Konzils in Widerspruch mit der Apostelgeschichte und dem Brauch der alten Kirche als sein ausschließliches Recht behauptete.

Dieser Aufgabe unterzog sich Luther in dem ersten Teil der scheda: wider die drei Mauern der Romanisten. Es war doch

[1]) W. A. VI, 468.

wohl etwas vorschnell geurteilt, wenn Clemen in seiner Lutherausgabe[1]) behauptete, dieses Stück nehme sich „recht isoliert" aus. Wir werden im Gegenteil in Übereinstimmung mit Kohlmeyer[2]) Kalkoff[3]) Recht geben müssen, der von der ganzen Schrift erklärte, in ihr sei alles auf den einen Grundgedanken abgestimmt, daß alle Christen geistlichen Standes seien. Diese These mußte zuerst feststehen, wenn nicht alle übrigen Vorschläge an Kaiser und Adel in der Luft schweben sollten. Und indem sie den diametralen Gegensatz zu der Tyrannis der römischen Kurie bildete, gehörte sie bereits in die scheda.

Während sich nun der Angriff auf die drei Mauern unmittelbar an das Widmungsschreiben an Kaiser und Adel anschließt, steht zwischen ihm und den zwölf Reformvorschlägen noch ein Abschnitt, der sich mit den Zuständen in Rom beschäftigt. Haben wir auch in ihm einen ursprünglichen Bestandteil der scheda zu erblicken?

Es liegt nahe, diese Frage unbedenklich zu bejahen und in diesem Abschnitt den zweiten der beiden angekündigten Punkte, die nequitia der römischen Kurie noch besonders unter Beweis gestellt zu sehen. Aber es ist zunächst noch die Frage, ob dieser ganze Abschnitt ursprünglich eine Einheit bildet. Deutlich gliedert er sich in zwei Teile. In dem ersten kommen nacheinander zur Sprache: 1. die Pracht des Papstes, die alle Könige und Kaiser aussticht und den Gegensatz bildet zu dem armen Christus und Sankt Peter, 2. die Unzahl der Kardinäle in Rom, die jetzt Deutschland aussaugen, nachdem sie bisher schon Welschland ausgesogen haben, und 3. der Hof des Papstes, dieses ganze „gewurm vnd geschwurm in dem Rom", das sich von dem deutschen Gelde mästet. Während bis dahin die Ausführungen in klarem Aufbau und ohne Abschweifungen stetig voran schritten, bedeutet der zweite Teil des Abschnittes eine Unterbrechung der Gedankenführung. Luther kündigt diese Unterbrechung ausdrücklich an mit den Worten, er wolle jetzt „ein wenig stil halten[4])". Den Gesichtspunkt der nun folgenden Beschwerden stellt er mit der Klage auf: „das sie yhr eygenn ertichtet geystlich recht nit haltenn / das doch on yhm selb / ein lautter tyranney, geytzerey / vnd zeytlicher pracht ist / mehr dan ein recht." Daß dieser Gesichtspunkt in dem zweiten Teil durchaus festgehalten ist, hat Köhler[5]) richtig beobachtet. Aber er ist der Frage nicht nachgegangen, ob die „Digression", wie er diesen zweiten Teil unseres Ab-

[1]) I, 362. [2]) A. a. O. S. 13.
[3]) Kalkoff, Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation S. 171. [4]) W. A. VI, 418.
[5]) Zeitschr. der Savignystiftung. N. F. 45, S. 3—5.

schnitts nennt, der ursprünglichen Anlage der Schrift, d. h. der angekündigten scheda, angehört. Diese Frage ist nun aber doch wohl zu verneinen. Die scheda ist bisher ihrem Wesen entsprechend in straffer Linienführung vorangeschritten. Ihrem Zweck, Kaiser und Adel gegen die Tyrannei und Nichtswürdigkeit der Kurie aufzurufen, hätten Abschweifungen nur hinderlich sein können. Dieser ganze zweite Teil macht durchaus den Eindruck einer Einschaltung, denn er läßt sich aus dem Abschnitt über die nequitia der römischen Kurie herausheben, ohne daß eine Bruchstelle entsteht. Die drei Beschwerden des ersten Teils schlossen mit der Wendung[1]): „wir solten vns vorwundern / das wir noch zuessen haben.“ An diese Klage über die Aussaugung Deutschlands durch Rom schließt sich ganz natürlich das Reformprogramm Luthers mit seinen zwölf Artikeln an.

Wir gelangen also zu folgendem Ergebnis: Die scheda, deren Herausgabe Luther Spalatin ankündigte, war eine ähnlich knapp gehaltene und klar aufgebaute Erklärung wie später seine Wormser Rede. Sie begann mit der Zuschrift an Kaiser und Adel und gliederte sich dann in drei Teile: 1. die theologische Auseinandersetzung mit der römischen Tyrannis in dem Angriff auf die drei Mauern der Romanisten; 2. die Rüge der römischen nequitia hinsichtlich der antichristlichen Selbstüberhebung des Papstes, der Unzahl von Kardinälen mit ihrer Ausbeutung Deutschlands, sowie der finanziellen Belastung Deutschlands durch das Heer von geistlichen Beamten in Rom; 3. zwölf Vorschläge Luthers, was weltliche Gewalt oder ein gemeines Konzil zur Besserung dieses greulichen Wesens tun könnte oder sollte.

4.

Von dieser scheda sind der Widmungsbrief und der Angriff auf die drei Mauern ohne erkennbare Veränderungen und im unmittelbaren Anschluß aneinander in die Schrift „An den Adel“ aufgenommen worden. Die beiden anderen Abschnitte aber haben beträchtliche Erweiterungen erfahren. Können wir noch etwas darüber ausmachen, wie es zu diesen Erweiterungen gekommen ist? Es gilt, die spärlichen Notizen daraufhin anzusehen, die sich hierüber etwa in dem Briefwechsel Luthers finden.

Bereits drei Tage, bevor die beiden Schriften gegen Alveld und Prierias am 26. Juni[2]) die Presse verließen, war Luther

[1]) W. A. VI, 418.

[2]) Cras Sylvester et Romanista vernaculus absolvetur. Brief Luthers an Spalatin vom 25. Juni 1520. Enders II, 424.

in der Lage, Amsdorff ein Manuskript seiner neuen Arbeit zur Begutachtung und etwaigen Verbesserung zu schicken. In dem Begleitschreiben heißt es[1]): „Ich hab vnserm furnehmen nach / zusammen tragenn etlich stuck Christlichs stands besserung belangend / dem Christlichenn Adel deutscher Nation furtzulegen /." Aus diesem Satz ergibt sich, daß er über seine Absicht, an den deutschen Adel einen Aufruf zu richten, vorher mit Amsdorff gesprochen hatte. Die Antwort Amsdorffs besitzen wir nicht mehr. Sein Urteil über die scheda Luthers kennen wir daher ebensowenig, wie die Änderungen, die er etwa an ihr vorgenommen oder angeregt hat. Hierüber sind nur Vermutungen möglich. Doch dürfen wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß wir seine Hand nicht sowohl in dem ihm vorgelegten Entwurf zu suchen haben, als vielmehr in Zusätzen zu der Liste von Luthers Reformvorschlägen[2]). Zu einer Kritik an Luthers Arbeit hat sich Amsdorff schwerlich berufen gefühlt, dafür stand er ihm, wie seine Vorlesungen zeigen[3]), viel zu sehr in einer fast schülerhaft zu nennenden Abhängigkeit gegenüber. Aber Ergänzungen konnte er, wo es sich um die Kirche und des christlichen Standes Besserung handelte, schon beisteuern. Und hier läßt sich mit einer gewissen Sicherheit annehmen, daß der „Tumher zu Wittenberg[4])" den Finger vor allem auf die Dinge legte, die sich auf die Stifter und Klöster und auf die gestifteten Messen, sowie auf die Kumulation der Pfründen beziehen. Da Luther in der endgültigen Fassung seiner Schrift hierauf erst unter Nr. 22 eingegangen ist[5]), läßt sich der Gedanke nicht von der Hand weisen, Amsdorff sei in größerem oder geringerem Maße auch an Nr. 13—21 beteiligt. Doch läßt sich sein Anteil an diesen Kapiteln nicht näher bestimmen.

Zwei Tage nach seinem Brief an Amsdorff schrieb Luther an Spalatin[6]): Argentinensis tragoediae memor ero satis loco suo.

---

[1]) W. A. VI, 404 vom 23. Juni 1520.

[2]) W. A. VI, 438ff.

[3]) J. Ficker, Luthers Vorlesungen über den Hebräerbrief 1517/18. XXI.

[4]) So die Anschrift des Widmungsschreibens. W. A. VI, 404.

[5]) Das Auffallende, was Köhler, Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" S. 289 Anm. 1 hier gefunden hat, verliert sich, wenn diese Ausführungen nicht sowohl von Luther selbst, als vielmehr von Amsdorff herrühren.

[6]) Brief vom 25. Juni 1520. Enders II, 424. Clemens Angabe, in seiner Luther-Ausgabe I, 362 Anm. 1: „erst unterm 25. Juli bekundete er Spalatin seine Absicht, der ‚Straßburger tragödie' zu gedenken", ist ein böses Versehen, das durch Hinzufügung der Fundstelle noch verschlimmert wird.

Diese Bemerkung hat zuerst und gewiß mit Recht Kolde[1]) in Verbindung gebracht mit dem Straßburger Vorkommnis, das Luther in der Schrift „An den Adel" erwähnt[2]): Der Bischof von Straßburg habe sein Stift reformieren wollen, aber auf Betreiben seiner Priesterschaft habe ihn der Papst daran gehindert. Diese Feststellung verdient in doppelter Hinsicht unsere Aufmerksamkeit. Einmal nämlich können wir in jener Briefstelle nur eine Rückäußerung Luthers auf eine Mitteilung Spalatins erblicken. Dann ist Gewährsmann Luthers für die traurige Straßburger Geschichte niemand anders als der Sekretär des sächsischen Kurfürsten. Also hat auch er Luther mit Material für seinen Aufruf an den Adel versehen. Diese Feststellung ist nicht unwichtig[3]). Sodann aber ergibt sich aus der Ankündigung Luthers, er werde am gegebenen Ort näher auf den Straßburger Fall eingehen, daß er mit dem Manuskript, das er Amsdorff geschickt hatte, seine scheda noch nicht als abgeschlossen betrachtete, sondern noch an ihr weiter arbeitete. Wir können ihm hier bei seiner Arbeit gleichsam über die Schulter sehen. Wir finden ihn jetzt mit der Ausarbeitung des Abschnittes beschäftigt, den Köhler als Digression bezeichnet hat. Seine Sätze über die Verschwendung, die der Papst, seine Kardinäle und sein ganzer Hofstaat trieben, schienen ihm noch einer näheren Ausführung zu bedürfen. Weil er hier „ins rechte Spiel gekommen" war, wollte er[4]) ein wenig stille halten und zeigen, daß der Papst und die Seinen nicht nur Gottes Gebot und christliches Recht verachteten, daß ihnen auch nicht bloß das natürliche Recht und die Vernunft nichts galt, daß sie vielmehr nicht einmal ihr eigenes erdichtetes geistliches Recht hielten, das doch an sich selbst lauter Tyrannei, Geizerei und zeitliche Pracht sei mehr denn ein Recht. Demgemäß kritisierte er nun die Praktiken der Annaten und der Papstmonate, des Schachers mit den erledigten Pfründen durch Kommenden, Inkompatibilien, Inkorporationen, Administrationen, Pektoralreservationen und den schwunghaften Handel der Dataria in Rom, bis er das Valete gab mit einer Rüge der Rolle, die bei alledem das Haus

---

[1]) Th. Kolde, Martin Luther I, 387. Anmerkung zu S. 256.

[2]) W. A. VI, 422f. Wir kennen diesen Fall nur durch Luther.

[3]) Für die hier naheliegende Frage, wie sich denn der Kurfürst zu dieser Stellungnahme seines Hofkaplans verhalten habe, ist aufschlußreich die Bemerkung Luthers in seinem Brief an Hausmann vom 19. Mai 1522. Enders III, 368: Novi hominis (vgl. des Kurfürsten) ingenium, qui ferre potest, ut ab aliis fiant, quaecunque fiunt, sed mandare aut consulere nolit.

[4]) W. A. VI, 418.

Fugger in Augsburg spielte. In diesem Zusammenhang fand sich Gelegenheit, auf den von Spalatin berichteten Straßburger Fall einzugehen. Luther führte ihn an als ein Beispiel für die Eingriffe des Papstes in die bischöfliche Gewalt: „Sie habens wol vortzeitten setzt ym geystlichen recht / ... den stifften vnd bischoffen yhre freyheit lassen / aber das wolt nit gelt tragen / drumb ist das blat vmkeret / vnd ist den bischoffen vnnd stifften aller gewalt genomen / ... alle hadder werden gen Rom getzogenn / thut yderman durchs bapsts gewalt / was er wil[1])."

Spalatin hat nun aber auch weiterhin Luther mit Material über die römischen Zustände zu versehen gesucht. Er schickte ihm nämlich etwas später noch ein Heft (scheda) mit neuen Nachrichten aus Rom, die er freilich sogleich am 17. Juli zurück erhielt, da sie Luther nichts Neues sagten. Das Heft enthielt nämlich nur Notizen Agricolas über ausführlichere mündliche Mitteilungen, die der Gewährsmann Spalatins bei seinem Aufenthalt in Wittenberg bereits Luther gemacht hatte, und die auf dem Wege über Lotther inzwischen an Spalatin gelangt waren[2]). Der Name von Spalatins Gewährsmann ist uns nicht genannt. Wir dürfen ihn aber mit ziemlicher Bestimmtheit in dem Münsteraner Johann von der Wieck vermuten[3]), vor dem Spalatin erst vor acht Tagen als vor einem Cortisanus gemeint hatte warnen zu müssen, den aber Luther ganz ungefährlich gefunden hatte[4]). Wieck hatte sich als Sachwalter Reuchlins lange Zeit in Rom aufgehalten, wo er sich die genauesten Kenntnisse des Treibens an der Kurie erwarb. Seitdem uns die Tischreden Luthers aus dem Jahre 1538 nach den Lauterbachschen Aufzeichnungen bekannt sind, wissen wir, daß sich Luther diese Kenntnisse für die Schrift, mit deren Abfassung er gerade beschäftigt war, gerne zunutze gemacht hat[5]). Fragen wir nun, wo er sie ihr hat zugute kommen

---

[1]) Ebenda S. 422.

[2]) Brief Luthers an Spalatin vom 17. Juli 1520. Enders II, 443.

[3]) Diese Vermutung hat zuerst J. Köstlin, Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften (1875) I, 791 Anm. 2 zu S. 336 geäußert.

[4]) Brief Luthers an Spalatin vom 10. Juli 1520. Enders II, 432: De Cortisano Doctore Viccio non erat ullum periculum.

[5]) Seidemann, M. Anton Lauterbachs Diaconi zu Wittenberg, Tagebuch auf das Jahr 1538, die Hauptquelle der Tischreden Luthers (1872) S. 19f. Tischrede vom 2. Februar 1538: Ibi (sc. in comitiis Wormacensibus) tum mea scripta an deutschen adel expectabant quae ego a Doctore Wick explorabam. Diese Notiz bedarf zweier Korrekturen. Einmal wurden die Schriften Luthers in Worms nicht erst erwartet, sondern sie lagen vor (exstabant, nicht expectabant).

lassen, so enthält jene Tischrede insofern einen Wink, als unmittelbar vorher in ihr von dem römischen Geiz die Rede war, z. B.: Nam horrendus avaritiae quaestus ibi esset, omnia ad se rapere sine labore manuum, sine praedicatione, sine ministerio ecclesiae, sed tantum superstitione et operum suorum venditione. Wenn nun Luther sogleich Wieck als seinen Gewährsmann nennt, den er ausgefragt habe (explorabam), so ist der Schluß wohl nicht zu gewagt, Wieck sei der geistige Urheber jener ganzen „Digression", die sich mit den tausendfältigen Finanzkünsten des römischen Geizes beschäftigte. Was er Luther auf seine Erkundigung im einzelnen mitteilen konnte, schien diesem offenbar so wichtig, daß er es zu einer Fortsetzung seiner scheda benutzte. Wenn aber die „Digression" auf den Leser den Eindruck der Geschlossenheit macht, so erklärt sich dieser Eindruck am einfachsten daraus, daß hier aus einer und derselben Quelle geschöpft ist, und die Bestimmtheit und Sicherheit der Angaben versteht sich am besten, wenn sie von einem Juristen stammen, der den geschärften Blick besaß und die nötige Zeit hatte, an Ort und Stelle alle diese Erfahrungen zu sammeln. Der Umfang der „Digression"[1]) paßt auch ganz gut zu dem Satze Luthers: ego plura ex eo (sc. von der Wieck) praesens audivi, quam in hac scheda (sc. Spalatins, bzw. Agricolas) leguntur.

Indessen noch ehe Luther sich durch von der Wieck so eingehend über den römischen Geiz unterrichten lassen konnte, scheint er bereits von anderer Seite nähere Angaben über die römischen Dinge erhalten zu haben. Wenigstens erfahren wir am 21. Juni 1520, also zwei Tage ehe er seine scheda an Amsdorff schickte, von Freunden, die ihm aus Rom geschrieben hatten[2]). Wer diese Freunde waren, wird sich wohl niemals feststellen lassen; Johannes Heß und Crotus Rubeanus, an die man zunächst denken möchte, waren damals längst aus Italien zurück. Aus den Briefen jener Freunde erfahren wir nun freilich nur, wie eifrig Eck in Rom gegen Luther geschäftig war. Aber so gewiß Luther[3]) von dem Kolberger Propst sich nicht nur erzählen ließ, was er dann Spalatin über Miltitz geschrieben hat[4]), so gewiß enthielt auch jetzt der Brief von

---

Sodann konnte Luther nicht von mea scripta an den deutschen Adel reden, da er an diesen nur eine Schrift gerichtet hatte. Er redete vielmehr offenbar zuerst allgemein von seinen Schriften und hob dann unter diesen die „An den Adel" namentlich hervor.

[1]) W. A. VI, 418—427.

[2]) Brief an Justus Jonas. Enders II, 419.

[3]) Vgl. Knaake, W. A. VI, 395.

[4]) Brief vom 13. Oktober 1519. Enders II, 193.

befreundeter Seite aus Rom mancherlei Angaben, die Luther unmittelbar in seine scheda herübernehmen konnte. So erklären sich in dieser am natürlichsten die ziffernmäßigen Angaben von den mehr denn 3000 päpstlichen Schreibern, die auf die Stifter und Lehen Deutschlands warteten „wie ein Wolf auf die Schafe", von den mehr denn 300000 Gulden, die jährlich von Deutschland nach Rom kamen[1]), und von den 20000 Gulden, die allein Mainz als Palliengelder zu zahlen hatte[2]).

In die Herkunft der Ausführungen über das geistliche Recht, das für Luther schon seit seinen Vorstudien für die Leipziger Disputation höchst verdächtig war, gewährt uns eine Tischrede vom 16. Januar 1538, die uns Lauterbach überliefert hat[3]), einen interessanten Einblick. Luther erzählt da, wie er in der Anfangszeit der Reformation sich über die gottlose Tyrannei des Cölibats kein eigenes Urteil zugetraut und deshalb Hieronymus Schurff nach dem Grund für das Verbot der Priesterehe gefragt habe; aber Schurff habe ihm keinen klaren Bescheid geben können, sondern sich nur darauf zurückgezogen, daß der Papst ja niemanden zwinge, Priester zu werden. Die Zeitangabe für dieses Gespräch (initio euangelii) paßt am besten auf die Wochen, in denen sich für Luther das Priestertum auf das Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung reduziert hatte. Die Ergebnisse seiner eigenen Erwägungen über die Priesterehe, zu denen er dann gelangte, nachdem ihn die Auskunft Schurffs so wenig befriedigt hatte, liegen uns vor in Nr. 14 der Liste seiner Reformvorschläge mit dem summarischen Ceterum censeo: „sein doch in dem gantzen geystlichen bapsts gesetzt / nit zwo zeyllen / die einen frummen christen mochten vnterweyßen / vnd leyder ßouiel yrriger vnd ferlicher gesetz / das nit besser were man mecht ein Rotten hauffen drauß[4])". Wie der Cölibat, so werden in jenen Wochen zwischen Luther und Schurff auch noch andere Bestimmungen des kanonischen Rechts zur Sprache gekommen sein, die dann in der Schrift „An den Adel" behandelt wurden, wie Interdikt und Bann, die geistliche Verwandtschaft und die verbotenen Grade, die Fastengebote und Dispensationen, die päpstlichen Ablässe, Privilegien u. dgl. m. Wie weit dabei der Kanonist mit dem Theologen einig gehen konnte, steht dahin. Schwerlich wird sich jener mit dem generellen Verdikt einverstanden erklärt haben[5]): „das geystlich recht heysset auch darumb geystlich / das es kompt von

[1]) W. A. VI, 417. [2]) Ebenda 421.
[3]) Seidemann S. 12. [4]) W. A. VI, 443.
[5]) Nr. 17 der Reformvorschläge. W. A. VI, 445.

dem geyst / nit vonn dem heyligen geyst, ßondern von dem boßen geyst". Aber dem Reformationsprogramm Luthers kamen diese Gespräche mit dem Juristen doch in besonderer Weise wieder zugute, sofern sie ihn nötigten, seine Kritik an dem geistlichen Recht gründlich durchzudenken und seine Reformvorschläge sorgfältig zu unterbauen.

Wenn schließlich auch Melanchthon nach anfänglichen Bedenken sich doch mit der Absicht Luthers, einen Appell an den deutschen Adel zu richten, einverstanden erklärte[1]), so liegt der Schluß nahe, daß er ebenfalls zu diesem Appell etwas beigesteuert hat. Dabei hat es eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, daß die geschichtlichen Partien der Schrift auf ihn zurückgehen, da er als Humanist die Wittenberger Reformation erst durch das Interesse an der Geschichte bereichert hat[2]). Doch soll damit nicht gesagt sein, daß auch die Erinnerung an die Einberufung des Nicänischen Konzils durch Kaiser Konstantin erst durch Melanchthon in den Angriff auf die dritte Mauer hineingekommen sei. Denn über das Konzil von Nicäa hatte sich Luther bereits im Januar 1519 aus Euseb-Rufin und der Historia Tripartita unterrichtet[3]). Wohl aber dürften die Ausführungen über die translatio imperii von Melanchthon angeregt sein, aus dessen anfänglicher Zurückhaltung es sich am natürlichsten begreift, daß sie erst in der zweiten Auflage erschienen. Die Selbständigkeit Luthers gegenüber der ihm gegebenen Anregung zeigt sich aber auch hier, sofern er nämlich zu der geschichtlichen Tatsache einen eigentümlichen Kommentar gab: Die Übertragung des Reichs von den Griechen auf Kaiser Karl sei zwar, auf den Papst

---

[1]) Consilium de scribenda ad Germanicam nobilitatem epistola principio magis non improbavi quam probavi ... Deinde res per sese talis est, quam, quia divinitus agi puto, morari nolui: spiritum Martini nolim temere in hac causa, ad quam destinatus ὑπὸ προνοίας videtur, interpellare. Corp. Ref. I, 211. Undatierter Brief Melanchthons an Lang. Über das Datum (Ende August 1520) vgl. Suppl. Mel. VI, 1 S. 113. Um dieselbe Zeit (vgl. Luthers Brief an Spalatin vom 23. August 1520. Enders II, 464) erschien bereits die zweite Auflage der Schrift „An den Adel".

[2]) K. Bauer, Die Wittenberger Universitätstheologie und die Anfänge der deutschen Reformation S. 80ff. Luthers historische Studien, die erst im Zusammenhang mit der Leipziger Disputation einsetzten, waren zunächst auf das engere Gebiet der Papstgeschichte und der Dekretalen beschränkt. Umfassender wurden sie erst in seinen letzten zehn Jahren. Vgl. E. Schäfer, Luther als Kirchenhistoriker S. 84ff.

[3]) Undatierter Brief an Hieronymus Düngersheim von Ochsenfurt. Enders I, 366. Über das Datum vgl. ebenda S. 355.

gesehen, ein Unrecht gewesen; aber sie sei geschehen aus Gottes Willen, den wir mehr ansehen, denn der Päpste Meinung; und darum werde das Reich mit Recht von den deutschen Fürsten regiert[1]). So erst fügte sich dieser Abschnitt in den Grundgedanken der Schrift ein: Der deutsche Kaiser muß recht und frei Kaiser sein — d. h. nicht von des Papstes, sondern von Gottes Gnaden —, und die päpstlichen Heuchler haben nicht über das weltliche Schwert zu regieren[2]). Auch die Abschweifung über den Jugendunterricht, die bereits in der ersten Auflage gegen Ende der Schrift die Ausführungen über die Universitäten ziemlich unmotiviert unterbricht[3]), möchten wir am ersten auf einen Wink des Praeceptor Germaniae zurückführen, dem gerade die Errichtung von Schulen für die Jugend sein Leben lang so ganz besonders am Herzen lag. Nur das Interesse an Mädchenschulen, das uns hier zum erstenmal begegnet[4]), kommt auf Luthers Rechnung zu stehen, der das Beispiel der heiligen Agnes, die zur Schule ging, bereits in einem früheren Zusammenhang erwähnt hatte, wo auch der Hinweis auf Quedlinburg ihm, dem „Härzling", näher lag, als dem Pfälzer Melanchthon[5]).

Inzwischen hatte auch Spalatin noch einmal Beiträge geschickt, die indessen für die erste Ausgabe der Schrift zu spät kamen, da diese bereits in 4000 Exemplaren ihren Weg in die Öffentlichkeit angetreten hatte[6]). Luther vertröstete den Freund auf die von Lotther vorbereitete, erweiterte Auflage, die diese Zusätze bringen sollte[7]). Es kann sich hier, wenn anders wir den Abschnitt über die translatio imperii mit Recht Melanchthon zugewiesen haben, nur um die Beispiele päpstlicher Hoffart handeln, um die der elfte Punkt der Reformliste in der zweiten Ausgabe gegen die erste bereichert ist[8]): Der Papst läßt sich, ob er wohl stark und gesund ist, von Menschen als ein Abgott mit unerhörter Pracht tragen; wenn er sich will lassen kommunizieren, so sitzt er stille wie ein gnädiger Junker und läßt sich das Sakrament von einem knieenden Kardinal mit einem goldenen Rohr reichen; und wenn er das Sakrament in der Prozession umträgt, so muß man ihn tragen, aber das Sakrament steht vor ihm wie eine

---

[1]) W. A. VI, 464. [2]) Ebenda S. 465. [3]) Ebenda S. 461.

[4]) Es begegnet uns dann erst wieder in der großen Württemberger Kirchenordnung von 1559. [5]) W. A. S. 440.

[6]) Brief Luthers an Lang vom 18. August 1520. Enders II, 461.

[7]) Brief Luthers an Spalatin vom 23. August 1520. Enders II, 464: Additiones ad libellum (sc. „An den Adel") addentur secundaria editione, quam Lottherus praesumit, quae et locupletabitur.

[8]) W. A. VI, 436.

Kanne Wein auf dem Tisch. Luthers Meinung dazu geht dahin: diese Hoffart des Papstes, dem gegenüber Christus in Rom nichts gilt, braucht uns an sich nicht zu bewegen, aber wir müssen billig Gottes Zorn fürchten, wenn wir sie billigen oder ihr gar schmeicheln.

Es ist gleichgültig, auf wen die Informationen Spalatins in diesem Falle zurückgingen. Dagegen will die Tatsache beachtet sein, daß der Sekretär des Kurfürsten an dem Aufruf Luthers an den deutschen Adel so starken Anteil genommen hat. Erklären läßt sich das kaum anders als daraus, daß man an dem Hofe von vornherein mit Luthers Absicht einverstanden war, wie denn die Fühlung des Hofes mit diesem gerade in jenen Wochen ziemlich eng war[1]). Der angesehene Wittenberger Professor, der schon einmal „der Katze die Schelle angebunden" hatte und dessen Schriften sich allmählich schon über die ganze Christenheit verbreitet hatten[2]), sollte nur weiter schreiten zu einer Generalabrechnung mit Rom über alle Schäden des christlichen Standes. Von hier aus gewinnt die Sache aber geradezu das Aussehen, als sei es vom Hofe her Luther nahegelegt worden, den Rahmen seines Reformprogramms noch weiter zu spannen, als er in seiner scheda ursprünglich beabsichtigt hatte, und auch Schäden des deutschen Volkslebens zur Sprache zu bringen, die mit der tyrannis et nequitia der römischen Kurie von Hause aus nichts zu tun hatten und doch dringend der Heilung bedurften. Hierher gehört zunächst der Abschnitt über den Bettel mit seiner Forderung, in jeder Stadt einen Verweser oder Vormund für die Armen zu bestellen[3]). Die damit empfohlene Abhilfe ließ sich naturgemäß nur „durch den leyen standt" ins Werk setzen. Dasselbe gilt nun aber auch von den mannigfachen weltlichen Gebrechen, die die Liste der Reformvorschläge abschlossen[4]). Der maßlose Luxus in Kleidung und Lebenshaltung, bei welchem Adel und Bürger verarmten, die Einfuhr ausländischer Leckereien, der rapide Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, wie er an dem Hause Fugger in Augsburg am krassesten in die Erscheinung trat, das in Deutschland alteingewurzelte Laster der Völlerei, das nicht nur Schaden an Hab und Gut, sondern auch Mord, Ehebruch, Diebstahl, Verunehrung Gottes und Zuchtlosigkeit nach sich zog, die gemeinen Frauenhäuser und die Vernachlässigung der Jugend,

---

[1]) Vgl. die Briefe Luthers an Spalatin vom 9., 10. und 17. Juli 1520. Enders II, 428ff., 433 und 443.

[2]) Vgl. K. Bauer, Die Wittenberger Universitätstheologie usw. S. 60f.

[3]) Nr. 21. W. A. VI, 450f.

[4]) Nr. 26 der ersten Ausgabe. W. A. VI, 465ff.

endlich das schon im Sermon von den guten Werken erörterte Treiben der weltlichen Gewalt und des Adels — das alles waren Dinge, an die die weltliche Obrigkeit bisher ebensowenig wie die geistliche gerührt hatte, und mit denen es doch unmöglich in der bisherigen Weise weiter gehen konnte.

5.

Wo so viele ihre Beiträge zu der Schrift geliefert hatten, konnte Luther die fertige Schrift als ‚noster' libellus bezeichnen. Editur, schrieb er am 20. Juli 1520 an Link[1]), noster libellus in Papam de reformanda ecclesia vernaculus ad universam nobilitatem Germaniae, qui summe offensurus est Romam, ductis in publicum impiis artibus et violentibus potestatibus ejus. Die Nachricht hatte mehr als nur den Charakter einer persönlichen Mitteilung. Es war in Wittenberg offenbar schon kein Geheimnis mehr, daß auf dem bevorstehenden Ordenskonvent in Eisleben — er fand, auffallend genug, bereits ein Jahr vor dem normalen Termin statt — Staupitz als Generalvikar durch Link ersetzt werden würde. Die Dinge lagen jetzt wieder ähnlich, wie vor zwei Jahren in Heidelberg[2]). Auch diesmal war die allgemeine Aufmerksamkeit auf Luther gerichtet. Lang in Erfurt mahnte, als er von der Schrift erfuhr, von der Veröffentlichung ab[3]). Miltitz schickte sich soeben zu einem letzten Versuche an, durch den Kurfürsten[4]) und den Orden auf Luther einzuwirken[5]). Staupitz, der gerüchtweise von den Angriffen auf die tyrannis et nequitia der römischen Kurie gehört hatte, bemühte sich noch in allerletzter Stunde, Luther zur Unterdrückung der Schrift zu bestimmen, kam damit aber ebenso zu spät[6]), wie Miltitz mit seinem Versuche bei dem Kurfürsten[7]). Auch Link redete Luther ernstlich ins Gewissen, als sei es ihm in seinen Schriften um Ruhm und Ehre zu tun; auch mißfiel ihm der bissige Ton des Wittenbergers, wenngleich er diesem zugab, Deum

[1]) Enders II, 444.

[2]) Vgl. K. Bauer, Die Heidelberger Disputation Luthers. ZKG. XXI, 243—250.

[3]) Vgl. Luthers Brief an Lang vom 18. August 1520. Enders II, 461.

[4]) Brief Miltitzens an den Kurfürsten vom 19. August 1520 in den Urkunden von Cyprian zu Tentzel, Historischer Bericht vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation Lutheri S. 431ff.

[5]) Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation und Johann von Staupitz. S. 327 und 360.

[6]) Brief Luthers an Link vom 19. August 1520. Enders II, 463.

[7]) Schreiben des Kurfürsten an Miltitz vom 25. August 1520 bei Tentzel-Cyprian S. 434f.

forte hoc modo revelare hominum figmenta[1]). Wo die ganze Atmosphäre so gewitterschwül und voller Spannungen war, sollten die Brüder samt ihrem künftigen General und dem ganzen Kapitel mit aller Deutlichkeit wissen, daß sie es bei dem gefürchteten Buche nicht mit Luther allein zu tun hätten[2]). Dieser setzte jetzt das noster vor libellus in derselben Stimmung, in der er sich vor zwei Jahren seinem Erfurter Lehrer Trutfetter gegenüber für seine der Dialektik bare, nur auf die Bibel gegründete Kreuzestheologie auf seine Wittenberger Gesinnungsgenossen berufen hatte[3]). Mochten sie nun in Eisleben immerhin beschließen, was sie wollten und meinten verantworten zu können. Aber sie sollten wissen, daß hinter diesem Buche eine Universität stand, die entschlossen war, nicht wie die anderen eine „Pforte der Hölle" zu sein, die ihren Beruf vielmehr darin erblickte, eitel hochverständige Leute in der Schrift zu erziehen wider die Ketzer und Teufel und alle Welt[4]), und deren Lehrer ihren wahren Ehrentitel Joh. 6, 45 ausgesprochen fanden: „Sie müssen alle von Gott selber gelehrt sein[5])."

Aus ähnlichen Erwägungen will es auch verstanden sein, daß Luther an die Spitze der ganzen Schrift, als er sie öffentlich ausgehen ließ, sein Schreiben an Amsdorff setzte. Bedenkt man, daß die Schrift „Der allerdurchleuchtigisten / Grossmechtigisten Keyserlichen Maiestet / vnd Christlichem Adel deutscher Nation" gewidmet ist, so fragt man sich unwillkürlich, was es zu bedeuten habe, daß dieser Widmung noch ein Brief an den „besundern gunstigen freundt" Amsdorff vorangestellt ist, der zum Inhalt und Verständnis der Schrift anscheinend nichts beiträgt und bei ihrem Erscheinen bereits um etwa sieben Wochen zurück lag[6]). Sieht man einmal von der Selbstironisierung Luthers in diesem Schriftstück ab, so bleibt auf der einen Seite nur die Kritik der „vbirhochverstendigen" übrig, die zum voraus über den verachteten Mönch und seine Kühnheit, sich in so großen Sachen an so

---

[1]) Brief Luthers an Link vom 19. August 1520. Enders II, 462f.

[2]) Wenn Clemen, Suppl. Mel. VI$_1$ S. 113 behauptet: „Luther hatte von seiner Schrift an den Adel ein Prüfungsexemplar nach Erfurt geschickt", so steht hiervon in unseren Quellen nichts geschrieben.

[3]) Brief an Trutfetter vom 9. Mai 1518. Enders I, 188.

[4]) W. A. VI, 462. [5]) Ebenda S. 460.

[6]) Datiert ist er vom 23. Juni. Am 5. August (Brief an Spalatin. Enders II, 457: etsi nullis forte probabitur) war die Schrift noch nicht erschienen. Am 18. August (Brief an Lang. Ebenda S. 461: excusus multiplicatusque in 4000 exemplarium distrahebatur) lag sie bereits eine Weile vor.

hohe Stände zu wenden, hochmütig absprechen. Das sind dieselben Leute, die zu spotten pflegten, dieser Wittenberger Professor könne gar keine gelehrten Bücher schreiben, sondern nur lauter Traktätchen und Predigten für die Laien[1]). Auf der anderen Seite steht die Bemerkung Luthers, er habe etliche Stücke von des christlichen Standes Besserung, die dem Adel deutscher Nation vorgelegt werden sollten, „vnserm furnehmen nach / zusammen tragenn". Indem Luther gerade diese Erklärung sogleich an die Spitze der gedruckten Schrift rückte, erhielt sie ganz unmittelbar ein besonderes Gewicht. Jene Kritiker seiner Publizistik sollten durch sie mit allem Nachdruck darauf gestoßen werden, daß sie es hier nicht allein mit dem von ihnen so gering eingeschätzten Luther zu tun hatten, sondern daß dieser nur gleichsam seine Feder einem Kreise so angesehener Männer, wie der „achtbare und würdige Herr, Er. Nicolaus von Amsdorff, der hl. Schrift Licentiat und Domherr zu Wittenberg" einer war, geliehen hatte. Amsdorffs Name war gleichsam das Bindeglied für zwei ganze Kulturkreise, die man nicht einfach als bedeutungslos beiseite schieben konnte. Durch Geburt und Herkunft vertrat er, der Verwandte der Staupitze, denselben Adel, an den die Lutherschrift gerichtet war. Und seine Stellung an der Universität und dem Allerheiligenstift zugleich bewahrte ihn vor der Geringschätzung, mit der jene Überhochverständigen auf einen Bettelmönch herabblickten. Standen aber diese beiden Kreise hinter der Schrift „An den Adel", dann war Luther nicht wieder „einsam wie eine Feldblume" wie einst beim Beginn des Ablaßstreites. Jetzt horchte vielmehr unwillkürlich jedermann auf, wenn er die lapidare Ankündigung las: „Die zeit des schweygens ist vorgangen / vnd die zeit zureden ist kommen."

Gleichwohl blieb die Schrift Luthers eigenstes Werk, und er hat sie mit Recht selber als classicum meum[2]) und als libellus meus[3]) bezeichnet. Bei den Untersuchungen über die Quellen, aus denen er für sie geschöpft haben mag, und über die Vorgänger, an die man sich in Einzelheiten durch sie erinnert fühlen kann, ist diese Tatsache vielleicht nicht immer mit gebührender Deutlichkeit hervorgekehrt worden. Was ist denn damit entschieden, daß der vereinzelte Ausdruck „von den drei Mauern der Romanisten" an das konsequent durchgeführte Leitmotiv der „Trias Romana" in Huttens Vadiscus anklingt? Entscheidend ist doch der originale Ge-

[1]) W. A. VI, 203.

[2]) Brief an Spalatin vom 5. August 1520. Enders II, 457.

[3]) Brief an Lang vom 18. August 1520. Enders II, 461.

danke, den Beruf des Adels zur Reformation der Kirche herzuleiten aus dem biblischen Satz von dem allgemeinen Priestertum aller Getauften, demgegenüber die römische Zerreißung der Christenheit in die beiden Stände des Klerus und der Laien samt dem Anspruch, nur der Klerus sei für des christlichen Standes Besserung zuständig, hinfällig wurde. Erst damit war dem Aufruf an den Adel der Anspruch gesichert, unerbittlich ernst genommen zu werden. Erst damit war auch der Wunsch innerlich gerechtfertigt, mit dem Luther den Leser entließ[1]): „Got geb .... dem Christlichen Adel deutscher Nation / einenn rechtenn geystlichenn mut / der armen kirchen das beste zuthun." Überhaupt aber ist der ganze Schluß auf einen durchaus persönlichen Ton gestimmt. Luther ist es[2]), der hoch gesungen, der seinen Widersachern vielmals Frieden angeboten und nun das Maul weiter hat auftun müssen, und der noch ein Liedlein von Rom und von ihnen weiß. Er ist es auch, der sich wiederholt zu einem Verhör erboten hat, und es ist seine größte Sorge, daß „seine Sache" unverdammt bleibe, denn das wäre für ihn das sicherste Zeichen, daß sie Gott nicht gefiele. Aber auch in den Ausführungen der Schrift selbst kommt die persönliche Einstellung Luthers immer wieder in ganz unverkennbarer Weise zum Ausdruck. Das zeigt sich für den Leser am deutlichsten an der Hervorkehrung der deutschen Interessen. Seitdem Luther 1518 in Augsburg die Stimmung der Reichsstände gegen Rom kennengelernt hatte, war sein nationales Pathos erwacht. Schon in der Vorrede seines Kommentars zum Galaterbrief (1519)[3]) und soeben noch in seiner Schrift gegen Alveld[4]) war es zum Durchbruch gekommen. Jetzt setzte es sich sein Denkmal in diesem theologisch-politischen Traktat, der nicht den Adel der Christenheit überhaupt, sondern den christlichen Adel deutscher Nation aufrief. Nirgends tritt dieses deutsche Element in Luther so charakteristisch in die Erscheinung, wie in den Sätzen, die er in den Passus über die Kardinäle nachträglich[5]) eingeschaltet hat: „Wie kommen wir deutschen

---

[1]) W. A. VI, 469. [2]) Ebenda S. 468f.

[3]) W. A. II, 447: ... impii illi nebulones, plumbo tantum et cera Rhomanae Curiae totam Germaniam illudentes et exhaurientes. 448: nos Germanos meros blennos, bardos, buccones et, ut dicunt, barbaros et bestias arbitrantur, etiam irridentes nostrae illusionis et expilationis incredibilem patientiam.

[4]) Vgl. W. A. VI, 287: „wie die deutschen sich effen vnd narren lassen", 321: „den truncken deutschen" u. ö.

[5]) W. A. VI, 417. Der ursprüngliche Text ließ natürlich den Satz: „vnnd wen schon kein Cardinal were" usw. sich unmittelbar an-

dartzu / das wir solch / reuberey / schinderey / vnserer guter von dem bapst leyden mussen? hat das kunigreich zu Franckreich sichs erweret / warumb lassen wir deutschen vns alßo narren vnnd effenn?" Luther weiß offenbar von dem zähen Widerstand, den das französische Parlament der Abschwächung der pragmatischen Sanktion von Bourges (1439) durch das Konkordat zwischen Leo X. und Franz I. entgegensetzte[1]), und er ist der Meinung, was in Frankreich möglich sei, das könne in Deutschland kein Ding der Unmöglichkeit sein, wenn anders die Kurie auch hier auf einen klaren und entschlossenen Willen stoße. Dabei gibt sich Luthers persönliche Art auch darin zu erkennen, daß ihm jeder Gedanke an einen Bruch mit der katholischen Kirche und die Aufrichtung einer deutschen Nationalkirche völlig fern liegt. Er faßt zwar einmal[2]) einen Primas für die Kirche in Deutschland ins Auge. Aber dieser soll nicht eine selbständige Größe neben dem Papst und außerhalb der römischen Kirche sein, sondern nur die Instanz bilden, die die Händel innerhalb der deutschen Kirche schlichtet, damit Rom sie nicht zum Anlaß nimmt zu immer neuer Ausbeutung der Deutschen. Wie sehr Luther die Einheit der Kirche am Herzen liegt, zeigen seine eingehenden Erwägungen über die Husiten. Es ist ihm ein ernstes Anliegen, „sie mit vns / vnd vns mit yhnen zuuoreynigen. das ein mal auffhoren die grewlichenn lesterungen / haß vnd neyd auff beyder seytten[3])." Das ist dieselbe Denkart, die ihn im vorigen Jahr die von Miltitz ihm dargebotene Friedenshand hatte ergreifen lassen mit der Erklärung, man dürfe „vmb keynerley sund ader vbel / das man gedencken ader nennen mag / die lieb zurtrennen / vnd die geystliche eynickeyt teylen / dan die lieb vormag alle dinck / vnd der eynickeyt ist nichts zu schwer[4])". Zu alledem verriet die ganze Schrift von der ersten bis zur letzten Zeile das Temperament Luthers[5]), er selber nannte sie „voller Schärfe und Leidenschaft" (acutissimum est et vehementissimum[6]). Und diese kämpferische Haltung hatte

---

schließen an den Vorschlag, es bei zwölf Kardinälen mit je tausend Gulden Jahresgehalt bewenden zu lassen.

[1]) J. H. v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts. II, 566ff. Hiernach ist Kohlmeyer S. 17 zu berichtigen, der nur an die von Wimpfeling in Erinnerung gebrachte pragmatische Sanktion von Bourges denkt.

[2]) W. A. VI, 431. [3]) W. A. VI, 454. [4]) W. A. II, 73.

[5]) Vgl. hierüber die feinen Bemerkungen Hausraths: Luthers Leben I, 342f.

[6]) Brief an Spalatin vom 5. August 1520. Enders II, 457.

er bewußt und absichtlich gewählt. Jene Lästerer, die doch zu schlapp waren, ihrerseits einen Angriff auf die Tyrannei des Antichrists in Rom zu unternehmen, sollten daran ihr Wunder erleben. Aber wie heftig auch der Lutherzorn sich über dem Haupte des Papstes, dieses „armen, stinkenden Sünders[1])", der „nicht der Allerheiligste, sondern der Allersündigste" ist[2]), entlud, so riß er den Reformator doch nie so weit fort, daß er darüber das Augenmaß für die Wirklichkeiten des Lebens verloren hätte. Die beste Probe hierfür liefern wohl die umsichtigen und besonnenen Urteile Luthers über volkswirtschaftliche Fragen, denen einst Schmoller[3]) das Zeugnis ausgestellt hat, sie seien das Interessanteste, was uns in nationalökonomischer Beziehung aus der Reformationsperiode überhaupt erhalten sei, denn es zeige sich in ihnen ein für jene Zeit sehr scharfer nationalökonomischer Blick.

Diese Besonnenheit, der alles tumultuarische Vorgehen in der Seele zuwider ist, zeigt sich sogleich in der Zuschrift an den Kaiser und Adel. Sie stellt an die Spitze eine eindringliche Warnung, wie die Not und Beschwerung, womit die Päpste alle Stände der Christenheit, namentlich in Deutschland, bedrücken, sich jedenfalls nicht wird abstellen lassen: Gott will nicht, daß das gute Werk angefangen werde im Vertrauen auf die eigene Macht und Vernunft. Weil die deutschen Kaiser das nicht bedacht haben, deshalb ist selbst ein Barbarossa und ein Friedrich II. so jämmerlich von den Päpsten mit Füßen getreten worden, obwohl sich doch die ganze Welt sonst vor ihnen fürchtete. Auch der Blutsäufer Julius II. hat nur deshalb so hoch emporsteigen können, weil Frankreich, Deutschland und Venedig auf sich selbst gebaut haben. Und wenn es nun dem jungen, edeln Blute Karl, mit dem Gott viele Herzen zu großer, guter Hoffnung erweckt hat, mit dem Papst nicht ebenso gehen soll, so muß er von vornherein darüber im klaren sein, daß er es nicht mit Menschen, sondern mit den Fürsten der Hölle zu tun hat, die mit Krieg und Blutvergießen nicht zu überwinden sind. Die Päpste und Römer verstehen sich heute noch so gut wie je auf die Kunst, die Könige aneinander zu hetzen. Dagegen sind wir ohne Gottes Hilfe mit all unserer Macht und Kunst wehrlos. Deshalb muß die Sache in demütigem Vertrauen auf Gott und mit ernstlichem Gebet um seine Hilfe angefangen werden. Sonst

---

[1]) W. A. VI, 436. [2]) W. A. VI, 453.

[3]) Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. 1861 (aus: Ztschr. f. die ges. Staatswissenschaften, Bd. 16). S. 36. 39. 102ff. 228f. Bei Köstlin-Kawerau, Martin Luther. 5. Aufl. I, 331.

wird es nur dahin kommen, daß die ganze Welt im Blute schwimmt und doch nichts ausgerichtet wird.

Wie ernst es Luther mit dieser Warnung war, zeigen uns einige Zeilen, die er in der gleichen Zeit schrieb, in der er an seiner Schrift „An den Adel" arbeitete. Er hatte[1]) durch seinen Kurfürsten die Aufforderung erhalten, den Entwurf zu einer Antwort auf die Briefe zu machen, in denen der Kardinal Raphael Petrucci und der kursächsische Rat von Teutleben ihn über den Stand der Sache Luthers in Rom unterrichtet hatten. Er riet[2]) zu antworten: Die Lutherische Lehre sei in und außer Deutschland schon so weit verbreitet und so fest gewurzelt, daß, wenn die Römer sie nicht mit überzeugenden Gründen und aus der Bibel widerlegen könnten, sondern nur mit Gewalt und Strenge sie zu unterdrücken suchten, sie mit Deutschland nur zwiefältig die böhmischen Erfahrungen zu gewärtigen hätten. Wie die Deutschen nun einmal seien, sei es für den Papst nicht ratsam, sie zu reizen, statt sie zu überzeugen, zumal jetzt, da die Laien anfingen, Sinn für etwas Höheres zu bekommen und die Wissenschaft sich in Deutschland durchgesetzt habe. Wenn man es in Rom auf eine Kraftprobe ankommen lassen wolle, statt das Recht des eigenen Standpunktes vor aller Welt darzutun, so werde es zu einer Erhebung kommen, die nicht mehr beizulegen sei. Man muß diese Warnung an die Adresse des Papstes zusammen nehmen mit der gleichzeitigen an Kaiser und Adel, um ganz unmittelbar zu erkennen, wie unüberlegt es war, den Verfasser der Schrift „An den Adel" zu den Revolutionären jener Jahre rechnen zu wollen. Die Waffe, der er allein vertraute, war Gottes Wort. In diesem Stück dachte er bereits im Sommer 1520 genau ebenso wie ein halbes Jahr später, als er die glaubensmutigen Worte schrieb[3]): „Verbo victus est mundus, servata est ecclesia, etiam verbo reparabitur; sed et Antichristus, ut sine manu coepit, ita sine manu conteretur per verbum."

6.

Wie dachte sich nun Luther die Besserung des christlichen Standes durch den christlichen Adel deutscher Nation[4])? Kohlmeyer hat in diesem Punkt einen Wandel in den Anschauungen Luthers finden wollen, auf die er seine These von

[1]) Brief Luthers an Spalatin vom 9. Juli 1520. Enders II, 428ff.

[2]) Vgl. die Einlage zu seinem Brief an Spalatin vom 10. Juli 1520. Enders II, 433.

[3]) Brief an Spalatin vom 16. Januar 1521. Enders III, 73.

[4]) Vgl. Kohlmeyer S. 17—33. W. Köhler, Savigny-Zeitschrift S. 11—16.

der Entstehung der Schrift meinte stützen zu können. Ihm zufolge dominiert zunächst der Konzilsgedanke, aber im weiteren Verlauf tritt das Konzil in den Hintergrund, „und an seinen Platz rückt nun für den ganzen Umfang des Reformwerkes die weltliche Obrigkeit". Eine reichsrechtliche Regelung durch die deutschen Stände unter der Führung des Kaisers sei im ersten Teil nur als Ersatz ins Auge gefaßt für den Fall, daß das Konzil versage. Im zweiten Teil aber gehe Luther sogar noch mehrmals darüber hinaus zu einer territorialen Sondergesetzgebung, ja zur Selbständigmachung der einzelnen Persönlichkeit gegenüber dem Zwang des Kirchenrechts. Diesem Urteil ist Köhler mit, wie mir scheint, beachtenswerten Gründen entgegengetreten. Er hat sich seinerseits für beide Teile das Wort Karl Müllers[1]) angeeignet, „daß überall im Hintergrund der Gedanke steht: tut das Konzil seine Pflicht nicht, so müssen die weltlichen Obrigkeiten eingreifen". Es fragt sich indessen, ob nun hiermit der Sachverhalt richtig gesehen ist. Wir werden am besten fahren, wenn wir uns hierüber bei Luther selbst Rats erholen.

Dabei kommen natürlich an erster Stelle Luthers Ausführungen in der theologischen Grundlegung seiner scheda in Betracht. Sie begründen das Recht des Adels zum Eingriff in die kirchlichen Angelegenheiten unter einem doppelten Gesichtspunkt: Zuständig ist er dafür einmal in seiner Eigenschaft als Obrigkeit, sodann auf Grund seines ihm von Luther zugesprochenen priesterlichen Charakters.

In ersterer Beziehung handelt es sich um die Sätze: „die weil weltlich gewalt von got geordnet ist die boßen zustraffen / vnd die frumen zuschutzen / ßo sol man yhr ampt lassen frey gehn vnuorhyndert durch den gantzen corper der christenheit / niemants angesehen / sie treff Bapst / Bischoff / pfaffen / munch / Nonnen / odder was es ist . . . . wer schuldig ist der leyde / was geistlich recht da widder gesagt hat / ist lauter ertichtet Romisch vormessenheit[2])". Luther nimmt hier das Strafrecht der Obrigkeit für des christlichen Standes Besserung in Anspruch. Sie trägt laut Röm. 13, 4 nicht umsonst das Schwert, sie dient Gott damit zur Strafe der Bösen und zu Lob der Frommen. Und wenn Paulus[3]) schreibt, „eine jegliche Seele" solle untertan sein der Obrigkeit, so gilt das allen Christen, auch, wie Luther noch ganz ausdrücklich bemerkt, dem Papst. Dieselbe Forderung hat auch Sankt Petrus[4]) ausgesprochen: „Seid untertan allen menschlichen Ordnungen

---

[1]) K. Müller, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther (1910) S. 21.

[2]) W. A. VI, 409. [3]) Röm. 13, 1. [4]) 1. Petr. 2, 13.

um Gottes willen, der es so haben will!" Und darin, daß das geistliche Recht sich hiermit in Widerspruch gesetzt hat, sieht Luther die Weissagung des zweiten Petrusbriefs[1]) erfüllt, nach der Menschen kommen würden, die die weltliche Obrigkeit verachten würden, denn ihm ist selbstverständlich, daß mit der κυριότης[2]), von der der Apostel hier redet, weder der Herr Christus, noch Engelmächte als Träger der Herrschgewalt, sondern die weltliche Obrigkeit gemeint ist.

An einer ganzen Reihe von Stellen seiner Schrift macht nun Luther von diesem allgemeinen Grundsatz die Anwendung auf bestimmte Verhältnisse. So spricht er dem Kaiser das Recht zu, sogleich am Tag nach seiner Krönung Regel und Gesetz zu geben, daß keine neuen Lehen und Pfründen mehr gen Rom kommen dürfen durch des Papstes Monat, und daß die alten, die dorthin gekommen sind, wieder frei und von dem römischen Räuber erlöst werden; „dazu er recht hat von ampt wegenn seynis schwerdts[3])". Ebenso hält er „ein keyßerlich gesetz[4])" nicht nur für notwendig, sondern auch für ausreichend, um die Bestätigung der Bischöfe und anderer Dignitäten durch Rom abzuschaffen und statt dessen die vom Papst zerstörte Ordnung des Konzils von Nicäa wiederherzustellen, nach der ein Bischof von seinen beiden Nachbarbischöfen oder von dem Erzbischof bestätigt werden soll. Fühlt man sich hier an den alten Beruf des Kaisers als Vogt der Kirche erinnert, so zeigen andere Stellen, daß Luther den Kaiser wesentlich in seiner Eigenschaft als Obrigkeit ins Auge faßt. So ruft er ihn mit den anderen Trägern der Reichsgewalt, die im Reichstag vertreten sind, zur Beseitigung des Zinskaufs auf: „keyßer / fursten hern / vnnd stedt" sollen hier das Ihre tun, unangesehen ob der Papst und all sein Recht oder Unrecht dawider sei[5]). Oder er stellt ihm, wo es sich um die Schmälerung der Rechte des Reiches bei der Investitur durch den Papst handelt, den Adel zur Seite: „Dieweil den diß stuck eytel gewalt vnd reuberey ist / zu hyndernisse bischofflicher ordenlicher gewalt / vnnd zuschaden der armen seelen. Ist der keyßer mit seinem adel schuldig / solch tyranney zuweeren vnd straffen[6])". Anderswo spricht er nur ganz allgemein von der weltlichen Gewalt. Es bedeutet einen Eingriff in ihre Rechte, dem sie durch eine Verordnung wehren muß, daß der Papst weltliche Sachen vor sein Gericht zieht, und es bringt überdies allen Landen unerträglichen Schaden. Ebensowenig darf die welt-

[1]) 2. Petr. 2, 10.
[2]) Vgl. W. Bauer, Wörterbuch zum Neuen Testament, Sp. 723.
[3]) W. A. VI, 420.
[4]) Ebenda S. 429.
[5]) Ebenda S. 466.
[6]) Ebenda S. 433.

liche Gewalt die greuliche Schinderei und das Bannen der Officiale gestatten, wo es nicht Glauben oder gutes Leben anbetrifft[1]). Sie ist für Luther hierzu ebenso zuständig, wie zu vorbeugenden Maßnahmen gegen die Verarmung des Adels und der wohlhabenden Kreise durch den überhandnehmenden Luxus. Dagegen wäre hoch vonnöten „ein gemeyn gebot vnd bewilligung deutscher Nation[2])". Nicht immer ist es jedoch die Gewalt des ganzen Reiches, von der Luther Abhilfe erwartet. Ebenso wirksam kann es sein, wenn jede territoriale Gewalt in ihrem Bereich gegen den gleichen Mißstand vorgeht. Als Beispiel dienen die Annaten. Hier hat der Papst den Pakt gebrochen zu Schaden und Schanden gemeiner deutscher Nation. Damit hat er das Recht auf sie verloren und Strafe verdient. Luther läßt es nun aber nicht dabei bewenden, daß er die weltliche Gewalt im ganzen an ihre Pflicht erinnert, dem Unrecht zu wehren. Er stellt vielmehr an die Spitze den Rat, „das ein yglich Furst / Adel / Stat / in yhren vnterthanen frisch an vorpiet / die Annaten genn Rom zugeben / vnd sie gar abethue[3])". In ähnlicher Weise wendet er sich angesichts der geistlichen und leiblichen Schäden, die die zahllosen Festtage nach sich gezogen haben, an die einzelnen Stände; „ein yglich gemeyn / radt odder vbirkeit" ist, auch ohne Wissen und Willen des Papstes oder Bischofs, bei seiner Seelen Seligkeit schuldig, hier einzuschreiten[4]). An den Adel im einzelnen wendet er sich, wo er ein Gebot erwartet, wie künftig mit den Bistümern zu verfahren sei, und was Curtisane, die sich etwa noch in Deutschland blicken ließen, hier zu gewärtigen hätten[5]). Bisweilen drückt er sich auch allgemein aus und rät, man solle „furiagen auß deutschen landenn / die bepstlichen botschafften / mit yhren faculteten / die sie vns vmb groß gelt vorkauffen", denn sie verkaufen uns dabei nur teuflische Lehre und Sünden und führen uns zur Hölle[6]). Wie hier, so richtet Luther auch sonst in manchen Fällen seinen Appell an diese unbestimmte Adresse: „man" solle dies tun oder jenes abstellen, z. B. „man" solle streng verbieten und wehren, daß kein Curtisan auf irgendein Lehen Hader anfange[7]). Die Frage, wer von ihm mit diesem „man" gemeint ist, läßt sich nicht generell[8]), sondern

---

[1]) Ebenda S. 430. [2]) Ebenda S. 465. [3]) Ebenda S. 427.
[4]) W. A. VI, 446. [5]) W. A. VI, 428. [6]) W. A. VI, 453.
[7]) Ebenda S. 431.
[8]) Hierzu neigt Köhler, Savigny-Zeitschrift S. 14, der „man" am liebsten durchweg auf das Konzil beziehen möchte. Aber man muß unterscheiden. In Ziffer 18 der Liste ist „man" deutlich erläutert durch „ein yglich gemeyn / radt odder vbirkeit" (W. A. VI, 446).

nur von Fall zu Fall beantworten. Es scheint, als habe Luther selbst diese Frage mit einer gewissen Absichtlichkeit offen gelassen. Wenigstens schreibt er einmal mit auffallender Unbestimmtheit: „Ich wil nur angeregt vnd vrsach zugedencken geben haben / denen / die do mugen vnd geneygt sein / deutscher Nation zuhelffen / widderumb Christen vnd frey werden / noch dem elenden / heydnischen vnd vnchristlichem regiment des Bapsts[1])."

Mit alledem haben wir indessen nur die eine Linie verfolgt, deren Ansatzpunkt wir in der theologischen Grundlegung festgestellt haben. Viel wichtiger ist jedoch die andere Linie, zu der Luther dort gleichfalls angesetzt hat. Die entscheidende Frage, die er an die Zukunft richtet, ist die, „ob got wolt doch durch den leyen standt seiner kirchen helffen. Seintemal der geistlich stand / dem es billicher geburt / ist gantz vnachtsam worden[2])". Auf den Laienstand aber kann er seine Hoffnung auf eine Besserung des kirchlichen Wesens deshalb richten, weil alle Christen wahrhaftig geistlichen Standes sind[3]). Denn die eigentliche Priesterweihe ist die Taufe, die die Laien so gut empfangen haben wie die Kleriker. „Die weyl dan nu die weltlich gewalt / ist gleych mit vns getaufft / hat den selben glauben vnnd euangelij / mussen wir sie lassen priester vnd bischoff sein / vnd yr ampt zelen / als ein ampt, das da gehore vnd nutzlich sey / der Christenlichen gemeyne[4])." Sie ist zwar nicht mit dem Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut, dieses liegt vielmehr nach wie vor in der Hand des Klerus. Aber weil sie Mitglied des christlichen Körpers geworden ist, so wäre es unnatürlich, ja unchristlich, wenn man diesem Gliede wehren wollte, einem anderen Gliede dieses Leibes zu helfen; mit dem gleichen Rechte könnte man der Hand verbieten, dem Auge zu helfen, ob es gleich große Not litte[5]). Ihr Werk soll vielmehr frei und unbehindert gehen in alle Gliedmaßen des ganzen Körpers, und zwar nicht nur, wo es die Schuld verdient, sondern auch wo es die Not erfordert[6]). Das heißt: der Dienst, den die „weltlich hirschafft" der Kirche zu leisten hat, besteht nicht nur negativ in allerlei Repressivmaßnahmen gegen schreiende

---

Daß Luther hier möglicherweise „aus der Konstruktion gefallen" sei, ist eine Auskunft, die schwerlich auf jedermann überzeugend wirken wird.

[1]) W. A. VI, 431. [2]) W. A. VI, 404.

[3]) Hier löst Luther die Zusage ein, die er vor einem Vierteljahr Heß in Breslau gegeben hatte, er werde ein andermal (alias) sich über das allgemeine Priestertum verbreiten. Enders II, 385 vom 27. April 1520.

[4]) W. A. VI, 408. [5]) W. A. VI, 409. [6]) W. A. VI, 410.

Mißstände; er umfaßt vielmehr auch die positive Aufgabe, auf Grund ihres priesterlichen und bischöflichen Amtes die Besserung herbeizuführen, die der Papst bisher unterlassen und immer wieder hintertrieben hat.

Die Form, in welcher der Adel diese positive Aufgabe erfüllen sollte, war das Konzil. Demgemäß hat Luther beim Erscheinen der Schrift als den Zweck, den er mit ihr verfolgte, es bezeichnet, dem Konzil die Freiheit zu wahren[1]). Wie nötig das war, deutet er in der Schrift selbst wiederholt an. Über ein Statut des Konzils von Nicäa hatte sich der Papst hinweggesetzt, ohne lange zu fragen, wer ihm ein Recht dazu gebe[2]). Und neuerdings hatte er die Lateransynode, zu deren Einberufung er sich übel oder wohl hatte bequemen müssen, zum voraus unschädlich gemacht — „ob sie schon ein Concilium musten machen / haben sie doch dasselb zuuor mat gemacht / damit / das sie die fursten zuuor mit eyden vorpflichten / sie bleyben zulassen / wie sie sein. dartzu dem Bapst vollen gewalt geben vbir alle ordnung des Concilii / alßo das gleich gilt / es sein vil Concilia odder kein Concilia / on das sie vns nur mit laruen vnd spiegelfechten betriegen[3])". Jetzt soll nun das richtige Verhältnis wiederhergestellt und der Papst durch das Konzil in seine Schranken gewiesen werden: „Helff nu got einem freyen Concilio, das es den Bapst es lere / wie er auch ein mensch sey / unnd nit mehr dan got / wie er sich unterstehet zu sein[4])." Und damit die Hoffnung auf ein Konzil nicht ein bloßer frommer Wunsch bleibe, erinnert Luther daran, daß es eine Anmaßung des Papstes ist, wenn er das Recht, ein Konzil einzuberufen, für sich in Anspruch nimmt. Die Geschichte lehrt es anders: „das berumptiste Concilium Nicenum / hat der Bischoff zu Rom noch beruffen noch bestetiget / sondern der keyßer Constantinus / vnnd nach yhm viel ander keyßer desselben gleichen than / das doch die allerchristlichsten Concilia geweßen sein. Aber solt der bapst allein die gewalt haben / ßo musten sie alle ketzrisch gewesen sein[5])". Der Analogieschluß auf Kaiser Karl lag hier zum Greifen nahe: Es ist seine Sache, als ein zweiter Konstantin ein gemeines, vom Papst freies Konzil einzuberufen, um die Schäden in der Christenheit zu heilen. Auf ihn, den Träger des weltlichen Schwertes, bezieht sich deshalb die sogleich folgende[6]) Mahnung: es „sol dartzu thun wer am ersten kan /

---

[1]) Brief an Link vom 19. August 1520. Enders II, 463: hoc a me agitur, ... ut concilio generali libertatem asseram.

[2]) W. A. VI, 429. [3]) W. A. VI, 406.

[4]) W. A. VI, 436, Zusatz der 2. Ausgabe.

[5]) W. A. VI, 413. [6]) W. A. VI, 413.

als ein trew glid des gantzen corpers / das ein recht frey Concilium werde / wilch niemandt so wol vormag als das weltlich schwert". Es waren noch die frohen Wochen, in denen Luther aus voller Seele wünschen konnte: Carolo Imperatori Dominus aspiret in incrementum veritatis contra hostem veritatis Romam[1]). Freilich, Luther weiß auch, daß es mit der Feststellung, der Kaiser sei zur Einberufung des Konzils zuständig, allein noch nicht getan ist. Das Zustandekommen des Konzils hängt wesentlich davon ab, daß die weltlichen Mächte unter sich einig bleiben und der Kurie einen festen, geschlossenen Willen entgegensetzen. Und hier sieht er die eigentliche Gefahr. Die Furcht vor einem freien Konzil wird die Romanisten erfinderisch machen, so daß sie es zu einem solchen gar nicht erst kommen lassen. Sie werden „ehe alle kunig vnd fursten in eynander hencken / das yhe nit durch yhr eynickeit / ein Concilium werde[2])". Gleichwohl gibt er die Hoffnung auf ein Konzil nicht auf. Er hält es vielmehr für so sicher, daß er bereits in einem eigenen Programm die Stücke zusammenstellt, „die man billich in den Concilien solt handeln". Ginge die ständige Kirchenleitung, d. h. die Päpste, Kardinäle, Bischöfe und alle Gelehrten, nicht, wie es doch ihre Pflicht wäre, Tag und Nacht mit diesen Dingen um, so muß „der Haufe und das weltliche Schwert dazu tun", d. h. die Laien, an ihrer Spitze der Kaiser, müssen sich der Sache annehmen[3]). Sie sind, wenn der Klerus und die Hierarchie auch weiterhin versagt, dazu berechtigt, „sonderlich die weyl sie nu auch mitchristen sein, mitpriester / mitgeystlich / mitmechtig in allen dingen", sie haben ihr Amt und Werk von Gott[4]). Die Wen-

[1]) Brief an Spalatin vom 13. Juni 1520. Enders II, 418. Den Umschwung bewirkte erst nach Bekanntwerden der Bannandrohungsbulle ein Brief des Erasmus mit der Mitteilung: aulam Imperatoris esse mendicotyrannis occupatam, ut nulla in Carolo spes esse possit. Aber selbst jetzt konnte Luther den Wunsch noch nicht unterdrücken: O utinam Carolus vir esset, et pro Christo hos Satanas aggrederetur. Brief an Spalatin vom „13." (vielmehr 11.) Oktober 1520. Enders II, 491. Erst am 27. Februar 1521 heißt es dann in einem Brief an Spalatin (Enders III, 90): Dominus ipse verbi sui et autor et tutor est solus. Übrigens stand Luther mit seiner anfänglichen Hoffnung auf Karl V. nicht allein. Markgraf Casimir von Brandenburg z. B. schrieb am 4. März 1520 an seinen Bruder Johann über den jungen Kaiser (Ad. Wrede, Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. 2. Bd. S. 121 Anm. 1): „bin auch der hoffnung, ... wir wollen noch ain guten heren haben." [2]) W. A. VI, 425. [3]) W. A. VI, 415.

[4]) W. A. VI, 413. Weil K. Müller, Kohlmeyer und Köhler diesen Gesichtspunkt übersehen, erscheint bei ihnen die weltliche Gewalt

dung, die hier der Grundsatz des allgemeinen Priestertums nimmt, verdient mehr Beachtung, als ihm bisher zuteil geworden ist. Luther wendet ihn nicht, wie es einem späteren Geschlecht geläufig und fast selbstverständlich geworden ist, nach der Seite des Individualismus. Daran hinderte ihn die Dreiständelehre seiner Zeit. Er nimmt ihn vielmehr zur Grundlage für das ius reformandi des christlichen Staates[1]). Die Reformation der Kirche, die er noch vor zwei Jahren von einer Universitätsreform erwartet hatte[2]), weist er jetzt dem neuen Priestertum[3]) der weltlichen Gewalt zu. Diesen Leitgedanken der Schrift hat Friedrich der Weise offenbar im Auge gehabt, als er ihre Übersendung an seinen Bruder Johann mit den Worten begleitete, dieser werde darin „ffyl selczams dynges fynden[4])".

Was Luther hier vortrug, ordnete sich ein in eine Linie, die seit Occam und Marsilius von Padua, seit Heinrich von Langenstein, d'Ailly und Gerson, seit Nicolaus von Cusa und Aeneas Sylvius Piccolomini in immer neuen Ansätzen gezogen worden war. Demgemäß war die Aufnahme der Schrift „An den Adel" dort, wo man überhaupt eine Reformation wünschte, nicht unfreundlich, wenngleich man, dem temperierten Kurialstil entsprechend, eine weniger freimütige und leidenschaft-

---

nur als Lückenbüßer, falls das Konzil versagt. In Wirklichkeit ist sie Mitglied des Konzils vermöge des allgemeinen Priestertums.

[1]) Es ist vielleicht nicht überflüssig zu betonen, daß dieses Recht nach Luther einzig und allein dem christlichen Staat zusteht. Eine Neuordnung der kirchlichen Dinge vom Staate schlechthin her und nicht nach Maßgabe des göttlichen Wortes würde für ihn auf einer Linie stehen mit einer Reformation der Kirche durch den Türken.

[2]) Vgl. den Brief an Trutfetter vom 9. Mai 1518. Enders I, 188: ego simpliciter credo, quod impossibile sit ecclesiam reformari, nisi funditus canones, decretales, scholastica theologia, philosophia, logica, ut nunc habentur, eradicentur et alia studia instituantur; atque in ea sententia adeo procedo, ut quotidie Dominum rogem, quatenus id statim fiat, ut rursum Bibliae et S. Patrum purissima studia revocentur.

[3]) Deshalb ist der Satz Kohlmeyers (S. 17) nicht aufrechtzuerhalten: „Selbst wenn Luther als Schüler Occams und Aillis an die Zuziehung von Laien gedacht hat, bleibt das Konzil eine geistliche Versammlung." Denn „geistlich" ist hier gleichbedeutend mit „klerikal". Das entspricht aber nicht der Meinung Luthers.

[4]) Brief aus Lochau vom 25. August 1520. Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchenreformation S. 2 Nr. 2.

liche Tonart mehr an ihr geschätzt hätte. Bezeichnend hierfür ist die Feststellung Luthers[1]): Libertate et impetu, fateor, plenus est (sc. libellus meus), multis tamen placet, nec aulae nostrae penitus displicet. Später[2]) wußte Luther zu erzählen, den Ständen in Worms habe diese Schrift vorgelegen. Sie ist von ihnen auch, zwar nicht dem Wortlaut, aber doch dem Inhalte nach für die Beschwerden benutzt worden, die sie dem Kaiser vorlegten[3]). Wenn es freilich in einem Entwurf zu dieser Beschwerdeschrift heißt: niemand solle „eines so engen und abergläubigen Gewissens sein", daß er daran zweifle, diese Artikel könnten durch den Kaiser oder König festgesetzt werden[4]), so ist das eine sehr latitudinarische Benutzung der Begründung, die Luther dem ius reformandi der weltlichen Gewalt gegeben hatte[5]). Aber gerade in dieser aufgeweichten und verwaschenen Gestalt ist der Gedanke Luthers geschichtlich wirksam geworden. Die Reichstage der Reformationszeit sind des Zeugnis, indem eben sie über die Reformation in Deutschland entschieden anstatt des verlangten gemeinen, freien Konzils[6]). Verwirklicht wurde Luthers Gedanke, den Adel an dem synodalen Leben zu beteiligen, zunächst nur in Hessen, von wo er 1612 auf die lutherischen Gemeinden in Cleve, Mark und Ravensberg übertragen wurde[7]).

---

[1]) Brief an Lang vom 18. August 1520. Enders II, 461.

[2]) Tischrede vom 2. Februar 1538. Seidemann, Lauterbachs Tagebuch S. 19.

[3]) Vgl. Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof (1884). — Ad. Wrede, Deutsche Reichtagsakten II, 661ff.

[4]) Wrede S. 706 Anm. 1 zu S. 705.

[5]) Eine noch viel rationalere Begründung für den Beruf der Laien, die Kirche zu reformieren, gab im September 1521 die Flugschrift „Von dem Pfründmarkt der Curtisanen und Tempelknechte", indem sie daran erinnerte, die Pfaffen kämen ja von den Laien und seien der Laien Kinder. Bei A. Baur, Deutschland in den Jahren 1517 bis 1525, betrachtet im Lichte gleichzeitiger anonymer und pseudonymer deutscher Volks- und Flugschriften, S. 156.

[6]) Über die Ansätze zu dieser Entwicklung im Mittelalter vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. (1913), S. 222 f.

[7]) Vgl. K. Bauer, Zur Geschichte der rhein.-westf. Kirchenordnung von 1835. In: Das Evang. Westfalen XII (1935). Nr. 5 S. 83.

Die Kriegsrechnungen des Schmalkaldischen Bundes über den Krieg im Oberland des Jahres 1546.

Von **Harry Gerber.**

(Fortsetzung.)

Ulm

Das einnemen

Haber ist in daz leger komen, doch behalten sie inen vor ir gebürende einred, so sie derwegen weiter geliten haben mechten[1]).

Hailpronn usgebens

In alls erlegt	31479 fl. 22 kr. 5 h.[2])
An rechnungen uf ain fendlin knecht zusampt dem ufzug verreit	4520 fl. 37 kr.[3])
Zuzug uber den [!] doppelmonat[4])	697 fl.
Sumarum alles usgebens	36697 fl.[5])
Also geburt in uber ire doppelmonat hinaus:	697 fl.

[1]) Zur Ulmer Partikularrechnung vgl. Abschnitt IV b.

[2]) Diese Summe kam nach der Heilbronner Partikularrechnung (in Ulm a. a. O., Nr. 3378) durch fünf Zahlungen zustande: 6000 Gulden am 17. Juli, 3681 Gulden 22 Kreuzer 5 Heller am 9. August, 6000 Gulden am 23. September, 3798 Gulden am 4. Oktober, 6000 Gulden am 13. und weitere 6000 Gulden am 23. November 1546.

[3]) Für das von Heilbronn aufgestellte und ins Lager geschickte Fähnlein wurden nach der Partikularrechnung 2318 Gulden 37 Kreuzer 1 ₰ aufgewandt. Der „ufzug" bestand nach der Partikularrechnung darin, daß Heilbronn auf Wunsch Herzog Ulrichs sowie der Kriegs- und anderen Räte ein württembergisches Fähnlein für 14 Tage in Besatzung nahm, als Büren sich der Stadt näherte (vgl. auch Nr. 412); dafür und für Kundschaften entstanden Kosten in Höhe von 2201 Gulden 14 Batzen 13 ₰.

[4]) Zum „zuzug" vgl. Nr. 400.

[5]) In der Hs. steht versehentlich 36997 Gulden.

Memingen

Einnemen

Bei der rechnung der ersten sechs doppelmonat sein sie schuldig beliben	1966 fl.	
Mer fon den closterfrauen von Closterbeurn geschetzt	300 fl.	
Mer empfangen von apt und convent zu Rott	2990 fl.	
Mer von der statt Costanz empfangen	4636 fl.	
Mer von abt und convent zu Ittenbürn [Ottobeuren]	3000 fl.	
Item von Jacob Schneweis von Memingen	6 fl. 18 kr.	
Item von Eberhard Zangmeister empfangen	339 fl.	
Mer setzen sie fur empfahen die 12 doppelmonat, die sie zu bezalen [haben]	17400 fl.[1])	
Sumarum alles empfahens		30678 fl. 17 kr. 2 h.[2])

Usgeben der statt Memingen

Erstlichen fur reitgelt in alles zusamen:	544 fl. 57 kr.	
Item uf die 2 fendlin ist uncost ufgeloffen	37 fl. 37 kr. 3 h.	
Uf daz botenlon	202 fl. 12 kr. 4 h.	
Item uf kundschaft geben	170 fl. 54 kr. 6 h.	
Lauf- und wartgelt den knechten geben:	54 fl. 31 kr. 4 h.	
Monatsöld der haubtleut und knecht, so an Erenberger clausen gelegen, und den camerräthen zum theil an barm gelt uberantwurt:	29676 fl. 44 kr.	
Auf daz gschütz, auch bulver und blei und anders, so uf die clausen gefurt worden:	592 fl. 33 kr.	

---

[1]) Dieser Betrag entspricht sechs Doppelmonaten Memmingens (vgl. Abschnitt II, S. 56, Anm. 1); es handelt sich vermutlich um die zweiten sechs Doppelmonate.

[2]) Die Zusammenrechnung ist falsch; es muß heißen: 30637 Gulden 18 Kreuzer.

Mer uf proviandt und anders, so die commissari uf die clausen zu senden verordnet: 424 fl. 21 kr. 5 h.

Sumarum alles usgebens: 31803 fl. 46 kr. 5 h.[1])

Also ist mer usgeben dann eingenomen, so die 12 doppelmonat erlaufen: 1125 fl. 29 kr. 3 h.[2]) und zeigen der statt Memingen gesandten an, daz sie noch ainen doppelmonat zuletst erlegt haben[3]).

Statt Reutlingen

Einnemen

Soll erstlich die statt Reutlingen fur ire 18 doppelmonat, verraiten si für sollen: 32400 fl.

Usgeben

Erstlich bei ainer quitung den camerräthen uberantwurt in suma bar gelt: 5400 fl.

Item widerumb ain quitung bar gelt uberantwurt den cammerräthen: 5400 fl.

Mer an rechnungen und bargelt den cammerräthen ze handen 5400 fl.[4])

Mer laut der 4 quittungen an rechnungen und zum theil bar gelt geben[5]) 1021 fl. 37 kr.

Suma in allen 4 quitungen zusamen gereit: 17221 fl. 37 kr.

Resta: zu erstatung der 18 doppelmonat bliben sie noch schuldig, die statt Reutlingen: 15178 fl. 23 kr.

Doch haben sie inen ir notturft in rechnungen einzebringen vorbehalten.

Und darzu, was sie fur die statt Frankfurt an dem gelt, so uf interesse ufgenomen,

---

[1]) Auch diese Summe ist falsch zusammengezählt; es muß heißen: 31703 Gulden 52 Kreuzer 1 Heller.

[2]) Diese Summe ist aus den unrichtigen Gesamtbeträgen für Einnahme und Ausgabe errechnet; richtig muß sie heißen: 1066 Gulden 34 Kreuzer 1 Heller.

[3]) Am Rande steht als Zusatz von Sebastian Besserer: „Demnach wer Memingen laut irs anzaigens noch 6 doppelmanat [schuldig]. wollen aber nit witer geben, dan sie erlegt haben. thond die 5 usstend doppelmonat 14500 fl."

[4]) Nach der Partikularrechnung Reutlingens (in Ulm a. a. O., Nr. 3376) erfolgten diese drei Zahlungen am 16. Juli, 10. August und 7. September 1546.

[5]) In der Partikularrechnung heißt es hierüber: „Item ... uf die knecht gangen den 3. tag Decembris a. etc. 46."

fur sie bezalt[1]), so sie auch fur usgab raiten, 92 fl. 36 kr.[2])“

Es folgt die Partikularrechnung von Lindau[3]).

„Statt Biberach

Einnemen

Gebürt inen fur ire 18 doppelmonat:	39600 fl.

Usgeben

Den herren cammerräthen uberantwurt vermög irer quitung[4]):	1483 fl.	20 kr.
Mer den herren cammerräthen:	13200 fl.	
Mer laut ainer quitung den hern camerräthen:	13200 fl.[5])	
Mer den stättrechnern zu Ulm laut quitung der letzten bezalung der doppelmonat, zu Giengen bewilligt[6]):	2200 fl.	
Item uf post, auch straifgelt:	23 fl.	22 kr.
Sumarum irer usgaben:	30106 fl.	42 kr.
Resta: [haben] die von Biberach an den 18 doppelmonaten noch zu erlegen, namlich:	9493 fl.	17 kr.

Behalten inen doch vor ire gebürende einred[7]).

---

[1]) Nach der Partikularrechnung am Dienstag nach Reminiscere (Februar 28) 1548 gemäß dem Abschied des 4. Rechnungstags zu Augsburg vom 4. Februar d. J. bezahlt; vgl. Nr. 730, Anm. 2.

[2]) In der Partikularrechnung folgt noch: „Item an den laufenden schulden bezalt 1076 gl. 12 cr. uf mönntag den 20. tag Augusti a. etc. 47“; dies entsprach dem Abschied des 1. Rechnungstages zu Ulm vom 15. Juli 1547; vgl. Nr. 652, Anm. 5.

[3]) Die Partikularrechnung Lindaus ist bei Wolfart, Gesch. d. St. Lindau II, S. 315—316 unter Heranziehung der Partikularrechnung (in Lindau, Arch. sowie in Ulm. a. a. O., Nr. 3375) in allem Wesentlichen abgedruckt. Es erübrigt sich daher ein nochmaliger Abdruck oben im Text. Am Schluß des Auszugs steht (von Wolfart a. a. O. nicht angegeben): „Bliben also schuldig zu erstatung der 18 doppelmonat, namlich rest: 7712 fl. 57 kr.“

[4]) Nach der Partikularrechnung Biberachs (in Ulm a. a. O., Nr. 3373; erw. in Pol. Korr. V, S. 239, Anm. 1) am 24. November 1546 bezahlt.

[5]) Beide Posten stellen die ersten und zweiten sechs Doppelmonate dar.

[6]) Vgl. über den Abschied von Giengen vom 16. November 1546 Nr. 449, Anm. 10 und 458, Anm. 1.

[7]) In der Biberacher Partikularrechnung folgen auf die oben im Text angegebenen noch neun Posten — für Sold, Blei, Post, Botenlohn, Kundschaften, Laufgeld und Besatzungskosten — von insgesamt

Statt Ravenspurg

Einnemen

Ire 18 doppelmonat betreffen	14400 fl.

Usgeben

Item erstlichen, als sie in sorgen gestanden, zwen fendlin knecht an und in ir statt genomen[1]), uf dero besoldung gangen laut ainer raitung bei der camerräth handen:	9600 fl.
Mer den camerräthen an barm gelt erlegt und an raitungen ubergeben laut quitung von den camerräthen:	4800 fl.[2])
Mer haben sie uber die 18 doppelmonat widerumb erlegt, namlich uf Jacob Lautins schreiben der stat Ulm[3]):	700 fl.
Mer von dem closter Weingarten und Liebenthal[4]) an gelt und silbergeschirr, so sie den camerräthen uf ir begern zugesandt[5]) und beeden apten[6]) volgends widerumb bezallen müssen, namlich:	1536 fl. 24 kr.

1437 Gulden 22 Kreuzer, sodaß sich die Ausgaben Biberachs danach auf 31544 Gulden 4 Kreuzer erhöhen (in der Partikularrechnung sind die Posten irrig mit 31580 Gulden 2 Kreuzer zusammengezählt) und der Rest sich auf 8055 Gulden 56 Kreuzer beläuft. — Über die Begründung der Nachforderung vgl. den Brief Biberachs vom 6. November 1551 an die Gesandten auf dem letzten Eßlinger Rechnungstag in Pol. Korr. V, Nr. 167, S. 238—239.

[1]) Nach der Ravensburger Partikularrechnung (in Ulm a. a. O., Nr. 3379) nahm Ravensburg wegen der durch den nahe gelegenen kaiserlichen Musterplatz drohenden Gefahr auf Geheiß der Kammerräte ein Fähnlein Landsknechte und ein Fähnlein Schweizer an. Diese wurden später auf Befehl der Kammerräte nach Ulm beordert (vgl. Nr. 414, Anm. 1).

[2]) Am 26. Oktober 1546 nach der Ravensburger Partikularrechnung.

[3]) Gemäß dem Gienger Abschied (vgl. S. 221, Anm. 6).

[4]) Vgl. hierzu Abschnitt II, S. 63, Anm. 4, Schluß.

[5]) Nach der Ravensburger Partikularrechnung hatten sie vom Kloster Weingarten 1200 Gulden und einiges Silbergeschirr, vom Kloster Löwenthal 150 Gulden geschatzt.

[6]) Nach der Partikularrechnung erstattete Ravensburg nur dem Abt von Weingarten Schadenersatz.

Mer haben sie an laufenden schulden für die von Frankfurt usgeben, so die statt Frankfurt bezallen sollen[1]): 41 fl. 18 kr.

Ir usgeben uber die 18 doppelmonat, 2277 fl. 42 kr., so die stat Ravenspurg erlegt, und bringen es für anlehen ein. will hiemit ir gebürende anforderung weiters costens, so sie derwegen leiden mechten, vorbehalten haben[2]).

Statt Eißni

Einnemen

Laufen namlich ire 18 doppelmonaten 21600 fl.

Ir usgeben

Item an den ersten doppelmonaten haben sie erlegt der statt Lindau: 3000 fl.

Mer den hern camerräthen erlegt an barm gelt: 3600 fl.

Mer den herrn camerräthen bar erlegt 3600 fl.

Mer herr Cristoff Giengern als zalmeistern zu Kempten zalt laut quitung: 600 fl.

Item Friderich Stültzen[3]) hauptmann uf bevelch der herren cammerräth: 900 fl.

Item abermaln dem Fridrich Stültzen uf bevelch der hern camerräth: 1000 fl.

Item den cammerräthen an barm gelt erlegt laut quitung: 700 fl."

Weitere Ausgaben für Laufgeld und sonstige Werbungskosten für Landsknechte (8 Posten) zusammen 818 Gulden 39 Kreuzer.

„Mer uf kriegsrüstung und auch, so mit dem volk ufgangen, so in die Ernberger clausen gebraucht worden ist . . ., bringt zusamen: 2700 fl. 25 kr.[4]).

Item als sie ain closter in irer statt Eisni etwas argwenig befunden, ist beratschlagt, dasselbig einzenemmen und zu bewahren; wölchs alsbald beschehen und inen ir silbergschier und geschmeid genomen in 650 fl. wert, auch volgends sie gebrandschatzt umb 1000 fl.; wölche 1000 fl. nachmals die

---

[1]) Vgl. Nr. 730, Anm. 2.

[2]) Nach der Partikularrechnung behielt sich Ravensburg insbesondere die Aufrechnung von Zehrkosten vor, da andere Städte das auch getan hätten.

[3]) Vgl. über ihn die Lindauer Rechnung bei Wolfart a. a. O. S. 315.

[4]) Die Isnyer Partikularrechnung (in Ulm a. a. O., Nr. 3377) hat hierüber sehr genaue Angaben.

statt Eisni dem Truchsässen[1]), der sie irs frevels gestraft, haben geben müssen. derhalb sie fur usgab, dieweil und daz silbergeschier oder sovil gelts den camerräthen zugesandt [worden], setzen in ainer suma: 1650 fl.

Mer ainem predicanten[2]) 20 fl.

Item dem Stültzen hauptmann bezalt 45 fl. 20 kr.

laut quitung[3]).

Sumarum alles usgebens der statt Eisni 18034 fl. 27 kr.

Resten noch 3565 fl. 33 kr.

und behalten inen bevor ir geburende einred.

Statt Eßlingen

Einnemen

Ir gebür an den 18 doppelmonaten namlich: 45000 fl.

Das usgeben

Erstlich haben sie sich mit den hern camerräthen in beisein der stend und stött in darlegung baiderseits rechnungen verglichen irs erstat[te]en gelt, so die herrn camerräth nach und nach empfangen; thut: 26747 fl. 38 kr.

Und mer an raitung irer usgaben, die sie auch dargewisen; erlauft an gelt: 3472 fl. 50 kr.

Item ainem e[rbarn] rath der stat Ulm zu handen geantwurt in dem letsten zu Giengen bewilligten doppelmonat der 45000 fl. thut ir gepür, so sie bezalt[4]), 1200 fl.

Item so die von Frankfurt an den 45000 fl. haben bezallen sollen, hat die statt Eßlingen dargelühen[5]) 128 fl.

Sumarum alles usgebens der statt Eßlingen: 31548 fl. 28 kr.

Söllen noch an rest: 13451 fl. 32 kr.

---

[1]) Gemeint ist der Truchseß von Waldburg als Kastenvogt des genannten Klosters. Isny hatte das Kloster „in namen gemeiner stend" einzunehmen, es unter Eid huldigen zu lassen, ein Inventar aufzustellen und den Klosterkommissarien (vgl. über sie Abschnitt II, S. 63, Anm. 4) darüber zu berichten. Letztere ordneten eine Schatzung von 4000 Gulden an; es kamen aber nur 1000 Gulden in bar und Silbergeschirr im Wert von 300 Gulden ein, die Isny einbehielt und nach Kriegsende dem Kloster zurückgab. Die im Text genannten 650 Gulden sind eine Schadenersatzzahlung an das Kloster, welche Isny auf Veranlassung einer durch die kaiserlichen Hofräte eingesetzten Kommission des Fürstabts von Kempten dem Kastenvogt des Klosters, dem Truchseß von Waldburg, erstatten mußte. Darüber enthält die Partikularrechnung Isnys ausführliche Angaben.

[2]) Für Zehrung nach Oberstdorf (Partikularrechnung).

[3]) Auf Befehl der gemeinen Stände als Verehrung (Partikularrechnung); über den Hauptmann Stilz von Schaffhausen vgl. S. 223, Anm. 3.

[4]) S. S. 221, Anm. 6. [5]) Siehe S. 223, Anm. 1.

Doch ist etlichs, als sie anzeigen, nit verrait. geben hierinnen disen bericht, das die büecher in irer canzlei verlegt und von den personen, so die verwaltung gehabt, zwo mit tod abgangen und die drit tödtlich krank sei, das sie es diser zeit nit zu der hand haben bringen mögen. derwegen behalten sie inen vor, sollichs uf künftigem tag einzebringen[1]). uf wölches (ob es inen vergonnt werden sölle) durch stend und stött beratschlagt [worden ist]. ist inen irem begern gmäs zugelassen.

Statt Hall

Will nit raiten; ist aber us der hern camerräth rechnungen usgezogen, was sie erlegt haben. namlich den hern camerräthen laut quitung: 26132 fl. 8 kr.

Mer an rechnungen, auch den cammerräthen ubergeben, thut laut quitung: 2727 fl. 52 kr.

Ist der rest, so die statt Hall noch schuldig: 14340 fl.

Daran werden sie noch villeicht rechnungen zu thun haben.

Frankfurt

Hat noch bis anherr an gelt nichts erlegt. würt man bericht derwegen in unser verzeichnus finden[2]).

Statt Kempten

Hat bar gelt erlegt 2495 fl. 33½ kr.

Mer an rechnungen 14304 fl. 6½ kr.[3]).

Resten[4]) sie zu erstattung der 18 doppelmonat 8400 fl.

Doch so haben sie uf dem rechnungstag kain raitung furbracht; ist vor ditz mit den camerraten verglichen."

---

[1]) Diese neue Kostenaufstellung liegt in der Eßlinger Partikularrechnung (in Ulm a. a. O., Nr. 3374) vor. Während die im Text angegebenen ersten beiden Posten aus der Rechnung der Kammerräte (s. Abschnitt II, S. 57, unter Einnahmen von Eßlingen) übernommen sind, beträgt die Summe der Einzelaufstellungen in der Partikularrechnung 35501 Gulden 36 Kreuzer. Die beiden letzten Posten der Rechnung des Textes sind in die Partikularrechnung nicht übernommen worden. Am Schluß der Partikularrechnung wird festgestellt, daß Eßlingen nur zwölf Doppelmonate bewilligt habe [s. darüber auch Nr. 890, Anm. 6] und daher 5501 Gulden 36 Kreuzer mehr erlegt habe, als es verpflichtet war.

[2]) Hierzu Zusatz von Sebastian Besserer am Rande: „Thund 18 doppelmanat. haben noch ze raiten." Vgl. zu Frankfurts Kriegskostenrechnung Abschnitt IV c.

[3]) In der Rechnung der Kammerräte (Abschnitt II, S. 58, unter Einnahmen von Kempten) steht richtiger 26½ Kreuzer.

[4]) Von „Resten" ab Randbemerkung von Sebastian Besserer.

b) Kriegskostenrechnungen von Ulm[1]).

1. Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLI, Nr. 3384 und 3385. — 2. A. a. O., Nr. 3382 und 3388. — 3. A. a. O., Nr. 3386.

1. „Was ain ers[amer] rath der statt Ulm uf den giengischen abschid[2]) an dem letsten doppelmonat, auch sonst von wegen der oberlendischen ainigungsverwandten stend und stött eingenomen und volgends wider usgeben haben[3]), volgt hernach:

Erstlich das einnemen

Erstlich Michel Hützler von Nürmberg hat inhalt seiner rechnung, den herren cammerräthen gethon, in namen der statt Lindau erlegt 7980 fl., von wölchen aber Jörgen Weickmann auch durch die herrn cammerräth zu ainer zerung in Frankreich 600 fl., darumben er noch rechnung zu thun hat, mer Michel Hützlern zu Nürmberg, bei dem sollich gelt gelegen, zu ainer verehrung 30 fl. und für etlich uncosten 3 fl. 12 kr., so derhalben erliten, gegeben und zugestölt worden sein, also das ainem e[rsamen] rath diser post halb nit mer für empfahen zu verraiten gepuert, wie auch hieher gesetzt würt, dann 7346 fl. 48 kr.[4]).

Es ist weiter von den erb[arn] oberlendischen stötten und jeder insonder an dem letsten doppelmonat empfangen wie volgt:

Von Augspurg	4000 fl.
Frankfurt	6000 fl.
Ulm	10000 fl.
Eßlingen	1200 fl.
Memingen	2900 fl.
Ravenspurg	700 fl.
Biberach	2200 fl.

[1]) Da diese Rechnungen weder in Reinschrift zusammengefaßt noch beim 2. oder 3. Rechnungstag vom August bzw. November 1551 vorgelegt wurden — über die Gründe Ulms vgl. die Instruktion für seine Gesandten vom 6. November 1551 in Pol. Korr. V, Nr. 166, S. 231—238 —, so stellt die nachfolgende Zusammenstellung nur einen Versuch dar und will keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

[2]) Vgl. über ihn die Angaben in Nr. 449, Anm. 10 und 458, Anm. 1.

[3]) Eine ganz ähnliche Aufschrift befindet sich auf der Rückseite dieses Stücks (Nr. 3384) mit dem wieder gestrichenen Zusatz: „Ist nicht zu ubergeben" und dem Vermerk Sebastian Besserers: „Dergleichen ist ain rechnung auf dem tag zu Eßlingen ubergeben worden", was jedoch zu der in Anm. 1 genannten Ulmer Instruktion in Widerspruch steht.

[4]) Zu dieser Verrechnung vgl. auch Abschnitt II, S. 59, Anm. 1 (Rechnung der Kammerräte).

So hat . . . herzog Ulrich zu Wirtemberg etc. etlich korn in Ulm erlegt, wölches auch durch ains e[rbarn] raths diener zu Ulm zum thail verkauft und darus erlöst [ist][1]), namlich:

Verkauft 510 imi 2 mitlen rocken, das imi per 2 lb., macht 583 fl. 25 kr. 5 h., und umb 262 imi 1 mitlen rocken, das imi per 2 lb. 5 ß, macht 337 fl. 10 kr. 5 h.; suma verkauft: rocken 772 imi 3 mitlen; darus ist erlöst: 920 fl. 36 kr. 3 h.

Item verkauft 1027 imi vesen, das imi per 1 lb. 1 ß, thut: 603 fl.

Sumarum alles empfahens, wie vorsteet: 35870 fl. 24 kr. 3 h.

Das ausgeben

So hat ain ersamer rath der statt Ulm uber die 18 doppelmonat, wölche er erlegt, dargelühen und usgeben, wie volgt:

Item so haben gemeine statt Ulm drei doppelmonat dargelühen und dieselben den cammerräthen zugestölt inhalt dero verschreibung: 30000 fl.[2]).

Item mer hat gemeine statt Ulm, als vorsteet, uber ire 18 doppelmonat vermög des giengischen abschids erlegt und dasselbig Sebasti Bösserern zu letster bezalung uberliffern lassen: 10000 fl.[3]).

Mer haben sie zu handen Sebastion Bösserers auch uf letste bezalung in namen der erb[arn] stött inhalt seiner gegebnen quitung erlegt: 14000 fl.[3]).

Item so haben sie dem prelaten von Weingarten für etlich silbergeschier, wölches er bei den burgern in Ulm, denen es verkauft worden, erfaren, so man widerlösen oder erstaten müssen, bezalt 116 fl. 8 kr.

Item so ist von ains erb[arn] raths wegen des sechsten doppelmonats und anderer usgaben halben mer ain rechnung bei den herrn cammerräthen eingebracht[4]) inhalt gegebner quitung, dabei man inen, so auch noch nit bezalt ist, pro resta schuldig würt: 542 fl. 12 kr. 3 h.

So hat auch ain ersamer rath der statt Ulm uf diejenigen, so uf der christenlichen verain gesandten und pottschaften

---

[1]) Hierzu liegt noch eine genauere Aufstellung a. a. O., Nr. 3390 vor.

[2]) Vgl. die Rechnung der Kammerräte in Abschnitt II, S. 61, Anm. 3.

[3]) Vgl. die Rechnung der Pfennigmeister in Abschnitt III, S. 78 unter Einnahmen „von sondern stenden und stetten zu der lesten bezalung" unter dem 19. November 1546.

[4]) Es ist die in der Rechnung der Kammerräte (Abschnitt II, S. 57 unter Einnahmen von Ulm) in Höhe von 40085 Gulden 57 Kreuzer erwähnte Rechnung. Einzelaufstellungen dazu befinden sich in Ulm a. a. O. XXXVI, Nr. 1811—1832 sowie XLI, Nr. 3387.

in der guetlichen underhandlung zwischen baiden königen Frankreich und Engelland zu zerung ufgangen und dieselben verert worden, vermög der stend jungst zu Wormbs gemachten abschids zu irem theil usgeben[1]): 722 fl. 31 kr."

Unkosten für den Verkauf des von Herzog Ulrich nach Ulm gelieferten Getreides: 29 Gulden 25 Kreuzer.

„Item so hat auch ain erb[arer] rath der stat Ulm uf gemeiner stend schluß und bevelch dreu fendlin landvolk aus seiner und seiner schurmverwandten herrschaft und oberkait und gebiet zu ainem zuzug ufgebracht[2]) und dieselbigen zwen monat lang in- und ußerhalb seiner statt underhalten und besöldet, daruber solliche zwen monat ufgeloffen, so ain erb[arer] rath usgeben und bezalt hat laut der rodel oder register, nemlich jeden monat besonder 4964 fl., thut beede monat zusammen: 9928 fl.

Item so sein dem gleich, als die kai. Mt. etc. die statt Ulm belegern wöllen, uns von chur- und fürsten us dem leger drei fendlin landsknecht zugesandt worden[3]). die haben wir, in maßen von der landschaft obsteet, auch zwen monat lang erhalten. darüber ist uns beed monat gegangen, wie sich us den registern befinden soll, thut 5622 fl. 52 kr.[4]).

Item für . . . herzog Ulrichen zu Wurtemberg etc. seiner fl. G. gebür an der frankfurterischen anlag bezalt, vermög der rechnung gemeinen stenden ubergeben, thut 935 fl. 54 kr.

Mer fur Costantz und Hailpronn an dem ufgebrachten gelt und auch an der frankfurterischen anlag, vermög vorermelter rechnung und der stött abschid zu Augspurg beschlossen[5]), zu ains e[rbarn] raths theil bezalt, thut: 1493 fl. 28 kr.

Item so haben die von Straßburg ainem e[rbarn] rath der statt Ulm, auch inhalt bedeuter rechnung, von wegen ainer zerung, so doctor Johann von Mötz und Johann Sturm gethaun, an irer gebür, so sie ains e[rbarn] raths stöttrechnern in Ulm erlegt und sie für völlig verrait, abzogen[5]), so ainem

---

[1]) Vgl. dazu Abschnitt I, S. 53, Anm. 4 und 5.

[2]) Vgl. hierüber Nr. 400. Zur Berechnung im einzelnen s. a. a. O., Nr. 3396—3403.

[3]) Vgl. hierüber Nr. 414, Anm. 1.

[4]) Die Musterregister dazu (darunter auch das des Straßburger Komturs Sigmund von Eptingen) für die Zeit vom 28. September bis 11. Dezember 1546 befinden sich a. a. O., Nr. 3405—3410. In einer Gesamtübersicht über die Kosten, welche die genannten drei Fähnlein Besatzungstruppen verursachten — a. a. O., Nr. 3404 —, beträgt die Summe 12312 Gulden 50 Kreuzer.

[5]) Vgl. Nr. 730, Anm. 2.

e[rbarn] rath von gemainen stenden billich gut gemacht werden sollen, 620 fl.

Item so hat ain ers[amer] rath reitenden und fusgenden boten botenlon, auch fur etlich abgeriten pferd . . . von gemainer stend wegen usgeben und bezalt, so alles in suma anlauft 85 fl. 36 kr.

Mer ist man ainem e[rbarn] rath der statt Ulm schuldig, so der schreiber Hans Mayr (wölcher den cammerräthen zuverordnet gewesen) und ainem furman mit zwaien rossen und ainem karren, daruf ain vaß mit schriften und rechnungen (den cammerräthen zugeherig) gefüert worden gegen Reutlingen uf den rechnungstag uf Invocavit [März 10] a. etc. 49 gehalten, und wider anheims verzört[1]) und ain e[barer] rath bezalt hat, thut 9 fl. 25 kr.

Mer ist man ainem e[rbarn] rath auch schuldig, so herr Eiteleberhardt Bösserer uf dem tag zu Augspurg und zwaien rechnungstagen zu Reutlingen verzört[2]) und ain erb[arer] rath bezalt hat, thut 37 fl. 44 kr.

Sumarum alles usgebens wie vorstet: 74177 fl. 59 kr. 3 h.[3]).

So hat Eiteleberhardt Bosserer als ain camerrath uf dem rechnungstag zu Eßlingen, so uf 15. Junii [1551] gehalten worden ist, verzört: 12 fl.

Item so haben her Sebasti Bosserer, pfenningmeister, mit 3 pferden und dann Jos Thaub und David Hoffher sampt ainem furman und 3 wagenrossen uf obgemeltem tag von haus us und wider anheims, wolche den pfenningmeistern daz ampt versehen helfen, auch zu der rechnung ervordert worden, in als verzört: 22 fl. 45 kr.

Und so das einnemen von dem usgeben abgezogen würdet, so pleibt man ainem e[rbarn] rath der statt Ulm bei diser rechnung schuldig: 38307 fl. 35 kr. 3 h.

Item[4]) so haben gemainer ainungsverwandter stend rath, gesandten und potschaften, in verloffnem krieg alhie gelegen,

---

[1]) Zur Anwesenheit Hans Mayers in Reutlingen im März 1549 vgl. Nr. 886, Anm. 3, Schluß.

[2]) Zu Augsburg im Herbst 1547 (vgl. Nr. 667, Anm. 3) und auf den beiden Reutlinger Rechnungstagen im März und April 1549.

[3]) Da die beiden nachfolgenden Posten nachträglich hinzugerechnet wurden, wurde der ursprüngliche Betrag von 74143 Gulden 14 Kreuzern 3 Hellern gestrichen.

[4]) Von hier ab aus Ulm a. a. O., Nr. 3385 entnommen. Dieses Stück trägt auf der Rückseite den Vermerk: „Rechnung, was ain erb[arer] rath der statt von wegen der oberlendischen stand und stött christenlicher verainigung in verloffnem krieg auf den giengischen abschid an dem letsten doppelmonat und sonst entpfangen, auch volgends

domaln, als erschollen, das die kai. Mt. etc. die statt Ulm belegern wöllen, bevelch und verordnung mit sonderm ernst und großen troworten gethan, das alle blaichheuser, dern allain sibne gewest, sampt den mulinen, maierhof, walcken, schmidthämer, Thonaubad, der armen funden kinder, siechen- und andere gemaurte heuser wider ains e[rbarn] raths gemuet, willen und mainung, welcher es auch dozumaln noch für unnötig geacht, abgebrent werden muessen[1]), darinnen auch den armen burgern ir korn, hausrath und andere farnus verbrennt worden; zudem das die fruchtbare bäum in den garten in großer anzal sampt den gartenheuslin darin abzuhauen und zu verbrennen verschafft, dardurch gemainer statt und irn burgern merklicher und unwiderbringlicher schaden zufuegt worden. uber das hat man auch ain treffenliche anzal flöß die Thonau hinabrinnen lassen muessen. welche empfangne schaden ain e[rbarer] rath mit dem, das er zum thail an den wider ufgerichten blaichen, funden- und andern heusern jetzo verbauen und noch weiter zu bauen hat, auch wie er sich mit den millern, maiern und andren vertragen und sich von vilen burgern noch täglicher anforderung zu befaren hat, in alles zum geringsten umb 80000 fl. anschlecht und ⟨von⟩ gemaine⟨n⟩ stend⟨en⟩ billich (dieweil es us irem gehais und bevelch geschehen) zalen sollen, thut 80000 fl.

Item uf den 14. Septembris a. etc. 46 seind 19 Italianer und Hispanier durch die beede kriegsfürsten Sachsen und Hessen us dem leger fenglich alher gen Ulm geschickt worden und ailf wochen lang in ains e[rbarn] raths costen, namblich teglich mit wein, sied- und bratfleisch, fenglich enthalten, mit welchen für uncosten ufgeloffen: 192 fl. 22 kr. 4 h.

Noch sein vier knecht, welche den gefangenen die obbestimpten ailf wochen lang zugesehen und sie verwahrt haben, gleichfals auch mit solchen uncosten sampt irer gepurenden belonung erhalten worden, welches anlauft: 51 fl. 20 kr.[2]).

---

wider ausgeben und dargelihen hat." Darunter ist von späterer Hand vermerkt: „In dieser raitung findet man die schäden, der brunst halben erlitten; ist doch aber dismal nit ubergeben." Bis zu dem Posten von 37 Gulden 44 Kreuzern (Zehrkosten von Eitel Eberhard Besserer auf den Tagen in Augsburg und Reutlingen) stimmt Nr. 3385 mit der oben abgedruckten Nr. 3384 wörtlich überein.

[1]) Vgl. darüber Nr. 414, Anm. 1 (S. 438).

[2]) A. a. O., Nr. 3381 und 3383 liegen noch Einzelaufstellungen darüber mit den Namen der Gefangenen usw.; außerdem ist a. a. O., Nr. 3382 noch ein weiterer Posten von 46 Gulden 4 Kreuzern 4 Hellern an „atzunggelt" für die Gefangenen verrechnet.

Item so hat Eitel Eberhart Besserer als ain cammerrath uf dem rechnungstag, so uf 15. Junii [1551] gehalten worden ist, verzert 12 fl.

Item usgeben herrn Eitel Eberharten Besserern, so er uf dem rechnungstag zu Eßlingen, uf den 2. Augusti a. etc. 51 doselbst gehalten, mit dreu pferden in ailf tagen verzert hat: 22 fl.

Item usgeben, so Joß Thab und David Hofher selbdrit sampt dreuen pferden gen Eßlingen, aldo und am heraufreiten verzert, als sie von dem ersten bis uf den 13. des monats Augusti a. etc. 51 abermals uf ainen rechnungstag doselbthin gesandt worden, namlich 30 fl. 14 kr.

Item usgeben herrn Eitel Eberharten Bossrern, so er abermaln auf ainem rechnungstag zu Eßlingen auf den 8. Novembris a. etc. 51 gehalten in sechs tagen mit dreuen pferden verzert hat: 12 fl.

Summarum alles usgebens, wie vorsteet, thut: 154463 fl. 11 kr.[1]).

Und so das einnemen von dem usgeben abgezogen wirdet, so bleibt man ainem e[rbarn] rath der statt Ulm bei diser rechnung schuldig: 118592 fl. 46 kr. 4 h.[1]).

---

2. „Meine hern, ain e[rbarer] rath der statt Ulm, haben sich des verschinen leidigen kriegs halber mit den nachgemelten herrn ierer anforderung halber vertragen und ine bezalen miessen, wie hernach stet[2]):

Unserm gn. f[ursten] und hern etc., dem bischoffe zu Augspurg und seiner fl. G. tumbstift do selbst 18000 fl.

Unserm gn. f[ursten] und hern, dem bischof zu Trient 3000 fl.

Dem abt zu Althingen [Elchingen] 17000 fl.

Dem abt zu Tonauwörd[3]) 2000 fl.

---

[1]) In dieser Summe sind natürlich die beiden Posten für Zehrkosten von 12 bzw. 22 Gulden 45 Kreuzer (s. S. 229, Anm. 3) nicht eingerechnet, die ja durch die vorstehenden vier Posten ersetzt werden sollten.

[2]) Auf der Rückseite dieses Stücks (in Ulm a. a. O., Nr. 3382) steht „Uncosten uber die gefangenen Spanier und Italianer uffgeloffen a. etc. 46“; dies bezieht sich jedoch nur auf den Schluß des Stückes, der auf S. 230, Anm. 2 benutzt worden ist.

[3]) Zu den Schadensersatzansprüchen der Kardinäle von Augsburg und Trient sowie der Äbte von Elchingen und Donauwörth vgl. Rommel, D. Reichsstadt Ulm, S. 118 und 122, ferner Nr. 674, 682, Schluß und 767, Anm. 15. Zur Zerstörung des Klosters Elchingen s. auch Nr. 419.

So hat die röm. kai. Mt. etc. ainem e[rbarn] rath der statt Ulm verschafft, der statt Gmund fur ieren schaden, den sie in verschinem laidigen krieg erlitten[1]), zu widerlegung desselben zu geben 1500 fl.

Nebenrechnung etlicher sondern usgaben[2]):

Mein gepietender und gunstiger herr Sebastian Beßrer burgermaister hat, als sein e. f. W. uf dem tag zu Mulhausen von gemainen gewesnen ainungsverwandten stenden als ain kriegsrath dohin gesandt [worden][3]), gehapt 23 tag mit 5 pferden; hat seiner e. f. W. uf sein leib und uf sein pferd jedes tags ain guldin gepurt und den vier knechten und irn pferden jedem jedes tags uf ain pferd 40 kr., macht:

84 fl. 20 kr.

Item so ist uber den herrn Martin Frechten licenciaten etc., als er uf dem colloquium zu Regenspurg gewest[4]), ufgeloffen sampt seiner zerung und allem uncosten 178 fl. 16 kr."

3.[5]) „Meine herrn die stattrehner der statt Ulm [haben] in namen der gewesnen ainigungsverwandten stend an dem aufgebrachten gelt[6]), auch dem interesse und dann der frankfortischen gepur[7]) empfangen, wie hernach volgt:

---

[1]) Zur Beschießung von Schwäbisch-Gmünd durch den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen vgl. Nr. 461, Anm. 3, 471, Anm. 1, 476, Anm. 1 und 507, Nachschrift sowie die ausführliche, bei Wagner, Schwäbisch-Gmünd 1546—1548, S. 3—14 abgedruckte zeitgenössische Beschreibung. — Über die den einzelnen Städten vom Kaiser durch Mandat vom 1. Dezember 1547 auferlegten Entschädigungssummen vgl. a. a. O. S. 198—200. Zur Zahlung Frankfurts vgl. Abschnitt IV c, S. 241, Anm. 2.

[2]) Diese Überschrift ist ein Rückvermerk zu Ulm a. a. O., Nr. 3388.

[3]) Vgl. hierzu bereits Abschnitt IV a, S. 93, Anm. 5.

[4]) S. Abschnitt I, S. 54, Anm. 5.

[5]) Dieses Stück liegt in Ulm a. a. O., Nr. 3386 und trägt den Rückvermerk: „Rechnung, was ain e[rbarer] rath der stat Ulm von den stenden und stötten der gewesnen cristenlichen verainigung an irer gebur und anlag des geltz in verloffnem laidigen krieg umb interesse ufgebraht, empfangen und wider davon usgeben hat." Obwohl diese Aufzeichnung streng genommen nicht zu den Kriegskosten von Ulm allein zu rechnen ist, gehört sie doch am besten an diese Stelle, zumal Ulm die Abdeckung der aufgenommenen Bundesschulden übernommen hatte.

[6]) Zur Geldaufnahme vgl. die Rechnung der Kammerräte (Abschnitt II, S. 62ff. unter Einnahmen von Darlehen).

[7]) Vgl. hierzu Nr. 730, Anm. 2.

Item so haben si in namen ... herzog Ulrichs zu Wirtemberg etc. von burgermaister und rath der stat Ulm an der frankfortischen anlag zu seiner fl. G. geburnus ampfangen 935 fl. 54 kr.

Item von der stat Straßburg mit den 620 fl. zerung, so si ainem erb[arn] rath von doctor Hansen von Metz und Johann Sturm wegen abgezogen haben, 6493 fl. 20 kr.[1]).

Item von burgermaister und rath zu Ulm: 6393 fl. 20 kr.

Item so haben mehr b[urgermaister] und rath zu Ulm erlegt von wegen der baider stet Costantz und Hailbrun an der frankfordischen gepurnus: 1493 fl. 28 kr.

Item von Memingen auf den ulmischen abschid[2]): 1733 fl. 52 kr. 6 h.

Item von Biberah	1428 fl. 32 kr.
Item von Eßlingen	1623 fl. 15 kr. 3 h.
Item von Lindou uf den ulmischen abschid	1068 fl. 21 kr. 1 h.
Mer von Lindo	100 fl. 26 kr. 6 h.
Item von Reutlingen	1168 fl. 48 kr.
Item von Kempten	909 fl. 6 kr.
Item von Ißne	779 fl. 12 kr.
Item von Hall	1556 fl. 20 kr.

Sumarum alles innemens auf baide anschleg, zu Augspurg und Ulm gethaun: 25783 fl. 56 kr. 2 h.

Von vorgeschribnem innemen ist usgeben, wie hienahvolgt:

Item auf die 20000 fl. haubtgutz und 2000 fl. interesse, so man dem Furtenbach zu Nurmberg zu thun schuldig [ist], haben meiner hern von Ulm gesandten uf das, so die stat Augspurg ime bezalt, zu volliger seiner bezalung erlegt und volgends uf die stötrehner gerait: 2463 fl. 5 kr.

Item Franzen Schleiher zu Nurmberg 5200 fl. haubtgutz und dovon 520 fl. interesse, vermög der erlösten obligacion und quitung ... bezalt, thut: 5720 fl.

Mer hern Hansen Krafften, burgermaister zu Ulm, für 5000 fl. haubtgutz und 500 fl. interesse, vermög der erlosten obligacion und qwitung ... bezalt, thut 5500 fl.

Mer ermeltem Hansen Crafften fur 5700 fl. haubtgutz und 570 fl. interesse, auch inhalt der obligacion und erlesten quitung ..., tut: 6270 fl.

Item Michel Hützlern von Nurmberg 4200 fl. houbtgütts und 420 fl. interesse dovon, auch vermög der erlösten obligacion und quitung ... bezalt, thut 4620 fl.

---

[1]) Vgl. S. 232, Anm. 7 sowie Nr. 720, Anm. 2.

[2]) Gemeint ist der Abschied zu Ulm vom 15. Juli 1547; vgl. Nr. 652, Anm. 5.

Item Dietterichen Laupin zu Memingen 1100 fl. haubtgutz und 110 fl. interesse dovon, inhalt der erlösten obligacion und quitung . . .bezalt: 1210 fl.

Sumarum aller ausgaub: 25783 fl. 5 kr.

Also einnemen und ausgeben gegen ainander abgezogen, so pleibt ain erb[arer] rath gemainen stenden hiebei schuldig: 51 kr. 2 h.“

c) Kriegskostenrechnung von Frankfurt am Main[1]).

1. Frankfurt, Arch., Rechenmeisterbuch 1546, f. 74b, 75b, 76a, 80b, 97b, 98a. — 2. A. a. O., Reichssachen II, Nr. 1024 (Zahlmeisterbuch Nr. 1, 1546, f. 92, 96, 97—102, 106—109, 111—112, 115—116, 119a; desgl. Nr. 2, 1547, f. 27a). — 3. A. a. O., Reichssachen II, Nr. 1024 (Aufstellung der Musterherren). — 4. A. a. O., Reichssachen II, Nr. 1024 (Aufstellung mit der Überschrift: „Volgt, was in bezalung der 12 duppel ausgegeben worden“, *f. 3—5). — 5. A. a. O., Rechenmeisterbuch 1547, f. 135 und 135b. — 1. und 2. ben. von Collischonn, Frankfurt a. M. im Schm. Kr., S. 53—54, Anm. 6.*

1. „Ayntzling ausgab . . .

Item 18000 gulden ausgeben uf . . . des churfürsten zu Sachsen und landgraven zu Hessen schreiben und erforderen für ains erbern raths antail dreier duppeln monat, und die zu handen Hansen Friderichs, landschreibers der obern graveschaft Catzenelnbogen, und Ludwigen Pfeilstickers, kellers zu Butzbach (der allain sein handschrift verpitschirt daruber gegeben), uberliffert 19. Julii a.o 46: 21600 lb.

. . . Sabato post Laurentii 14. Augusti [1546].

. . . Item 18000 gl. abermals ausgeben fur drei duppel monat uf des churfürsten zu Sachsen und landgraven zu Hessen schreiben de dato 4. Julii dis jars, und die geliffert und zalt, nemlich hern Friderichen von Reiffenbergk, obersten etc. 600 fl., dem graven von Beichlingen 2500 fl., Hansen Friderich, landschreibern in der obern graveschaft Catzenelnbogen, 14332 fl. 2 albus und fur blei ausgeben, daß gen Gießen komen ist, 567 fl. 25 albus[2]). thut alles obgemelte suma und sind also

[1]) Für die Zusammenstellung der Kriegskosten Frankfurts gilt das gleiche wie bei Ulm; vgl. Abschnitt IV b, S. 226, Anm. 1.

[2]) Nach den a. a. O., Reichssachen II, Nr. 1020 liegenden Originalquittungen erhielt Friedrich von Reifenberg die 600 Gulden am 2. August, Graf Huprecht von Beichlingen am 5. August 1500, am 17. August 1000 Gulden, der Landschreiber Hans Friedrich seinen Betrag von 14332 Gulden am 20. August 1546. Nach einer a. a. O. beruhenden Sonderaufstellung wurde die Rechnung für das nach

mit disen 18000 fl. und den 18000 fl., die hie vor im Julio uberliffert, die 6 doppel monat, davon des churfürsten zu Sachsen und landgraven zu Hessen schreiben, wie vorstet, meldung thut, entricht und bezalt: 21600 lb.

. . . Sabato post Bartolomei 28. Augusti [1546].

. . . Item 3000 gl. geben den herrn zalmaistern, als sy die andern sechs doppel monat zum tail ausgericht und bezalt haben, wie sie derhalb ire sondere rechnung thun werden: 3600 lb.

. . . Item 4 taler hat man Hansen Weigand und Contz Kollern, beden furleuten von Framersbach, geben, daß sie das geschutz im leger vor der stat hin und widder gefurt haben[1]): 5 lb. 10 ß 2 heller.

. . . Item 4700 gl. haben die herrn rechenmaister den zalherrn dis quartal geliffert, nemlich 3000 gl. den 30. tag Septembris und 1700 gl. den 12. tag Decembris: 5600 lb.

. . . Ausgab zerung . . .

. . . Item 32 gl. 4 ß 3 heller hat her Oger von Melem ausgeben und verzert, als er dis jars zum zwaiten mal von rats wegen zu . . . dem landgraven geraiset ist[2]), sambt denen, so mit ime gewesen, laut seiner ubergebnen rechnung; ist ine [!] zalt 20. Augusti: 38 lb. 12 ß 3 heller.

. . . Item 5 taler 22 albus haben doctor Jheronimus zum Lamb und her Ort zum Jungen ausgeben und verzert, als sie zu Hoest und Ruselshaim gewesen sindt[3]): 7 lb. 17 ß 3 heller.

. . . Item 12 gl. 25 albus hat Johann von Geroltstain, ambtman zu Irlenbach[4]), ausgeben und vertzert, als er von rats wegen in des Reiffenbergers leger bei Gelnhausen geritten ist. actum im December dis jars. 15 lb. 10 ß 2 heller.

Gießen auf Befehl des Landgrafen gesandte Blei am 8. September an Johann Massen von Köln beglichen.

[1]) Vgl. hierzu Collischonn a. a. O. S. 59.

[2]) Es handelt sich um die Mitte Juli 1546 unternommene Reise nach Kassel, über welche Ogir am 18. Juli im Frankfurter Rat berichtete; vgl. Collischonn a. a. O. S. 36—39 und Anlage III, S. 104 bis 105. Dagegen findet sich nirgends eine Verrechnung über seine erste Reise zu Anfang Juli; vgl. über sie a. a. O. S. 32—33.

[3]) Vgl. Collischonn a. a. O. S. 51.

[4]) Niedererlenbach, Dorf in Frankfurter Besitz. — Über diese Reise Geroldsteins ist sonst nichts festzustellen. Vgl. dazu aber auch Pol. Korr. IV, Nr. 499, S. 535 (Bericht Pünders an die XIII vom 25. Dezember 1546).

2. . . . „Volgt, was die hern zalmeister aus bevelch ains erbarn rats beden graven von Oldenburg und Beuchlingen obersten, auch nachvolgendts dem Hirtzbecher und andern personen laut derselben recognition und handschriften ausgeben und bezalt haben.

Item den 17. Augusti anno etc. 46 dem . . . hern Ruprechten graven zu Beuchlingen etc. laut der recognition geliffert 2000 fl.

Item den 24. Augusti anno etc. 46 dem . . . grave Christoffen von Oldenburg, hern zu Delmenhorst etc., geliffert 12000 fl.

Item Balthasarn Hirtzbecher[1]) und Christoffen Waldenstein[2]) uf bewilligung der hessischen kriegs rate laut der recognition geliffert 5000 fl.

actum 28. Augusti anno etc. 46.

Item vermög ains unsers g. hern des landtgraven zu Hessen underschriebnen bevelhs Hansen Furst von Nurmberg und Sebastian Gerlachen[3]) laut irer quitantz für rustungen gezalt 1549 fl. 9 ß 7 ₰.

actum 27. Septembris anno etc. 46.

Item aus bevelh ains erbarn rats den ernvesten Asmus von Konritz, churf.lichem amptman zum Schneberg, und Josten von Weiters, landtgravischem cammermeister, laut irer recognition geliffert[4]) 9000 fl.

actum sontags den 12. Decembris anno etc. 46.

Summa summarum 29549 fl. 9 ß 7 ₰.

. . . Volgt, was die hern zalmaister auf bevelch des ausschüs den haubtleuten, dem fendrich und dem profosen zu lauf- und wartgelt gegeben, das sy furter den knechten zugestolt und den musterhern und zalmaistern widerumb verrechnet haben, als hernach steet . . .

Actum 6. Julii a.o 46.

---

[1]) Die Zahlung wurde nach der Ausf. der Quittung (a. a. O., Nr. 1020) am 28. August 1546 geleistet; Balthasar Hirtzbecher war hessischer Amtmann zu Eppstein.

[2]) Er wird in der hessischen Kriegsrechnung (Abschnitt V) in Marburg, Arch., Nr. 893, f. 81 bei dem Verzeichnis „der einzelnen reuter, so nicht under die fendlein gemustert und getheilt seint", aufgeführt.

[3]) Er stammte aus Frankfurt, wie aus der S. 234, Anm. 2 erwähnten Sonderaufstellung hervorgeht.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 507, Anm. 1 unter 1 und Mentz, Joh. Friedr. I, 3, S. 52. Vgl. dazu auch die kursächsische Rechnung (Abschnitt VI). — In der hessischen Kriegsrechnung (Abschnitt V, S. 247, Anm. 5) ist als Zahltag ebenfalls der 12. Dezember 1546 angegeben.

Summa summarum thut das laufgelt, so uf ains erbarn rats knecht ausgewendt worden, namlich 360 fl. 21 ß 4 ₰.

Ausgabe zu besoldung der landtsknecht . . .“

Für den 1. Monat [4. Juli bis 2. August] für 557 Landsknechte 2804 Gulden 20 Schillinge.

Für den 2. Monat [3. August bis 1. September] für 565 Landsknechte 2916 Gulden 1 Schilling $8^1/_2$ ₰.

Für den 3. Monat [2. September bis 1. Oktober] für 545 Personen 3035 Gulden 22 Schillinge 2 ₰.

Für den 4. Monat [2. bis 31. Oktober] für 297 Personen 1827 Gulden 14 Schillinge 3 ₰.

Abzugsgeld für die bei dieser Musterung Beurlaubten 229 Gulden 6 Schillinge.

Für den 5. Monat [1. bis 30. November] für 261 Personen 1770 Gulden 23 Schillinge 2 ₰.

Für den Abzug der Knechte 890 Gulden 2 Schillinge 3 ₰.

„Summa summarum 13835 fl. 15 ß $4^1/_2$ ₰.“

„Nebenausgabe, was etlichen landtsknechten verehrt . . .“

Zahlungen vom 9. Juli bis 2. November 1546.

„Summa summarum 78 fl. 9 ß 5 ₰.“

„Ausgabe fur pulver, hacken und den hern schützenmaistern in ir ambt“:

Am 18. September 1546 für 112 lange Hacken je 2 Gulden 18 Schillinge bezahlt, zusammen 308 Gulden.

Am 16. Oktober 1546 für 55 lange Hacken je 1 Gulden 4 Schillinge bezahlt, zusammen 64 Gulden 4 Schillinge.

„Item hat man Hans Fursten von Nurmberg abkauft laut seiner verzaichnus 65 faß und ain clain fesslin pulvers, die haben zusamen gewogen 402 centner, den centner fur 13 fl. und 6 ß gerechnet, thut 5326 fl. 12 ß.

Item mehr umb bemelten Fursten kauft 400 lang hacken mit aller geraidschaft, das stuck umb 2 fl. 12 ß, thut, 1000 fl.

Solche bede summen sindt dem Fursten und seinem schwager Jacoben Cesar zu viermaln laut irer bekantnus[1]) vergnugt und bezalt worden. actum 2. Octobris a.o etc. 46.“

Es folgen außerdem noch 11 Zahlungen an die Schützenmeister im Gesamtbetrag von 1523 Gulden 2 Schillingen.

„Suma summarum 8221 fl. 18 ß.“

„Ausgabe fur pferd, zerung, profand und furlon etlichen personen, so geschütz, profand und anders ins lager, auch sonst hien und wider gefurt haben und die von ains erbarn rats wegen verschickt worden und aus gewesen sint“:

---

[1]) Über beide Lieferungen liegt eine genaue Aufstellung a. a. O., Nr. 1023. Vgl. über Hans Fürst auch Nr. 153, Anm. 5.

Von Rats wegen bezahlt an Leute, „so dem von Reiffenberg meiner hern geschutz gen Castell ins läger gefurt uf ailf pferd, sechtzehen tag lang, nämlich uf jedes pferd des tags ain ort; thut 44 fl.

Item acht furknechten, so das geschutz gefurt und den buchsenmeistern handtreichung gethan, geben fur 128 tag, des tags 3 ß, thut 16 fl.

actum 27. Augusti anno etc. 46."

Ferner 2 Leuten bezahlt, „so gleicher gestalt dem von Reiffenberg geschutz gen Castell ins lager mit 16 pferden gefurt und 30 tag ausgewesen, von jedem pferd des tags 6 ß, thut 120 fl.

Item ailf furknechten, so das geschutz gefurt, fur 30 tag, jedem des tags 3 ß geben, thut 41 fl. 6 ß[1]).

actum ut supra aus bevelh ains erbarn rats.

Item hat hauptman Jheronimus [Loesch][2]) aus geheiß herr Justinians von Holtzhaußen den gedachten furleuten zu Castell geben und hie wider emphangen 3 fl.

Item dem wirt zum gulden schwan, bei dem Prant von Schwerin zur herberg gelegen, laut des zettels fur zerung bezalt 58 fl. 17 ß.

Nota: hat den graven von Oldenburg gefurt und ist aus bevelh des ausschuß geschehen. actum 18. Septembris anno etc. 46.

Item aus bevelh des altern burgermeisters Hans Bolden, dem Oldenburgischen rittmeister, laut seiner bekantnus 18. Septembris a.o 46 geliehen 17 fl. 5 ß 3 ₰.

Item . . . dem wirt zum Ochsen aus bevelh des aus[s]chuß laut seiner rechnung von wegen der hessischen räte, so bei ime zur herberig gelegen, bezalt 195 fl. 5 ß.

actum 18. Septembris anno 46.

Item herr Christoff Kellern, profandtmeister[3]), so den Bonamesern brot zugefuren lassen, laut des zettels bezalt 27. September a.o etc. 46 28 fl.

Item . . . [2] furleuten, so des von Oldenburgs reutern und knechten brot und profand nachgefurt, fur 78 tag mit 16 pferden, von jedem pferd 6 ß geben, thut 19 fl. 12 ß.

---

[1]) Nach der Sonderaufstellung (vgl. S. 234, Anm. 2 und S. 236, Anm. 3) geschah die Zahlung für diesen und den vorhergehenden Posten am 19. August 1546.

[2]) Er war Hauptmann über das in der Stadt als Besatzung liegende Fähnlein.

[3]) Er stand in Frankfurter Diensten.

. . . Item den 9. Octobris anno etc. 46 herrn Christof Kellern, profandtmeister, laut ubergebner rechnung fur furlon uß-geben denen, so profand ins lager gefurt[1]), 22 fl. 11 ß 2 ₰.

Item hern Justinian von Holtzhußen laut seiner rechnung bezalt, so er im läger zu Castell und bei den kriegs räten zu Russelshaim[2]) verzert und sonst ausgeben, 28 fl. 20 ß 4 ₰.

Item aus bevelh des ausschuß ainem hessischen postpotten[3]) fur ain pferdt, das er alhie kauft, laut seiner bekantnus bezalt 7. Octobris 14 fl. 22 ß 2 ₰.

Item Adamen zum Krachpein von wegen Johan Werners Kalb, hessischen profandmeisters, aus bevelh der schutzen-meister laut zettels fur zerung zalt 6 fl. 16 ß.

actum 4. Novembris a.o 46.

Item haben die zalhern itztbemeltem Adamen, darumb sein knecht hien und her [ge]schutz gefuert und geholt, laut seins zettels bezalt, ut supra, 8 fl.

auch ex iussu dominorum Ortwini[4]) et Brommii."

Außerdem sind noch 4 Einträge vermerkt für Lohnzahlungen in städtischen Angelegenheiten in Höhe von zusammen 50 Gulden 4 Schillingen 4 ₰.

„Summa summarum 674 fl. 5 ₰."

„Ausgabe zu pottenlone und was auf kundtschaften gewendt worden":

Einträge vom 18. Juli bis 7. Dezember 1546.

„Summa sumarum 207 fl. 4 ₰."[5])

„Ausgabe dem walmaister und walknechten, so die fröner zur arbeit angehalten":

Einträge vom 27. August bis zum 24. Dezember 1546.

„Summa sumarum 233 fl. 12 ß 8 ₰."[6])

---

[1]) Nach der Sonderaufstellung (s. S. 238, Anm. 1), wurde diese Summe bereits am 29. August 1546 bezahlt.

[2]) Es scheint sich hierbei um die Reise Holzhausens in der zweiten Augustwoche 1546 zu handeln; vgl. Collischonn a. a. O. S. 43.

[3]) Nach der unter 4. (S. 240—241) im Text benutzten Aufstellung heißt er Polycarpus [Pickel]; vgl. auch Abschnitt V.

[4]) Gemeint ist der Frankfurter Ratsherr Ort zum Jungen.

[5]) Davon sind 155½ Gulden in einem besonderen „botten biechle des verordenten ausschus zu der gegenwertiger krigs rüstung, angefangen 20. Julii a.o 1546" (a. a. O., Nr. 1024) im einzelnen verrechnet; die Eintragungen gehen bis zum 22. Dezember 1546.

[6]) Die übrigen im Zahlmeisterbuch Nr. 1 (1546) aufgeführten Posten betreffen keine Aufwendungen Frankfurts für die Allgemeinheit; sie blieben daher in der obigen Zusammenstellung unberücksichtigt. Das

„Ausgabe 1547.

Philipsen Gailn von Coln und Peter Semlern den 14. Aprilis jungst fur etlich taffel- und stockplei, so ain e[rbar] rath den 16. Junii anno etc. 46 geen Gießen und zum theil gen Russelsheim geschickt hat, welchs auch an den 12 doppelmonaten abgerechnet worden, laut der rechnung bezalt
610 fl. 8 ß 7 ₰."

---

3. „. . . Dagegen haben sy, die musterhern, laut der musterregister[1]) ausgegeben 45731 fl. 14 patzen $8^1/_2$ ₰."

4.[2]) „Maister Steffan Pfeilsticker, buchsenmaistern, so den stenden am Rein als ain buchsenmaister gedienet, geben fur ain monat 12 fl.

Maister Jacoben von Kirn, der von den stenden am Rein fur ain buchsenmaister gebraucht worden, geben 8 fl.

Maister Simon Sattlern, der am Rein als ain buchsenmaister gebraucht worden, zalt 8 fl.

Maister Paulus von Trarbach, der am Rein wie ain buchsenmaister gebraucht worden, zalt 4 fl.

Item Steffan Pfeilsticker hat von der großen buchsen wegen, etwas daran zu machen, zu Nawhaim ausgeben 12 ß.

Item haben ains erbarn rats schutzenmaister etlichen furleuten, das geschutz an Rein und wider anhaim zu furen, ausgeben und zalt, laut irer getanen rechnung 174 fl.

Maister Debolten, dem schmidt, der gen Castel in das leger geschickt worden, was an den buchsen zerbrochen, dasselb widder zu machen, zalt und geben 5 fl. 1 ß 4 ₰.

Hainrich Moselern zalt, daß Rainhardt Schenck, landgravischer rat, bei ime verzert gehabt, 9 fl. 16 ß 6 ₰.

Den fischern, so her Herman von der Molsperg gen Ruselsheim gefurt haben, zalt 2 fl. 7 ß 1 heller.

---

gleiche gilt, mit Ausnahme des einen oben im Text folgenden Postens, auch für das Zahlmeisterbuch Nr. 2 (1547).

[1]) Sie sind leider nicht mehr erhalten, sodaß man über die Verrechnung der ansehnlichen Summe sich kein Bild machen kann. Da die fünfmonatliche Besoldung für das Fähnlein, welches in Frankfurt als Besatzung stand, im Zahlmeisterbuch verrechnet ist und insgesamt auch nur 13835 Gulden beträgt (s. S. 237), so kann es sich bei der oben im Text genannten Summe eigentlich nur um Aufwendungen für Kriegsvolk zugunsten des Schmalkaldischen Bundes handeln.

[2]) Alle Posten, die auch in das Rechenmeister- und Zahlmeisterbuch übernommen worden sind, sind im folgenden nicht mehr aufgeführt.

Dreller Hansen fischern zalt fur sein belonung und daß er am Rein hin und widder ausgelegt gehabt, 8 fl. 18 ß 5 ₰.

. . . Item uf die post, so uf . . . des landgraven schreiben gen Rußbach und ⟨und⟩ Darmbstadt gelegt, ausgeben, wie volgt:"

Es folgen 10 Posten in der Gesamthöhe von 158 Gulden 21 Schillingen 3 Pfennigen.

„Niclaus Sibern und Antoni Melbern, als die zu . . . dem landgrafen abgefertigt[1]), zu zerung geben 14. Junii a.o 46 8 fl."

———————

ɔ. „Ayntzling ausgab.

. . . Sabato post Judica 24. Martii [1548].

. . . Item 1500 fl. geben uf kay. Mt. . . . mandat denen von Schwäbischen Gemund von wegen ires erlittnen schadens[2]) . . .: 1800 lb.

. . . Sabato post Palmarum 31. Martii [1548].

. . . Item 6000 fl. zalt und geben burgermaister und rat der stat Ulm; ist inen ain erbar rat alhie dargelihens gelts, welches gelt zu abzalung des sachsischen und hessischen kriegsvolcks zu Ulm verbraucht worden ist[3]), schuldig gewesen, iuxta quitanciam: 7200 lb."

V. Hessische Kriegsrechnung.

Marburg, Arch., Nr. 893[4]), *Reinschr. mit der Aufschrift*: „Einname und ausgabe gelts . . . hern Philipsen, lantgraven

[1]) Nach der Sonderaufstellung (s. S. 239, Anm. 1) handelte es sich um zwei Büchsenmeister.

[2]) Zur Entschädigung an Schwäbisch-Gmünd vgl. auch Abschnitt IV b, S. 232, Anm. 1. — Das im Text erwähnte kaiserliche Mandat stammt vom 1. Dezember 1547 (Augsburg; Ausf. a. a. O., Nr. 1034; lect. 23. Januar 1548; gedr. bei Wagner, Schwäbisch-Gmünd 1546—1548 S. 198—199). Die von Wagner a. a. O. S. 199 ausgesprochene Vermutung, Frankfurt habe sich nicht unter den Schadenersatz leistenden Städten befunden, ist also irrig.

[3]) Frankfurt hatte diesen Doppelmonat gemäß dem Abschied zu Giengen am 14. November 1546 ausdrücklich bewilligt (vgl. Nr. 472, Anm. 1). Über dessen Bezahlung entspann sich ein umfangreicher Briefwechsel mit Ulm (a. a. O., Nr. 1026). Ulm setzte den Betrag nach Erhalt in seine Abrechnung über die Einzahlungen auf den Gienger Abschied ein; vgl. Abschnitt IV b, unter 1, Einnahmen (S. 226).

[4]) A. a. O., Nr. 894 liegt eine Dublette mit leichten Abweichungen; Nr. 895 enthält die zur Kriegsrechnung gehörigen Musterregister. Andere Musterregister befinden sich auch in Nr. 883 und 884.

zu Hessen . . . zu besoldunge seiner fl. G. kriegsvolk zu ross und fues, dergleichen auf die artalarei und andere kriegsmunition, auch alles andern darzu gehorigen zu gegenwertigem genotdrengten defensiven veltzugs [!] wider Carolum den funften, romischen keiser, durch mich, Josten von Weiter, hessischem [!] chammermeister, verhandelt, wie hiernach volgt, im jar etc. 1546." — *Durchgehend ben. von Paetel, D. Organisation d. hess. Heeres unter Philipp d. Gr., bes. S. 146—150, 153, 155—156, 170—173 und 223—225; ferner ben. von Schaafhausen, D. Geldwirtschaft d. Schm. Bundes, S. 103; erw. von Rommel, Gesch. v. Hessen IV, (III, 2) Anmerkungen, S. 427.*

Einnahmen.

„Innom gelts von meinem gn. fursten und hern zu Hessen aus seiner fl. G. gewelb und chammern:

. . . 1000 goltgulden, iden vor $32^1/_2$ albus gerechent, empfangen von m. gn. h. aus dem nurenbergischen gelde, so Johann Gerhardt pracht hat laut quitunge. actum den 26. Junii a. etc. 46.

1000 goltgulden zu $32^1/_2$ albus abermals von seiner fl. G. von der nurenbergischen lifferunge entpfangen laut bekanntnus. actum den 26. Junii a. etc. 46.

500 gl. ist der ufwechsel, uf iden goltgl. ein ort [$^1/_4$ Gulden] gerechent . . .

3172 gl. 23 creutzer[1]) zu 15 patzen eingnomen von m. gn. hern aus dem eisern schrenklin in seiner fl. G. clein stublein; und ist das gelt, so Claus Waldenstein zu Frankfurt von den oberlendischen stetten empfangen und furter m. gn. hern auf den pfingstag [Juni 13] geliffert hat laut seiner handschrift des lifferzettels hirbei.

122 gl. thut der aufwechsel uf vorgemelte pfosten, auf iden gl. ein albus gerechent . . ."

Verbucht sind außerdem 9 Zahlungen vom 22. Juni bis 15. Juli 1546.

„Summa: 76170 gl. 16 albus $5^1/_2$ Pf."

„Einname gelts auf vorschreibunge und pension geborgt": Enthält 19 Einträge vom 26. Juni 1546 bis zum 6. Februar 1547.

„Summa 38567 gl. 15 albus."

„Einname gelts von andern frembten fürsten und hern, graven und stetten der evangelischen christlichen verainigunge:

230 gl. zu 26 albus entpfangen von denen von Gottingen; nemlich 117 fl. 4 creutzer seint sie zu erleigunge des gelts, so

[1]) Am Rande steht: „Thun 10 albus ½ ß".

mein gn. her im jungst beschenen braunschweigischen defensionszug ... vorgesetzt hat, und dan noch 113 fl. 10 cr. zu underhaltunge etzlicher reuter ein zeitlang zu geben schuldig gewesen, macht summam, wie obstat. actum Cassel den 10. Julii a. etc. 46.

2000 thaler zu 31 albus empfangen von Wilhelmen von Schachten; hat er mit sich aus dem land zu Braunschweig pracht, und ist solch gelt furter den ritmeistern uf ire reuter gegeben worden.

384 gl. 16 albus thut der aufwechsel [5 Albus für den Taler].

41000 gl., iden gl. zu 27 albus gerechent, entpfangen von den von Frankfurt uf rechnunge irer gepurenden anlage[1]); und seint deren von Straspurg zwene doppelmonat[2]) ... hirin auch mit begriffen. lifferten mir Churt Spies, kelner zu Bickenbach, und Johan Sensenschmidt, kelner zu Lichtenperg, vermoge irer rechnunge und verzeichnus hirneben.

1576 gl. 24 albus thut der ufwechsel, auf iden gl. ein albus gerechent.

No[ta]: hiruber hat der grave von Beichlingen noch 2000 gl. von den von Frankfurt empfangen[3]). davon wirt der sachsisch pfennigmeister bericht thun.

384 gl. zu 21 mariengroschen eingnomen vom chammermeister zu Wolfenbüttel. die hat er dem hauptman Ludwigen von Braunschwig[4]) uf sein fendlin knecht vorgestreckt und ich demselben an seiner monatsbesoldunge abgerechent. actum im veldlager zu Gebsattel den 31. Julii a. etc. 46. solten inhalt her Bernharts von Mila rechnunge sein 573 fl. 1 groschen. es hat aber der hauptman nicht mer, den wie obstadt, angezeigt; und ist ime der rest in der letzten vorgleichunge abzogen. wirt doch in kein ausgab geschrieben.

324 gl. derselben werunge hat vorgemelter wolfenbuttelisch chammermeister dem hauptman Melchiorn Kabei[4]) uf rechnunge geben, die ich ime an seiner monatsbesoldunge widerumb abgekurzt. actum ut supra. solten 537 fl. 11 groschen sein; der hat der hauptman nit mer, den[n] gemeldet, angezeigt; und ist ime in der entlichen abrechnung der rest auch abgekurzt laut desselben rechenbuechs.

500 thaler zu 31 albus eingomen von denen von Hildesheim. die haben sie dem ritmeister Claus Bernern uf seine reuter geliffert und ich ime widderumb an der monatsbesoldunge abzogen. actum den 9. Augusti a. etc. 46.

---

[1]) Vgl. Abschnitt IV, c unter 1 (S. 234—235).

[2]) Vgl. Abschnitt I, S. 50 Anm. 5 (erste Geldsendung).

[3]) Vgl. Abschnitt IV, c unter 2 (S. 236).

[4]) Sie gehörten später zum Regiment Georgs von Ravensburg.

96 gl. 4 albus thut der ufwechsel.

200 gl. monz zu 21 mariengroschen hat der chammermeister zu Wolfenbuttel dem hauptman Andresen von Lübeck[1]) uf sein fendlin knecht zu Sesen geliffert; di hab ich dem hauptman an seiner monatsbesoldunge abgekurzt ... den 10. Augusti a. etc. 46.

103 gl. 22 albus zu 26, woren 100 fl. zu 15 patzen, hat Peter Clein[1]), hauptman, zu Nurmberg von Rudigern uf der burg entlehnet; hab ich ime auch widerumb abezogen den 16. Sept[embris] a. etc. 46.

30000 gl. zu 15 batzen eingnomen von den chammerrethen zu Ulm. di haben sie uf meins gn. hern schreiben mir zu Neuburg durch Michel Reicharten liffern lassen; empfing von ime in meinem namen Wolff Kuchler den 19. Aug[usti] a. etc. 46[2]).

38458 gl. 11 patzen 1 cr., iden gl. zu 15 batzen, eingnomen von den geordenten chammerrethen zu Ulm; haben sie mir durch Hans Fingerlin liffern lassen. actum den 30. Aug[usti] a. etc. 46[2]).

30000 gl. zu 15 patzen empfangen von Balthasar Giltlingern und Bastian Besserern, des herzogen von Wirtenbergs und der oberlendischen stette pfennigmeister[n], inhalt meiner quitanzen. actum den 15. Sept[embris] a. etc. 46[3]).

20000 gl. zu 15 patzen entpfangen von den chammerrethen zu Ulm; haben sie durch Hansen Fingerlin zu Danuwerde mir liffern lassen. und hat des churf(ursten) pfennigmeister auch sovill empfangen[4]). daruber seint in ein sondern kasten noch 40000 gl. zu besoldunge des von Aldenburgs, Beichlingen und Reiffenburgs regimenten lanzknechte gelegt worden inhalt hirnebens zittels. actum den 19. Sept[embris] a. 46[5]).

6000 gl. zu 15 patzen aus itzvermeldtem gemeinen casten, dorin di 40000 gl. gelegt, empfangen uf Reiffenburgs regiment. actum den 22. Sept[embris] a. etc. 46. und hat der sachsisch pfennigmeister uf das aldenburgisch und beichlingisch kriegs-

---

[1]) Vgl. S. 243, Anm. 4.

[2]) Vgl. Abschnitt II (Rechnung der Kammerräte), S. 66 Anm. 2; dort fehlen die Zeitangaben.

[3]) Vgl. die Rechnung der Pfennigmeister (Abschnitt III, S. 89) unter Ausgaben: „Zu handen chur- und fursten geben."

[4]) In der Rechnung der Kammerräte ist diese Summe unter dem 5. Oktober verbucht (vgl. Abschnitt II, S. 67 unter Ausgaben: „Sachsen und Hessen ... samptlichen").

[5]) In der Rechnung der Kammerräte ist diese Summe unter dem 16. September verbucht; vgl. Anm. 4 und die kursächsische Kriegsrechnung (Abschnitt VI, unter 3).

volk 12500 gl. zu dreien malen aus dem gemeinen casten empfangen.

1000 gl. zu 15 patzen seint dem graven von Eisenberg[1]) uf seiner G. fendlin knechte aus dem gemeinen casten gegeben; und hab ich sein G. daruf den ganzen monat bezalt. darumb mus dis fur ein einname gerechent werden.

426 gl. 12 patzen, iden gl. zu 15 patzen, seint in der rechnunge des gemeinen castens uberplieben. also hab ich dieselben empfangen und zu besoldunge des reiffenburgischen regiments gebraucht laut gemelter rechnunge hir neben. actum den 7. Oct[obris] a. etc. 46.

10000 gl. zu 15 patzen eingnomen von den chammerrethen zu Ulm. woren 40000 gl.; dero hat der sachsisch pfennigmeister 30000 fl. empfangen und mir das ubrig geliffert; actum im feldleger bei Norlingen den 8. Oct[obris] a. etc. 46.

20000 gl. zu 15 batzen hat der kelner zu Lichtenperg, Johan Sensenschmit, zu Frankfurt von wegen der von Straspurg uf zwene toppelmonat entpfangen und mir zugerechent. seint gewesen 16800 thaler, iden vor 25 groschen und den gl. zu 21 gr. gerechent, doran etzwas verlust; wirdet in der ausgab hirnoch gemelt[2]).

8000 gl. zu 15 batzen hat itzgemelter kelner zu Lichtenperg von wegen des herzogen von Wirtenperg zu Hailprun eingnomen und mir auch zugerechent inhalt seiner rechnunge hirneben.

15000 gl. zu 15 patzen empfangen von Wolff Kuchnern, rent[meister] zu Homberg. hat er zu Dinkelspuel eingnomen und mir geliffert. und hat der sachsisch pfennigmeister auch sovil empfangen. macht zusamen 30000 fl., welche di von Nurenberg gein Dinkelspuel geliffert, nemlich von irer selbst wegen 20000 fl. und die andern 10000 gl. von wegen des herzogen zu Preußen[3]). und soll hochgemelter herzog noch 10000 gl. erlegen, laut des lifferzittels. und ist di lifferunge gewesen 8250 goltgl., iden vor 18 batzen, und 4500 thaler zu 17 patzen; macht monz, wie obgemelt. actum den 26. Sept[embris] a. etc. 46.

275 gl. zu 15 patzen gepuren sich noch uf di itzberurte 8250 goltgl. zu rechnen, dweil sie vor 18 patzen geliffert und vor $18^1/_2$ patzen ausgeben worden, uf iden goltgl. 2 creutzer, inmassen es der zeit dem kriegsvolk gegeben worden ist.

---

[1]) Er gehörte zum Regiment Friedrich von Reifenbergs.

[2]) Diese Summe ist weiter vorne bereits aufgeführt; vgl. S. 243, Anm. 1 und auch S. 50, Anm. 5.

[3]) Vgl. hierüber Nr. 264, Anm. 6 und Nr. 310 sowie Heide, Beitr. z. Gesch. Nürnbergs i. d. Reform.-Zeit, S. 170, ferner Mentz, Joh. Friedr. I, 3, S. 36.

19374½ gl., iden zu 15 patzen gerechent, eingnomen von Johan Gerharten von des sachsischen kreis anlage; hat er zu Cassel empfangen und ins leger nochpracht. und hat des churf[ursten] zu Sachsen pfennigmeister auch sovill empfangen vermoge verzeichnus hirneben und des lifferzittels. und seint in diser lifferunge 3770 fl. in golde, iden vor 18 batzen gerechent, gewesen. actum den 3. Oct[obris] a. 46.[1]).

125 gl. 10 patzen zu 15 gepuren sich noch uf obgemelte 3770 goltgl., so zu 18 patzen eingnomen und vor 18½ patzen ausgeben . . .

30000 gl.[2]) zu 15 patzen eingnomen von den chammerrethen zu Ulm; lifferten sie mir durch Nickel Kessenern vermoge meiner ubergebnen quitanzen und des lifferzittels hirbei. und hat der sachsisch pfennigmeister auch soviel empfangen. actum im veldlager bei Geingen den 22. Oct[obris].

1000 gl. zu 15 patzen eingnomen von den von Straspurg, die sie dem kriegsrath Ulman Pocklin uf sein dreimonatsbesoldunge geben und er mich follends quitirt hat laut meiner recognition[3]). actum dem 26. Oct[obris] . . .

308 gl. zu 15 patzen von den chammerrethen zu Ulm eingnomen. die haben sie ermeltem Pöcklin auch uf sein besoldunge geliffert vermoge meiner quitantzen. und hab ich desselben drei monatsbesoldunge ver folln in die ausgabe geschrieben. actum den 26. tag Oct[obris] a. etc. 46[4]).

29440 gl. 2½ patzen zu 15[5]) von den chammerreten zu Ulm eingnomen; liffert mir Hans Fingerle. und hat der sachsisch pfennigmeister auch sovill, und Sebastian Besserer 26119 fl. 40 cr. empfangen vermoge des lifferzittels. actum den 9. Novembris a. etc. 46.

---

[1]) Vgl. hierzu auch die Fortsetzung von Abschnitt V im nächsten Heft und die kursächsische Rechnung (Abschnitt VI) sowie die Einzelaufstellung in Abschnitt VII, unter 2.

[2]) Nach der Rechnung der Kammerräte (Abschnitt II S. 66 unter Ausgaben: „Dem hessischen camermeister") betrug diese Summe 33000 Gulden und wurde bereits am 12. Oktober 1546 erlegt.

[3]) Zur Besoldung Ulman Böcklins vgl. ebenfalls die Fortsetzung von Abschnitt V im nächsten Heft und Abschnitt I, S. 52, Anm. 1.

[4]) Vgl. über diesen und den vorhergehenden Posten Nr. 372, Anm. 9.

[5]) In der Rechnung der Kammerräte ist hierfür unter dem 7. November dieser Betrag mit 33918 Gulden 34 Kreuzern angegeben (vgl. Abschnitt II, S. 66 Anm. 3). Der Unterschied erklärt sich wohl dadurch, daß der hessische Kammermeister oben im Text nur den Barbetrag eingesetzt und den Wert des gelieferten Tuches außer Ansatz gelassen hat.

8000 gl. zu 15 patzen von den chammerrethen zu Ulm empfangen laut meiner quitantz. und haben der sachsisch und oberlendisch pfennigmeister ider auch sovill empfangen. actum den 12. tag Novembris a. etc. 46[1]).

30000 gl. zu 15 patzen eingnomen von den von Straspurg; hat der secretari Churt Speckswinckel zu Gippingen entpfangen und mir ins leger pracht inhalt des lifferzittels hirneben. actum den 20. Nov[embris] a. etc. 46[2]).

10000 gl. gemelter werunge von den chammerrethen zu Ulm empfangen; liffert mir Martin Jacob laut quitantz. ist von den 50000 gl., so Wirtenperg geliffert, kommen; und hat der sachsisch pfennigmeister 40000 gl. empfangen. actum ut supra[3]).

3660 gl. zu 15 patzen hat mir der sachsisch pfennigmeister von den 8000 gl., so Wirtemperg geschickt, geliffert; solten 4000 gl. sein. darvon hat Ponicka 300 thaler, di er m. gn. hern zum spiell will geliffert haben[4]), abzogen und einbehalten. den 21. Nov[embris] a. etc. 46.

3097 gl. 9 patzen zu 15 patzen empfangen vor 176 stuck stammet, so die hauptleut under Jorgen von Reckrots regiment uf ir besoldung empfangen haben, ide elen vor 12 patzen angeschlagen. und helt ider stammet 22 elen, laut hirnebener verzeichnus, dorin vermeldet, wievill ider empfangen. actum den 20. Nov[embris] a. etc. 46. No[ta]: die hauptleut under Reiffenburgs regiment haben noch 50 stammet empfangen; die tragen an gelt 880 gl.; di seint inen in der letzten vergleichung abzogen worden, aber in keiner ausgab verrechent.

4500 gl. zu 15 patzen eingnomen von dem rath der stadt Frankfurt. haben sie uf rechnunge ihrer zwelf doppelmonat geliffert. und hat Erasmus von Koneritz von wegen des churf[ursten] zu Sachsen auch sovill empfangen ... actum den 12. Dec[embris] a. etc. 46[5]).

---

[1]) Dieser Posten befindet sich in der Rechnung der Pfennigmeister (nicht der Kammerräte) unter dem 11. November (s. Abschnitt III, S. 89 unter Ausgaben: „Zu handen chur- und fursten geben").

[2]) Vgl. hierüber Abschnitt I, S. 49, Anm. 3, ferner zur Auslieferung des Geldes an Speckswinkel Nr. 440, Anm. 3.

[3]) Dieser Posten ist in der Rechnung der Kammerräte (Abschnitt II, S. 66 unter Ausgaben „Dem hessischen camermeister") unter dem 19. November verrechnet.

[4]) Über die Spielleidenschaft des Kurfürsten vgl. Kius, D. Finanzwesen d. Ernest. Hauses Sachsen, S. 84—85.

[5]) Vgl. hierzu Abschnitt IV, c, S. 236, Anm. 4.

(Fortsetzung folgt.)

Die gedruckten Schriften des evangelischen Predigers Jakob Strauß.

Von **Hermann Barge.**

(Fortsetzung.)

13a (33)

¶ Haubtstück vnd / Artyckel Chꝛisten-/licher leer widder den vnchꝛystē-/lychē wuecher, darumb et-/lich Pfaffen tzu Eysse-/nach so gar vnruwig / vnd bemůhet / synt. // Laß her gehē Chꝛi-/stus lebt noch. // D. Jacobus Stranß [sic!] zu / Eyssenach Ecclesiastes. // M.D.XXIII. // Die Titeleinfassung (170 : 120 mm, Schriftfeld 110 : 77 mm) ist ein roher Nachschnitt der von Götze Nr. 190 beschriebenen Bordure Melchior Rammingers in Augsburg.

4°. 4 Bll. Bl. 1v und 4v leer. Keine Signatur. Am Ende: Gepꝛediget zu Eyssenach durch D. Jacob Strauß ꝛc xxiij.

Die Lettern des Titels und Textes sind die gleichen wie im Druck 6a.

[Erfurt, Ludwig Trutebul; 1523.]

Berlin.

13b (34)

Haüptstück. vnd / artickel christenlicher . leer wider / den, vnchrystenlychē wuech-/er, darumb etlych pfaf-/fen tzue Eyssenach so /gar vnrywig vnd / bemyet sint. // Laß her geen Christus / lebtt noch. //

4°. 4 Bll. Bl. 4v leer. Sign. Aiij. Am Ende: Geprediget tzue Eyssenach durch / D. Jacob Strausß. 23. //

Die Textlettern sind die gleichen wie im Druck Nr. 4a.

[Erfurt, Wolfgang Stürmer; 1523.]

Berlin.

13c (35)

Haubtstuck vnnd Ar-/tickel Chꝛistlicher leer wider den / vnchꝛistlichen wůcher, darūb / etlich pfaffen zů Eysnach / so gar vnrůwig vnd / bemůet seind. // Gepꝛedigt zů Eysenach durch / D. Jacob Straussen. // M.D.xxiij. // Titeleinfassung = v. Dommer Nr. 154; vgl. ebenda Drucke Nr. 272.

4°. 4 Bll. Bl. 1v und 4v leer. Sign. Aij und Aiij.
[Straßburg, Wolfgang Köpffel; 1523.]
Berlin.

13d (36)
Haubtstuck / vñ artickel Chꝛistenlicher leer / wider den vnchꝛistlichen / wůcher, darũb etlich / pfaffẽ zů Eysnach / so gar vnrůwig / vnd bemůet / seind. // Gepꝛedigt zů Eysenach durch / D. Jacob Straussen. // 1523. // Titeleinfassung = Götze Nr. 146; Joh. Luther Tafel 58a. Es handelt sich um den Heinrich Steinerschen Nachschnitt der Wittenberger Bordure.
4°. 4 Bll. Bl. 1v und Bl. 4 leer. Sign. ij und iij.
[Augsburg, Heinrich Steiner; 1523.]
Berlin — Dresden — München.

14a (37)
Das wucher zu nemen vnd gebẽ. / vnserm Chꝛistlichem glauben. vnd / bꝛůderlicher lieb (als zu ewiger verdamnyß reich-/ent) entgegen yst, vnuberwintlich leer, vnnd geschꝛifft. In dem auch die gemoletẽ Euange-/listen erkennet werden. // Auch wo dz gemein geschꝛey auffrur, auffrur, außgehet, / am ende mit kurtzem guttem vnterscheidt angezeigt. / Chꝛistus Mathei x. / Ihꝛ solt euch nit gedencken, das ich komen sey friden zu / senden auff erden. Ich byn nit komen friden zu senden, / aber das schwert. // Paulus ad Ephes. vj. / Nempt euch zuhandẽ dz schwert des geistes, / das yst das woꝛt Gottes. // D. Ja. Strauß Ecclesiastes / zu Isennach. // M. D.XXiiij. //
4°. 28 Bll. Bl. 28v leer. Sign. aij, B, Cj, Cij, D, Dij, E, Eij, Fi, Fij, G. Am Ende Eyssennach M.D.xxiiij. / D. J. S.
Die Lettern sind die gleichen wie in dem Druck „Eyn kurtzer begriff / der ernewten Christenlichẽ / leer etc." von Philipp Melanchthon, 1525 (Ex. Zwickau XX, VIII 18_{35}), dessen Titeleinfassung (= Joh. Luther Tafel 14c) aus der Druckerei des Ludwig Trutebul stammt. Ferner stimmen die großen Textlettern auf Bl. D_b bis Dij unseres Druckes mit der Texttype des Druckes 6a überein. Auch O. Clemen, Luthers Briefwechsel 3, 312 weist unsern Druck dem Ludwig Trutebul zu.
[Erfurt, Ludwig Trutebul; 1524.]
Berlin — Zwickau.

14b (38)
Das wůcher zů nemen vnd geben, / vnserm Chꝛistlichen glauben, vnd bꝛůderlich-/er lieb (als zů ewiger verdamniß reychent) / entgegen ist, vnüberwintlich leer, vnd / geschꝛifft. In dem auch die gemol/ten Euangelisten erkennet / werden. //

Auch wo das gemeyn geschrey auffrůr, auffrůr, / außgehet, am ende mit kurtzem gůttem vnder-/scheydt angezeygt. // Christus Matthei. x. // Ir solt euch nit gedencken, das ich komen sey fri-/den zů senden vff erden. Ich byn̄ nit komen friden / zů senden, aber das schwert. // Paulus ad Ephes. vj. // Nempt euch zů handen das schwert des geystes, / das ist das wort Gottes. // D. Ja. Strauß Ecclesiastes / zů Isennach. // M.D.XXiiij. //

4°. 24 Bll. Bl. 24 leer. Sign. Aiij bis Fiij.

Die kleine Texttype ist dieselbe wie im Druck 1e.

[Straßburger Druck; 1524.]

Berlin.

15a (39)

Auffrur Zwitracht / vn̄ Uneinigkeyt, zwischē worten / Euangelischen Christen fůr zukomen, kurtz auch / vnůberwintlich leer. Einem yeden erkenner / Gottes, besůnder, Allen fromen Christen-/lichen Fůrsten vnd Landsherren not-/turfftig, vor ergangner auffrhur, / Etlichen großmechtigen Her-/ren geprediget, vn̄ auß an-/sinnen fromer Christen / (wienach folgt) in / truck bracht. // M.D.XXV. // D. Jacobus Strauß / Jesu Christi vnd aller / Christen diener. // Kauffs vn̄ besichs biß an das ende, es wirt dir gefallen. //

4°. 12 Bll. Sign. Aij bis Ciij.

Die Titellettern deuten auf Straßburg als Druckort.

[Straßburger Druck; 1525.]

Berlin — Dresden.

15b (40)

Auffrůr, Zwytracht vn̄ vn-/ainigkait, zwischen waren Euan-/gelischen Christen für zůkom̄en, kurtz auch / vnüberwintlch leer, Ainem yeden erkenner / Gottes, besunder, Allen frommen Chri-/stenlichen Fürsten vnd Landtsherren / notturfftig, vor ergangner affrůr / Etlichen großmechtigen Herren / geprediget, vnd auß ansinnen / frommer Christen (wie / nachfolgt) in truck / bracht. // D. Jacobus Strauß Jesu / Christi vn̄ aller Christen diener / M.D.XXVI. // Kauffs vnnd besichs biß an das / ende, es wirt dir gefallen. / Titeleinfassung (170 : 124 mm, Schriftfeld 102 : 78 mm) aus einem Stück. Unten zu beiden Seiten einer Vase je ein Paar geflügelter Engel. In den Ecken je ein Engel, der linke eine Schalmei blasend. Auf ihnen bauen sich auf r. 3 übereinanderstehende Engel, l. 2 (von diesen die obere Figur ohne Flügel). Oben sitzt in der Mitte eine bärtige männliche nackte Gestalt; zu seinen beiden Seiten distelartiges Ornament.

4°. 14 Bll. Bl. 14v leer. Sign. Aij bis Diij.

Die Titellettern weisen auf Augsburg als Druckort hin. Die Titeleinfassung findet sich auch auf dem Druck „Wider den newen / Taufforden, Notwendige / Warnung . . / . . durch die diener des Euangelij zu Augspurg. // M.D.XXVII / am v.j des Herbst-/monats. // (erwähnt bei Roth, Augsburgs Reformationsgesch.[2] S. 267 Anm. 123).

[Augsburger Druck; 1526.]

Berlin — München — Zwickau.

16 (41)

Christenlich vnd wolgegrun-/det antwurt vnd hertzlich vermanūg D. Ja-/cobi Strauß, Auff das vngüttig schmach-/büchlin D. Johannis Coclei von Wenndel-/steyn, Betreffen die auffrůr. // ¶ Darumb besih auch mit vleiß das ander teyl diß bůchlins, So kan/stu grůntlich erkennen, was warer, ewiger vñ zeitlicher frid ist, / auch die recht vrsach aller auffrůr vnd vneynigkeyt, zwisch/en menschen auff erden, wirt dir vnwidersprechlich an/gezeyt. // Christus Johannis am xvj. Capitel. / Inn der Welt můßt ihr geengstiget werden, / Aber seit getrőst, Ich hab die / welt vberwunden. //

4°. 30 Bll. Bl. 30v leer. Sign. Aij bis Hiij (der 7. Bogen hat nur 2 Bll. mit der Sign. G und Gij; die Sign. Hij fehlt). — Am Ende: 1526.

Drucker unserer Schrift ist Jacob Fabri in Speyer. Denn ihre Lettern sind die gleichen wie in den bei F. W. E. Roth, Geschichte und Bibliographie der Buchdruckereien zu Speyer in Mitt. des Hist. Vereins der Pfalz Bd. 19 (1895) S. 60ff. angeführten Drucken Fabris. Insbesondere finden sich die in unserm Druck verwendeten Druckabbreviaturen für „ver“ und für „en“ auch in dem (bei O. Clemen, Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation Bd. 1, 313ff. abgedruckten) Traktat „Gesprechbüchlein, von eynem Bawern, Be-/lial, Erasmo Roterodam, vnd doctor Jo/hañ Fabri“ etc., der Fabris Offizin angehört, nach Ausweis der Schrift daselbst (z. B. Bl. 4a Z. 3 und Z. 20).

(Speyer, Jacob Fabri; 1525 bez. Anfang 1526).

Wolfenbüttel.

17 (42)

Wider den vnmilten Irrt/hum̄ Maister Vlrichs zwinglins, So / er verneünet, die warhafftig gegenwirtigkait / deſs allerhailligsten leybs vnd blůts Chri-/sti im Sacrament. Doct. Jacobi Strauß / mit ewiger warhait ablenung, vnd er-/clårung, Darinnen alle fromen chri/sten mit vnüberwüntdlicher er-/kantnus der wort Christi den / vergyfften Irrthum̄ mügen / ent-

weychen. // Im jar. M.D.XXVj. Mense Junij. / Margraffen Baden. //

4°. 16 Bll. Bl. 16 leer. Sign. Bij (sic! für Aij] bis Diij.— Am Ende: Eylens zů Margraffen Baden. / Jesu Christi Diener, / Jacobus Strauß, / prediger zu Baden. //

Die Lettern weisen auf Augsburg als Druckort hin.

[Augsburger Druck; Juni 1526.]

Berlin—Dresden.

18 (43)

Das der war / leyb Christi vnd seyn / heiliges blůt, im Sacramēt / gegenwertig sey, richtige erklerūg / auff das new bůchleyn. D. Johan/nes Haußscheyn, disem zůwi-/der außgangen. // Jhesu Christi vnd aller glau-/bigen Diener. / Jacobus Strauß. / Zů Markgraff Baden. / M.D.XXVII. // Titeleinfassung = Joh. Luther, Tafel 24ª, der Heinrich Steinersche Nachschnitt der Bordure von Nickel Schirlentz, die Steiner 1526 und 1527 verwendet hat.

4°. 38 Bll. Sign. Aij bis Kiij. Am Ende: Jacobus Strauß.

Der Druck ist von Ernst Staehelin, Bibliographische Beiträge zum Lebenswerk Oekolampad in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Bd. 27 (1928) S. 209 als Nr. 14 aufgeführt. — E. Staehelin schreibt in Briefe und Akten zum Leben Oekolampads Bd. II (1934) S. 13 Anm. 1: „Es scheinen sich in der Tat, wie Strauß in seiner Vorrede andeutet, Druckschwierigkeiten eingestellt zu haben. Vielleicht mußte er bis zu Simprecht Sorg in Nikolsburg gehen (die Titelbordure des Straußschen Werkchens ist identisch mit der des W. A. Bd. 19, S. 618 sub D genannten Lutherdruckes), um sein Manuskript unterzubringen.“ Wir halten uns an die durch Joh. Luthers Feststellung bedingte Bestimmung.

Strauß hat die Ausarbeitung der Schrift im Januar 1527 beendet. Denn gegen Ende derselben schreibt er Bl. Kij: „Ich hab vor fünff vierteil jars von Nüremberg mit weinen vnd seuftzen geschriben zu dir Johannes Haußschein.“ Straußens Brief aus Nürnberg vom 7. Oktober 1525 bei Staehelin, Briefe und Akten I S. 394. Aber die Drucklegung verzögerte sich, so daß die Schrift erst im Oktober 1527 herauskam. Denn am 15. Okt. d. J. berichtet Oekolampad an Zwingli von ihr. Zw.s Werke IX, 284. Vergl. jetzt Staehelin, Br. u. Akten II a. a. O.

[Augsburg, Heinrich Steiner; Januar bez. Oktober 1527.]

Berlin—München.

Elf Briefe und Aktenstücke über das Religionsgespräch in Regensburg von 1546.

Von **Heinrich Nebelsieck.**

(Schluß.)

7. Responsio ad resolutionem colloquii a Caesarea Majestate exhibitam 26. Februarii anno etc. 46[25]). Tradita 2. Martii. Copie im Urkundenbuche des Grafen Wolrad von Waldeck, das Regensb. Gespräch v. 1546 betr., Wald. Archiv (Marburg). (Abschrift im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.)

Die Protestanten fordern noch einmal das Aufschreiben der Reden. Sie wollen Julius Pflug als dritten Präsidenten anerkennen, bitten aber auch, daß das Präsidium durch Ernennung evangelischer Mitglieder ergänzt werde. Die Forderung des Stillschweigens wird zurückgewiesen.

Exhibitas ab Imperatoria Majestate, clementissimo domino nostro, per reverendissimas et gratiosas dominationes vestras literas et articulos de ratione colloquendi, qua decet reverentia et submissione expendimus. Et testamur primum omnium nos veris animis optare et quaerere, ut debitam obedientiam nostram, sicut in rebus aliis, ita praecipue in instituto hic colloquio approbemus, inprimis Christo domino, deinde et Imperatoriae Majestati, tum etiam vestris dominationibus ab illius majestate constitutis huic colloquio praesidibus.

Quia autem causa in hoc nobis colloquio agenda est eiusmodi, ut nulla sit agenda maiore cura et religione pietas ipsa in Deum et ecclesiam eius, in ipsamque etiam Imperatoriam Maiestatem et officium, quod illustrissimis, illustribus et magnificis principibus, electoribus ac caeteris dominis et superioribus nostris debemus, requirit a nobis et poscit, ut rerverend. et gener. d. v. ac etiam clarissimo viro D. Julio Pflug, adiuncto illis praesidi(bus), quaedam de propositis nobis articulis, qua par est submissione, exponamus, quaedam etiam concedi et remitti nobis petamus, id ut reverend. et gen. d. v. velint in meliorem partem accipere et apud Imperatoriam Maiestatem, clementissimum dominum nostrum, cui plenum

debitae obedientiae officium praestare expetimus, pietatis et necessitatis nomine excusare, etiam atque etiam rogamus.

Primum vero eorum, quae concedi nobis, ut petamus, causa ipsa, in qua versamur et officium nostrum iubet, est, ut per reverend. et gener. d. v. liceat nobis ad ea, quae iam a doctissimis collocutoribus alterius partis sunt in acta relata, eadem, qua ipsi sua dixerunt et in acta contulerunt ratione, nostram quoque responsionem totam subicere et inserendam afferre. Id enim et ipsa naturalis aequitas postulat et necessarium est ad id, ut Imperatoriae Maiestati atque ordinibus imperii afferri rite queant diiudicanda, quae a nobis in hoc colloquio vel iam sunt allata vel postea afferentur de hac summa religionis christianae questione, de iustificatione nostri et salute aeterna. Meminimus quidem reverend. et gener. d. v. rationem colloquendi, quam utrinque hactenus sumus secuti, eousque tantum concessisse, dum certum ab Imperatoria Maiestate responsum acciperent, qua ipsa velit via et ratione nos in hoc colloquio versari, tamen de Imperatoria Maiestate, clementissimo domino nostro, id nobis merito persuademus eam nequaquam velle intercidere et aboleri laborem tot dierum, certe non inutilem ad cognoscendum et diiudicandum, quae in hac prima religionis controversia de nostri iustificatione (a qua ceterae omnes omnino pendent) sint ab utraque parte allata, atque ipsa Imperatoria Maiestas hunc finem isti colloquio praestituit in ipso decreto Vuormatiensi, ut omnia eius acta eo accommodentur, quo ipsa Imperatoria Maiestas et ordines imperii facilius possint statuere de compositione et conciliatione omnium controversiarum religionis.

His igitur de causis, quod id et per se aequum sit et institutae actioni perutile, et nos nostram responsionem absolvere confidimus Imperatoriam Maiestatem reverend. et gener. d. v. tam amplam ad gubernandum hoc colloquium dedisse potestatem, ut illae hanc tam aequam et necessariam causae Christi petitionem admittere citra obletionem (oblationem?) officii sui facere possint.

Quis enim non admodum grave et Imperatoriae Maiestatis clementiae ingratum iudicaret non concedi nobis, ut plenam nostram responsionem in acta conferamus ad ea, quae d(omini) collocutores alterius partis iam in actis habent, maxime cum ea talia sint, ut ecclesias nostras et nos una cum principibus et superioribus nostris non levi gravatura sint invidia et pressura non contemnenda iniuria, si non iusta illis responsio a nobis subiciatur. Praeterea, cum agnosceremus esse in officio nostro ea in hoc colloquio afferre omnia, quae eo conductura merito credamus, ut controversiae religionis in comitiis, quae instant, componantur, retulimus articulum de iustificatione, in superiore

colloquio hic habito conciliatum, cum praeiuditiis, testimoniis, consiliis et petitionibus de eius conciliatione Imperatoriae Maiestatis, principum, electorum, ordinum protestantium et collocutorum in eo colloquio, clarissimi viri D. Julii Pflug et Joannis Gropperi[26]), ac petivimus, ut illa omnia actis inserentur, eo nimirum ordine, ut sunt a nobis inter agendum recitata et acta.

Constitutum (enim?) a reverend. et gener. d. v. (ita ut vel ipsa poscebat) fuit et notariis iniunctum, ut quae utrinque afferrentur, actis omnia fideliter inscriberentur. Jam non dubitamus reverend. et gener. d. v. ipsas hoc agnoscere illum ipsum articulum cum suis praeiudiciis et testimoniis multo commodiorem materiam fore Imperatoriae Maiestati et ordinibus imperii ad statuendum de plena religionis in Germania consensione, quam nos in hoc colloquio adhuc intra aliquot menses sumus comportaturi. Qualia enim eius fuisse (nt) initia reverend. et gener. d. v. viderunt, arbitramur et ipsas metuere, ne ex hoc colloquio materia existat maiorum certaminum in hoc quidem articulo.

Tertio loco ostendemus rerend. et gener. d. v. omni cum submissione et ex inevitabili necessitate officii nostri erga Deum et superiores nostros, quae in articulis novis ab Imperatoria Maiestate allatis suscipere possimus et de quibus petamus fieri aliquam remissionem. Quod itaque ad primum articulum ab Imperatoria Maiestate allatum attinet, in quo memoratur, reverend. et gener. d. v. adiunctum esse praesidem huius colloquii clarissimum virum D. Julium Pflug[27]), nostris quidem personis non ingratum est, quam multos Imperatoria Maiestas vestris, reverend. et gener. d. v., praesides colloquio adiungat. Mallemus enim, ut saepe testati sumus, hanc causam evangelii Christi, quod praedicari debet omni creaturae, agere coram omnibus s. imperii hic proceribus et ordinibus.

At vero, si optemus adiungi in ordinem praesidentium etiam aliquem nostrae confessioni adiunctum, non videmur optare aliquid iniqui, quandoquidem colloquium hoc esse debeat amicum et ad id conducere, ut in futuris comitiis Imperiatoriae Maiestati et ordinibus imperii idonea afferatur materia, cunctas de religione controversias conciliandi. Quam enim magna pars et electorum et caeterorum principum, comitum et rerum public(arum) huic nostrae (gratia Domino) confessioni adhaerent, notum est. Quamvis autem ipsi Caesareae Maiestati, quot vel quales praesides sua maiestas huic colloquio velit adiungere, nullum modum nec debeamus nec possimus praescribere, et inde etiam clarissimo viro D. Julio Pflug propter suam singularem eruditionem locum inter praesides colloquii huius non invidemus, quantum ad nos quidem attinet, sed

humiliter illam adiunctionem a Caesarea Maiestate, domino nostro clementissimo, factam admittimus. Nolumus tamen per hoc quicquam praeiudicare illustrissimis et illustribus principibus nostris, si quid habeant, unde debeant huic adiunctioni intercedere.

Quod vero ad secundum articulum pertinet de adiunctis, duo(s) tantum in colloquium adduximus, et nunc tertius, M. Vitus Norinbergensis[28]), advenit, ultra quem numerum alium nullum adducemus. Oramus igitur, ut hi tres a colloquio non excludantur. Cum enim Imperatoria Maiestas concedat, ut hi vicem gerant consultorum atque ita de actis in colloquio cognoscant, ac etiam, si alicui collocutorum quid accideret, ei ex his in ordinem collocutorum aliquis sufficiatur, quid possit esse incommodi, etiamsi perpetuo colloquio intersint, maxime, ut audiant tantum, non loquantur? Hoc certe pacto consulere collocutoribus melius poterunt. Ad haec si duo hi, qui adsunt et hactenus a colloquio remoti non fuerunt, nunc removeantur, id certe sine aliqua nota eorum fieri haud poterit. Denique causa haec salutis nostrum omnium sic est, ut merito plures tales ad actionem hanc debeant admitti.

Quae tertio et quinto continentur articulo de notariis et eorum officio, ea ut nobis admodum gravia sint, causas, reverend. et gener. d. v. etiam ante hac exposuimus. In prorogatione Vuormatiensi videmus clare hunc unum finem huic colloquio esse praefinitum et scimus eius unius gratia nostros principes et ordines, ut tale colloquium institueretur, consensisse, nimirum, ut in hoc colloquio materia idonea Imperatoriae Maiestati et ordinibus imperii pararetur, de omnibus religionis controversiis commodius et cognoscendi et statuendi, veramque et plenam de his constituendi. Ad hoc vero necessarium esse quivis facile agnoscit, ut rationes et argumenta utrinque allata, praesertim in controversiis, quae componi non poterunt, non summatim tantum nec seorsim, sed exactius et iuxta se collata, ita ut ea in colloquio utrinque contigerit afferri, conscribantur et Imperatoriae Maiestati et ordinibus diiudicanda deferantur.

Hanc rationem observari videmus tam diligenter in litibus illis forensibus, quae de rebus aguntur apud christianum qui dem hominem, cum his nostris controversiis, quae sunt de religione, nullo modo conferendis. Valde autem indignum foret has causas, quibus continetur aeterna omnium hominum salus, quibusque agitur gloria omnipotentis Dei, tractari negligentius quam tractari soleant disceptationes de rebus perituris.

At si debeant argumenta utrinque conferenda et ea modo, quae ad diiudicandas has religionis controversias sunt omnino

cognitu necessaria, recte et ordine conscribi, opus erit notariis harum rerum peritis. Nec videmus, quaenam possit causa adferri, dum finem eum sectamur in hoc colloquio, quem prorogatio Vuormatiensis praescribit, cur indignum vel inutile iudicari queat id utrique parti in hac causa permitti, quod tamen videmus concedi partibus in minimi momenti litibus, ut scilicet utraque pars colloqutorum suos notarios notariis a reverend. et gener. d. v. deputandis adiungat? Quod tamen nos non eo urgemus, quod notariis, quoscunque reverend. et gener. d. v. huic colloquio deputa(ve)rint, non satis habeamus fidei, sed ut res hae divinae ac etiam tam multiplices et non a quovis perceptu faciles excipi queant et conscribi, si non pro dignitate tamen pro necessitate tantae causae et tot ecclesiarum Christi.

Porro, ut reverend. et gener. d. v. permittant per scientes causae notarios saltem necessaria ad iudicandas controversias religionis argumenta, quae in hoc colloquio utrinque adferentur, conscribi omnia, non parum certe movere eas debet exemplum veteris ecclesiae, quod et ante hac apud reverend. et gener. d. v. adduximus. Constat enim sanctissimos illos episcopos causas religionis egisse et fide summa et peritia atque dexteriate singulari. Illi autem, cum controversias religionis exuterent, sive in conciliis sive in collationibus cum certis tantum hominibus, curaverunt semper ultro citroque dicta religiose omnia excipi a notariis, etiam ubi non tanta contentione pugnabatur, quanta nunc, proh dolor, pugnatur. De hoc vero veteris ecclesiae instituto testantur acta d. Augustini cum Donatistis[29]).

Constat etiam, quod imperatorii et regii commissarii passi sunt in colloquio Vuormatiensi[30]) notarios actis excipiendis ab utraque parte adhiberi, id causae profuisse. Et quod in colloquio Augustano et eo, quod hic celebratum est proximis superioribus comitiis[31]), non fuerunt adhibiti notarii, qui omnia utrinque dicta conscripsissent, causae obfuisse adeo sane, ut in superioribus comitiis hic celebratis clarissimus vir D. Julius Pflug et Gropperus coacti sint se publice purgare contra calumniam Eccii[32]), qui publico scripto et eo principum concilio oblato ausus fuit negare, quae in colloquio cum collegis suis conciliaverat. Ita etiam intentata est Hagenoae[30]) et nunc in hoc colloquio iterum non vulgaris calumnia colloqutoribus nostris Augustanis de voce (Sola), quam quidam dicere ausi sunt fuisse a nostris concessam colloqutoribus partis adversae, cum constet in eo colloquio nihil omnino fuisse vel concessum vel conciliatum, sicut etiam nullos ei colloquio fuisse adhibitos notarios, denique etiam in ultima parte actorum, quae nobis obiiciuntur, adscriptum sit: Eccius contraxit, cuius notarii

fides contra nostros quidem quanti fieri debeat, pauci ignorant.

Quod autem metuitur, ne hoc pacto acta frustraneis disputationibus onerentur, collocutores, si volent, facile vitabunt, ut autem velint, praesto est reverend et gener. d. v. autoritas. Singulae enim quaestiones sua certe et finita habent argumenta, praeter quae, si nihil ingeratur et si singulis argumentis suae responsiones et his suae idoneae replicae subiiciantur, poterunt sane causae omnes excuti breviter, nec metuenda erit vel perturbatio agentibus vel confusio iudicaturis acta, de quibus queri d. colloqutores alterius partis nuper audivimus. Nihil enim horum incommodorum veteribus sanctissimis patribus obstitit, quominus dilucide breviter et certo utilique ordine causas religionis hac via et ratione excuterent et definirent. Nec igitur obstabunt nobis, nisi ea accersere ultro velimus.

His de causis per Christum et ecclesiam eius reverend. et gener. d. v. obnixe rogamus et obsecramus, ut et ante fecimus, ne velint institutos iam notarios a collationibus huius colloquii removere vel rationem acta excipiendi omnia mutare. Nam ea ratione, quam obtulimus etiam subinde, absque exceptatione notariorum colloqui non detrectabimus.

Quae quarto articulo insunt de silentio tam anxio, quo acta omnia colloquii contineri debeant, et iureiurando, quo silentium hoc sanciri oporteat, adeo, ut nemini mortalium referri quicquam possit de actis colloquii, donec eius potestatem fecerit ipsa Imperatoria Maiestas, haec sane a nobis sine permissione principum et superiorum nostrorum admitti non poterunt, sicut ea cum causa, quae agi debet incepto colloquio ipsaque Vuormatiensi prorogatione atque forma in prioribus colloquiis observata minime videntur esse consentanea. Quod rogamus intelligi a vobis necessitate officii dictum esse, non ut praescripto Imperatoriae Maiestatis quicquam detrahamus.

Quid enim hoc colloquio tractari debet quam ipsum evangelium Christi, quod ipse Dominus iussit annunciare omnibus hominibus, et quae de his rebus dicta sunt in aurem, praedicare de tectis? Qua propter causae istae agi olim solebant coram omni fideli populo, idque eo certe tempore, quo quae religionis sunt, quam optime in ecclesiis gerebantur. Lucem enim querebant filii lucis. Cumque nos collocutores simus administri evangelii Christi et publici concionatores nec aliud debe(a)mus tractare in ipsis concionibus quam ea ipsa, de quibus est agendum in praesenti colloquio, quomodo queat fas esse nobis silentium iurare tam exactum de rebus, quae in hoc excutiendae sunt colloquio.

Praeterea sumus nos omnes et collocutores et auditores pariter obstricti nostris principibus et superioribus, ne quid eos ce-

lemus earum maxime rerum, quae illorum intersunt. Jam nihil magis interest ad salutem ipsorum atque ea, quae tractari debent in hoc colloquio. Id etiam mandatis suis a nobis singulari iussione requirunt, propterea quod summa eos urgeat necessitas acta colloquii diligenter cognoscere et expendere in tanta praesertim causa antea quam in conciliis sententiam de iis actis dicere oporteat. Antea promisimus nos, quae in colloquio dicerentur et agerentur nolle effutire, nolle spargere ea inter homines aut cuiquam de illis, cui id non deceret, aliquid revelare. Atque concedi nobis rogavimus, idque etiam reverend. et gener. d. v. nobis pro sua aequitate et nostra necessitate concesserunt, ut liceret nobis principibus ac superioribus nostris, cum res posceret, ea de actis colloquii exponere, propter quae ipsi nos huc miserunt et quae ad ipsos maxime pertinent, quaeque etiam, ut eis significemus, mandatis in hoc datis requirunt.

Tantundem adhuc concedi nobis oramus, id quod et causa haec religionis sua natura postulat, et officii quoque nostri religio requirit, tantumdemque silentii praestaturos nos invicem reverend. et genér. d. v. recipimus. Religio iurisiurandi fit nobis merito maximi, sunt autem res in colloquio tractandae, quae in sermonibus vere christianorum hominum versari semper debent, tam publicis quam privatis, quocirca possit facile accidere, si silentium de actis colloquii iureiurando promitteremus, emanasse per nos ex colloquio aliquid putaretur, quod vel alias ex ipsa tam populari causa promanasset, vel esset etiam elatum per alios, ac ita in infamiam periurii traheremur, qua nulla magis est hominibus defugienda atque cavenda, cum ab ea culpa abessemus quam longissime.

Monuimus reverend. et gener. d. v. et ante hac esse aliquoties delata ad nos de actis colloquii, quae non nisi ab iis, qui ei interfuissent, narrari potuerunt. Iam ob culpam alienam notari nos violati iurisiurandi nobis merito habetur intollerabile, ac ideo est id modis omnibus cavendum.

Testati etiam aliquoties sumus accepisse hoc in mandatis a principibus et superioribus nostris, ne a prorogatione Wormatiensi in hoc colloquio uspiam recederemus, nec dubitamus Imperatoriam Maiestatem, clementissimum dominum nostrum, admonitum id a nobis non requirere. Iam constat non solum nihil in ea prorogatione de hac silentii tam anxia et iuranda promissione expositum, sed eam etiam formam amici et christiani colloquii esse praescriptam, cum qua, quantum nos quidem videre possumus, tam sollicita et religiosa silentii obligatio non bene congruere potest.

Postremo nunquam exspectarunt hoc nostri príncipes et superiores, ut in hoc adeo amico et christiano colloquio deberet

silentium actorum exactius a nobis requiri quam in prioribus colloquiis requisitum fuerit.

His itaque de causis oramus et obsecramus reverend. d. v. per ipsam iurisiurandi religionem, ne velint a nobis hoc iuramentum exigere, quod etiam per iuramenta, quibus addicti sumus voluntati principum et superiorum nostrorum, praestare nos non licet.

Quinto articulo remittit quidem Imperiatoria Maiestas nobis relationem dictorum et actorum utrinque in colloquio. At in prorogatione constituta ab Imperatoria Maiestate cum consensu nostrorum principum et superiorum diserte id nobis iniunctum est, ut Imperatoriam Maiestatem et ordines imperii in comitiis edoceamus de omnibus actis colloquii, quocunque illa modo acta fuerint. Sic enim habent verba prorogationis. Et ut hoc nobis non esset adeo clare iniunctum in decreto prorogationis, quod commune conventum est Imperatoriae Maiestatis, clementissimi domini nostri, et nostrorum principum et superiorum, tamen id res ipsa poscit, si quidem debeat de tantis controversiis fieri in conciliis certa et salutaris diiudicatio. Proinde petimus adhuc, si id admitti ullo modo possit, ut acta, sicut coeptum est, uti et supra petivimus, conscribantur omnia.

Haec sunt, quae nos in allatis ab Imperatoria Maiestate articulis premunt, quaeque, sicut causae ipsi, quae agenda est in colloquio, minus videntur consentanea, ita etiam a nobis admitti partim salvo officio nostro partim sine incommodo causae et nostra inutili molestia non possunt. Quae reverend. et gener. d. v. ideo volumus exponere et ab illis, ut his nos incommodis sublevent, cum omni submissione orare, quod ab Imperatoria Maiestate (si quidem ex literis imperatoriis nuper lectis recte intelleximus et meminimus, quae illis Imperatoria Maiestas mandata dedit) facta ipsis potestas sit, quae inciderint incommoda colloquio instituto, pro sua prudentia et authoritate amoliendi et corrigendi.

Adducturi eramus causas petitionum nostrarum plures, sed cum in his novis articulis eadem omnino nobis rursus proponuntur (proponantur), quae initio nobis sunt ab ipsis reverend. d. v. proposita, non est visum pluribus ostendere, cur quaedam admitti a nobis non possint, quaedam remitti nobis iure petamus, cum id ante hac ipsis reverend. et gener. d. v. abunde demonstraverimus. Porro, quia veremur, ne reverend. et gener. d. v. ab Imperiatoria Maiestate non tanta facta sit potestas, ut queant submovere incommoda a nobis commemorata omnia, nos autem nullam omnino causam dare velimus interpellandi et differendi colloquii (quantumvis collocutio illa per triduum sine scripto habita haud magnam nobis spem

faciat aliquid singularis utilitatis referendi ad ecclesias Christi, siquidem ea via colloqui debeamus, quam per triduum tentavimus) visum est exponere reverend. et gener. d. v. simpliciter, quanam ratione colloquium absque exceptione notariorum (nostro tamen id nomine tantum, non principum et superiorum nostrorum, de quo diserte protestamur) inire tantisper possumus, dum principes et superiores nostri nos de sua voluntate, quod ad hanc rem attinet, reddiderunt certiores; quam primum enim referre ad eos eas res statuimus.

Constat autem ea ratio his conditionibus: Primum, ut reverend. et gener. d. v. una cum adiuncto praeside velint nobis, ut ipsa natura aequum et iustum esse iudicat, permittere ut, sicut et superius rogavimus, pergamus dictando respondere ad ea omnia, quae a collocutoribus alterius partis in acta relata sunt contra confessionem nostram, et ad quae nostram responsionem nondum in acta contulimus. Deinde, cum nobis per mandata nostra omnino non liceat consentire, ut noster notarius ab actis removeatur, petimus, ut reverend. et gener. d. v., postquam tamen Imperatoria Maiestas ipsis in manus posuit delectum facere notariorum, dignentur nostrum notarium D. Johannem Pistorium, vel si alium ex iustis causis ipsis praesentemus, unum ex illis constituere, quos ipsae deligere ad hoc munus mandato imperatorio debent; nemo enim id non aequissimum iudicabit, cum amicum hoc colloquium esse debeat, ut reverend. et gener. d. v. vel unum notarium ex nostra parte deligant.

Tertia conditio haec est: Nisi scripta illa, quae debent, ubi controversiae inter collocutores componi non poterunt, a collocutoribus utrinque conscribi, nihil collatura esse ad id, ut ab Imperatoria Maiestate et ordinibus imperii de controversiis ipsis possit in comitiis certius et facilius cognosci et iudicari, nisi ita conscribantur, ut utriusque partis rationes iuxta se componantur. Petimus igitur, ut in componendis his scriptis iste ordo servetur.

Ubi caput aliquod confessionis nostrae excussum fuerit familiari colloquio et Dominus non dederit in eandem de eo sententiam convenire, ut tum collocutores alterius partis, ut qui nostram confessionem reprehendunt, sua contra eum, de quo tractum sit articulum confessionis nostrae argumenta conscribant et nobis offerant, ut et nos ultimas nostras responsiones eorum postremis obiectionibus subiiciamus, eodem, quo ipsi ordine pierint (petiverint), ut ita clare possit perspici, quae nos responsa ad singula illorum obiecta retulerimus.

Hanc rationem natura duce servant recte constituta iuditia in causis profanis, quanto magis igitur admitti haec ratio debet in his causis divinis et tam amplis atque tot involutis dispu-

tationibus. Et hanc ipsam etiam rationem praescribit mandatum Imperatoriae Maiestatis de forma et modo colloquii habendo. His verbis confessionis singula capita discutiantur et inter colloquentes agatur, quid in ea recipiendum, quidve reiiciendum eis videatur, ut relatio fiat maiestati ipsi et statibus. Cum autem nos asseramus omnia in confessione Augustana recipienda, ergo illis initio ostendendum est solidis argumentis et scripturis, quae recipi non debeant. Et sane, si non hoc modo parari debeant agitatis controversiis scripta adversaria, ut singulis obiectis singula responsa eodem ordine componantur, sed debeat utraque pars sua perscribere per se et quo ipsa velit ordine, multae incident caecae pugnae et frustraneae cum reprehensiones tum defensiones, nec etiam vel nos nostra vel pars altera sua dogmata melius aut explicabit aut defendet, quam pridem multis publicis scriptis factum sit, adeo, ut si non placeat admitti viam et rationem, quam nos petimus, quamque in omnibus iudiciis ipsa naturalis prudentia sequitur, praestiterit certe Imperatoriae Maiestati et ordinibus imperii ea ipsa, quae ante hac de his controversiis ab utraque parte edita sunt, offerre quam nova componere.

Quartam conditionem hanc petimus, ut reverend. et grat. d. v. cum adiuncto praeside efficere velint, ut domini collocutores alterius partis certos et quam poterit fieri simplices articulos nostrae confessionis desumant et primum omnium a nobis audiant et singularum vocum et universi cuiusque articuli interpretationem, ut eis ante de nostra sententia certo constet quam eam incipiant oppugnare. Tum, ubi probe cognoverint, quae sit nostra sententia, si eam reprehendendam existimant et unum tantum argumentum atque ad id statim et nostram audiant responsionem, quae si eis non satisfaciat, reprehendant eam et rursus uno duntaxat argumento, ad quod et nostram responsionem mox admittant. Haec est vere dialectica colloquendi et verum in qualibet causa inquirendi via et ratio, ut norunt omnes eruditi, quam nemo potest non libenter sequi, qui quidem optet veritatem non obscurari et implicari, sed illustrari et explicari.

Quinta conditio est, ut reverend. et gener. d. v. cum adiuncto praeside satis habeant de fide silentii, quam et antea et nunc iterum obtulimus, nam iuramentum facere, de quo est quartus articulus schedae imperatoriae, nobis sine certo permissu nostrorum principum et superiorum, ut testati ante sumus, non licet. Nec videmus ullam esse causam in hac maxime (maxima?) tractatione evangelii domini nostri Jesu Christi, quod ex aequo pertinet ad christianos omnes, cur tam anxium silentium requiri debeat, nec certe potest is collocutor petere,

ut quae in hanc causam attulerit, adeo celentur, qui sibi conscius sit velle se adferre, quae Christi sunt.

Sexta conditio est, ut acta in loco consueto serventur, ea ratione, quae iam inita est; nec enim debent in alium finem acta haec servari, quam eum, qui est in prorogatione praescriptus, ut serviant scilicet relationi faciendae in comitiis Imperatoriae Maiestati et cunctis ordinibus imperii. Iam reverend. et gener. d. v. ipsae vident has omnes conditiones, quas petimus, esse plane partim necessarias, partim perutiles ad hoc, ut controversiae religionis in instituto colloquio sic excutiantur et tractentur, ut aliqua inde possit Imperatoriae Maiestati et ordinibus imperii afferri commoditas solidam de religione consensionem per Germaniam in comitiis querendi et constituendi, qui unus finis est totius colloquii, ut clare docet prorogatio Wormatiensis, cuius etiam unius gratia nostri principes et ordines in colloquium hoc consenserunt.

Cum itaque nos hisce conditionibus ad colloquium offeramus (quod tamen non principum nostrorum, sed nostro tantum nomine facimus, nec volumus has conditiones ultra ratas habere, quam mandata nos iusserint nostrorum principum et superiorum, de quo iterum protestamur), nulli sane pii et recti iudicii homines aliud nobis tribuere, ubi cognoverint, quibus nos conditionibus ad colloquium obtulimus, poterunt quam verum studium et vere paratum animum in coepto colloquio pie et utiliter progrediendi.

Christi itaque domini et supremi iudicis nostri et piorum omnium iuditio freti his ipsis, quas commemoravimus, conditionibus ad progrediendum in colloquio nos offerimus. Nam, ut non respondeamus ad ea, quae contra confessionem nostram iam in actis sunt, aut ut nullum ad acta notarium habeamus, aut ut iuramento silentii, quale est propositum, nos obstringamus, aut ut acta aliter quam coeptum est serventur, in haec quatuor consentire nobis per mandata principum et superiorum nostrorum, quae iam habemus, nullo modo licet, quod reverend. et gener. d. v. diserte statim exponere volumus, ne inutilium inter nos disputationum materiam praebeamus.

Et haec omnia velint reverend. et gener. d. v. ita a nobis accipere atque interpretari, ut quae synceris animis et vero studio inquirendam et constituendam consensionem religionis veraque erga Imperatoriam Maiestatem pietate atque digna etiam erga v. reverend. et genr. d. observantia afferimus, adacti ad omnia pura religione tantae causae, quae agitur, nostrique in omnibus officii. Debitam enim obedientiam Imperatoriae Maiestati, clementissimo domino nostro, et reverend. et gener. d. v. a Maiestate eius constitutis praesidibus praestare quam plenissime percupimus.

8. Die protestantischen Abgeordneten an den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen. 1546 März 12 (Freitag nach Estomihi) Regensburg[33]). Abschrift in dem Urkundenbuche des Grafen Wolrad von Waldeck, das Regensb. Gespräch 1546 betr. Wald. Staatsarchiv (Marburg.

Ausführlicher Bericht über den bisherigen Verlauf des Religionsgesprächs und die gegenwärtige Lage. Die Verfügung des Kaisers vom 3./25. Februar und die Stellungnahme der Protestanten. Bitte um Abberufung.

Durchleuchtigster, durchleuchtigen, hochgebornen fursten! Euer Chur- und F. G. seint unser demutigs gebet zu Got und pflichtige, auch willige dienste alle zeit mit hochstem vhleiss zuvoran bereidt. Gnedigster und gnediger her! Dieweil wir alle, auf diesem colloquio versamblet, von E. Chur- und F. G. dozu berufen und verordnet, hat uns unsers bevelichs und tragenden ampts halben unsers erachtens gepuren wollen, E. Chur. und F. G., beiden unsern gnedigsten und gnedigen herren, semptlich underthenige anzeigung und vermeldung zuthun, was dieses colloquii gelegenheit, was dorin biss anher gehandelt, was auch weiters dovon zu hoffen, domit E. Chur. und F. G., durch unsere underthenige schrifft von den sachen bericht, sich desto fuglicher zu beratschlagen und was uns ferner zuthun uns bevelich thun mochten. Bitten derwegen, E. Chur und F. G. wolle diss unser underthenigst schreiben gnediglich vernehmen.

Erstlichen, do wir alhie semptlich ankomen und vernohmen, was von personen dess andern theils zu präsidenten, auditoren und colloquenten verordnet, haben wir, das was nutzlichs in diesem colloquio ausgericht solt werden, wenig hoffnung haben kunden, dweil beide keyserliche pręsidenten sich zu der gegenlehr und haltung offentlich und gentzlich bekennen und auch von denen stenden seind, wilche zu Wormbs, das ein colloquium gehalten werden solt, nicht bewilliget. Deshalben haben wir auch im werck befunden, das es ein blind und onrichtig colloquium sein wurd.

Der colloquenten halben, wie wir dieselbigen zuvor erkennet, wer wol zu bedencken gewesen, ob man sich mit solchen solt in ein colloquium begeben, wan sie nicht von Key. Mat. selbs zum colloquio verordnet. Dan wir wol gewuest, das sie nicht nach meldung der wormbischen prorogation guter gewissen, schiedliche, ehrn und fridlibende leut gewesen, sondern die ergsten feinde der reinen lehre dess evangelii, welche zuvor in ihren predigten und schreiben auf das aller gifftigst und hefftigst unsere des h. evangelii lehr geschendet, gelestert und verdampt haben, und das sie, wie der sophisten art, kein concili-

ation noch vereinigung (wie wir dan auch bald im anfang dieser sachen erfaren), sonder allein zanck und grosser dissension, dan vor yemals gewesen, suchen und erwecken wurden.

Diess alles, wiewol wir es zuvor gesehen, das wenig nutzs aus diesem colloquio entstehen und erwachsen wurde, jdoch haben wir nicht gewuest, wie wir fuglichen zuvor on E. Chur. und F. G. bevellich dieses colloquium abschlaen mochten, und uns also dorin begeben mussen, domit wir nicht vor ungehorsam oder vor die, welche das colloquium scheueten, geacht wurden.

Zum andern. Do nun die handlung angangen und von den key. präsidenten erstlichen vorgeschlagen, dass sie allain nach ihrem gevallen und ihres theils zween notarien verordnen und die acta verschliessen, auch niemants copien und abschrifft dovon geben wolten, und alles heimlich gehalten werden solt, ist uns die sach sovil verdechtiger worden. Dan wir aus allerley anzeigung nicht geringe sorge getragen, das die presidenten gar wenig ohne vorwissen und vhleicht auch bewilligung der gegen colloquenten, welche der Malvenda regiret, handeln oder zugeben wurde(n). Derhalben wir unseren von E. Chur. und F. G. entpfangenen bevellich nach ihn solchen ersten vorschlag der notarien, der verschliessung und verhaltung der acta nit haben wollen noch sollen willigen. Und ist die sache entlich dohin gericht, wie derselben gesandten Euer Chur. und F. G. zuvor underthenige vermeldung gethan, daß biss auf Key. Mat., ihres und Euer Chur. und F. G. unsers theils resolution das colloquium solte nicht dergestalt angefangen werden, das auf beiden theilen notarii verordnet, das die acta in gewarsamkeit eines erbarn raiths alhie gehalten wurden (wie E. Chur. und F. G. zuvor aus den uberschigkten schrifften verstanden), jedoch mit angeheffter protestation, das wir E. Chur. und F. G. hiemit nichts wolten begeben und von allem notturfftigen bericht zu jder zeit zuthun uns vorbehalten haben.

Zum dritten. Do nun im anfang die keyserliche proposition uns vorgelesen und abschrifft dovon gegeben, auf was weiss und form und von welchen articuln das colloquium solt gehaltden werden, und nemlich das wir die articul unser confession solten nach ihrer ordnung erwegen und dorvon handlen, was in derselbigen anzunehmen oder nit, haben des andern theils colloquenten von stunden an den articulum justificationis und von guten wercken auf die sophistische monichsche und alte schullerische art angefangen zustreiten und am end die summa ihrer lehr de justificatione und bonis operibus in kurtze propositiones oder articulos gezogen, welche E. Chur. und F. G. neben den andern actis uberschigkt, in welchen ye schrecklich zuhoren, das sie widder die helle und wahrhafftige gschrifft Gottes leren und erhalten wollen, das der mensch nicht allain

durch die gnad Gottes und den verdinst unsers herren Jesu Christi, sonder auch aus verdienst der hoffnung und lieb gerecht und selig werden, item, das der werckloss glaub, den Sanct Jacobus doch heisset (sic!?), ein warer christlicher glaub sey und ein christen mache. Zum andern, das sie auch leren, das niemands der vergebung der sunde gewiss sein, sondern doran zweiveln soll. Zum dritten, das sie leren, wen der mensch vergebung der sund hab, so kund er aus gnaden Gottes das gesetz erfullen, das er Got und dem nechsten thu und gebe, was er schuldig sey. Zum vhierten, das die guten wercken unser rechtfertigung gantz und vollkomen mache und das ewig leben verdiene, welchs ye gewisslich niemants, dan allain durch den verdienst unsers heilands Christi Jesu erlangen kan, wie wir dan (Gott sei lob) das aus gewisser und heller schrifft wissen.

Item, das sie leren, der mensch sol sich zum teil auf des herren Christi, zum teil auch auf sein eigen verdienst und werck verlassen.

Diese ihre gotslesterische und verfurische lere haben wir nach der gnaden Gottes zum mehrer theil im colloquio verlegt, wie das die acta bezeugen. Das uberige wollen wir auch mit Gottes hielf auch verlegen durch eigne gschrifft, wo uns nit solt vergunt werden, solchs in die acta zubringen, welchs wir nun zum offtermals von den präsidenten begert, aber noch nicht haben erlangen mugen, nachdem ihne die keyserliche resolution zukommen. Auf das aber sie, das gegentheil, desto besser zugewinnen und zu underrichten weren, domit man zu einer vereinigung in diesem artickel, dovon nun sovil dissputirt, entlichen komen und wir auch auf beiden seitten gewisser einander verstehen mochten, ist vor gut angesehen, das man ohn schrifft ein freuntlichs gesprech von diesem artickel halten solt. Haben derwegen drey tag mit ihnen ohn schrifft underredung und disputation gehalten. Aber die gegencolloquenten haben sich drey tag, und auf den dritten vornemblich der Malvenda, so gar streittig und bitter widder die warheit Christi vernehmen lassen, das uns auch die präsidenten zu solchem freien gesprech weiter nit haben anhalten wollen.

Wie aber nun dem allem auf solches practicirt oder ongfer also geschehen, sein den dritten tag nach solcher gehaltner disputation Key. Mat. brief und resolution an die hern präsidenten und an das gantz colloquium vorgelesen, welcher copien sampt unser dorauf antwort wir E. Chur. und F. G. zum theil schon ubersendet, zum theil hiemit ubersenden.

Nach solcher den key. präsidenten von uns schrifftlich ubergebenen antwort ist zum offternmal bey uns durch die hern präsidenten suchung geschehen, das wir der key. resolution

gehorsam leisten solten. Wir sind aber alle zeit auf unser schrifftlich ubergebene antwort verharret. Derhalben diss der keyserlichen präsidenten entliche antwort gewesen, das sie solchs an Key. Mat. muessten gelangen lassen. Domit aber die hern präsidenten, auditorn und colloquenten dess andern theils nicht gedechten, das wir das colloquium auffzuschieben ursach geben, wir auch mittlerweil nit mussig und vergeblich uncosten trieben, haben wir uns erbotten, in dem colloquio (so fern die key. präsidenten wollten) furzuschreiten und erstlichen von einem itzlichem artickel nach der ordnung unser confession, wie auch von Keyserlicher Mat. bevellich geschehen, mit ine zuunderredden und disputiren, und so Got geben wolt, das ein articul vergliechen wurde, das dovon ein gemeine schrifft von beiden theilen gestelt und gefasst wurd, wo aber ein artickel nicht vergliechen, das alsdann ein jlichs theil dem andern sein argument und grund ubergebe und dorauf widderumb kurtz antwort gegeben werden solte, jdoch mit der condition und gestalt, das erstlich alles, dovon Key. Mat. resolution meldung thut, suspendiret, und do Key. Mat. und E. Chur. und F. G. diesse solche unsere mitlerweil gescheen gesprech ratificiren und ihnen gevallen lassen wurden, so wer solche arbeit schon gescheen, und wurde also der zeit und uncosten gesparet und verschonet. Do aber solchs Key. Mat. und Euer Chur. und F. G. nit gevellig, solt solche disputation nichts gelten und aufgehoben sein. Und hetten wir uns mitler weil also mit ihnen versucht und jder dess andern sin und glauben besser eingenohmen.

Wir haben aber von den keyserlichen präsidenten entlich vernohmen und den bescheit erlangt, das sie ihres nechsten von Keyserlich. Mat. entpfangenen bevellichs halben nicht bedacht, in solchem von uns vorgeschlagen colloquio zu präsidiren, sonder haben vermeldet, das sie ihne unsern vorschlag so fern gevallen liessen und sehen vor gut an, das wir selbs mit den colloquenten dess andern theils als fur uns selbs und vornemblich in schrifften handeln sollen. Und wo sie sich dorin begeben, das wir alsdan mochten mit ihnen irgent in einem closter solch colloquium und disputation furnehmen, ihnen aber wolt nicht gepuren, dobey zu sein.

Nachdem aber wir auch E. Chur. und F. G. bevelich und die sachen an ihr selbs wie auch die Wormbische prorogation erwogen, haben wir in solch privat handlung nit wissen zubewilligen, dan wir ye zu keiner privat handlung hergesandt sein, sondern zu einem solchen offentlichen gesprech vor den verordneten präsidenten, dovon auf kunfftigen reichstag kunden der Key. Mat. und stenden dess reichs statliche und volkomene

relation geschehen und ein materi furbracht werden, sich ferner aller sachen halber zuvergleichen. So sind auch die gegencolloquenten solche leuth hievor vermeldet, das wir von ihren personen nichts dan ferner erweitterung aller streittigen artickel unser christlichen religion haben zuerwarten. Wie sich dan auch alle handlung haben erzeigt und sich die andern stende zu Wormbs dess colloquii halben haben vernehmen lassen, kunden wir auch gar nicht verhoffen, daß unser solch privat handlung mit diesen colloquenten auf kunftigem reichstag etwas gelten und der Key. Mat. und stenden dess reichs mochte referirt werden. Uber diss alles haben wir uns auch keiner kurtzen entschafft mit solchen schrifften und widderschrifften zuversehen gehabt.

Diese ursach angesehen, haben wir on E. Chur. und F. G. bevellich uns in solche privat handlung mit diessen leuthen nicht begeben und ferner zeit und grosser cost verlierung auf uns nehmen durffen. Wir haben auch auss etlichen ongeferlichen underredden von etlichen aus den präsidenten verstanden, das sie sich besorgeten, sie mochten so bald die resolution von Key. Mat. nicht bkomen, den sie die nechsten nach ihrem schreiben erstlich uber sieben wochen erlanget, und mochte Key. Mat. schwacheit oder anderer grosserer geschefft halber schleunig antwort zugeben verhindert werden, dass auch ihr, der präsidenten, etliche willens, ein zeitlang zuverreitten und heimzuziehen.

Aus diesen kurtzen und zuvor von E. Chur. und F. G. gesandten volligern und lengeren underthenigen berichten, auch auss den ubersandten artickeln haben E. Chur. und F. G. gnugsam zuvernehmen, was von diessem colloquio zuhoffen und sein fehel sey. Und erstlich der präsidenten halben, das die beide unser lehr, und itzt der dritte, her Julius, nicht allein der lehr, sondern auch E. Churf. G. entgegen sein[34]). Bey wilchen auch Malvenda und seine mitverwandten monich, wie oben vermeldet, ein solch ansehen haben, und der Malvenda an Key. Mat. beichtvatter (vgl. A. 37) hanget, wilcher beichtvatter unser religion zum strengsten zuwidder und aber bey Key. Mat. das vertrauen hat, das sie ime alle kirchen sachen zu regiren bevollen. Daher gut zu gedencken, das die gegencolloquenten alle zeit solche resolution und bevellich ausbringen mugen, welche uns enkegen und zu aller beschwerung reichen, wie dan in der negsten resolution beschehen. Dan alle artickel, ausgenomen den ersten von hern Julio, so die resolution mit sich bringet, zuvor und anfenglich mit uns gehandelt, das sich dermassen gentzlich ansehen lest, als sey solche resolution alhie geschrieben oder ye, wir sie alhie begrieffen und vorgeschlagen, also zu Utricht versiegelt.

Zum andern siehet uns die sach dermassen an, als habe man mit vhleiss solche so unverschampte sophisten und monich zu diessem werck ausserlesen, zu welchen man sich gewisslich versiehet, das nit allein kein artickel unser confession mit ihnen werd konden verglichen werden, sondern welche sich auch der artickel, so auf den vorigen reichstagen und in den andern colloquiis mit grossen uncosten, muhe und arbeit verglichen, umbzustossen und zuverwerffen und alle bebstische irthumb, so ye gewesen, zuverthedingen understehen werden, wie wir dan solchs in dem werck erfaren. Und ob man sie schon mit der hellen schrifft uberzeuget, so ists doch alles vergebens, dan sie nicht das hertz und willen haben, sich lencken und weisen zu lassen, und seint von dem volck, dovon Esaias sagt: „Got hait ihn gegeben einen erbittertten geist, augen, das sie nicht sehen, und ohren, das sie nicht horen[35]).“ Was sol dan vor hoffnung sein, einige conciliation mit solchen leuthen vorzunehmen, welcher sin und gedancken nit zu einiger vergleichung, sonder zu allem zanck und dissension geneigt.

Zum dritten. Solt aus diesem colloquio, wie wir noch befinden, nichts anders, dan grosser dissension und uneinigkeit in der religion, dan zuvor ye gewesen, entstehen, wer es besser, das es entweder nye angevangen oder ye auf das forderlichst abgeschnidden wurdt, wilchs dan auch, do es auf dem reichstag vor Key. Mat., churfursten und stenden des reichs zu einer relation komen solt, ubel lautten und ein ergerlichen schein und ansehen haben wurden.

Zum vhierten. Dweil sie diesen hochsten und aller clerlichsten artickel der justification, welchen aber zu diesen zeitten (Got sey lob) soviel land und leuth mit grosser freud und trost ihrer gewissen angenommen und bekennen, widder offentliche warheit und gotliche gschrifft und vorgeschehener vergleichung unverschafft widderfechten, und von dem aber als dem haupt artickel, welchs sie dan vhleicht wol sehen, alle andere nachfolgende, dovon man disputiren soll, hangen und herfliessen, sehen wir nicht, was solche disputation, wen man gleich nach vermog Key. Mat. proposition und bevelch von den andern artickeln auch disputiren oder auch schon in etzlichen, welchs dan auch nit zuhoffen und nit wol muglich, sich mit ihnen verglichen, vor nutz und frommen bringen solten.

Zum funften sehen und erfaren wir auch, do wir also mit ihnen furfaren solten und nicht ein ander form dess colloquii, dan wie biss hieher vorgenohmen, das diess colloquium schwerlich in etzlichen jaren, und doch ohn frucht, geendet wurdt werden.

Zum sechsten wil auch das zuerwegen sein: nachdem die itzige keyserliche resolution schir in allen artickeln Euer Chur.

und F. G. gantz beschwerlich, und wir nun vhleicht etliche monat vergeblich mit grosser costung alhie mussig stil liegen solten, do nun schon ein andere lindere und doch E. Chur. und F. G. beschwerliche und nachteilige resolution komen wurden, das wir alsdan aber on sonderlichen E. Chur. und F. G. bevellich nicht vorschreiten werden konnen, und wurd also ein resolution die anderen geberen und wir in langer zeit rit zum werck selbs komen kunden. Dieweil auch die articul, so vor funff jaren von den colloquenten conciliirt worden, von Key. Mat. den chur. und fursten und stenden dess reichs, darvor zu beratschlagen, ob solche artickel biss auf ein concilium oder anderen reichstag anzunehmen und offentlich predigen zulassen, vorgetragen, solchs aber dozumal verhindert und auffgeschoben, doch das dovon hernach in einem freien general oder in einer reichsversamblung solte ferner handlung vorgenohmen werden. Weil man dan zu solcher handlung bisher nit hat komen mugen, sonder dieselbige vom Speirischen auf den Wormbischen und von demselbigen auf diesen jetz hieher kunfftigen reichstag wer verschoben worden, so het man auf jetz kunfftigen reichstag genug zuthun, so man von der religion handeln wolt, das man dess vorigen colloquii acta, do mehr ausgericht, dan von diesem colloquio zuhoffen, widder vor die handt genomen und als von colloquenten desselbigen colloquii beider theilen wie auch von wegen E. Chur. und F. G. sampt ihren mit verwantten Augspurgischer confession etwas ferner explication in den artickeln, im selbigen colloquio verglichen, begert worden, das von der Key. Mat. und dem reich dovon handlung wurd vorgenohmen und die sach dohin gearbeidet, das solche articul, sovil die conciliirt, vom reich in gemein angenohmen und approbirt wurde, und was dorin weitter erclerens und ausszichens bedurffe, das solichs auch geschehe. Uff solche wegk verhofften wir solt zu christlicher vergleichung in der religion zwischen den stenden dess reichs etwas ausgericht werden, so in diesem itzigen gesprech, weil solche colloquenten dozu verordent, auch das, so vor wol verglichen, widderumb zu reissen und alle religion sachen in weiterm missverstand, dan sie ye gewesen, gezogen werden.

Und so E. Chur. und F. G. sampt ihren in der religion mitverwandten umb solche handlung anhielten, durch die dasjenig, so im vorigen colloquio hie gehalten, christlich verglichen, der notturfft nach, wie begert, und von unss desshalben in eigen schrifft an die Key. Mat. domals ist ubergeben, ercleret und im reich gemeiniglich angenomen werden mocht so wurd man ja nicht sagen mugen, das E. Chur. und F. G. christlicher fruchtbarer gesprech und handlung in christlicher religion vereinigung abschlugen und also diesen reichstag und

folgende frid und ruhe im reich anzurichten und zuerhalten verhindert, welches, uns die präsidenten in der einen vermanung, als sie uns vermaneten, der keyserlichen resolution stadt zuthun, eben ernstlich vorworffen. Dan gar viel mehrer und trostlicher hoffnung ist, das durch solche handlung doch etwas zu christlicher vergleichung den reichsstenden in religion sachen mocht erlanget und ausgericht werden, dan mit jtzigem gesprech immer mehr zuhoffen sey, so lang nemblich solche colloquenten das furen, wie die itzigen seindt. Dan wie wir uns beduncken lassen, so haben die babstischen monich Key. Mat. vornemblich dorumb geradten, ein ander colloquium anzustellen und zubewilligen, domit sie ursach hetten, die acta dess vorigen colloquii zunicht zumachen, und die articul, so hie bevor zu leidlicher vergleichung gericht, zuzurutten und die vergleichung, so auff dieselben acta leichtlich geschehen mocht, dodurch zuverhindern.

Derhalben E. Chur. und F. G. wir underthenigst wollen erindert haben, ob nit dem wegk noch nachzufolgen, welchen E. Churf. Gnaden die theologen zu Wittenberg in irem ersten bedencken, diess colloquii halben on E. Chur und F. G. gestellet, vorgeschlagen, nemblich, do sich das gegentheil mit groben und unchristlichen artickeln, wie dan nun leider alzugrob und viel schon von ihnen vorgebracht wurdt, vernehmen lassen, welch(es) dan auch allen vernunfftigen christlichen leuthen ergerlich were, wie dan vor augen, das wir alsdan mit einer ernsten christlichen protestation uns von ihnen wirckten, in welcher ihr grobe halsstarrickeit und ergerliche lehr widder offentliche warheit der ganzten welt hernach sampt den actis angezeiget wurde. Dan weil wir alle actiones, zu beiden theilen geubet, den mehrern theil von wort zu wort geschrieben, den uberigen theil doch, sovil die substantz dess, so gehandelt ist, belanget, bey henden haben, wollen wir solche actionen in ihre ordnung gegen einander stellen und unse antwort auff dasjenig, so man uns nit hat wollen zugeben, in die acta zu verantwortten, auch volnfuren, domit ein iglicher christlich(er) leser dennoch wol sehen sol, was von beiden theilen gesucht und verhandelt worden ist.

Solches kunden unsers geringen verstands nach mit grossem glimpff unsers theils wol geschehen, und solte besser sein, dan das wir mit diesem ottergezucht vergeblich und nit on beschwerung unser gewissen, dieweil sie die offentliche warheit widderfechten und alle irthumb und abgotterey zuverthedingen gedencken, also lang disputiren solten.

Da aber E. Chur. und F. G. aus sonderlichem hohen bedencken und ursachen schliessen wurden, das ein colloquium in allem wegk solt und muest gehalten werden, stellen wir

E. Chur. und F. G. bedencken, dieweil wir, wie oben vermeldet, solchen geprechen an den hern präsidenten, an den collocutoren, auch an dem process und form des colloquii befunden, ob nit das nutzlich, das E. Chur. und F. G. mit Key. Mat. zuvor underthenige handlung und abreddung hetten halten lassen, das nit allein zween oder drey ihrer religion, sonder auch gleicher zal unser religion, wie es im Augspurgischen gesprech gehalten, zugethon (dweil nicht unpartheische oder unverdechtliche mugen befunden werden), verstendige und schiedliche leuth, wilche sich auch ihres ampts ernstlich annehmen, die handlung im colloquio auff solche und gleichmessige wegk zu dirigiren, zu präsidenten geordnet wurden.

Zum andern auch zu colloquenten solche leuth mochten verordnet werden, mit welchen was zuhandeln und zuerheben were, wie dan im nechsten hie gehalten colloquio der colloquenten etliche (wie sie sich domals bewiesen) verordnet gewesen seind, und das derselbigen uff beiden theilen auch ein grossere anzal sampt den adjuncten (auch zween notarien) beiderseits von jdem theil verordnet (wie es zu Wormbs gehalten worden), und die sach von einer grosser anzal und menig der leuth und nicht im winckel oder im casten verschlossen, sonder dieweil es ein sach dess liechtes, sol sie offentlich gehandelt werden, seinttemal Christus bevollen, das mans auff den tachen und aller creaturen predigen soll. Derhalb nimants sich mit eiden verbinden sol lassen, diese sach Gottes heimlich zuhalten, und das alles zuvor abgehandelt wurde, was vor ein process und form in dem colloquio solt gehalten werden.

Dan unsers verstands nach, wie wir auch an der handlung selbs erfaren, werden diesse resolutiones nicht von Key. Mat., sondern vom Malvenda[36]) und seins gleichen Key. Mat. pfaffen und monichen nach allem ihrem vorthel zu allem unsern grossen nachtheil gestellet und geordnet.

Dieses alles haben E. Chur. und F. G. wir unsers bevollen ampts halben sollen zuerinderung unserm geringen und einfeltigen verstand nach vermelden, und stellen solches alles in E. Chur. und F. G. als unsere gnedigsten und gnedig hern hoher bedencken und seind, was E. Chur. und F. G. in diessen sachen zuhandeln uns bevellen werden, allesampt nach unserm vermugen underthenigst gehorsam zusein schuldig und willig.

Bitten auch den vatter unsers herren Jesu Christi von gantzem hertzen, er wolle E. Chur und F. G. und alle oberigkeit, welche sich unsers lieben hern Christi und seiner armen gemein treulich annehmen, forcht und reichere erkentnus und bestendige bekentnus Gottes, weissheit, wolffart und alles, das zu leib und seel und erhaltung regiment und kirchen vonnoten und nutz ist, gnediglich(en) verleihen und als treue huetter

und verwaltes seiner herde vor allem ubel behuten und bewahren. Amen.

Datum Regensburg. Freitags nach Estomihi. Anno 46.

E. Chur. und F. G.
willige, underthenige und gehorsame
verordente auditorn, collocutorn und
adjuncten, itzt uff dem colloquio zu
Regensburg.

9. Graf Wolrad und Johannes Pistorius an Landgraf Philipp. 1546 März 14 (Sonntag Invocavit) Regensburg. Orig. Staatsarch. Marburg. 863. Abschrift Wald. Arch. A. 38, H. b.

Antwort auf das Schreiben des Landgrafen vom 21. Februar. Die evangelischen Teilnehmer haben vergeblich die Ausfertigung von Abschriften für beide Teile beantragt. In Worms wurde nur die Veranstaltung eines Religionsgesprächs ohne nähere Bestimmungen beschlossen. Vergeblich haben auch die evangelischen Abgesandten beantragt, daß man über die Artikel, über die 1541 in Regensburg eine Einigung erzielt wäre, nicht mehr verhandeln solle. Urteil über Malvenda.

Gnediger furst und her! Wir haben E. F. G. genediges widderschreiben underthenigliche entfangen und verlesen. Dorffen dorauff E. F. G. nicht verhalten: Sovil den ersten artickel E. F. G. schreibens belangt, haben wir sampt den andern mit allem vhleiss und ernst dohin es zubringen gedacht, das beidenn theilen abschrift vergunt wordenn weren, was alle tag gehandelt, haben es aber nit erhebenn mugen. Viel weniger kunden wir es nun nach der resolution dohin handeln, ob wir wol selbs sehenn, das es hoch vonnotten, dan unser flehen und ansuchen biss anher in diesen sachen gar vergeblich gewesen.

Uff den andern artickel, do E. F. G. schreibt, man sol es dobei pleiben und sich auff kein anders furen lassen, dan wie es zu Wormbs dess gesprechs halben beschlossen, konnen wir E. F. G. nicht pergenn, das allhie alle verlengerung und costen nichts soviel machet, als das zu Wormbs von den unsernn gar nichts von der form und process dieses colloquii abgeredt ist, sondern nur ein bloss colloquium on alle beschriebene umbstend vermeldet, wie das wol zusehenn in der Wormbischen prorogation (den so nennet die Key. Mat. den letztenn abschiedt zu Wormbs) wie offentlich in der prorogation zu sehenn.

Dieweil dan in derselbigen prorogation Key. Mat. die präsidentz gar heimgestelt worden ist, aus dem gebenn die keyserlichen präsidenten für, der Keyserlichen. Mat. sei in dem auch die gantze form und prozess des colloquii nach ihrem willenn zuvolffüren ubergeben.

Sovil den dritten art(ikel) belangd E. F. G. schreibens, haben die unsere hefftig druff gedrungenn, die vorigen zu Regenspurg vergliechene art. vor vergliechen zu haltenn. Aber dieweil Key. Mat. in ihrer proposition, was für artickel in diesem colloquio zu disputiren, vorgeschrieben, hat solchs nicht erhaltenn konnen werden, wie dan auch das nit, das E. F. G. von missbreuchen anzeigen thut, welchs man sparen muss biss an sein ortt, do mans nit umbgehenn wirdt. Dan nit uns, sonder der Key. Mat. was in diesem colloquio vorzunehmenn vorzuschreibenn geburen wil, dweil im Wormbischenn abschiedt keiner form noch process des colloquii gedacht wirdt, sonder nur ein bloss colloquium und zu welchem end das reichen solt gemeldet, wie das dan in der prorogation zusehenn.

Wer der Malvenda sey[36]), konnen wir E. F. G. nicht besser berichten uber das, so E. F. G. in dem gemeinen brief vernehmen wirdt, dan das er ein sorbonischer sophist, zu Pareiss in der schullehre erzogen, Key. Mat. weltlich cappellan sey, aus Hispanien geborn, welchem aus anregung dess beichtvatters[37]) Key. Mat. so hoch vertrauet, das sich, wie von Basel her geschrieben, die burgundischenn kauffleuth horen lassen, was der Malvenda in diesem colloquio anneme oder verwerffe, wolten Key. Mat. mit aller macht verdedingen, sinttemal Ihr Key. Mat. keinen gelertern noch heiligern man wisse, so doch beide sein lehr und leben nicht allein den Hispaniern, sondern auch den Teutschenn bekandt ist.

Wir uberschigkenn auch E. F. G. die acta, so sich biss anher weitters begeben haben, uber die vorigen, so bereidt uberschigkt, dorzu Key. Mat. schrifft und neuen artickel das colloquium betreffend, auch unsere antwortt, dorzu ein gemein schreibens aller unser gesandten an den churfursten zu Sachsen und E. F. G., und haben E. F. G. diese zuverlesen, ist auch dem churfursten solche schrifft gleichs inhalts zugeschigkt. Und was E. F. G. auff solches alles uns zuschreiben und Ihrer F. G. willen und meynung eroffnen wirdt, wollen wir unsers vermugens willig und underthenig gehorsam leisten und volnstrecken.

10. Graf Wolrad schreibt am 12. März aus Regensburg, Wald. Staatsarch. (Marburg) H. 7, an seinen Amtm. Schoenstedt u. a.

So ir auch beyde von dem gesprech anhir lust hettet zu wissen, wil ich euch nicht bergen, das, wie dieser brief geschriben, der bischof von Eistadt, vornemster präsident, hat seynen secretarium bey uns gehabt und seyn abreiden antzeigen lassen. Es ist auch der Wirttenbergscher Baltzer von Giltingen heut abgeritten. Wir schicken auch unsern gnedigen hern landgrafen so vil seltzamer handlung des gespreches; Sein Fürstlich G. wird es einen halben dag gnug zu lesen haben.

11. Graf Wolrad, Johannes Brenz und Johannes Pistorius an Laurentius Zoch und Georg Major[39]). 1546 März 24. Nürnberg. Abschrift Waldeck. Staatsarchiv (Marburg). A. 38. Collegium zu Regensburg, H. 11.

Bericht über die Vorgänge nach d. 10. März. Abreise der protestantischen Abgeordneten.

Unsern gruss und willige dienst zuvor! Ehrwirdige, hochgelertte, liebe besunder und gunstige herren!

Was sich nach euerm von Regensburg abschied des Colloquii halben biss auff unser abreisen zugetragen, hat uns aus viel bewegenden ursachen vor nottig angesehen, euch mit diesem eignen botten von Nurnberg aus zuverstendigen. Dan nachdem ir zuvor bericht, was am Sambstag die präsidenten mit uns im dhom gehandelt[40]) und dohin ermanet, daß wir der key. resolution erwartten und morgens inen widder antwortten wolten, haben sie Sontags frue mit anbrechendem dag zu uns, graf Wolradten von Waldegken, in die herberg geschigkt, zubesehen, ob wir noch furhanden, demnach, so bald als wir in die predig gehen wolten, umb antwort der gesterigen handlung angesucht. Dorauff wir inen dissen bescheidt gegeben, daß wir die andern, so noch vorhanden, nachmittag beruffen, die antwort verfertigen, domit sie inen zugestelt werde. Die präsidenten aber haben sich doran nicht settigen lassen, sondern die stund wissen wollen, doruff wir geantwort, man sol sie dieselbigen wissen lassen.

Wie wir nu nachmittag desshalb beieinander versamblet, ist dess hern Julii[17]) doktor und graf Fridrichs[16]) secretarius komen und uns angezeigt, so wir mit der antwort gfast, seien die präsidenten bei einander und wollen derselbigen in einer halben stunde erwartten. Doruff wir geantwort, wir gedechten diese wichtige handlung auch an die andern, so noch beisamen, gelangen zu lassen, dan uns nit gepuren wöll, vor unser eigen person mit den hern präsidenten in ein ferner disputation zu begeben, sinttemal die churfürstlichen gesandten ihren abschied genomen (so war auch Bucerus Sontags frue hinweck geritten). Nachdem aber dess hern Julii doctor ferner angehalten, wir, graf Wolradt, solten diesse antwort den präsidenten selbst personlich geben, doruff wir bescheiden, er solle hinziehen, wir wolten uns mit den andern bedenken und ime, dem doctor, die meynung, was wir unss entschliessen, anzeigen lassen.

Also haben wir nach gehabtem bedacht zwehen diener inen mit diesem bevelch geschigkt, dass wir dieses tags mit der antwort nicht fertig werden konden, wolten aber morgen inen dieselbig uberschigken, mit freundlicher bit, die hern präsidenten wolten solchs unss nit in unguten auffnehmen.

Nachdem nun der doctor dieses den präsidenten angezeigt, hatt er dorauff zu den zweien dienern gesagt, die präsideneten muessen sich an dieser antwort benugen lassen, aber sie wolten der sachen hoher und besser nach dencken. Dweil dan die präsidenten also vielfeltig und hefftig angehalten, haben die andern der unsern vor raidsam angesehen, wir, graf Wolradt, solten alsbald unss hinwecktun, domit wir und sie ferner und vhleicht beschwerlicher anlauffens uberhoben wurden. Sein derhalben mit etlichen den unsern und dem wirdt umb zwey uhr nach mittag herauss spatziren gangen und die pferd uns nach ziehen lassen, also vor dem dhor auffgesessen und im namen Gottes hinweck geritten.

Als nun wir, graf Wolradt, verritten[41]), hat uns der haubtmann Luxan (der vhleicht auch notarius ist) mit dem schultheissen und cammerer in der herberg gesucht, und dieweil sie niemantz funden, widderumb hingangen. Nachdem aber ich, D. Brentius, und ich, er Johannes Pistorius, widder in die herberg komen, ist uber ein klein weil der Luxan widder komen, mir, Pistorio, sein diener, zu ime hinab zu gehen, geschigkt. Als ich nun zu ime komen, hat er nach meinen g. h., dem graven, gefragt und von mir antwort bekomen, ich wisse nicht eigentlich, wo hinnauss sein gnad sei geritten. Doruff er mich gebeten, daß ich seiner g(naden), nachdem sie widderkomen, im namen der präsidenten anzeigen, die hern unsers theils, so noch vorhanden, zusammenzufordern, und so sie beieinander, ine solchs anzuzeigen, dan er het mit ihnen semptlich aus bevelch der präsidenten etwas zureden. Uff diss ist von mir gesagt, so sein gnad widderkom, wolt ichs ihr sagen. Dorauff seint die unsere von mir in die Nurnbergsche herberg berufft, nemlich der her Georg Volckmar, D. Brentius, D. Schnepfius und D. Frechtus. Do hab ich ihnen das beger dess Luxans vorgehalten, zu beradschlagen, was mir hirin zuthun sei. Also ist beschlossen, ich solt nach funff uhren dem Luxan ansagen lassen, ich versehe mich nicht, das mein g. h. (gnädiger herr) widderkomen werd, welchs ich im nicht pergen wolt.

Auff diese werbung hat er von mir begeren lassen, ich solt die hern beruffen, auff das er seinem bevellich nachkomen mocht. Hierauff ich geantwort, die hern zusamen zu beruffen, weil ich wedder auditor noch collocutor, auch dess von meine g. h. kein bevelch hett, vermocht ich nit, bedurff aber der her Luxan ihrer, muge er sie beruffen, und so sie beieinander weren, mich solchs wissen lassen, wolt ich vor mein person auch komen, aber etwas von unseren fursten und stend wegen weitter zuhoren oder zuthun, wer nit in meine vermugen.

Sobald er diese antwort vernohmen, hat er mir nichts weitters entbotten, sondern sich uff sein pferd gestzt, zum präsidenten

geritten und von denen mit dem schultheissen und camerer unversehens in unser herberg, ja auch hinnauff in unser stuben komen, do sie mich, Pistorium, allein funden. Wie ich sie gesehen und nicht hab weichen konnen, habe ich sie entfangen und nider heissen sitzen, welchs sie geweigert, anzeigend, ihr bevelch wer gering und bald verricht. Wie ich aber noch einmal bat, sie wolten sitzen, seint sie an tisch gesessen.

Also hat der Luxan angefangen, es haben ihn die hern präsidenten zu mit geschickt und ime bevolhen, die protestation, (so er dan uff den tisch von stund an gelegt) mir zulieffern, dergestalt, das ich sie den andern, so von unsern stenden noch hie weren, zuverlesen geben. Doruff ich, Pistorius, geantwort, ich sei nun, wie auch andere, von unsern fursten und obern abgefordert, derhalben mich weitter in handlung zubegeben verbotten, kundten auch von wegen unser fursten und obern oder auch der hern nicht annehmen, den ob ich schon dorzu gedrungen, wurds wenig krafft haben, dorumb mein bit, er wolt solchs den hern präsidenten anzeigen, den ich sunst vor mein person gern dienen wolt.

Uff diss der Luxan weitters geredt, er het mehr zureden oder zuthun keinen bevellich, do leg die protestation uff dem tisch, die wolt er mir mit gegenwertigen zeugen uberantwortet haben, domit ichs nit verneinen kund, ich neme sie gleich an oder nicht. So het ich gestern helffen der unser protestation uberlieffern, dweil dan die andern al, so mit mir gewesen, abgeritten, wuesten sie diese protestation niemant zu lieffern, den mir. Es erforderte ye die billickeit, eine so wol als die andern zuubergeben.

Uff diese red habe ich gesagt, ich ließ es bei vorger antwort, wo aber ye die protestation mit letzt gemelten reden liegen pliebe, wolt ich sie wol den herren, so noch vorhanden, als ein privat persson anzeigen, auch meine(m) g. h. und andern unsern oberhern zuerkennen geben, aber dergestalt, das sie solche mugen annehmen oder nicht, dan vor das anzunehmen wolt ich niemants gut sein, auch derhalb hievor protestirt haben.

Nach dem hat der Luxan wollen auffstehen, hat ihn der schultheiss behalten und gesagt, er sampt dem camerer wolten protestirt haben, das sie dieser sachen nichts zuthun haben wollen, allein haben sie als zeugen mussen aus geheiss der präsidenten in keyserlichem namen mitgehen. Domit sein sie auffgestanden und wollen hinnaussgehen. Wie aber der her Luxan die dhur in der hand hett, haben sie des titels her Julii Pflugs halber protestiren wollen. Doruff ich gesprochen, es ging mich kein titel an, ein jder mocht ime titel geben, wie er wolle, so fer er den erhalten konde.

Nachdem solchs beschehen, ist her Jorg Volckmar zu mir komen und die letzte schrifftliche antwort, wilch copy wir euch mit A. verzeich(ne)t zu uberschicken. Dem hab ich alles erzelt und seiner weissheit radts begeret, auch die andern hern, so vorgemelt, fordern lassen, was nun zuthun, sich zu entschließen. Nachdem wir nun zusamen komen, ist zum ersten bedacht, unsere letzte antwort zuuberliefern, welchs durch drey diener beschehen. Solche haben die präsidenten von ihnen uffgenohmen, aber doneben gesagt, das wir die ihren auch behertzigen und unss derselben nach aller gepur halten.

Doruff haben wir der protestation halber, so der Luxan uff den tisch gelegt, uns dess vereinigt, nachdem ich, Pistorius, und ich, D. Brentius, wurden montags frue uns, graf Wolradten, nachreisen, solten wir dieselbe protestation mit uns nehmen und euch ein copei dovon von Nurnberg aus zuschigken, wie wir auch hiemit der sachen zu gut euch dieselben copei, mit B. verzeichnet, zusenden. So haben wir Bucero auch ein copei zugeschigkt, dann wir sehen diese der präsidenten protestationen fur ein solche vortheilige und gifftige schrifft an, das doraus leichtlich zuvernehmen, sie, die präsidenten, mochten Key. Mat. viel anders berichten, dan gehandelt, vornehmtlich, das sie uff uns dringen, als solten wir dess wartens begeben haben, so doch (wie ir wol wisst) alweg unserer hern und obern bevellich vorbehalten worden seie.

Dorumb ist uns kein zweifel, unser gnedigster her churfurst, so sein churfürstl. g(naden) dieses alles von euch sampt dieser nach eueren abschied gepflegter handlung bericht, ihr churf. g. werden mit zeitlich raidt solchen calumniis kegen Key. Mat. wol wissen zu bejegnen oder auch vorzukomen . . .

Den wirdigen, hochgelerten, unsern gunstigen freunden und gebietenden hern Laurentio Zog, der recht(en) doctori, und D. Georgio Maior, churfürstlichen zu Sachsen gewesenen auditori und collocutori des itzigen colloquii zu Regensburg, oder in abwesen irer den churf. rethen zu erbrechen.

Anmerkungen.

[1]) Graf Wolrad II. von Waldeck (1509—1578), ein eifriger Förderer der Reformation (Waldeckische Reformationsgeschichte von D. Viktor Schultze, Leipzig 1903, S. 111, 144ff.).

[2]) Reichstagsabschied vom 4. August 1545. Ausführliche Nachrichten bei v. Caemmerer, „Das Religionsgespräch zu Regensburg", Berlin 1903, S. 15ff.

[3]) Die Protestanten sollten dem Kaiser je vier Auditoren und Colloquenten bis zum 15. September namhaft machen. Bereits während des Reichstags hatten sie über die Ernennung der Vertreter

verhandelt. Am 17. September teilten sie dem Kaiser die betreffenden Namen mit (v. Caemmerer, S. 33ff.).

[4]) Johannes Pistorius (1503—1583), Pfarrer in Nidda (Hessen), Vertrauter und theologischer Berater des Landgrafen Philipp. Er nahm als „Adjunkt" an dem Religionsgespräch teil.

[5]) Nicht Gilteberger, sondern Gultingen, Rat des Herzogs Ulrich von Württemberg. Er nahm als Auditor teil.

[6]) Erhard Schnepff (1495—1558), von 1528—1534 Professor und Prediger in Marburg. Er wurde 1534 zur Einführung der Reformation von Herzog Ulrich nach Württemberg berufen und war 1544—1548 Professor und Prediger in Tübingen. In Württemberg entlassen, übernahm er 1549 eine Professur in Jena. Gest. 1558.

[7]) Martin Bucer (Butzer), 1491—1552, der Reformator Straßburgs (mit Zell, Capito und Hedio). Er war in Regensburg der eigentliche Führer der Protestanten. Briefwechsel mit dem Landgrafen Philipp, vgl. S. 128.

[8]) Martin Frecht (1494—1556), von 1529—1531 Professor in Heidelberg, 1533 Prediger in Ulm, 1549—1550 im Exil, 1550 Stiftssuperintendent und Professor in Tübingen.

[9]) Johann Brenz (1499—1570), Reformator der Reichsstadt Schwäbisch-Hall, seit 1522 Prediger daselbst, 1553 erster Prediger und Propst an der Stiftskirche in Stuttgart.

[10]) Johannes Hoffmeister, Provinzial der Augustiner in Colmar, nahm als Colloquent an dem Gespräch teil.

[11]) Veit Dietrich (1506—1549), Pfarrer in Nürnberg, Freund Luthers und Melanchthons. Er nahm erst seit 1. März 1546 an dem Colloquium als Adjunkt teil.

[12]) Ein Schreiben des Grafen Wolrad und des Joh. Pistorius an Landgraf Philipp vom 18. Januar 1546 ist von Neudecker veröffentlicht = „Merkwürdige Aktenstücke aus der Reformationszeit", S. 565f., ebenso ein Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen an die evangelischen Abgeordneten in Regensburg, Torgau 7. Januar 1546 S. 667f. Der Kurfürst teilt darin mit, daß Melanchthon nicht an dem Gespräch teilnehmen werde. Ihn vertrat der Wittenberger Professor Georg Major (vgl. v. Caemmerer S. 43ff.). Major traf mit dem als Auditor entsandten Wittenberger Professor der Jurisprudenz Dr. Laurentius Zoch am 21. Januar in Regensburg ein. (Schultze, Das Tagebuch des Grafen Wolrad II. zu Waldeck zum Regensburger Religionsgespräch 1546 [vgl. oben] S. 157/58.)

[13]) Schreiben Butzers vom 18. Januar 1546, vgl. Brief S. 129; Lenz, Briefwechsel S. 389—397.

[14]) Graf Franz von Waldeck, Sohn des Grafen Philipp II. von Waldeck, Bischof von Münster und Osnabrück, 1532—1553. Er war ein Freund der Reformation, seine Bestrebungen scheiterten aber an dem Widerspruch seiner Stände (Schultze, Wald. Reformatgesch. S. 160).

[15]) Gultingen (?), Schnepff und Brenz waren am 30. November eingetroffen, Butzer und Frecht vor Mitte Dezember (v. Caemmerer S. 43, Schultze, Tagebuch S. 142).

[16]) Moritz von Hutten, Bischof von Eichstädt; er traf in der zweiten Hälfte des Dezember in Regensburg ein. Hutten und Graf Friedrich von Fürstenberg waren von dem Kaiser zu Präsidenten des Gesprächs ernannt.

[17]) Julius Pflug, Domherr in Mainz, Naumburg und Meißen; er kam am 15. Januar 1546 in Regensburg an und wurde zum dritten Präsidenten ernannt. Er hatte an dem Regensburger Religionsgespräch von 1541 teilgenommen. Weiteres vgl. Anm. 34.

[18]) Katholische Abgeordnete waren außer den Anm. 16 genannten Präsidenten: a) Colloquenten: Pedro de Malvenda, ein spanischer Theologe, Eberhard Billick, Provinzial der Karmeliter in Köln, Johannes Hoffmeister (Anm. 10), Johannes Cochlaeus, Kanonikus in Meißen und Breslau. b) Auditoren: Georg von Loxan, böhmischer Vizekanzler, die königlichen Räte Kaspar von Kaltenthal, Georg Ilsung und der Rat des Erzbischofs von Trier Dr. Bartholomäus Latomus. c) Adjunkten: Ambrosius Pelargus, Alexander Blanckhardt (F. Roth, Der offizielle Bericht der von den Evangelischen nach Regensburg Verordneten, 1546, vgl. S. 128).

[19]) Vgl. vor. Anm.

[20]) Vgl. Anm. 12.

[21]) Zu der Verhandlung mit dem Bischof vgl. v. Caemmerer S. 46ff., Schultze Tagebuch, S. 153, Lenz Briefwechsel, Butzers Brief v. 18. Januar 1546, S. 389—397. Bereits am 4. Januar hatten Graf Wolrad und Gultingen mit dem Bischof verhandelt. Am 14. Januar waren Graf Wolrad, Schnepff, Butzer, Pistorius, Brenz und Gultingen bei dem Bischof zu Gaste gewesen. Schultze, Tagebuch S. 148, 153.

[22]) Brief Butzers v. 11. od. 12. Februar, Lenz, Briefwechsel S. 398 bis 403. Ausführlicher Bericht über die Vorgänge vom 27. Januar bis 11. Februar in dem offiziellen Bericht der protestantischen Abgeordneten: Roth a. a. O. S. 7—20, ferner Schultze, Tagebuch S. 158 bis 184, 297—299, v. Caemmerer S. 46—55. Vgl. auch den kathol. Bericht: Actorum colloquii Ratisponensis ultimi etc. narratio, Ingolstadii MDXLVI, 7a, 8. Der offiziellen Eröffnung des Gesprächs am 5. Februar waren längere Verhandlungen über die Geschäftsordnung vorausgegangen, besonders in betreff der Aufbewahrung der Akten und der Niederschrift der Protokolle. (27. Januar bis 3. Februar.)

[23]) Nach erregten Erörterungen war beschlossen, die Protokolle in einer mit drei Schlössern versehenen, dem Rat von Regensburg zu übergebenden Truhe aufzubewahren. Einen Schlüssel sollten die Präsidenten, den zweiten die katholischen Abgeordneten, den dritten die Protestanten erhalten. Die bei dem Gespräch gehaltenen Reden sollten bis zum kaiserlichen Entscheid protokolliert werden. Jede Partei hatte dazu einen Notar nebst einem Assistenten zu er-

nennen. Die Katholiken hatten von den Protestanten Stillschweigen über die Verhandlungen gefordert, die Verpflichtung wurde aber schließlich dahin abgeändert, daß sie nur so weit zu schweigen brauchten, als es mit ihrer Verpflichtung, ihre Herren über den Verlauf der Verhandlungen zu unterrichten, sich vereinigen lasse (v. Caemmerer S. 50/51, Schultze, Tagebuch 174ff.).

[24]) Auf dem Religionsgespräch in Regenburg 1541 hatten sich die beiden Parteien über die Artikel vom Urstand, freien Willen, Ursache der Sünde und der Erbsünde verglichen, über die Rechtfertigung hatte man eine Kompromißformel aufgestellt. Der Kaiser hatte bestimmt, daß dem Gespräch von 1546 die Augsburgische Confession zugrunde zu legen sei, und zwar solle mit der Lehre von der Rechtfertigung begonnen werden. Die Protestanten erwiderten auf Malvendas Ausführungen, der betr. Artikel sei bereits verglichen.

[24a]) Der Bischof von Eichstädt als Präsident des Colloquiums.

[25]) Am 5. Februar begann Malvenda das Gespräch mit einer Darlegung der katholischen Rechtfertigungslehre. Vom 9.—11. Februar entwickelte Butzer den protestantischen Rechtfertigungsbegriff. Am 12. sprach Billick, am 13. Malvenda, dann wieder Billick. Am 17. nahm Butzer wieder das Wort. An demselben Tage traf der Nürnberger Ratsherr Georg Volkhamer als Abgesandter der Stadt in Regensburg ein; er nahm als Auditor teil. Vom 19. bis 23. Februar disputierten Butzer, Malvenda und Billick. (v. Caemmerer S. 51—57, Roth, offizieller Ber. S. 16—30, Schultze, Tagebuch I, 180—184, II, 294 bis 314.) Sehr ausführlich berichtet Butzer in den „Disputata Ratisbonae in altero colloquio etc." über die Verhandlungen. Am 25. Februar traf eine kaiserliche Verfügung vom 3. Februar ein, die schließlich den Abbruch der Verhandlungen und die Auflösung des Gesprächs zur Folge haben sollte. Vor seiner Reise nach Regensburg hatte Malvenda von Karl V. eine die Geschäftsordnung des Gesprächs betreffende Instruktion empfangen. Wahrscheinlich hatte er vor dem Beginn des Colloquiums den Kaiser gebeten, den Präsidenten aufzugeben, sich an diese Ordnung zu halten. Nach dem offiziellen Bericht wäre die kaiserliche Verfügung die Antwort auf eine Anfrage der Präsidenten vom 31. Januar gewesen (Roth a. a. O. S. 376/77). Inhalt der Verfügung: Notare sind nur von den Präsidenten zu ernennen. Nicht die Reden, sondern nur die verglichenen Artikel sind aufzuschreiben. Bleibt ein Artikel unverglichen, so hat jede Partei ihre Ansicht mit Begründung zu Protokoll zu geben. Allen Beteiligten wird strengstes Stillschweigen zur Pflicht gemacht. — Die Verfügung ist gedruckt in der „Actorum colloquii etc. narratio" Bl. 14 und bei v. Caemmerer S. 71ff.

Als den Protestanten am 26. Februar der Inhalt des Schreibens mitgeteilt war, wurden am 27. Butzer und Zoch mit der Abfassung einer Antwort an die Präsidenten beauftragt. Am 2. März wurde sie, nachdem man den Entwurf am 28. Februar beraten hatte, verlesen.

(Schultze Tagebuch, 321/23, v. Caemmerer S. 59, offizieller Ber. S. 383/85.) Sie ist, soviel ich weiß, noch nicht gedruckt. Butzer bringt in den Disputata S. 162ff. eine Inhaltsangabe, ebenso Seckendorf, Historia Lutheranismi, III, 627. Die Veröffentlichung dürfte, da es sich um eine klare Darlegung der abweichenden Auffassung der Protestanten handelt, angebracht sein.

[26]) Johann Gropper (1502—1559), ein bedeutender katholischer Theologe und Jurist im Dienste des Erzbischofs von Köln, Teilnehmer am Regensb. Religionsgespr. 1541.

[27]) Julius Pflug vgl. Anm. 17.

[28]) Veit Dietrich aus Nürnberg, vgl. Anm. 11.

[29]) Das von den Gegnern des Bischofs Caecilianus in Karthago 311 ins Leben gerufene donatistische Schisma wurde von Augustinus bekämpft. Im Jahre 411 fand in Karthago eine Verhandlung mit den Donatisten statt, infolge deren den letzteren schließlich die bürgerlichen Rechte abgesprochen wurden. Die Abhaltung religiöser Versammlungen wurde ihnen verboten.

[30]) Karl V. suchte aus politischen Gründen einen einstweiligen Ausgleich mit den Protestanten. Zu diesem Zwecke fand im Juni 1540 in Hagenau ein Religionsgespräch statt, das im November in Worms weitergeführt, aber im Januar von dem Minister Granvella abgebrochen wurde, um in Regensburg fortgesetzt zu werden.

[31]) Die Verhandlungen in Augsburg 1530 und in Regensburg 1541.

[32]) Joh. Eck hatte als Teilnehmer an dem Regensburger Religionsgespräch v. 1541 seine katholischen Kollegen Pflug und Gropper wegen ihrer Zustimmung zu den Vereinbarungen verdächtigt, so daß die beiden eine Ehrenerklärung forderten.

[33]) Das wichtige Schreiben, das über den Verlauf der Verhandlungen und die Stellungnahme der protestantischen Abgeordneten eingehend berichtet, ist noch nicht gedruckt. Eine kurze Inhaltsangabe in Seckendorfs Historia Lutheranismi III S. 627/28. Vielleicht ist die Eingabe, wie v. Caemmerer vermutet (S. 61f.), von Butzer verfaßt. Butzer selbst äußert sich über die ganzen Vorgänge ausführlich in einem Briefe an den Landgrafen Philipp vom 15. März 1546 (Lenz, Briefwechsel S. 406—414).

Es sei hier kurz auf die Verhandlungen nach der Einreichung der protestantischen Protesterklärung hingewiesen. Am 3. März trug Malvenda die Antwort der katholischen Abgeordneten vor (Roth, offizieller Ber. S. 385; gedr. Seckendorf Hist. Lutheran. S. 631 und Narratiso usw. Bl. 42/43). Am 4. März verhandelten Graf Wolrad, Gultingen, Butzer, Volkhamer mit dem Bischof von Eichstädt über die Eingabe. Am 5. März erklärten die Präsidenten, sie würden über die beiden letzten Artikel der Eingabe an den Kaiser berichten. Am 8. März erklärten Graf Wolrad, Gultingen, Volkhamer, Butzer, Brenz den Präsidenten, die Protestanten hielten an ihren Forderungen fest und beantragten die Entscheidung des Kaisers. Am 9. berichteten

die Präsidenten an Karl V. Am 10. März beschlossen die Protestanten eine Eingabe an den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen mit der Bitte um Abberufung. Die Präsidenten erklärten, sie wollten bis zum Eingang einer Antwort des Kaisers den Vorsitz ruhen lassen. Die Verhandlungen wurden ausgesetzt (v. Caemmerer S. 59—61f., Schultze, Tagebuch S. 321—332, Roth off. Ber. 385—197).

[34]) Das Domkapitel von Naumburg-Zeitz hatte Pflug zum Bischof gewählt, er konnte aber das Amt erst nach dem Siege des Kaisers im Schmalkaldischen Kriege antreten, weil der Kurfürst den Nicolaus von Amsdorf eingesetzt hatte.

[35]) Jes. 29, 10, Roembr. 11, 8.

[36]) Über Malvenda, Billick, Hoffmeister und Cochlaeus äußert sich Butzer sehr abfällig in einem Briefe an den Landgrafen vom 5. April 1546 (Lenz, Briefwechsel S. 415—427). Über Malvenda äußern sich Graf Wolrad und Pistorius in einem Brief an den Landgrafen von 14. März, vgl. S. 22.

[37]) Der Dominikaner Soto. [38]) Die Verfügung vom 3. Februar.

[39]) Der Brief ist wichtig, weil er über die Vorgänge nach dem 10. März berichtet. Der Bischof von Eichstädt reiste am 12. März ab, um zu Hause die Entscheidung des Kaisers abzuwarten. Die Eingabe der Protestanten vom 12. März kreuzte sich mit einem Schreiben des sächsischen Kurfürsten, durch das seine Abgeordneten wegen der Aussichtslosigkeit der Verhandlungen abberufen wurden (eingeg. am 17. März v. Caemmerer S. 64, Roth off. Ber. S. 628. Vgl. Schreiben des Kurfürsten an den Landgrafen bei Neudecker a. a. O. S. 681ff.). Die sächsischen Vertreter reisten am 20. März ab. Die übrigen evangelischen Abgeordneten beschlossen, ihnen zu folgen. Butzer verließ Regensburg am 21. An demselben Tage reiste Graf Wolrad ab, und Brenz und Pistorius folgten am 22. Über die Gründe der Abreise äußert sich Butzer ausführlich in einem Briefe an den Landgrafen vom 21. März und besonders in dem Anm. 36 erwähnten Schreiben vom 5. April (Lenz, Briefwechsel S. 414/15 und 415—427). Eingehende Nachrichten auch im Tagebuche des Grafen Wolrad (Schultze S. 335—344; vgl. v. Caemmerer S. 61ff.).

[40]) Graf Wolrad war zu einer Besprechung mit Julius Pflug und dem Grafen Fürstenberg in den Dom eingeladen (20. März). Butzer, Volkhamer und Pistorius nahmen an der Unterredung teil. Vergebens bat Pflug um den Aufschub der Abreise.

[41]) Am 21. März war Graf Wolrad, um weiteren unerwünschten Verhandlungen aus dem Wege zu gehen, auf Rat seiner Gefährten schleunigst heimlich fortgeritten (Schultze Tagebuch, S. 340/44). Am 22. trafen Brenz und Pistorius bei ihm ein und berichteten über die Vorgänge nach seiner Abreise.

[42]) Ein letzter Bericht des Grafen Wolrad und des Johannes Pistorius (von der Reise) an den Landgrafen, Kassel, 2. April 1546 ist gedruckt bei Neudecker a. a. O. S. 727ff.

Mitteilungen.

Neuerscheinungen.

Von den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte sind erschienen: 1. Nr. 157 (= Jahrg. 52 Nr. 1) Johannes Sleidanus, Der Geschichtschreiber und die Schicksalsmächte der Reformationszeit, vom Herausgeber dieser Zeitschrift. Leipzig, Heinsius Nachf., 89 S. — 2. Jahrg. 52, 2 Nr. 158: Rud. Poser, Synoptisches Inhaltsverzeichnis der gebräuchlichsten Lutherausgaben, und Bernh. Woerner, Wegweiser in Buchwalds Luther-Kalendarium. Beide Arbeiten erleichtern den Zugang zu den Schriften des Reformators in dankenswerter Weise. Bei Poser sieht man, ob und wo eine Lutherschrift in den gebräuchlicheren Ausgaben vorliegt. Woerner gibt u. a. eine chronologische Übersicht der Reisen Luthers, Verzeichnis der Personen, die bei L. verkehrt haben, einen Predigtindex sowie Indizes zu Luthers Disputationen und Vorlesungen usw. Ein Vorwort O. Clemens führt in die Benutzung dieser Arbeiten ein. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1935. IV, 109 S.

Die eindringende Studie von Hans Lehnert, Kirchengut und Reformation, schildert, ausgehend von der Sachlage im Mittelalter, den grundsätzlichen Wandel, den die Reformation für das Verhältnis von Kirche und Kirchengut mit sich brachte, und sucht zugleich die wechselvollen rechtlichen Formveränderungen, denen das geistliche Gut durch die Eingriffe der evangelischen Territorialgewalten ausgesetzt wurde, in ihrer jeweiligen juristischen Besonderheit zu erfassen. In der obrigkeitlichen Bindung der ev. Territorien kommt die lutherische Staatsauffassung zum Ausdruck, die in Staat und Kirche zwei getrennte, aber ständig aufeinander bezogene Regimenter, zwei gegensätzliche, aber nicht widerstreitende Ordnungen der Christenheit erblickt. = Schmeidler und Brandt, Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte XX. Erlangen, Palm und Enke, 1935. 148 S. 6 M.

Alfred Kurz, „Die Heilsgewißheit bei Luther. Eine entwicklungsgeschichtliche und systematische Darstellung". Vf. zeigt im ersten Teil Luthers Kampf um die Heilsgewißheit in den einzelnen Phasen vom scholastisch-klösterlichen Ausgangspunkt bis zum Sieg im reformatorischen Enderlebnis; die drei Phasen des Kampfes werden als „Inferno", „Purgatorio" und „Paradiso" unter-

schieden. Das reformatorische Erlebnis selbst wird nach Inhalt, Bedeutung und Zeitpunkt (nach dem Verf. 1516, nämlich gegen Ende der Römerbriefvorlesung) untersucht. Daran schließt sich ein systematischer Teil, der gleichzeitig L.s Stellung zum Problem der Heilsgewißheit in seinen späteren Jahren bis zu seinem Tode behandelt. Ein Schlußwort („Die Heilsgewißheit und unsere Zeit") betont: Keine Theologie ist ewig, denn jede ist eine Auseinandersetzung mit ihrer Zeit, darum ist sie an diese gebunden und vergeht mit ihr, aber es gibt ein ewiges Evangelium, und dieses hat Luther der Welt wiedergebracht." Gütersloh, C. Bertelsmann, 1933. XII, 261 S. 8 M. Geb. 10 M.

Entgegen der Kritik, die Luther in der Vorrede zur Septemberbibel 1522 bekanntlich an der Offenbarung Johannis übt, sucht der Erlanger Theologe H. Strathmann zu erhärten, daß die O. mit Recht im Neuen Testament stehe. Sie sei auch kein Rätselwort, nur muß sie zugleich zeitgeschichtlich, endgeschichtlich und traditionsgeschichtlich gedeutet werden. Sie ist der Hymnus auf ein wahrhaft heldisches Christentum. H. Strathmann, „Was soll die Offenbarung des Johannes im Neuen Testament?" Gütersloh, C. Bertelsmann, 1934. 42 S. 1,20 M.

Alfred Göhler, Calvins Lehre von der Heiligung, dargestellt auf Grund der Institutio, der exegetischen und homilitischen Schriften, betrachtet im ersten Teil (Lehre von der Heiligung) die Inanspruchnahme des Menschen durch Gott, die Wiedergeburt des Sünders durch den Heiligen Geist, und das Gesetz als Norm für den Gehorsam des Wiedergeborenen, und untersucht im zweiten Teil die Stellung und Bedeutung der Heiligung in Calvins Lehre. Indem Calvin unserm Leben nur dann einen Sinn zuerkennt, wenn es Gott geheiligt ist, wenn Gott durch unser Leben verherrlicht wird, sieht Verf. hier das Band, das seine gesamte Lehre zur Einheit zusammenschließt. München, Chr. Kaiser, 1934. 136 S. 2,80 M.

Hans Engelland, Gott und Mensch bei Calvin, richtet sich gegen die Anschauung der bisherigen Forschung, daß Calvin den Gottesgedanken mit unerschrockener Folgerichtigkeit ausdenke, seine Theologie ein fest geschlossenes dogmatisches Gefüge darstelle und er der größte Systematiker unter den Reformatoren sei. Er findet bei Calvin eine doppelte Eigenart, die den Sieg des biblischen Denkens immer wieder verhindere: 1. Die Neigung zwischen Vernunft und Offenbarung zu vermitteln (bei den Fragen der Gewißheit um Gott, der Heiligen Schrift, des Urfalls, der Kirche); 2. Furcht vor dem logischen Widerspruch (bei den Fragen der Willensfreiheit, der ewigen Vorherbestimmung, der ewigen Vorsehung, der zwei Naturen Christi und des Abendmahls). München, Chr. Kaiser, 1934. 155 S. 4,50 M.

Die gelehrte und gründliche Schrift von Maria Hagedorn „Reformation und Spanische Andachtsliteratur, Luis de

Granada in England" zeigt die große Bedeutung auf, die für die englische Andachtsliteratur des 16. Jahrh. die massenhaft in England eingeführten Übersetzungen spanischer Werke gehabt haben. Vor allem die Luis' de Granada (1504—1588). Um das zu zeigen, geht Verf. den Übersetzungen der einzelnen Werke Granadas ins Englische nach und zeigt ihre Verbreitung und den Einfluß, den sie auf eine größere Anzahl englischer Schriftsteller, auch auf das Elisabethanische Drama und Dichtungen ausgeübt haben. = H. Schöffler, Kölner Anglistische Arbeiten. Bd. 21. Leipzig, B. Tauchnitz, 1934. 166 S.

Ernst Lewalter, „Spanisch-jesuitische und deutsch-lutherische Metaphysik des 17. Jahrh. Ein Beitrag zur Geschichte der iberisch-deutschen Kulturbeziehungen und zur Vorgeschichte des deutschen Idealismus" — geht von der Aufnahme der Metaphysik in den Lehrbetrieb der Artistenfakultäten der protestantischen deutschen Hochschule aus, einer Bewegung, die sich nach dem Bekanntwerden der spanisch-neuscholastischen Metaphysik der Gegenreformation vollendet, so zwar, daß dieser die Rolle der Lehrmeisterin zukommt. Verf. entwickelt dann das Fortwirken des Humanismus an der aufkommenden Metaphysik, das Verhältnis der spanisch-deutschen Metaphysik zur Aristoteles-Interpretation, die Stellung der Metaphysik im Zusammenhang der theologischen Anliegen der deutschen Universitäten, endlich die Wandlungen der Metaphysik bis 1700; eine Schlußbetrachtung gilt der „spanischen Vernunftlehre" im deutschen Urteil des 17. und 18. Jahrh. = Harri Meier, Ibero-Amerikanische Studien, Bd. 4. Hamburg, Ibero-Amerikanisches Institut, 1935. 85 S.

August Schuegraf behandelt auf Grund des Schrifttums „die Bistumsvereinigungen in der deutschen Kirche während des 14. und 15. Jahrh." Einer der Hauptgründe für diese Bistumsvereinigungen beruht in der Armut selbst der größten deutschen Kirchen, die wesentlich herbeigeführt worden war durch die alles Maß überschreitenden Erpressungen seitens der römischen Kurie. Schmeidler und Brandt, Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. XIX. Erlangen, Palm & Enke, 1935. 65 S. 2,50 M.

Joh. L. Goetz, „Die Primizianten des Bistums Eichstätt 1493—1577. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Klerus in der Reformationszeit". An die kirchliche Feier der Primiz pflegte sich im Bistum Eichstätt eine Mahlzeit anzuschließen, für deren Kosten die Priester, die die Primiz hielten, mittels einer bestimmten Abgabe an den Erbküchenmeister des Hochstifts aufzukommen hatten. Über diese Zahlung haben von 1493—1577 sich Listen erhalten, aus denen wir Namen und Herkunft der Primizianten kennen lernen. Verf. teilt nun diese Angaben über 434 Primizianten mit und bemüht sich, über deren Vorbildung und spätere Lebensschicksale Nachweise zu bringen. Ein Schlußkapitel gibt „kulturgeschichtliche Ergebnisse" z. B. über Heimat, Universitätsbesuch, Verhalten zur neuen Lehre usw.

= A. Ehrhard, Reformationsgeschichtl. Studien und Texte. Heft 63. Münster, Aschendorff, 1934. VIII, 120 S. 6 M.

„Das Deutschtum in der Tschechoslovakischen Geschichte" behandelt übersichtlich K. Krosta, wobei auch die Bedeutung, die der Reformation dabei zukommt, gewürdigt, sowie die Frage der Beeinflussung Luthers durch die Böhmischen Brüder (worüber die Studie von F. M. Bartoš in unserer Zeitschrift, Jahrg. 31, S. 103ff. zu vergleichen) gestreift wird. In O. Butters politischer Bücherei. Prag, Verlag Orbis, 1934. 143 S. Preis 19 Kr.

Aus Zeitschriften.

In „Kritische Bemerkungen zu den Nachtrags- und Ergänzungsarbeiten an der Weimarer Lutherausgabe" lenkt O. Albrecht die Aufmerksamkeit auf zwei in der W.A. noch fehlende Schriften: die „Ermahnung . . . die Verehrung des göttlichen Wortes betr." 1522, und „Freie christliche Gedanken" 1530 (= Kawerau-Clemen, Luthers Schriften Nrr. 177a und 372): Theol. StKr. 105 (1933) S. 313—329.

Die bisherigen „Zwingliana", jetzt, als Organ des in einen allgemein Schweizerischen Zwingli-Verein umgewandelten „Zwingli-Verein Zürich", erweitert als „Zwingliana, Beiträge zur Geschichte Zwinglis, der Reformation und des Protestantismus in der Schweiz", bieten in 1934 (Bd. 6, Heft 1, das ein Porträt Bullingers nach einem Gemälde von 1559 ziert) Beiträge von W. Köhler, Zwingliana in Wildhaus und Einsiedeln (geht urkundlichen Spuren der Wirksamkeit Zwinglis dort nach) (S. 1—4); O. E. Strasser, Die letzten Anstrengungen Bucers und Capitos, eine Union zwischen den deutschen Lutheranern und den schweizerischen Reformierten herbeizuführen (Mitteilung eines ausführlichen Schreibens B.s und C.s an die Eidgenossenstädte, so dem Evangelio anhängig, von 1537 aus dem Staatsarchiv Aarau) (S. 5—15); Tr. Schieß, Ein Jahr aus Bullingers Briefwechsel (1557) (S. 17—32). Endlich Miszellen, mitgeteilt von W. Köhler: a) Die Züricher Täufer und der Hofgoldschmied Kard. Albrechts, b) Zur Korrespondenz des Ambrosius Blaurer; c) Zu Wolfgang Ruß; d) Zu Paul Rasdorfer (S. 50—59).

Was die Überlieferung über „Die kirchliche Beerdigung im 16. Jahrhundert" ergibt, stellt H. Grün in ThStKr. 105 (1933) S. 139—214 in dankenswerter Weise zusammen.

In Zeitschr. f. Bayer. KG. X (1935), Heft 2 S. 91—96 teilt K. Schornbaum zwei Nürnbergische „Ratsverlässe" und die bisher für verloren geltende Appellation des Nürnberger Rats gegen die Bulle Exsurge domine mit. — Ebendort S. 97—112 untersucht Dollinger auf archivalischer Grundlage die Beteiligung Bayerns und Frankens an der Niederwerfung der Wiedertäufer in Münster (1534/35). — In Heft 3, S. 151—156 bringt Herausgeber dieser Zeitschrift aus Wien vier Cochlaeusbriefe von 1546 an Valentin von Teut-

leben Bischof von Hildesheim zur Zeitlage (Schmalkald. Krieg) bei. Endlich gibt S. 186f. P. Schattenmann Ergänzungen über die letzten katholischen Geistlichen in Rothenburg o. T.

Das von 1537—1551 reichende Tagebuch des Schwabacher Ratsherrn Kaspar Beyer veröffentlicht (aus Abschrift im Besitz des Historischen Vereins für Mittelfranken) G. Hecker in ZBayr.KG. X (1935), S. 33—57. Versehen mit dem sorgfältigen Kommentar des Herausgebers bietet es einen recht beachtlichen Beitrag zur Kulturgeschichte des Bürgertums im Reformationszeitalter.

Die Untersuchung von Rud. Kohlschmidt, „Mutian und Luther. Ein Beitrag zur Geschichte des Erfurter Humanismus" stellt aufs neue fest, daß Mutian nicht danach angetan war, Luthers Art irgendwie zu beeinflussen. Es bleibt also bei dem Urteil O. Scheels, daß „die Erfurter Humanisten Luther nicht aus der Bahn geworfen haben". = Heimat und Bildung, Festschrift für Joh. Biereye, in Sonderschriften der Ak. gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Heft 6, 1935, S. 29—39.

Die von ihm in Simancas aufgefundene wichtige Instruktion Karls V. für Christoph Madruzzo Kard. von Trient nach Rom vom 11. Juni 1546 veröffentlicht G. Buschbell im „Archiv für Urkundenforschung" XIII (1935) S. 188—210. Die Entzifferung wird Prof. Dr. Robert Fuchs in Dresden verdankt, der selbst unter Mitteilung des Chiffresystems und seiner Chiffriermethode darüber berichtet.

In Auseinandersetzung mit dem Werke von Frederic C. Church, The Italian Reformers, New York 1932 (auch ins Italienische übersetzt) verbreitet sich Alfredo Casadei, I reformatori italiani, ausführlich über den Stand der Forschung auf diesem Gebiet. Er zeigt insbesondere, daß einer Gesamtdarstellung noch viel Einzelarbeit vorausgehen müsse. Bonaiuti, Religio vol XI, nr. 5 (September 1935), S. 422—428.

Ebendort vol. XI nr. 4 (Juli 1935) S. 333—351 entwickelt Paolo Polesi die politischen Gedanken des den Kreisen des Juan de Valdès und der Vittoria Colonna angehörigen oder nahestehenden Dichters Marco Antonio Flaminio († 1550), und zwar auf dem Grunde der nach dieser Seite hin bisher noch nicht gewürdigten, in die Form eines Dialogs zwischen Flaminio und Hieronimo Vida gekleideten Schrift des letzteren: „De dignitate reipublicae seu civilis societatis".

Endlich verbreitet sich am gleichen Orte XI Nr. 2 (März 1935) S. 126—145 und Nr. 6 (Nov.) S. 503—522 unter der Überschrift Chiesa orthodossa e Riforma nei secoli 16 e 17 Oreste Tafrali (Professor an der Universität Jassy in Rumänien) über die Bemühungen des Calvinismus, in der orthodoxen Kirche Anhang zu finden.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.